Paul Kampffmeyer

Geschichte der Gesellschaftsklassen in Deutschland

STORAGE-ITEM
MAIN LIBRARY

LPA-A92D
U.B.C. LIBRARY

THE LIBRARY



THE UNIVERSITY OF
BRITISH COLUMBIA

Gift of

H. R. MacMillan

Buchhandlung Wedding
Agnes Mews
BERLIN N.65, Genterstr. 28
Telephon: Amt Moabit, 6378.

Geschichte der Gesellschaftsklassen in Deutschland

Von Paul Kampffmeyer

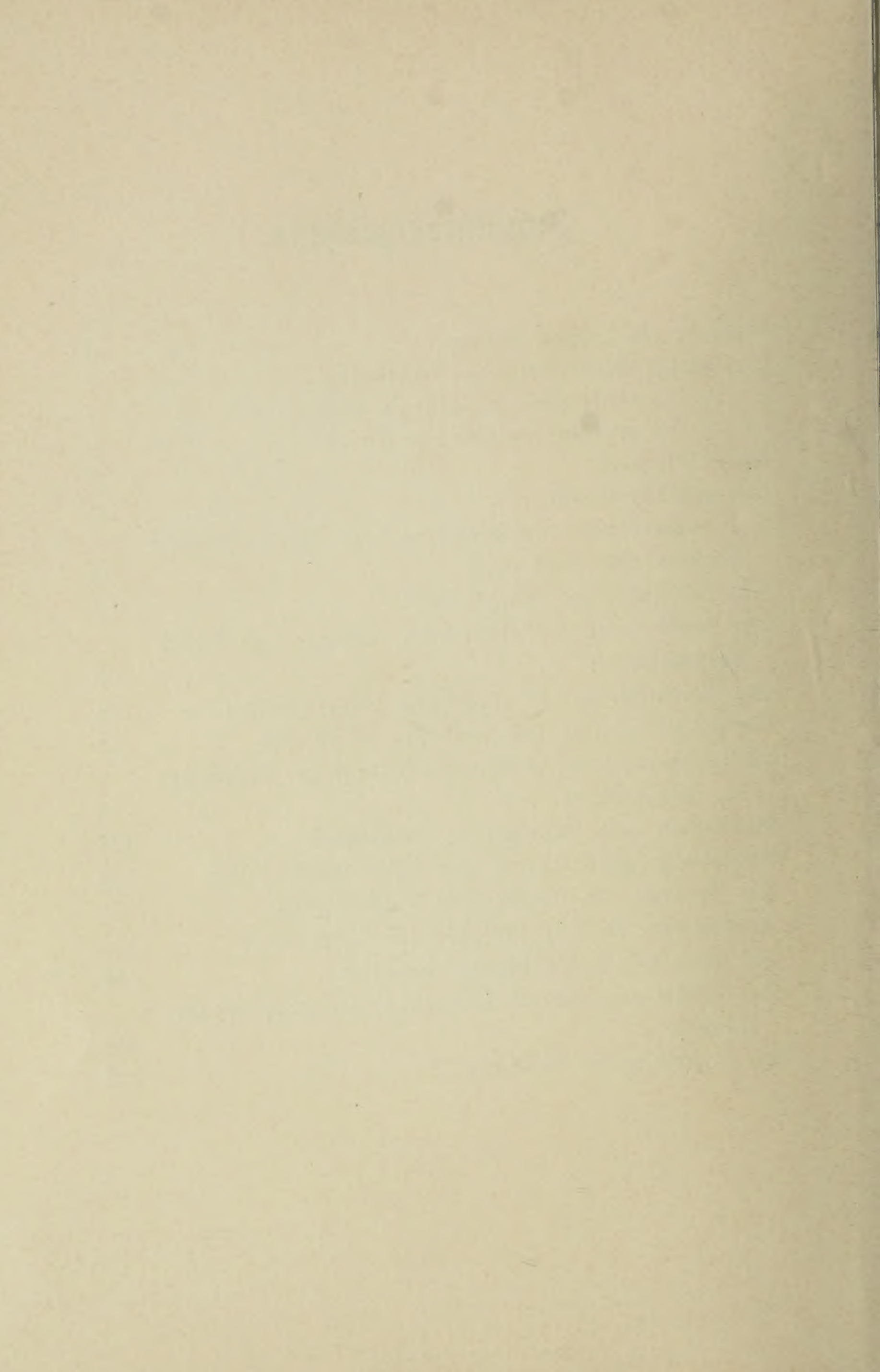


Berlin 1910
Verlag: Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW. 68
(Hans Weber, Berlin)

Digitized by the Internet Archive
in 2010 with funding from
University of British Columbia Library

http://www.archive.org/details/geschichtederges00kamp

Inhaltsverzeichnis.



Vorrede zur zweiten Auflage.

In der ersten Auflage meiner Geschichte der modernen Gesellschaftsklassen in Deutschland hob ich mit Nachdruck hervor, daß ich den Grundgedanken zu meiner Arbeit dem Marxschen „Kapital" verdanke. Marxsche Ideen haben mir auch häufig bei der Abfassung dieser zweiten Auflage meiner Schrift den Weg gewiesen.

Unverändert konnte ich meine Arbeit nicht wieder dem Druck übergeben, hatte sich doch seit dem Erscheinen der ersten Auflage ein Stück der sozialen Welt, die sich in dieser Arbeit widerspiegeln soll, wesentlich geändert, war doch in der Zeitspanne von 14 Jahren gleichsam eine neue soziale Schicht, der sogenannte „neue Mittelstand" aus dem Boden der Gesellschaft herausgewachsen. Die ökonomischen und sozialen Tatsachen, die den kapitalistischen Umwälzungsprozeß der letzten zwei Dezennien kennzeichnen, mußten vor allem der neuen Auflage eingefügt werden. War dann die neue kapitalistische Gesellschaft in ihren Grundzügen herausgearbeitet, so hoben sich von selbst die Wesensunterschiede in der Organisation, dem Aufbau und den ökonomischen und politischen Funktionen der mittelalterlichen und der modernen Gesellschaftsklassen scharf ab. Der Charakteristik dieser Unterschiede dient das Kapitel meiner Arbeit: das mobile und kollektive Moment in der modernen Gesellschaft. Das kollektive Moment wandelt sich dank der wirtschaftlichen und politischen Machtkämpfe der Klassen in das kollektivistische, sozialistische, und die werdende kollektivistische Gesellschaft enthüllt die Linien einer klassenlosen, frei assoziierten Gesellschaft.

In dieser neuen Auflage meiner Schrift springt die Geschichte der sozialen Klassen selbst, die in der ersten Auflage häufig in wirtschaftlichen und sozialen Details verschwand,

klarer und fester heraus: die Geschichte der Klassen stellt sich zuerst als eine Geschichte des hörigen Bauernstandes, des Ritterstandes, des geistlichen Standes, des mittelalterlichen Bürgerstandes dar, und sie tritt dann in die neue Phase der eigentlichen Klassenbildung, in die Entwickelung freier Bauern, freier ländlicher und industrieller Arbeiter, kapitalistischer Großgrundbesitzer, industrieller Großkapitalisten, moderner Privatangestellten usw. ein.

Die vorliegende Schrift ist selbstverständlich nur ein Beitrag zur sozialen Klassengeschichte Deutschlands, eine Darstellung der ökonomischen und politischen Verhältnisse dieser Klassen. Nur da und dort streift einmal meine Schrift die Weltanschauung, das Seelenleben der Klassen. Auf diesem wenig bearbeiteten Gebiete konnte ich nur einige Bausteine herbeischaffen. Hier harrt noch der Geschichtsschreibung eine ungeheure Arbeit.

München, den 18. Januar 1910.

Paul Kampffmeyer.

Der hörige Bauernstand des Mittelalters.

A. Die wirtschaftliche Hörigkeit des Bauern.

Wenn wir in der Geschichte von sozialen Klassen reden, so steigt vor uns sofort eine Gesellschaft von wirtschaftlich Ausbeutenden und wirtschaftlich Ausgebeuteten, von staatlich Herrschenden und staatlich Beherrschten, von Herren und Dienern auf. Starke und feste Mauern türmen sich zwischen den einzelnen Klassen auf. Im Wohlstand und befreit von harter körperlicher Arbeit leben die herrschenden Klassen dahin, bescheiden oder gar dürftig und schwer schaffend dagegen die beherrschten. Mit den sozialen Klassen ist ein für allemal eine bestimmte soziale und politische Wertung verknüpft. Herrschende Klassen gelten als Träger besonderer Ehren und erstrahlen im Glanze besonderer politischer Rechte, die beherrschten Klassen dagegen werden als sozial minderwertig eingeschätzt, sind politisch rechtlos oder mit nur geringen politischen Rechten ausgestattet. Für alle Klassengesellschaften ist die Tatsache charakteristisch, daß die herrschenden Klassen über reiche ökonomische Hilfsquellen, Grund und Boden, zahlreiche Arbeitskräfte gebieten, während die beherrschten vielfach nur über geringe ökonomische Mittel verfügen, an deren Besitz oft Verpflichtungen aller Art geknüpft sind.

Unsere Klassendefinition ragt hier über den engeren historischen Klassenbegriff hinaus und umspannt die Entwickelung der Stände und Klassen. Im Geiste dieses erweiterten Klassenbegriffs sprach auch Marx stets von einem die ganze geschriebene Geschichte, also auch die Geschichte der Stände erfüllenden Klassenkampfe.

Im frühen Mittelalter beobachten wir nur geringe Ansätze zu einer Klassengliederung der Gesellschaft. Tief einschneidende Unterschiede in der Eigentumsverteilung fehlen auf deutschem Boden noch.

Die Kultivierung Germaniens ist, wie schon der Rechtshistoriker G. v. Maurer im Anschluß an den römischen Ge-

schichtsschreiber Julius Cäsar dartat, von Geschlechtern und Stämmen ausgegangen. In sogenannten Hundertschaften gliederten sich die deutschen Geschlechterverbände, die Sippenverbände. Diese Hundertschaften treten uns bei dem römischen Historiker Tacitus vor allem in der Heeresverfassung der deutschen Stämme entgegen. Die sich in Hundertschaften zusammenschließenden Geschlechter wirtschafteten gemeinsam, sie trieben ihre Herden auf die gemeinsamen Weiden, sie rodeten im Urwalde gemeinsam. Die alte Geschlechterverfassung zerfällt wohl nach und nach, nicht aber die ihr eigentümlichen kommunistischen ökonomischen Verhältnisse. Sie bestehen nach dem Zusammenbruch der Sippenverbände noch als reine Wirtschaftsverbände, als sogenannte Markgenossenschaften fort.

Eine Geschichte der Geschlechterverbände fällt aus dem Rahmen unserer Geschichte der sozialen Stände und Klassen heraus. Wir mußten sie nur kurz streifen, um die Entstehungsgeschichte der Wirtschaftsverfassung der Markgenossenschaft, die einen so großen Teil der sozialen Klassengeschichte des Mittelalters beherrscht hat, aufzuhellen. Der Leser, der sich über den Zusammenhang der Markgenossenschaft mit der alten Geschlechterverfassung unterrichten will, sei auf das vortreffliche einleitende Vorwort Heinrich Cunows zu Georg Ludwig v. Maurers klassischem Werke: Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung (Zweite Auflage, Wien 1896, Ign. Brand) verwiesen. Ferner auf Karl Lamprechts „Deutsche Geschichte", erster Band, zweites Buch.

Die Grundlagen der mittelalterlichen Wirtschaftsweise auf dem platten Lande waren die Markgenossenschaften. Die Markgenossenschaft gründete sich auf dem gemeinsamen Besitz der Wälder, Wiesen und Weiden, der Felder, der Wege und Stege, der Bäche, Flüsse und Seen. Auf den gemeinschaftlichen Weiden trieben die Markgenossen ihr Vieh, aus den Wäldern bestritten sie ihren Holzbedarf, in den Flüssen fischten sie frei. Das Mast- und Weiderecht, das Recht der freien Jagd und des freien Fischfangs, das Recht des freien Holzschlags, alle diese wichtigen Rechte gehörten einstmals den Markgenossen.*)

*) Die Darstellung beruht auf einem eingehenden Studium der Werke G. L. von Maurer's über die Marken-, die Dorf- und Stadtverfassung.

Legten die Markgenossen ein Dorf an, so erhielt jeder freie Genosse eine Baustätte zur Errichtung von Haus und Hof. Dann verteilten sie den als Ackerland zu benutzenden Boden in gleiche Teile. Auf den guten und schlechten Ländereien wies man einem jeden Genossen ein gleich großes Stück an. Die Feldflur zerfiel dadurch in eine bunte Reihe von Ackerstücken. Gar lange Zeit muß jene gleiche Verteilung und Verlosung der Ackerländereien bei den Markgenossen in Uebung gewesen sein, denn noch heute stoßen wir auf deren Spuren in einigen Gemeinden.

In seiner Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung macht G. L. von Maurer noch zahlreiche Gemeinden namhaft, in denen die Bauern ihre Ländereien verlosten.

„In der Gemeinde Frickhofen im Nassauischen", so schreibt Maurer, „besaß im 17. und 18. Jahrhundert die ganze Gemeinde mehrere Feldfluren in ungeteilter Gemeinschaft, und die einzelnen Aecker wurden jährlich unter die eingesessene Bauernschaft verlost. Auf dem Hunsrücken pflegen aber heute noch in dem Kreise Merzig sowie in einigen Gemeinden in den Kreisen von Ottweiler und Saarlouis die Aecker je nach der Bewirtschaftungsweise auf 3, 4, 9, 12, 14 oder 18 Jahre verlost zu werden. Dasselbe war hinsichtlich der Sickingischen, Leiningischen und Hanau-Lichtenbergischen Losgüter in der Bayerischen Pfalz sowie bei den Hubmannschaften im Landkommissariate Cusel bis auf unsere Tage der Fall, indem dieselben, gleichfalls nach Verschiedenheit der Orte, alle 9 oder 12 oder 20 Jahre durchs Los neu verteilt zu werden pflegten und erst in unseren Tagen zu Privateigentum verteilt worden sind."

Ueber die verteilten Ländereien übte die Gesamtheit der Markgenossen Jahrhunderte lang ein gewisses Bestimmungs- und Beaufsichtigungsrecht. Die einzelnen Ländereien hatten sich also noch nicht von der Mark abgesondert, sie hingen mit ihr mit tausend Fäden zusammen. Die Markgenossenschaft stand eben noch auf festen Füßen und griff mit starker Hand regelnd und richtend in alle Markangelegenheiten ein.

In öffentlichen Versammlungen, in den sogenannten „Märkergerichten", nahmen die Markgenossen die Teilung und Verlosung der Ländereien vor. Dort setzten sie die Acker- und Ruhejahre und die Termine der Pflug-, Saat- und Erntezeit

fest, dort ordneten sie die Beweidung und Einzäunung der Felder.

In den Märkergerichten straften die Markgenossen die Beschädigung und Verwüstung der Felder und alle Uebertretungen der vereinbarten Markordnung.

Die alten germanischen Gemeinwesen bauten sich auf dem breiten Fundament des Gemeineigentums und der Demokratie auf. Die freien Bauern setzten im frühen Mittelalter die Volksheere zusammen, und sie fanden das Recht in der Gerichtsversammlung, im Volksthing. Die militärischen und richterlichen Funktionen vollzogen die freien Bauern selbst.

Die Auflösung der Markgenossenschaften ging nun bald langsamer, bald schneller vor sich.

Nach und nach wurden die alten großen Marken, die ein Stamm in Besitz genommen hatte, durch die Anlage neuer Dörfer geteilt und zersplittert. In vielen Landesteilen löste sich daher die alte gemeine Mark in kleine Dorfmarken auf. Mitunter wurden ganze Teile der Feldmark veräußert. Derartige Veräußerungen zogen aber schwere Folgen für den Bestand der Markenverfassung nach sich. Gelangte z. B. ein Markteil in das Privateigentum einer einzelnen Person, so war es vielfach in ihr Belieben gestellt, ob sie der alten Mark noch fernerhin angehören oder aus ihr ausscheiden wollte.

Durch die Zerspaltung der alten großen Marken drängte sich das Wirtschaftsleben in immer kleinere Kreise. Die früheren Markgenossen verloren den inneren Zusammenhalt. Sie büßten ihre Widerstandskraft gegenüber den äußeren, sie hart bedrängenden Gewalten im hohen Maße ein. Und dieser Gewalten sollte es bald sehr viele geben.

Zerstörend und zersetzend auf den Bestand der Markgenossenschaft wirkte vor allem auch die Begründung festen Sondereigens, festen Privateigentums, ein. Die periodisch wiederkehrende Verlosung der Feldstücke verschwand nach und nach. Die Märker, die früher ihre Aecker nur zeitweilig zur Nutzung innegehabt hatten, erwarben dauernde Besitzrechte an ihnen. So verwandelten sich bestimmte Nutznießungsrechte der Märker allmählich in wahre Eigentumsrechte. Das neu geschaffene Eigentum erlitt nun infolge von Veräußerungen und Erbteilungen mannigfaltige Aenderungen. Dieses sich bald vergrößernde, bald verkleinernde Eigentum gefährdete den Bestand der auf Gleichberechtigung der Märker beruhenden Markgenossenschaft.

Noch einschneidender wurde der Charakter der Markenverfassung durch die Landesverteilungen nach der Eroberung der römischen Provinzen geändert. Großer Grundbesitz häufte sich in den Händen weltlicher und geistlicher Würdenträger.

Die Großgrundherrschaften hatten sich schon vor Karls Zeiten in einem schier erschreckenden Maße ausgedehnt, und sie umschlangen gefahrdrohend die kleinen bäuerlichen Wirtschaften. Hatte doch schon zur Zeit Karl Martells der Besitz der Kirche so überhand genommen, daß dieser Fürst bedeutende Säkularisationen (Verweltlichungen des Kirchenlandes) vornehmen mußte.

Im Jahre 812 zählte das Bistum Augsburg 1507 Mansen (Hufen); das Bistum Salzburg hatte allein 1600 Mansen (Hufen) geschenkt erhalten. Das Kloster Tegernsee besaß 11 866 Mansen, und St. Gallen, das einmal als ein ärmliches Stift bezeichnet wird, gebot über zirka 4000 eigene und Zinshufen.*) Das Kloster Benediktbeuren verfügte gleich bei seiner Stiftung über 6700 Zinsgüter (Maurer). Fulda, das Kloster des heiligen Bonifazius, besaß nicht lange nach seiner Gründung 15 000 Hufen.**)

Und dieser Entwickelungsprozeß der Großgrundherrschaften vollzog sich schon in einer Zeit, in der viele Gemeinfreie nicht mehr als 3 bis 4 Mansen besaßen, wie dies aus den Bestimmungen Karls des Großen über die Heeresverfassung ersichtlich ist.

Siegreich drang die Großgrundherrschaft überall vor, sie breitete sich über unermeßlich weite Strecken des platten Landes aus. „Ueberschlägt man," sagt Lamprecht in seiner „Deutschen Geschichte", „daß in der Blütezeit der Großgrundherrschaft Grundbesitz von 9000—18 000 Morgen in geistlichen Händen die Regel, ein solcher von 30 000—60 000 Morgen keine allzu seltene Ausnahme war, berechnet man den Umfang kleiner Laiengrundherrschaften auf mindestens 3000 Morgen, während fürstliche Grundherrschaften weit über die Norm geistlichen Besitzes hinausragten, so mag die Behauptung, daß im 11. und 12. Jahrhundert über die Hälfte aller deutschen Länder grundherrlich gewesen sei, noch hinter der Wirklichkeit zurückbleiben." (III, 57.)

---

*) Siehe: Inama von Sternegg, Wirtschaftsgeschichte.

**) K. Lamprecht, Deutsche Geschichte.

Die großen neuentstandenen Besitzungen schieden nun vielfach aus der alten Markgenossenschaft aus, sie wurden dadurch frei von allen Verpflichtungen gegenüber der Markgenossenschaft. Sie brauchten sich nicht mehr an die Feld- und Flurordnung der Markgenossenschaft zu binden. Frei verfügten die aus der Markgemeinde ausgetretenen Besitzer über ihren Grund und Boden. Diese frei schaltenden und waltenden Grundherren lockerten nun gewaltig das feste Gefüge der Markgenossenschaft.

Diese Großgrundherren zwangen vor allem die freien Bauern in das Knechtschaftsjoch hinein, sie machten sie dienst- und zinspflichtig, sie legten ihnen Hand- und Spanndienste auf und nahmen ihnen das freie Verfügungsrecht über die Scholle. Die bäuerliche Scholle war nun durch das neue Zwangsdienstverhältnis eng mit der Grundherrschaft verknüpft, sie gehörte gleichsam zu ihr, und der Bauer war ein Höriger, ein durch Zwangsdienste gebundener Mann, der sich nicht mehr selbst gehörte. Vielfach gelang es einem Grundherrn, alle Bauern einer Dorfmark von sich wirtschaftlich abhängig zu machen. Diese Bauern wurden nun mit dem Herrenhof, mit dem Fronhof fest verstrickt. Ihnen wurden zwar nicht die Hufen entrissen, aber sie erhielten diese immerhin mit Diensten belastet als Zins- und Dienstlehen zurück, und sie waren nun als untergebene Glieder des Fronhofes Hofhörige geworden.

Eine Ursache für die massenhafte Entstehung höriger Bauern war in den gewaltsamen Eingriffen der Grundherren in die Rechte der Markgenossen gegeben. Diese Eingriffe entzogen den Bauern eine wichtige Stütze ihrer Freiheit und Unabhängigkeit, aber sie griffen zunächst noch nicht den Wohlstand der Markgenossen an der Wurzel an.

Damals stand die bäuerliche Wirtschaft noch unter einem günstigen Sterne. Die landwirtschaftliche Kultur schritt rüstig vorwärts. Da und dort lösten sich die strengen Bande der Feldgemeinschaft, welche die individuelle Arbeit des Bauern in enge Grenzen gehalten hatten. Doch diese Lösung der Bande bedeutete durchaus nicht den Untergang der Markgenossenschaft. Die Markgenossenschaft bestand als Wirtschaftsgemeinde noch fort, nur der Bauer hatte jetzt einen größeren Spielraum für seine Tätigkeit. Und diese fand ein weites Operationsfeld in den großen Strecken des Rodlandes, das noch nicht unter Kultur genommen war.

Die hörigen Bauern leisteten ihre gemessenen Fronen den Grundherren. Ein ganzes Heer von Hörigen rührte seine Hände für die Bedürfnisse des gnädigen Herrn, es leistete ihm zahlreiche Dienste mit der Hand und mit dem Gespann, es füllte seine Scheuern und Vorratsräume mit Naturalprodukten. Auf dem Fronhofe wimmelte es an bestimmten Tagen von Roggen, von Hühnern, von Schinken, von Eiern, von Butter und Oel, kurz von den reichhaltigen Erzeugnissen der hörigen und leibeigenen Bauernhöfe. Die Schneider und Schuster lieferten dem Fronhofe wohlgefertigte Kleidungsstücke, die Schmiede übergaben ihm Ketten, Pfeile, Hufeisen, Nägel usw. Die Frauen schleppten Woll- und Leinenzeug in die Vorratsräume des Fronhofs hinein. Für ihn spannen sie und bereiteten Brot. Die hörigen Fischer fingen für die Bedürfnisse des Grundherrn die Dienstfische, die Metzger besorgten den Botendienst für die Grundherrschaft.

Die hörigen Bauern der Fronhöfe bildeten feste Genossenschaften mit bestimmten Rechten und Pflichten. „Sie waren", sagt Lamprecht in seiner „Deutschen Geschichte", „wirtschaftlich fast volle Herren ihres Gutes und trotz aller Fronen wenigstens zur Hälfte Herren ihrer wirtschaftlichen Zeit und Arbeitskraft."

Außerdem wirkten die aufblühenden Städte, die dem hörigen Bauer ein willkommenes Asyl in ihren Mauern boten, heilsam auf die Gestaltung der bäuerlichen Verhältnisse ein. Fielen von dem Bauer, der sich der Stadt zugewendet hatte, die Ketten der Hörigkeit, so lockerten sich auf dem Lande die Fesseln der Abhängigkeit. Alle die hier angeführten Momente ließen die Selbständigkeit des Bauern erstarken.

Diese selbständigen Bauern erwiesen sich vielfach als ein wenig brauchbares Arbeitsmaterial für die riesigen Fronländereien. Hatte der Fronhof wegen seiner großen Ausdehnung an sich schon Mühe genug gehabt, die Bauern zur Erstattung ihrer schuldigen Lasten heranzuziehen, so verlor er mit der wachsenden bäuerlichen Freiheit mehr und mehr seine Herrschaft über die hörigen Arbeitskräfte. Die großen Fronhöfe, die Grundherrschaften, sahen sich vielfach außerstande, ihre ausgedehnten Wirtschaftsgebiete selbst zu bebauen. Sie zerschlugen daher große Teile der Feldmark und taten sie an Meier und Bauern aus.

Unter diesen günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen zog ein ruhiger Wohlstand in die Bauernhäuser ein, Küche und

Keller füllten sich mit Speise und Trank, und in den Scheuern und Tennen häuften sich die Feldfrüchte hoch an. Die vollsaftige, überschäumende Freude am Dasein sprudelte aus tausend tollen Trinkgesängen, aus zahllosen heißen Liebes- und Tanzliedern hervor. Das war keine Dichtung knochendürrer Hungerleider, sondern warmer, kräftiger Vollblutsmenschen. Gerade der Leichtsinn, die Derbheit und der unverwüstliche Humor der unteren Stände verliehen der damaligen Dichtkunst eine lebensvolle, farben- und gestaltenreiche Anschaulichkeit.

Mit mißgünstigem, scheelsüchtigem Neide schauten mitunter die höfischen Sänger auf den selbstbewußten Bauernstand, der sich nicht unedler dünkte als der Ritterstand. Wie durfte sich der Bauer erkühnen, seine Standesgrenzen keck zu überschreiten, prunkhafte Kleidung anzutun und adligen Sitten und Gewohnheiten nachzueifern.

So schmäht der Sänger Nithart den üppigen Bauernbursch, der auf gelocktem Haar eine zierliche Haube trägt, Sporen um den Fuß schnallt und ein streitbares Schwert an die Seite hängt. Und Werner der Gärtner schildert einen Meier Helmbrecht, dem die Ehren des Rittertums schier vollständig den Kopf verkehrten. Er rühmt sich, siegreich einen Wettkampf mit den Rittern in allen höfischen Gepflogenheiten bestehen zu können. Sein hochfahriges Wesen führt ihn zur Burg eines Raubritters, und als dessen Spießgeselle und Knappe beschmutzt er mit grausigen Schandtaten seine Hände. Ein elender und gebrochener Mann, endet er schmachvoll am Galgen.

Die wirtschaftliche Hörigkeit lastete in diesen Tagen der entwickelten Naturalwirtschaft noch nicht schwer auf dem Bauer. Der Bauer rang seinen Lebensunterhalt noch direkt der Natur ab. Das Geld setzte ihn nicht erst in Besitz seiner Unterhaltsmittel. Aus seinen Aeckern, Feldern und Wiesen bestritt er meist des „Lebens Nahrung und Notdurft". Hier wuchs das Getreide für sein Brot, dort der Flachs für seine Kleidung. Nur wenige Produkte führte er aus der Dorfmark aus, und noch wenigere in diese hinein. „Der naturalwirtschaftliche Bauer", sagt Möser in seiner „Osnabrückischen Geschichte" treffend, „machte sich noch in allem selbst fertig."

Seine Leistungen erstattete der Bauer an den adligen Herrn in natura. Für ihn verrichtete er auf den Feldern Spanndienste. Er beackerte und bepflügte mit seinen Zug-

stieren und Pferden das gutsherrliche Land und fuhr das geerntete Getreide in die Scheune. Der Bauer stellte dem adligen Herrn sein Gespann zur Erbauung der Wirtschaftsgebäude zur Verfügung.

Der Bauer leistete ferner dem Gutsherrn zahlreiche Dienste mit der Hand. Er säte und erntete, er drosch das Getreide aus, er fällte für den Gutshof das Holz und spann daheim für ihn Flachs. Der adlige Herr war im allgemeinen zufrieden, wenn er mit seiner Umgebung reichlich zu essen und zu trinken hatte. Weshalb sollte auch der adlige Herr mehr Produkte von seinen Hörigen fordern, als er selbst und seine Familie verspeisen konnten? Der unentwickelte Warenverkehr bot damals keine oder nur geringe Gelegenheit für einen Absatz der Arbeitsprodukte. Die übermäßige Anspannung der Arbeitskräfte lag dem Wesen der mittelalterlichen naturalwirtschaftlichen Gesellschaft im allgemeinen fern.

B. Die politische Hörigkeit des Bauern.

Die schnelle Entwickelung der Großgrundherrschaften und die mit ihr parallel laufende massenhafte Entstehung wirtschaftlicher Hörigkeitsverhältnisse erzeugte eine grundstürzende Veränderung in den politischen Beziehungen der bäuerlichen Bevölkerung. Die wirtschaftliche Hörigkeit des Bauern zieht dessen politische Hörigkeit nach sich.

Mit der Zersetzung des Gemeineigentums, mit der Entstehung großer, machtgebietender Grundherren zerfallen die alten bäuerlichen demokratischen Gemeinwesen: die freien Bauern bilden nicht mehr den Grundstock des Heeres, sie entscheiden nicht mehr ihre politischen Geschicke selbst in öffentlichen Volksversammlungen. Der alte, aus freien Bauern bestehende Heerbann bricht in sich zusammen, der Volkskrieger und der Volksrichter verschwinden von der geschichtlichen Bühne. Dieser Abgang von der politischen Szene ist mehr oder weniger unfreiwillig gewesen.

Der freie Bauer war, wie wir bereits sahen, heerbannpflichtig, das heißt, er mußte im Kriegsfall gerüstet in die Feldschlacht ziehen. Diese Heerbannpflicht der freien Bauern wurde nun zu ihrer *politischen Entrechtung* systematisch angewendet. Die Kriege der Franken z. B. riefen immer und immer wieder die Bauern von ihrer Wirtschaftsarbeit ab. Und Maurer nun führt im Hinblick auf die fränkischen Eroberungskriege mit Recht aus: „Die Art aber, wie der Kampf

geführt und zumal der Heerbann zusammengebracht worden ist, führte zur Bedrückung und zu Erpressungen, welche aller Beschreibung nach fürchterlich und fast unerträglich gewesen sein müssen. In dieser Lage der Dinge, in welcher sogar Karl der Große kaum, seine schwachen Nachfolger aber gar nicht mehr schützen konnten, der Einzelne also sich so gut helfen mußte, als er es immer vermochte, in dieser Lage der Dinge zogen es viele ärmere freie Großgrundbesitzer vor, sich unter gewissen Umständen ihres freien Besitztums gänzlich zu entäußern, um auf diese Weise bei irgendeinem Mächtigen, einem weltlichen oder geistlichen Großen oder bei dem König unmittelbar den anderwärts verlorenen Schutz wieder zu finden."

In die Gesetzgebung Karls des Großen, in seine Kapitularien hat sich der Unterdrückungsprozeß der freien Bauern durch die willkürliche Ausübung des Heerbannes scharf hineingezeichnet. In den Kapitularien lesen wir, daß der freie Bauer, der nicht gutwillig einem Bischof, einem Abt, einem Grafen usw. sein Eigen übertragen wollte, so oft gegen den Feind vorgeschickt wurde, bis er verarmt, sein Eigen „nolens, volens", „wollend, nicht wollend", übergab.

Wir ersehen also aus dieser Tatsache, daß freie Bauern häufig zum Kriegsdienst und damit zum Verzicht auf ihre Freiheit gepreßt wurden. Aber diesem Zwangsverzichte reihte sich mancher freiwillige Verzicht an. Steckte doch selbst in den eigenartigen Verhältnissen, unter denen die Bauern damals wirtschafteten, eine mächtige Aufforderung, das köstliche, das heißt das so schwere Opfer kostende Gut der Freiheit aufzugeben. Die Bauern wurden seßhafter, je mehr sie von der Viehzucht zum Ackerbau übergingen. Der Bauer verkettet sich fester mit dem von ihm bestellten Boden. Seine Person wächst gleichsam in die Scholle hinein, und diese läßt ihn nun nicht los. Der Bauer sucht sich daher selbst häufig der lästigen Wehrpflicht zu entziehen. Der Kriegsdienst gestaltet sich überdies immer beschwerlicher und lästiger für den Bauer. Der Kriegsdienst wird ein Dienst zu Pferde. Schon in den Heeren Karls des Großen befanden sich gewaltige Reitermassen. Erzählt uns doch Einhard, der Geschichtsschreiber Karls, daß in einem Feldzuge dieses Kaisers Tausende von Pferden einer Seuche erlagen. Der Reichskriegsdienst wird mehr und mehr ein Reiterdienst. Der Ackerbauer muß zu Roß und mit großem Proviant zu Felde ziehen. Der Dienst zu Roß setzt eine gewisse Uebung voraus. Sie aber mangelt dem

Ackerbauer. Der Ackerbauer wird daher gern einem müßigen, Rosse tummelnden Grundherrn die Kriegsmühe übertragen. Der Bauer ist als freier Mann nur wehrfähig. Im Interesse seiner wirtschaftlichen Existenz verzichtet der Bauer auf seine Freiheit, er begibt sich bei seinem machtgebietenden Nachbarn in ein Schutzverhältnis. Er überträgt diesem seine Scholle, und er erhält sie gegen Leistungen von Gefällen und Diensten zurück. Er ist ein höriger Mann geworden.

Der Großgrundherr hat ein zahlreiches Gefolge um sich vereinigt. Ein Teil dieses Gefolges erhält von dem Grundherrn Güter mit der Verpflichtung zugewiesen, ihm militärische Dienste dafür zu leisten. Dieses Gefolge erhält zu seiner Ausstattung das, was in einer naturalwirtschaftlichen Zeit den Mann hauptsächlich ernährte, eine Grundwirtschaft auf Lebenszeit geliehen. Er bekommt ein Lehen, er wird ein Lehnsmann. Das Leihgut, das Lehen, das dem Lehnsmann zu öffentlichen Diensten, zu Heeresdiensten verpflichtete, heißt vorzugsweise Benefizium. Der Grundherr ist der Senior, der Aelteste, der Herr, der Lehnsmann der Vasall. Ursprünglich hielten sich die Vasallen als Freie, die nur Waffendienst gegen Belehnung mit einem Grundstück verrichteten, streng von den Hofbeamten, den Dienstmannen (den Ministerialen) getrennt. Doch nach und nach strömten massenhaft Freie zu den Hofämtern. Sie verzichten auf ihre Freiheit und dienen einem Herrn. Der Herr rüstete überdies schon unfreie Dienstmannen zum Kriegsdienst aus. Freie und unfreie Kriegsdienstpflichtige vermischen sich im Heere, und schließlich verschmelzen sie zu einer kriegsdienstpflichtigen Klasse. Sie tun im Kriege Reiterdienste, sie werden deshalb Reiter, Ritter genannt. Ein *neuer Wehrstand* ist im Werden begriffen: *der Ritterstand.*

Das alte Volksheer büßt vollständig seine eigentlichen Grundbestandteile ein: die freien Bauern. Das Heer ist nicht mehr das Volk in Waffen. Das Heer setzt sich nun vorzugsweise aus den Lehnsherren, den Senioren, und den Lehnsmännern, den Vasallen, zusammen. Die *militärische Gewalt* gleitet aus den Händen des *Volkes* in die der *reichen Grundherren*. Die *militärische Macht* hat einen *Standescharakter* angenommen, sie ist die Militärgewalt der Großgrundherren geworden.

Mit dem Volksheer, mit dem alten Heerbann verlor die Volksversammlung ihre Bedeutung. In der Volksversamm-

lung waren die wehrhaften freien Männer erschienen. Sie verschwanden jetzt vollständig vor den Großgrundherren, die oft ihre streitbaren Vasallen mit sich führten. Die Volksversammlung war in dem großen karolingischen Reiche zu einer Reichsversammlung geworden. Wer sollte zu diesen Versammlungen erscheinen? Konnte man den wehrhaften Männern, die sich recht und schlecht durch das Leben schlugen, zumuten, daß sie auf grundlosen Wegen in wochenlangen Wanderungen zu diesen Reichsversammlungen pilgerten? Die Reichsversammlungen wurden Zusammenkünfte der Großgrundherren, der öffentlichen Beamten und ihrer Vasallen.

Mit der wachsenden Unfreiheit der Bauern trat der Einfluß des „Umstandes“, des Volkes in den öffentlichen Gerichtsversammlungen in den Hintergrund. Die Verpflichtung der Freien, zu den Gerichtsverhandlungen zu erscheinen, wurde eingeschränkt. Man unterschied zwischen einem echten und einem gebotenen Ding, und nur für die echten Dinge bestand die Dingpflicht fort. Den echten Dingen, den echten Gerichtsversammlungen waren alle Strafsachen, die ans Leben gingen, sowie die Prozesse um Freiheit und um Eigen vorbehalten; die gebotenen Dinge, die gebotenen Gerichtsversammlungen beschränkten sich auf Prozesse um Schuld und fahrende Habe, um minderwertige Vermögensobjekte.

Das begüterte, aristokratische Element drängte sich in der Rechtsprechung in wachsendem Maße hervor. Die gebotenen Dinge (Gerichtsversammlungen) setzten sich aus Schöffen zusammen. „Die Schöffen (scabini)“, schreibt Professor Schröder, „wurden von den Grafen oder Königsboten aus den angeseheneren Dingpflichtigen, also tatsächlich stets aus den größeren Grundbesitzern oder Vasallen, und zwar unter Mitwirkung der Gerichtsgemeinde, ernannt und auf ihr Amt (ministerium) vereidigt. Wenn nicht eine Amtsentsetzung notwendig wurde, bekleideten sie ihre Stellung auf Lebenszeit.“ In der Gerichtsverfassung zeigen sich also schon bedeutende Ansätze zu einem juristischen Beamtentume, das sich dauernd der Rechtsprechung widmet. In die echten Dinge selbst zieht der Geist der sich neu bildenden bevorrechteten Stände ein. „Die Dingpflicht im echten Ding“, führt Professor Schröder aus, „erstreckte sich auf den Schultheißen, der als Urteilsvollstrecker anwesend sein mußte, sowie auf alle mündigen Freien, die in der Hundertschaft wohnten oder begütert waren.“ Die Rechtsprechung wird nach und

nach dem Volke entfremdet. Die Justiz, so sagen wir mit einer modernen Redewendung, wird eine Klassenjustiz oder richtiger eine Standesjustiz.

Der Staat ruht vollständig in den Händen der mit starken Machtmitteln ausgerüsteten Großgrundherren. Er ist — man erlaube uns den ungenauen Ausdruck — ein „Klassenstaat“ geworden.

Der Ritterstand.

Die wirtschaftlich-politischen Verhältnisse, die zur Herausbildung eines neuen Wehrstandes führten, haben wir im vorigen Kapitel kurz erläutert.

Nach dem Zerfall des Heerbanns war eben die Organisation einer neuen Militärmacht notwendig geworden. Die Großgrundherren lösten diese Aufgabe. Sie vereinigen zahlreiche Dienstmannen, freie und unfreie, um sich. Die Dienstmannen widmen sich mehr oder weniger ganz dem Waffenhandwerk, und zu diesem Zwecke müssen sie eben anderweitig ernährt und unterhalten werden. In diesen Tagen wies man jedoch noch keinen Sold, keine Löhnung den Dienstmannen an. Die Unterhaltsmittel mußten auf dem Grund und Boden selbst erzeugt werden. Und deshalb statteten die Grundherren ihre wehrhaften Dienstmannen mit Gütern und hörigen Bauern aus.

Der hörige Bauer blieb daheim, lebte seiner Wirtschaft und verkrüppelte geistig in der Engheit und Begrenztheit seiner Berufsarbeit. Der Dienstmann, der Reiter tummelte sich in der weiten Welt herum. Auf den Fronhöfen und Schlössern seiner Grundherren lernte er höfische Sitte. Er lebte sich in die Gewohnheiten, Sitten, Anschauungen seiner Herren ein. Er erstritt sich militärische Ehren in den Feldzügen, er wurde welterfahren, gewandt, standesbewußt. Aus freien und unfreien Dienstmannen wächst ein neuer Wehrstand empor: der Ritterstand. Dieser Stand sondert sich mehr und mehr von dem Bauernstand, dem eigentlichen „Nährstande“, ab. Der Ritter würdigt den Bauer mit keiner Miene mehr. Die höfische Ritterpoesie des 12. und 13. Jahrhunderts strömt in Haß und Verachtung gegen den Bauern über. Roth von

Schreckenstein macht in seinem Werk „Die Ritterwürde und der Ritterstand" auf folgende Begebenheit im „Parzival" aufmerksam. Der Fischer, der Parzival bis vor Nantes führt, wo König Artus Tafel hält, weigert sich, ihn weiter zu führen, nämlich dorthin, wo jedes Bauern Fußtritt als eine Entweihung des Schauplatzes höfischer Lust gilt, wo kein vilan (Bauer) vor Mißhandlungen sicher ist.

Die Waffenführung, der Dienst zu Roß, wird eine Art Handwerk. Der Ritter hat sich planmäßig für seinen militärischen Beruf zu schulen. Eine Zeitlang dient er am Hofe eines Herrn als Knappe. Nachdem er die Waffen zu führen und die Rosse zu tummeln gelernt hat, wird er zum Ritter geschlagen. Auf gefahrvollen Turnieren erprobt er seine wohlgeschulten Waffendienste. Die Turniere sind nicht etwa aus der übermütigen, spielerischen Freude an glänzenden Aufzügen herausgeboren worden, sondern aus der Notwendigkeit ernster, blutiger Waffenübungen. Sie waren enger mit der Kriegsführung verknüpft, als etwa unsere heutigen Paraden mit dieser. Hinter jedem Turnier lauerte unter Umständen der Tod. Auf dem vielgenannten Turniere zu Neuß bei Köln im Jahre 1241 sollen durch Hitze und Staub nach einer Angabe 60, nach einer anderen sogar 100 Ritter ihren Tod gefunden haben.

Das ganze Leben des Ritters war auf den Krieg gestimmt. Schon sein Kriegshandwerk mußte ihn nach und nach völlig dem Bauernstand, dem er oder seine Vorfahren entsprossen waren, entfremden. Die tatsächliche Trennung zwischen Bauern- und Ritterstand nimmt später gesetzliche Formen an. Die Verordnung Kaiser Friedrichs I. über die Friedensbewahrung vom Jahre 1156 (constitutio de pace tenenda) verbietet dem Bauer direkt, Schwert und Lanze zu führen. Der Bauer wird gleichsam völlig aus dem Wehrstande hinausgeworfen. Dem Bauer wird ferner das Beweismittel des Gerichtszweikampfes abgesprochen. Die Ritter schließen sich nach und nach zu einem besonderen Stande ab. Ihre Güter, die ihnen nur geliehen waren, ihre Lehnsgüter kommen in ihren erblichen Besitz. Mit dem Gute verwächst eben schnell der Dienstmann. Das Gut läßt sich nicht so leicht dem Lehnsmann entziehen, wie etwa eine Besoldung dem heutigen Beamten. Der künftige Dienstmann, der künftige Ritter ist somit von vornherein schon mit dem Besitz eines Gutes ausgerüstet. Ein besitzender, von

Jugend auf für seinen militärischen Beruf ausgebildeter Ritterstand kommt empor. Er will das eigenartige Vorrecht, das er in seiner gesellschaftlichen Stellung genießt, sich und seinen Kindern wahren. Der Ritterstand wird zu einem erblichen gesellschaftlichen Stand. Die Verordnung über die Friedensbewahrung unterscheidet zwischen den Reitern, Rittern, deren Vorfahren schon das Kriegshandwerk standesmäßig pflegten, und den Rittern, die erst neu diesen Beruf ergriffen. „Nur wer beweisen kann," schreibt Roth von Schreckenstein, „daß, wie man sich später ausdrückte, zu Schild und Helm, Schild und Speer, zu Waffen geboren, ein Wappen-, das ist Waffengenosse sei, soll fortan ein bisher jedem ehrbaren Manne, also nicht nur den Freien, sondern auch den waffentragenden Dienern zustehendes Recht ausüben können. Seinem diesen Beweis nicht leisten könnenden Genossen aber wird ausdrücklich abgesprochen, sich durch den Gerichtskampf zu reinigen. Dieser bedarf vielmehr der Zeugen und Eideshelfer, oder muß sich der Feuer- und Wasserprobe, dem sogenannten Kesselfang unterziehen." Diese Bestimmung kennzeichnet den Mann als sozial minderwertig. Sein persönlicher Wert wiegt nicht schwer genug im Rechtsstreite, er hat erst seine Zuflucht zu Männern zu nehmen, die sich für ihn verbürgen. Er beweist sein Recht nicht mit dem Schwerte, er muß erst Zeugen herbeirufen, die durch Eid für die Glaubwürdigkeit seiner Person einstehen, er bedarf der Eideshelfer.

Der Ritterstand zieht eine hohe Barriere zwischen sich und den unteren Ständen. Der Ritter hat den Beweis zu erbringen, daß er durch Geburt zum Ritterstande gehört, sonst ist er von ihm ausgestoßen. Der Andrang fremder bäuerlicher Elemente zum Ritterstand wird durch die Ahnenprobe ferngehalten.

Mit dem ritterlichen Handwerk selbst breitet sich eine besondere ritterliche Poesie aus. Sie ist erfüllt von kühnen Reckenfahrten, von todesmutigen Abenteuern. Sie wächst gleichsam aus den Lebensverhältnissen dieses Standes selbst heraus. Sie gehört zu dem Ritterstande, sowie die Landsknechtslieder zum Landsknecht.

Die Ritter übten, wie wir betonten, berufsmäßig das Waffenhandwerk aus. Sie hatten in der mittelalterlichen Gesellschaft eine nützliche staatliche Funktion zu erfüllen. Solange die Ritter den Wehrstand bildeten und harte Kriegsdienste leisteten, konnten sie nicht aus dem Organismus der mittel-

alterlichen Gesellschaft entfernt werden. Das ritterliche Zeitalter mit seiner eigenartigen Welt- und Lebensanschauung wird erst mit den großen Revolutionen des 15. und 16. Jahrhunderts, die das ganze Heereswesen auf eine andere Grundlage stellten, zu Grabe getragen.

Der geistliche Stand.

Unter den aufstrebenden Großgrundherren des Mittelalters zeichnet sich besonders scharf die Gruppe der geistlichen Standesherren ab. Gerade in ihren Händen häuft sich ein ungeheurer Grundbesitz an, und der Stand, den das Volk des Mittelalters als den Lehrstand bezeichnet, wird in der Tat ein machtvoller wirtschaftlicher und politischer Herrscherstand.

Wie war es nun möglich, daß gerade die Geistlichkeit so stattliche Grundherrschaften erwarb? Wir hoben schon hervor, daß das Volk von der Kirche als von einer geistlichen Macht spricht. Schon bei den alten Germanen nahm der Priester als Lehrer und geistiger Leiter des Volks eine besonders geartete Stellung ein. Vor kriegerischen Unternehmungen künden die Priester aus den Zeichen des Himmels und aus dem Wiehern der Pferde den Willen der Götter. Sie sind die Diener und Vertraute der Götter. Sie vollstrecken die Menschenopfer zum Preise und zur Versöhnung der Gottheiten. Dank seinen unentwickelten Produktionsmitteln stand der Germane völlig ohnmächtig der gewaltigen, sich mit ungezügelter Kraft austobenden Natur gegenüber. Ein sinnverwirrender Schrecken erfaßte ihn bei dem rasenden Wüten der Elemente. Die mörderische, dämonische Heftigkeit einer Seuche raffte die letzte Kuh seiner Herde dahin. In die Hände geheimnisvoller Mächte sah sich das schwache, unerfahrene Menschenkind gegeben. Da der Mensch diese Mächte nicht beherrschen konnte, so sucht er sie mild und versöhnlich zu stimmen. Heiße Gebete sandte er zum Himmel empor, seine kostbarste Habe opferte er den Ueberirdischen bereitwilligst. Von dem Heiligenschein, der die Häupter der Götter umschwebt, gehen einige Strahlen auf die Priester über. Ihr Beruf leitet die Priester zu einer Beobachtung der natürlichen Zusammenhänge. In ihren Köpfen lagert sich zuerst einiges Wissen von den Gesetzmäßigkeiten der Natur ab.

Der christliche Priester tritt die Erbschaft der heidnischen an — allerdings eine sehr bescheidene Erbschaft. Der christliche Priester ist aber bereits das Glied einer großen eigenartig durchgebildeten Machtorganisation, einer Organisation, die auf dem Boden der römischen Zivilisation emporgewachsen war und von den Kräften dieses Bodens sich genährt hatte. In der christlichen Kirche war ein abgestuftes, fein gegliedertes geistliches Beamtentum entstanden. Betrachten wir die Machtorganisation der christlichen Kirche etwas näher. Konstantin, der diese Organisation seinen Herrschaftszwecken unterordnen wollte, vervollständigte ihren Triumph, als er die christliche Religion zur Staatsreligion erhob.*) Er setzte der Kirche Staatsbesoldungen aus, er stattete sie mit Landgütern und Kornrenten aus. Selbst in die staatliche Rechtsprechung brach nun die Kirche ein. Die Entscheide der Bischöfe wurden für die, welche sich an diese gewandt hatten, für obligatorisch erklärt. Die Geistlichen widmen sich ausschließlich ihrem geistlichen Berufe. Sie trennen sich immer schärfer von den übrigen Christen, von den Laien. Der christliche Gottesdienst, namentlich die Spendung des Weins und Wassers und das dabei gesprochene Gebet, erhalten den Charakter eines mystischen Opfers. Bald heißt es dann: Gott nimmt von niemand Opfer, außer durch seine Priester. Der Geistliche wird ein Spender des göttlichen Geistes und der göttlichen Heilsgaben. Mit der Einsetzung des Christentums als Staatsreligion wird die Ketzerei ein Staatsverbrechen. Der Geistliche, der den Sünder als Ketzer aus der christlichen Gemeinschaft stößt, überliefert ihn damit zugleich der irdischen Gerechtigkeit. Die Ketzerei wird mit bürgerlichen Strafen bedacht.

Die Unterschiede innerhalb der Geistlichkeit bilden sich immer schärfer heraus. Die Bischöfe der kleinen Flecken, die sogenannten Landbischöfe, büßten ihr bischöfliches Amt ein. Die Bischöfe von größeren Städten dagegen stiegen auf der sozialen Stufenleiter beträchtlich empor. Der Glanz weltlicher Fürsten umgab sie nun. Im Kultus waltete eine Prachtverschwendung ohnegleichen vor. Imposante Kirchenbauten kündeten überall die Macht der siegreichen christlichen Kirche.

---

*) Konstantin, der sogenannte Große, der als römischer Kaiser von 323—337 regierte, war einer der verschlagensten und gewalttätigsten Cäsaren, der das Christentum nur als Machtinstitution zur Unterdrückung seiner Gegner ausbeutete.

Mit der Bekehrung der Germanen zum Christentum dringen die hochentwickelten Herrschaftsorganisationen der christlichen Kirche in das deutsche Staatsleben ein. Die kirchlichen Würdenträger werden mit zahlreichen Ländereien ausgestattet. Groß war die Macht der Kirche über die Leiber, größer ihre Macht über die Seelen.

Die mittelalterliche Kirche umflocht das ganze Leben des Individuums mit ihren „heiligen Handlungen", ihren Sakramenten. Dem Säugling gab sie den Tauffegen, den heranwachsenden Knaben konfirmierte sie und führte ihn in die Mysterien des Abendmahls und der Messe ein. Der Ehe gab sie den Charakter eines Sakraments. Sie trat an das Bett des totsiechen Greises und verabfolgte ihm die letzte Oelung. Ja, noch weit über das Grab hinaus reichte die mächtige Hand der Kirche. Selbst über die Seelen der Verstorbenen im Fegefeuer erstreckte sich ihr Machtgebot. Durch Seelenmessen konnte sie die Qualen der Seelen im Fegefeuer abkürzen. In der Privatbeichte schaute sie in die verborgensten Winkel des menschlichen Herzens. Und dann hatte sie die Gewalt in den Händen, die zerknirschten, reuevollen Seelen von der Sündenlast zu befreien. Fürwahr, in den eisernen Ketten einer geistigen Knechtschaft lag damals das Individuum.

In den Zeiten des frühen Mittelalters war die Kirche die Hauptträgerin der Kultur. Die Geistlichen waren vielfach weit und breit die einzigen Sterblichen, die in die Kunst des Lesens und Schreibens eingeweiht waren. Sie hatten Zutritt zu der großen geistigen Erbschaft, die uns die antike Welt hinterlassen hatte. In den Kanzleien der Staatsämter führten sie meist die Feder. Des Reiches Kanzler war der Erzbischof von Mainz. Sieht man von dem Kreis der Volkssagen und Volksdichtungen ab, so entstammte all das Wissen, was sich in dem Kopfe des Volkes abgelagert hatte, dem Munde der Geistlichkeit. Als weltliche Bildungselemente schieben sich erst nach und nach die ritterliche Standesbildung und dann die Berufskenntnisse des kaufmännischen und des Handwerkerstandes ein. In weiter, weiter Ferne lagen noch die Bildungsmittel, die heute die reichen Quellen einer meist rein weltlichen Bildung sind: die Zeitungen, die Flugblätter und Bücher.

In den Geisteswissenschaften selbst war noch keine tief einschneidende Arbeitsteilung eingetreten. Die Theologie, die Gottesgelehrtheit, beherrschte noch vollkommen die Köpfe aller Gebildeten. Die übrigen Wissenschaften ranken sich gleichsam erst an der Theologie empor.

An zwei kirchliche Institutionen haben sich wohl zuerst die deutschen Unterrichtsanstalten angelehnt: an das Kloster und an das Bistum. Zuerst blühen in Deutschland die Kloster- und Domschulen, die Stifts- und Pfarrschulen auf. Selbst die Universitäten, die nachmals oft zu wahren Rüstkammern gegen die Kirche wurden, erhielten ihre Taufe aus den Händen der Geistlichkeit. Als die Aufgabe der Universitäten und damit zugleich als die Ursache ihrer Entstehung kann man nach Paulsen bezeichnen, „das zu leisten, was die Dom- und Stiftsschulen nicht mehr vermochten, nämlich den Klerus die Wissenschaften zu lehren". Den Universitäten wurde zuerst direkt der Charakter kirchlicher Lehranstalten aufgeprägt. „Sie wurden vom Papst formell errichtet, das heißt mit der Befugnis, zu lehren und die akademischen Grade, das heißt Zeugnisse der Lehrbefähigung zu erteilen, ausgestattet." In Frankreich und England wächst die Universität direkt an den Domkapiteln und anderen kirchlichen Behörden empor. In Oxford und Paris vertrat ein Prälat den Einfluß der Kirche auf die Leitung der Hochschule.

Im ganzen Mittelalter befanden sich die späteren sogenannten weltlichen Wissenschaften in der eisernen Umklammerung der kirchlichen Macht.

Die Griechen und Römer hatten schon eine wissenschaftliche Begründung der Heilkunde angestrebt. Gerade der große Arzt des Altertums, Hippokrates, der nachweislich um 460 vor Christus geboren wurde, hat die Medizin wissenschaftlich aufzubauen gesucht. Nach ihm — allerdings viele, viele Jahrhunderte später — hat der Arzt Galenus die medizinische Wissenschaft fortgebildet, er vervollkommnete namentlich die Anatomie. Er hielt zu Rom in den Jahren 164—167 physiologische Vorlesungen und hinterließ — er starb um 200 nach Christus — eine ganze medizinische Literatur.

Gerade die so weltliche Wissenschaft, die Medizin, wurde nun wesentlich von der Geistlichkeit ausgebildet und gefördert. In die Klöster scheint die Heilkunde schon im 6. Jahrhundert eingezogen zu sein. Cassiodorus, der Geheimschreiber Theodorichs des Großen, empfahl nach seinem Eintritt in den Orden der Benediktiner seinen Ordensgenossen das Studium des Hippokrates und Galenus. Seitdem erfreute sich in diesem Orden die Medizin anhaltender Pflege. Durch die Benediktiner wurden später einzelne Schulen als Medizinschulen eingerichtet — so das Kloster von Monte Cassino und die be-

rühmte Schule von Salerno. Die Mönchsärzte verwandelten sich erst allmählich in Laienärzte.*)

Das Rechtsstudium errichtet sich zuerst eine dauernde Pflegestätte in den kirchlichen Anstalten. Die Geistlichen entwickeln das Kirchenrecht, das kanonische Recht. Die Rechtsformeln sind nach Eichhorn sämtlich von Geistlichen, als den einzigen wissenschaftlich unterrichteten Männern der Zeit, ausgebildet worden. Die geistliche Gerichtsbarkeit wird in Zivilsachen sehr erweitert. Die Kirche stellt den Grundsatz auf, daß man sich wegen jeder an sich sündhaften Handlung an die Kirche wenden und vor geistlichen Gerichten klagen könne. Die Ehesachen werden ihrer Rechtsprechung unterstellt.

Die Kirche herrschte unumschränkt über die Gewissen ihrer Gläubigen, sie war die Hauptträgerin geistiger Bildung, sie verfügte über ein Viertel des gesamten Grund und Bodens und gebot über ganze Armeen von hörigen Bauern. Sie hatte in Bistümern, Abteien die Rechte der öffentlichen Gewalt erworben, sie war also selbst in den Rang einer Staatsmacht emporgerückt, und sie besaß ferner eine festgefügte internationale Organisation. Kein Wunder, daß diese riesige internationale kirchlich-staatliche Gewalt das schwache Kaisertum zeitweilig in eiserne Fesseln schlug.

Die aufstrebenden Landesherren und der verfallende Bauern- und Ritterstand.

Geistliche und weltliche Großgrundherrschaften waren, wie wir eingehend schilderten, in Deutschland kraftvoll und machtgebietend emporgewachsen. Der alte germanische Volksstaat mit seinen gemeinfreien Bauern, die noch selbst über ihre politischen Geschicke entschieden und stolz in Wehr und Waffen selbst in die Feldschlacht zogen, ging unter den gewaltsamen Eingriffen der Großgrundherren in die wirtschaftliche und politische Freiheit der Bauern schnell zu Grabe. Der

*) Der heilige Benedikt von Nursia gründete den geistlichen Orden der Benediktiner und errichtete 529 das Mutterkloster dieses Ordens in Monte Cassino. Cassiodor bekleidete unter dem Ostgothenkönige Theodorich wichtige Staatsämter und zog sich um 540 nach dem von ihm erbauten Kloster Vivarium zurück.

Staat war ein Staat der Großgrundherren geworden. Und diese Großgrundherren waren die eigentlichen Herren Deutschlands, und nicht jenes staatliche „Oberhaupt", das sie sich selbst erkoren hatten: der Kaiser. Diese kaiserliche Herrschergewalt, die so über allen Herren zu stehen schien und sich als eine Art Zentralgewalt aufführte, stand auf sehr wackeligen Füßen. Nur wenn der Kaiser selbst ein Großgrundherr war und machtvolle Grundherren zu Verbündeten hatte, konnte er vielleicht widerspänstige, sich gegen sein Gebot auflehnende Elemente niederzwingen. Aber selbst die Zentralgewalt, die in den festen, kräftigen Händen eines energischen Kaisers ruhte, war in ihrer Wirkungsweise durch die eigenartige naturalwirtschaftliche Verfassung Deutschlands stark gehemmt.

Eine zentrale Staatsgewalt, eine ganz Deutschland beherrschende kaiserliche Macht war im Mittelalter nur äußerst schwach entwickelt. Und diese schwache Entwickelung erklärt sich aus der naturwirtschaftlichen Verfassung Deutschlands.

Einer Zentralgewalt, die sich nicht in jedem Winkel des Staates als entscheidende Macht aufspielen kann, wird gar bald mit offener Mißachtung begegnet werden. Um sich in ihrem Ansehen behaupten zu können, bedarf eine derartige Zentralgewalt in diesen unruhigen, von Kampf erfüllten Zeiten ausgedehnter Machtmittel: eines großen Heeres zur Erzwingung des Gehorsams, einer starken abhängigen, disziplinierten, leicht absetzbaren Beamtenschaft und reicher Hilfsmittel zum Unterhalt aller dieser Staatsorgane. Für eine hilfsbereite, durchgreifende zentralisierte Staatsgewalt werden bequeme und zahlreiche Heerstraßen zu einer unbedingten Notwendigkeit. Aber diese Verkehrsstraßen fehlen dem naturalwirtschaftlichen Staate noch völlig. Er besitzt keine Geldmittel, mit denen er ein von ihm völlig abhängiges, leicht absetzbares Beamtentum unterhalten kann. Unter der Naturalwirtschaft mußte der Staat seine Beamten hauptsächlich mit Grund und Boden ausstatten. Die Entschädigung für bestimmte Dienste geschieht im Mittelalter vorzugsweise durch Landübergabe an die Dienenden. Grund und Boden wird an sie verliehen, sie erhalten Lehen. Der Staat macht durch seine Lehen, durch die verliehenen Grundstücke die Beamten zu Grundherren. Jetzt üben sie einen doppelten Druck auf ihre direkt Untergebenen aus: einen wirtschaftlichen und staatlichen. Der Beamte, der sich eine leistungsfähige Grundherrschaft schuf, verwächst mit dieser vollständig. Die Lehen haben die Tendenz,

erblich zu werden, und in der Tat erhalten sie diese Eigenschaft schon sehr frühzeitig. Dem Beamten, der mit seiner Gutsherrschaft vollständig verschmolz, sind die Lehen unter Umständen nur gewaltsam zu entreißen. Ein Geldgehalt braucht der Staat dagegen in einem geldwirtschaftlichen Zeitalter nur nicht zur Auszahlung gelangen zu lassen, und der Beamte sitzt auf dem Trockenen. Eine geldwirtschaftliche Organisation des Staates, ein entwickeltes Verkehrssystem ermöglichen erst eine planmäßige und schnelle Wirksamkeit des Staates in allen Landesteilen und eine gründliche staatliche Aufsicht über die Beamten. In einer naturalwirtschaftlichen Epoche ist eine Kontrolle über die Tätigkeit der Beamten mit ungeheuren Schwierigkeiten verknüpft und desgleichen ihre Maßregelung. In diesen Zeiten wachsen sich die Beamten zu sehr selbstherrlichen unabhängigen Männern aus. In weit entfernte Landesteile dringt eine staatliche Zentralgewalt schwer. Diese sind in der Not auf sich selbst angewiesen. Sie werden zur Organisation ihrer eigenen Schutz-, Verteidigungs- und Verwaltungsanstalten gedrängt. In einem naturalwirtschaftlichen Zeitalter waltet daher bei allen ausgedehnten Staaten die Tendenz einer Verselbständigung der Landesteile und der öffentlichen Beamten vor.

Die straffe zentralistische Form der Staatsgewalt, die Frankreich frühzeitig erhielt, erklärt sich wohl im wesentlichen aus dessen vorgeschrittenen geldwirtschaftlichen Verhältnissen, die auf den Ueberresten römischer Zivilisation emporwuchsen. In Südfrankreich, das gerade so überreich an Ueberlieferungen der römischen und griechischen Kultur war, entfaltet sich nach Kautsky zuerst das Bürgertum. Die großen Erschütterungen des geldwirtschaftlichen Zeitalters, die Einführung der Geldzinse und die Empörung der Bauern melden sich in Frankreich schon im 14. Jahrhundert. Der Sitz einer revolutionären „Ketzerbewegung" ist das hochentwickelte Südfrankreich bereits im 12. und 13. Jahrhundert. Die vorgeschrittene Geldwirtschaft Frankreichs begünstigte die frühzeitige Ausbildung eines Geldsteuersystems und die Organisation eines stehenden Heeres. Schon Karl VII. (1422—61) erzwingt eine regelmäßige Geldsteuer und schafft eine stehende besoldete Armee. Den mächtigen Einfluß, den das Geldsteuersystem und die stehenden Heere auf die Niederwerfung der Großgrundherren in Frankreich ausübten, hat schon der alte Schlosser in seiner Weltgeschichte klar erfaßt. Er schreibt einmal: „Ein besoldetes

und also nicht mehr auf Raub und Plünderung angewiesenes Heer sollte eingerichtet werden; da aber dies feste, nicht bloß auf kurze Zeit zugestandene Einnahmen voraussetzte, so mußte man erlauben, daß die dafür zu verwendenden Ausgaben dauernd erhoben würden, statt daß früher die Steuern stets nur für bestimmte Zwecke und während einer von den Ständen festgesetzten Zeit entrichtet worden waren. Eine solche Einrichtung . . . mußte den Großen sowie dem Ritterstande, welcher seither das Heer gebildet hatte, sehr nachteilig werden; denn mit einem stehenden königlichen Heere konnte der König der Willkür der Großen und Edlen innerhalb ihres eigenen Gebietes Schranken setzen." Gerade der große Nachfolger Karls VII., der gewalttätige Ludwig XI. (1461—83), stützt sich fest auf die geldwirtschaftlichen Mächte der Zeit, auf die bürgerliche Industrie, er demütigt mit Hilfe seiner großen Heere die selbständigen Fürsten und richtet die Grundlagen des absoluten, unumschränkten Königtums auf. Zum Siege über die Dezentralisation der staatlichen Gewalten in Frankreich hat also im wesentlichen das geldwirtschaftliche Moment geführt, dessen revolutionäre Kraft wir später eingehend darstellen werden.

In dem hier geschilderten Zeitabschnitte, in der Epoche bis zum Ausgang des Mittelalters, hat die Geldwirtschaft in Deutschland ihre staatlich zentralisierende Wirkung noch nicht ausgeübt.

Eine in allen Teilen des Reiches lebende und webende Zentralgewalt kannte Deutschland im Mittelalter nicht. Die damalige deutsche Zentralgewalt, die kaiserliche Macht, muß sich, wie die deutsche Geschichte beweist, bei allen größeren Staatsaktionen die Hilfe begüterter Grundherren und Beamten sichern. Ja, der Kaiser selbst muß ein reicher Grundherr werden, er ist genötigt, soll seine Gewalt nicht zum bloßen Schemen herabsinken, sich eine achtunggebietende Hausmacht zu erobern. Der Kaiser ist während des ganzen Mittelalters auf die Unterstützung reicher Grundherren und Beamten angewiesen. Ach, und wie häufig versagt diese Unterstützung! Die ganze Geschichte des Mittelalters ist fast eine Geschichte der Treubrüche großer, zu Staatsdiensten verpflichteter Grundherren. Die mittelalterliche staatliche Zentralgewalt hat die Hilfe der Grundherren teuer genug durch Abtretung großer Ländereien, durch Verleihung staatlicher Rechte an diese zu erkaufen. Wohl oder übel muß die Zentralgewalt

große und kleine Staatswesen schaffen helfen. Die Fortentwickelung des mittelalterlichen Staates setzt vor allem bei diesen kleinen Staatswesen ein. Nur in einem engen Rahmen kann sich der Staat zunächst ausleben. Und das ist der Rahmen mehr oder weniger großer Grundherrschaften.

Die großen Grundherren hatten im Laufe der Zeit häufig die Rechte der öffentlichen Gewalt erworben: sie übten das Bannrecht in ihrem Herrschaftsgebiet aus, das heißt sie geboten und verboten in der Mark.

Der reiche Grundherr, der große Teile der Mark, des Gemeineigentums, an sich gebracht hatte und über die Rechte der öffentlichen Gewalt verfügte, erweiterte sehr bald seine Machtbefugnisse. Er mischte sich in die internen Angelegenheiten der mehr und mehr zerfallenden Mark. Er maßte sich die Bestimmung über die Marknutzungen an Wald, Weide und Feld an. Der große Grundherr erließ Gesetze über die Benutzung der Mark und schaltete und waltete über sie, wie über sein Eigentum. Die Mark kam so ganz in seine Gewalt.

Auf der anderen Seite benutzte er die Rechte der öffentlichen Gewalt, um die Markgenossen gänzlich unter seine Botmäßigkeit zu bringen. Das willkürlich ausgeübte Bannrecht wurde zu einem wirksamen Machtmittel der Inhaber der öffentlichen Gewalt gegenüber der markgenossenschaftlichen Selbständigkeit und Freiheit.

Früher hatten die freien Markgenossen ihr Urteil über die Angelegenheiten gesprochen, die in den Bereich der öffentlichen Gewalt fielen. Sie hatten einst selbst über die Blutvergehen der eigenen Genossen zu Gericht gesessen unter dem Vorsitz des öffentlichen Beamten. Sogar bei dem beginnenden Zerfall der Volksfreiheit hatten sie noch einen Einfluß auf die öffentliche Rechtsprechung und Gesetzgebung gehabt. Nun aber schliefen allmählich die öffentlichen Gerichte ein, und der Großgrundherr, welcher die Rechte der öffentlichen Gewalt besaß, übte die öffentliche Gerichtsbarkeit durch selbstgewählte Schöffen und Beamte aus. Die Leistungen, welche die Markgenossen der öffentlichen Gewalt schuldeten, gingen auf ihn über. Freiwillige Abgaben verwandelte er in ständige Steuern. Kurz und gut, der Grundherr und öffentliche Beamte in einer Person wurde der tatsächliche Herr des ihm unterstellten Landes, er wurde ein Landes- und Territorialherr.

Es läßt sich an vielen Beispielen nachweisen, daß die gewaltige Macht dieser Landesherren auf einer ganzen Reihe gewalttätiger Eingriffe in das Markeigentum beruhte. Wir führen hier nur die von Maurer erwähnte Tatsache an, daß die späteren Staatswaldungen der Fürsten meist ihren Ursprung in den ehemaligen Markwaldungen hatten.

Schon im 12. Jahrhundert beschwerten sich die Bauern über die gewaltsamen Eingriffe in die Markwaldungen (namentlich in Sachsen). Die Beschwerden setzten sich dann bis zu den Bauernkriegen fort.

Im „Freidank" heißt es einmal sehr bezeichnend:*)

„die fürsten twingent mit gewalt
velt, steine, wasser unde walt."

Die Einforstungen der Markwaldungen hoben die alte Gemeinschaft in den großen Marken vollkommen auf. „Dies war namentlich in Bayern und in dem übrigen südlichen und östlichen Deutschland der Fall, wo die alten Dorf- und Hofmarken teils in den landesherrlichen Domänen und Privatforsten aufgegangen sind." (Maurer.)

Schon in einem Landfrieden aus den Jahren 1395 und 1396 wird die Jagd allgemein nur den Fürsten, Grafen und Herren, den Reichsstädten und dem Klerus zugesprochen. Die Markgenossen, die einst in den Waldungen frei gejagt hatten, verloren nicht nur gänzlich ihr Jagdrecht, sondern sie wurden auch mit drückenden Jagdfronden beschwert. Blutige Strafen wie die Entmannung, das Ausstechen der Augen drohten im 15. Jahrhundert allen jagenden Markgenossen, denen durch brutale Vergewaltigung das Jagdrecht aus den Händen gewunden war. Dahin war nun die Jagdfreiheit der Markgenossen. Jetzt hallten die deutschen Lande von erschütternden Klagen über den Verlust der gemeinen Mark wider. Die Tagweide, so jammerte das Volk, sei konfisziert, die gemeine Weide müsse verzinst werden, der Wald sei gebannt, das Tier im Wald, der Vogel in der Luft, der Fisch im Wasser. (Lamprecht.)

---

*) Um 1229 trug ein fahrender Ritter, der sich Freidank nennt, eine reiche Blumenlese von Aussprüchen, Sinnsprüchen zusammen, in denen sich trefflich die Verhältnisse seiner Zeit widerspiegeln. Die Spruchsammlung wird in der Literaturgeschichte als Freidanks „Bescheidenheit" bezeichnet.

In der Geschichte der Altenhaslauer Mark heben sich die gewaltsamen Eingriffe eines reichen Landesherrn in die Gerechtsame der freien Markgenossen besonders plastisch hervor. G. L. v. Maurer kennzeichnet sie folgendermaßen: „Die Markgenossen bildeten noch im 14. Jahrhundert eine freie, reichsunmittelbare Genossenschaft. Denn sie erkannten keinen anderen Oberherrn als den Kaiser selbst an und die von ihm gesetzten Schirmherrn, zuerst den Herrn von Trimberg und dann die Grafen von Hanau. . . . Das Gericht hieß daher des Heyl. Reichs frey Gericht. . . . Der Wald und die ganze gemeine Mark gehörten den Markgenossen, und sogar der Schutzherr hatte keinen Anteil (an der Mark nämlich). — Die Märker hatten ein eigenes Märkergericht und das Recht, ihre Markbeamten und sogar den Zentgrafen (das heißt den öffentlichen Beamten) zu wählen. In ihrem Namen wurde das Märkergericht und auch das Zentschöffengericht (das öffentliche Gericht) gehegt und über die Markbußen und über die verkauften Pfänder von ihnen zum Besten der Mark verfügt. Abgaben waren sie keine schuldig, als eine geringe Summe von 70 Pfund Heller als Schutzgeld an den Schirmvogt und für die Reisen des Kaisers ein geliehenes Pferd, um ihre Unterwürfigkeit unter Kaiser und Reich zu beweisen. Namentlich waren sie ursprünglich nicht bedepflichtig (das heißt abgabenpflichtig). Nach und nach wurde dieses alles anders, und schon im 16. Jahrhundert hatten die Grafen von Hanau die Landeshoheit vollständig erworben. Der Wald und die ganze gemeine Mark blieben zwar auch jetzt noch den Märkern, allein der neue Landesherr erhielt schon die Jagdgerechtigkeit darin und die Märker (also die eigentlichen Besitzer der Mark) erschienen nur noch als Berechtigte. Das Märkergericht war ganz eingegangen. Die Gerichte werden nun sämtlich im Namen der Herrschaft gehegt und auch die übrigen Angelegenheiten der Mark von dem Schultheiß und dem Zentgrafen im herrschaftlichen Namen besorgt. Die Geldbußen fielen zwar teilweise noch an die Markgemeinde, großenteils schon an die Herrschaft. Die Abgaben und Leistungen wurden zugunsten der Herrschaft auf jegliche Weise vermehrt, Jagd- und Landfronen und andere Herrenfronen eingeführt, das unbedeutende Vogt- oder Schutzgeld bedeutend erhöht; aus

jenem dem Kaiser zu leihenden Pferde eine Vorspannfrone gemacht, eine Akzise, Bede, Kontribution eingeführt und sogar die Leibeigenschaft einzuführen gesucht."

Die Landesherren, einmal auf festen Füßen stehend, zertraten vollkommen die Fundamente der Markgenossenschaft.

Die Landesherren hegten ohne Zustimmung der Märker die Markwaldungen ein, sie verkümmerten auf jede Weise die wohlbegründeten Anteile der Markgenossen an der Mark. Mit Recht sagt daher der Rechts- und Wirtschaftshistoriker Maurer: „Die emporstrebende Landeshoheit hat die Gewalt der Markgemeinde und die Markgemeinde zuletzt gänzlich vernichtet."

Unter den brutalen adeligen Bauernverächtern kam damals der grausame Spruch auf: „Rustica gens, optima flens, pessima gaudens." (Das Bauernvolk ist am besten, wenn es weint, am schlecht'sten, wenn es sich freut.)

Das aufstrebende Stadtbürgertum verstand sich ebenfalls vortrefflich auf die Ausbeutung und Auswucherung des Landvolks. Schon 1430 glimmten die Flammen der Empörung in dem ausgewucherten Landvolk.

Ungehört stiegen lange Zeit die Klagen des armen Landvolks zum Himmel empor. Erst auf dem Reichstage zu Augsburg im Jahre 1500 sah sich die Reichsgesetzgebung gemüßigt, ihr Ohr den dringendsten Bitten der Ausgewucherten zu schenken. Sie entschloß sich aber nur zu einer schwächlichen, erfolglosen Gegenwehr gegen den Wucher.

Tiefer, immer tiefer ging es mit den Bauern abwärts. Ihre dürftigen Hufen gewährten ihnen oft nur das nackte Leben. Und zu ihrem Unglück zersplittern sich die schon unzureichenden Hufen mehr und mehr. Da gab es denn bald eine vielköpfige Masse von Hungerleidern, die keine Handbreit Grund und Boden mehr besaßen. Diese machten sich die Grund- und Landesherren „kopfzinspflichtig", sie mußten ihren Kopf versteuern, sie gerieten zuerst in das harte Joch der Leibeigenschaft. Ihnen nach folgten ganze Klassen ausgepowerter Bauern, deren Widerstandskraft durch die Vergewaltigungen der Grund- und Landesherren vollkommen dahingeschwunden war. Die Grundherren bestritten den Bauern das Recht an den Höfen und behandelten sie als Leibeigene. Schon bis zur ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts hatte der leibeigene Stand eine bedeutende Ausdehnung erlangt.

Nach und nach sah man dann die Leibeigenschaft als den einzigen Stand des platten Landes an.

Hören wir nur eine Stimme aus dem großen Revolutionszeitalter des 16. Jahrhunderts, die in kurzen eindringlichen Worten die Not des Bauernstandes verkündete: „Ihre Häuser waren schlechte Häuser von Kot und Holz und mit Stroh gedeckt; ihre Speise war schwarzes Roggenbrot, Haferbrei oder gekochte Erbsen und Linsen, ihr Trank bestand aus Wasser und Molken, ihre Kleidung aus einer Zwilchgippe, dem Bundschuh und einem Filzhut; es gibt nur einige Handwerker bei ihnen, sie müssen fronen, scharwerken, zinsen, gülten, steuern, hart beschweren und überladen."

Der selbständige Bauernstand war zu Grabe getragen worden. Doch kaum hatte sich der Erdhügel über dem Grabe seines Wohlstandes und seiner Unabhängigkeit gewölbt, so schwang schon der Totengräber die Schaufel zu einem neuen Begräbnis: zu dem Begräbnis des Ritterstandes.

Ueber den Glanz des Ritterstandes sind gar übertriebene Vorstellungen im Schwange. Romantische Schwärmer sehen die Periode des ritterlichen Zeitalters ganz von strahlenden, farbenprächtigen Turnieren erfüllt. Ueber die Poesie ritterlicher Feste berücksichtigen sie nicht die hausbackene Prosa des ritterlichen Alltagslebens. In eitel Freud' und Lustigkeit flossen wahrlich nicht dem Ritter die Tage auf seiner Burg dahin. Gar schwarze Existenzsorgen stürmten da häufig auf ihn ein. Das Leben auf der Ritterburg spielte sich vielfach recht ärmlich und dürftig ab. Das Bild der Burg, das Dr. Alwin Schulz in seinem „Deutsches Leben aus dem 14. und 15. Jahrhundert" nach einer Miniatur in der Göttinger Handschrift von Konrad Kiesers Bellifortis malt, zeigt uns recht anschaulich die drangvoll engen Verhältnisse einer deutschen Ritterburg.

Was mußte nicht an Vieh- und Pferdestallungen, an Wirtschaftsgebäuden eine derartige Burg in sich aufnehmen? Der Werkeltagsschmutz der Stallungen und Scheuern lag zumeist über dem dürftigen Sitz eines deutschen Ritters und nicht der Glanz rauschender Feste. Von erschreckender Kargheit und Aermlichkeit war zumeist die innere Ausstattung dieser Burgen. Selbst kaiserliche Schlösser und Burgen mußten nach Mitteilungen Nürnberger Chroniken in aller Eile erst wohnlich gemacht werden, wenn die Kaiser dort einen kurzen Aufent-

halt nahmen.*) Ulrich von Hutten hat einmal sehr lebenswahr die Leiden und Freuden eines deutschen Ritters auf der Stammburg gezeichnet. Entfernen wir aus diesem Bild das, was lediglich dem 16. Jahrhundert angehört, die besonders dieser Zeit angehörige kriegerische Ausstattung der Burg, so erhalten wir die charakteristischen Züge des ritterlichen Lebens auf der Burg überhaupt. Ulrich von Hutten schildert in einem Brief vom 25. Oktober 1518 folgendermaßen das Leben auf seiner Stammburg Steckelberg bei Fulda: „Man lebt auf dem Felde, in Wäldern und in jenen Burgwarten. Die Leute, die uns erhalten, sind äußerst dürftige Bauern, denen wir unsere Aecker, Weingärten, Wiesen und Wälder verpachten. Der Ertrag daraus ist im Verhältnis zur aufgewendeten Mühe gering, aber man gibt sich viel Mühe, daß er groß und reichlich werde, denn wir müssen sehr fleißige Haushälter sein. . . . Kein Dorf kann man unbewaffnet besuchen, nicht auf die Jagd, zum Fischen anders als gerüstet gehen. Dann gibt es häufig Streit zwischen unseren und fremden Bauern; es vergeht nicht ein Tag, wo uns nicht von irgendeinem Hader berichtet wird, den wir sehr vorsichtig schlichten. Denn wenn ich zu keck mich der Meinigen annehme und ihnen angetanes Unrecht verfolge, so entsteht ein Krieg; wenn ich zu geduldig nachgebe und von meinen Rechten nachlasse, stelle ich mich den Unbilden von allen Seiten bloß. . . . Ob die Burg auf einem Berg oder in einer Ebene liegt, immer ist sie nicht zur Behaglichkeit, sondern zur Befestigung erbaut, von Gräben und Wall umgeben, innen eng, mit Vieh- und Pferdeställen zusammengedrängt, da sind nahebei dunkle Kammern mit Kanonen, mit Pech und Schwefel, und was sonst zur Kriegsrüstung gehört, vollgefüllt. Ueberall riecht man den Gestank des Schießpulvers, dann die Hunde und ihren Unrat — auch ein schöner Duft, wie ich meine. Es kommen und gehen Reiter, unter ihnen Räuber, Diebe und Wegelagerer, denn gewöhnlich stehen unsere Häuser offen, und wir wissen nicht, wer ein

*) Ulrich von Hutten, der Verfasser flammender Streitschriften gegen die furchtbaren Mißstände des untergehenden Mittelalters, ein stürmischer Ankläger der geistlichen Dunkelmänner und der raffigen, gewalttätigen Fürsten, war mit Leib und Seele an der Adelsrebellion Franz von Sickingens beteiligt. Er starb in der Verbannung auf der Insel Ufenau im Züricher See 1523. Aus seinem Hauptwerk, den „Gesprächen", lodert ein verzehrender Haß gegen das gefräßige Rom.

jeder ist oder kümmern uns nicht sehr darum. Man hört das Blöken der Schafe, das Brüllen der Ochsen, das Bellen der Hunde, das Geschrei der Leute, die auf dem Felde arbeiten, der Karren und Wagen Knarren und Gerassel, ja in unserer Heimat auch der Wölfe Geheul, da die Wälder nahe sind. Alle Tage sorgt man und kümmert man sich um den morgigen Tag, es gibt beständige Bewegung, beständige Stürme: die Felder müssen geackert und umgegraben werden, in den Weinbergen ist Arbeit, es sind Bäume zu pflanzen, Wiesen zu bewässern; da ist zu behacken, zu säen, zu düngen, zu ernten, zu dreschen; es kommt die Ernte, es kommt die Weinlese. Wenn dann in einem Jahre schlechtes Ergebnis, wie dies bei jener Unfruchtbarkeit meistens geschieht, eintritt, dann entsteht eine wunderbare Not, eine wunderbare Armut."*)

Trotz seiner bedrängten wirtschaftlichen Lage mußte der Ritterstand nun nach außen hin den Schein eines herrschenden, ökonomisch machtvollen Standes erwecken. Bei all seinem Weh und Ach mußte er seiner Standeswürde große, seine wirtschaftliche Selbständigkeit schwer schädigende Opfer bringen. Bei den Turnieren hatte er in Rüstung und Kleidung in altem ungeminderten Glanze zu erscheinen. Sein Kleiderluxus überstieg vielfach seine Mittel. Daher klagte denn ein Sittenprediger beweglich, es gehe abwärts mit dem Adel wegen „der Costlichkeit der Kleider", er wolle es den reichen Kaufleuten in den Städten gleichtun und prunken, und er verfalle deshalb „dem Wucher der Juden und Judenchristen". Eine Witwe von Heudorf, so belehrt uns Werner Sombart, verkaufte für ein geringes Geld das Dorf Göppingen an der Ablach, und zwar nur zum Zwecke des Erwerbes eines Samtrockes zur Turnierfeier. „In Oberhessen allein verschwanden in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters 200 Ritterfamilien. Vom westfälischen Adel klagt Kolewink: Unser einst ansehnliches Geschlecht verfällt von Tag zu Tag. Fremde besitzen unser Erbe."**)

Zahlreiche Ritter hatten ihre wirtschaftliche Selbständigkeit vollständig eingebüßt. Roth von Schreckenstein unterstreicht in seiner Arbeit: „Die Ritterwürde und der Ritter-

---

*) Dr. Alex. Schultz: Deutsches Leben im 14. und 15. Jahrh., Wien 1892, und Höfisches Leben.

**) Der moderne Kapitalismus. Von Werner Sombart. I. Bd., 258.

stand“ stark die Tatsache, daß die Mehrzahl der vom Waffenhandwerk lebenden streitbaren Leute keineswegs in selbstherrlicher, sondern in dienender Stellung auf dem Lande saß und selten allein auf eigener Burg, sondern häufiger und zugleich mit mehreren Genossen (castrenses) auf jener der Herren oder in den Vorburgen, und zwar in sehr bescheidener Weise.

Die vom Waffenhandwerk lebenden Ritter gingen nun einem schnellen Ruin entgegen, seitdem die ritterliche Fechtweise durch die neue Kampfesführung der Infanterie, der Schweizer und der Landsknechte ersetzt war. „Die Schlachten von Granson und Murten“, so schreibt Hans Delbrück in seinem geistvollen Aufsatz über die Bedeutung der Erfindungen in der Geschichte, „bezeichnen die definitive Niederlage des Rittertums. . . . Als das Feuergewehr anfing, Schlachten zu entscheiden, gehörte also das Rittertum schon zu den Toten, und selbst dann sind noch Jahrhunderte vergangen, bis das Feuergewehr den alten Spieß völlig verdrängte.“

Das untergehende Rittertum suchte sich zum Teil die Schießwaffen zunutze zu machen, aber über einen gespickten Geldbeutel hätte es verfügen müssen, wenn es seine Burgen mit trefflichen „Stückmeistern“ versehen wollte. Seine Grundherrschaften waren zerteilt und schlecht bewirtschaftet. So war denn der Ritter im Begriff, in einen Zustand vollkommener Ohnmacht zu versinken, und selbst das „Schinnen und Schaben“ der Bauern gab ihm nur noch eine kurze Galgenfrist.

Und während die Ritter so in sich zusammenbrachen, erstarkten die Landesherren gewaltig. Sie vereitelten jeden Versuch des Ritterstandes, sich wieder in den Sattel zu schwingen. Inmitten eines ausgedehnten landesherrlichen Gebiets gelegen, vermochte die zerfallende Ritterburg nicht mehr den Uebergriffen des Landesherrn zu trotzen. Die Landesherren setzten sich über die Gerechtsame der Ritter hinweg, sie erzwangen mit allen Mitteln, wie dies aus den Klagen des Adelstandes auf dem Reichstage von 1523 ersichtlich ist, die Verzichtleistung der Ritter auf ihre wichtigsten Rechte, auf das freie Jagd- und Fischfangrecht, das Weiderecht usw. Willkürliche Neuerungen im Hinblick auf althergebrachte Lehensrechte waren beliebte Waffen der Landesherren in diesem Unterdrückungsprozeß des freien Ritterstandes.

Entsetzlich heruntergekommen war vielfach der Ritterstand. Viele Ritter hatten weder Knechte noch Pferde und wirtschafte-

ten mit Weib und Kind. Zahlreiche Beispiele von der bitteren Armut des bayerischen Adels hat Jörg in seinem Werke: „Deutschland in der Revolutionsperiode von 1522—1526" angeführt. Adliges Strauchrittertum schoß damals üppig ins Kraut. Selbst der ritterliche Franz von Sickingen verabscheute nicht die Wegelagerei, und Götz von Berlichingen klopfte die bürgerlichen Pfeffersäcke tüchtig aus. Die adligen Streifzüge gaben den Landesherren wohl manche Gelegenheit zu einem energischen Vorgehen gegen die Ritter. Sie zerstörten die Burgen, sie beugten die steifnackigen Ritter unter ihr Joch und ordneten sie als dienende Glieder der landesherrlichen Regierung ein.

Mit den aufblühenden landesherrlichen Regierungen entfalten sich in den fürstlichen Residenzstädten glänzende und zum Teil luxuriöse Hofhaltungen. Diesen Hofhaltungen strömen nun massenhaft die Adligen zu, deren wirtschaftliche Existenz nicht auf reichem Grundbesitz gegründet war. Sie jagen sich gegenseitig unter Anwendung vielfach recht verwerflicher Mittel die Hofämter ab, die in verschwenderischer Fülle an den größeren Fürstenhöfen entstanden waren. Die Geschichte der deutschen Höfe mit ihrem schmarotzenden höfischen Adel hat in dem wackeren Vehse einen ehrlichen, wahrheitsliebenden Historiker gefunden.*) Dieser hohe und niedere Adel der Höfe ging nach Vehse auf nichts weiter aus, als sich möglichst von den „Pfeffersäcken und anderen ehrlichen Bürgern" fernzuhalten . . . . und das misera contribuens plebo (das arme Steuern zahlende Volk) allein „zu den Staatslasten" beisteuern zu lassen. Unter sich selbst, so bemerkt Vehse, „zankte der Adel um der eitlen nichtigen Rang-, Titel- und Würdenunterscheidungen nach Klassen in den Hofstellen unaufhörlich". Ein chinesisches Zopfwesen wurde an allen größeren Höfen treibhausmäßig gepflegt, und das kindisch-lächerliche Formelwesen wächst sich zu einer närrischen Formularwissenschaft aus. Die zu Nürnberg erschienene deutsche „Sekretariat-Kunst von Spathe" enthält in zwei mächtigen Folianten 528 Druckbogen über 2000 Seiten. „Die Tollheit der Zeremonialwut ging von den Fürsten aus und verlief sich bis zu den geringsten Adelspersonen herunter."

---

*) Geschichte der deutschen Höfe seit der Reformation von Dr. Eduard Vehse. Hamburg, Hoffmann und Campe, 1859. Siehe das zusammenfassende Schlußkapitel: Skizze des Entwickelungsgangs der deutschen Höfe im großen und ganzen.

Das Kammerherren-Wesen, oder besser -Unwesen, schoß mächtig ins Kraut und stand noch am Schluß des 18. Jahrhunderts in tropischer Blüte. So hatte Sachsen beim Ausbruch des siebenjährigen Krieges 236 Kammerherren und Kammerjunker, Bayern im Jahre 1782 421.

Große Gruppen des Adels waren nach dem Zusammenbruch des Ritterstandes nicht nur Staatsdiener, sondern dienende Fürstenknechte geworden. Aber diese Gruppen befanden sich entschieden in der Minderzahl, denn der Adel, der wirtschaftlich auf festen Füßen stand, zeigte nicht die geringste Spur von moralischer Knochenerweichung. Auf festem Rückgrat saß ihm ein halsstarriger Kopf, und in zahlreichen Fehden mit den Landesherren setzte er diesen Kopf — namentlich in Mecklenburg — auch durch und behauptete sich energisch als bevorrechteter Stand im landesherrlichen Regiment.

Der mittelalterliche Bürgerstand.

Mit unserer Darstellung des zusammenbrechenden Rittertums haben wir schon das Mittelalter weit überschritten; wir taten es nur, um kurz die Lebensschicksale dieses schwindenden mittelalterlichen Standes anzudeuten. Im strikten Gegensatz zu diesem innerlich und äußerlich brüchigen Stande steht nun ein aufstrebender Stand, der in seiner entwickelten ökonomischen Struktur über das Mittelalter schon hinausweist: der Bürgerstand.

Die mittelalterliche Stadt hat den Charakter einer Burg, und der Stadtbewohner nennt sich mit Recht Bürger. Aus einem Dorf, einem Fronhof entspringt die Stadt, und meistens haften ihr daher fest die Merkmale ihres landwirtschaftlichen Ursprungs an. Eine wohlbefestigte, von starken Türmen überragte Mauer umschließt die sich zur Stadt erweiternde Dorfschaft oder den sich zur bischöflichen Residenz auswachsenden Fronhof. Um die Fronhöfe namentlich gruppieren sich zahlreiche Höfe der hörigen Bauern. Diese Bauern haben für die vielgestaltigen Bedürfnisse der Fronhöfe zu sorgen. Neben Getreide, Hühnern, Vieh liefern die Bauern Webstoffe, Schuhe, Schlösser usw. an die Fronhöfe ab. Eine bäuerliche hörige Handwerkerschaft schart sich z. B. im Jahre 1146 um das Kloster Weihenstephan bei Freising. Wir hören da von einem Bier-

brauer, einem Schmied, Gerber, Metzger, Weber, Schuhmacher, Kürschner, Faßbinder, Krämer, Maler, Bäcker usw. Diese Handwerker scharwerkten anfänglich nur für die Bedürfnisse ihrer Grundherrschaft. Erst nach und nach ziehen sie einen weiteren Kundenkreis heran. Begünstigt wird dieser wichtige Schritt durch das Wohnen und Wirtschaften der Grundherren in dem Stadtbereiche. Die zahlreichen, für die geistlichen Fürsten schanzenden Handwerker mögen sich zuerst eine selbständigere, vom Fronhof losgelöste Stellung erkämpft haben. Mit der Erweiterung des Stadtumfangs, mit der Häufung der Kundenaufträge werden dann die Handwerker wirtschaftlich selbständig, sie werden ein Berufsstand. Der Handwerker streift die Fesseln der Hörigkeit ab. Zu den Handwerkern der Städte gesellen sich vielfach die Handwerker des platten Landes, die sich, wenn sie nicht nach Verlauf eines Jahres von ihren Grundherren zurückgefordert wurden, als freie Handwerker gebärden.

Den wirtschaftlichen Charakter und die sozialpolitische Einflußsphäre der mittelalterlichen Stadt hat man vielfach nicht richtig eingeschätzt. Wohl im Hinblick auf die prächtigen Denkmäler mittelalterlicher Stadtblüte sah man in den Stadtstaaten gewaltige wirtschaftliche Umsturzkräfte, die explosiv die mittelalterliche Wirtschaftsverfassung auseinandergesprengt haben. In den Städten erschaute man bereits das Prinzip der hochentwickelten Geldwirtschaft und des ungebundenen Verkehrs bei einer tiefgründigen Revolutionsarbeit. Man berücksichtigte nicht die tiefe Verankerung dieser Städte in der Naturalwirtschaft und in der genossenschaftlichen Gebundenheit des Mittelalters. Ganze Reihen kritisch gereinigter Vorstellungen über mittelalterlich-städtisches Wirtschaftsleben sind uns erst durch Büchers Untersuchungen über die Frankfurter Stadtbevölkerung, über die soziale Gliederung der mittelalterlichen Städte zugeströmt. Und diese Vorstellungen haben wir für unsere Darstellung fruchtbar gemacht.

Das wirtschaftspolitische Wesen der mittelalterlichen Städte können wir plastisch aus der Tatsache erfassen, daß im Mittelalter etwa 3000 Siedelungen städtischen Charakters in Deutschland vorhanden waren. Die erdrückende Mehrzahl dieser Städte bestand aus dürftigen Ackerbaustädten, in denen die Bürger zum größten Teil noch ihre Existenz aus der naturalwirtschaftlich betriebenen Landwirtschaft gewannen. Ja selbst in den „großen Städten“ des Mittelalters trieb nach Bücher noch fast jeder Bürger bis in

das 16. Jahrhundert hinein Landwirtschaft oder doch Garten- und Weinbau in der Stadtmark oder in den Dorffluren der Umgegend. Und was für „Kleinstädte" waren diese mittelalterlichen Großstädte! Folgende Bevölkerungsziffern der mittelalterlichen „Großstädte" führt Bücher an: Lübeck (Ende des 14. Jahrh.) 22 300, Straßburg i. E. (1473/7) 20 722, Nürnberg (1440) 20 165, Ulm (1427) 20 000, Augsburg (1475) 18 000, Frankfurt a. M. (1387) 10 000, Mainz (Ende des 15. Jahrh.) 5800, Nördlingen (1459) 5295, Freiburg (Unstrut) (1444) 5200, Freiburg i. S. (1474) 5000, Ueberlingen (1440) 4800, Dresden (1477) 4200, Leipzig (1474) 4000, Butzbach (1421) 2200, Meißen (1481) 2000.*)

Die Produktion in den mittelalterlichen Städten war vorwiegend eine Produktion auf Bestellung, im Auftrage bestimmter Kunden. Das Arbeitsprodukt nahm durchaus noch nicht immer Geldform an, Produkte tauschten sich häufig noch gegen Produkte oder gegen bestimmte persönliche Leistungen aus. Produzent und Konsument sind eng miteinander verknüpft, und die Produzenten sind abermals durch Produktionssatzungen fest aneinander gebunden. Fast alle Bedingungen einer freien Tausch- und Verkehrswirtschaft fehlten den mittelalterlichen Städten. Streng sonderten sich die einzelnen Handwerke von einander ab und die Zunftverfassung legte pedantisch genau die zünftigen Gerechtsame fest. Jedes Mitglied der Zunft hatte seine engumgrenzten Rechte und Pflichten. Die Zunftverfassung regelte das Lehrlingswesen, sie schrieb die Zahl der Lehr- und Wanderjahre vor und setzte für die Erlangung der Gesellen- und Meisterschaft bestimmte Prüfungen fest. Die Zunftverfassung erstreckte sich ferner auf die Feststellung der Arbeitszeit und der Arbeitslöhne, sie griff kräftig in die Verhältnisse des Marktes durch Regulierung der Marktpreise ein. In der Zunftverfassung hatte alles seine Regel, alles seine Satzung.

Neben der lokalen Produktion für eine bestimmte Kundschaft erblühte aber in den größeren mittelalterlichen Städten auch eine interlokale Warenerzeugung. Der Absatz der Produktion der Tücher, der Leinen-, der Barchent- und Wollenwaren, der Schlösser, der Waffen, der Galanteriewaren schritt weit über ihre Produktionswerkstätten hinaus. Die Kölner

---

*) Bücher: Die Entstehung der Volkswirtschaft. 5. Aufl., S. 372.

Weber z. B. arbeiteten im 14. Jahrhundert auf eigene Rechnung und verkauften den Hauptteil ihrer Tuche selbst in Frankfurt auf der Messe, wo sie die beiden Kaufhäuser Brüssel und Frankenstein inne hatten.*)

Mit der wachsenden Kundschaft und der zunehmenden interlokalen Produktion vermehrt sich der Wohlstand der Zunftgenossen. Die Zunftgenossen bedeuten einen ausschlaggebenden wirtschaftlichen und politischen Machtzuwachs der Städte. Militärisch leisten sie als Stadtverteidiger die wichtigsten Dienste, und als wirtschaftlich gesicherte Existenzen werden sie eine Hauptstütze des Stadtsäckels. Und dennoch sperren die alten Geschlechter, die als Freie auf dem Stadtboden seit altersher ansässig waren, den Zunftbürgern den Weg zur Ratsherrschaft; sie sehen ja immer noch in den Zunftbürgern halbhörige, unfreie Scharwerker. Aber im Vollbewußtsein ihrer wirtschaftlichen und sozialen Macht begehren die Zunftgenossen kühn gegen die alteingesessene Stadtaristokratie auf. Ein Kampf auf Leben und Tod entbrennt zwischen den alten und den neuen Gesellschaftsklassen, ein Kampf, der oft genug erst nach einem Jahrhundert seinen Abschluß fand. Die Straßen und Gassen der Stadt dampften von Blut, mit grausamen Hinrichtungen leiteten die siegenden Parteien ihre Herrschaft ein. Hunderte, Tausende starben auf den Blutgerüsten. Im Jahre 1302 bestiegen in Magdeburg zehn Altermänner der Zünfte den Scheiterhaufen.

Je nach ihren Machtverhältnissen wälzten die kämpfenden Klassen die Stadtverfassungen um. Bald siegten die Zünfte, bald die Geschlechter, bald kam es zu einem Kompromiß zwischen beiden Kampfesparteien. In bunter Mannigfaltigkeit wechselten daher reine Zunft- mit reinen Geschlechter- und gemischten Verfassungen ab.

Die soziale Schichtung der mittelalterlichen Städtebevölkerung verläuft im wesentlichen anders als die der modernen Städte. Riesenvermögen treten nach Bücher in der mittelalterlichen Stadt verschwindend selten auf, und gerade die mittelalterliche Vermögensverteilung, z. B. Frankfurts, unterscheidet sich nach Bücher von der heutigen: „durch das Ueberwiegen der kleinen und mittleren Vermögen, durch die geringe Zahl der Steuer-

*) Der moderne Kapitalismus. Von Werner Sombart. Bd. I, 98. Leipzig. Verlag von Duncker u. Humblot. 1902.

unfähigen und der ganz großen Besitzungen." Die Frankfurter des Mittelalters gewannen zu einem großen Teile noch ihre Existenz aus der Landwirtschaft, und „die bürgerlichen Gewerbe lieferten ihnen nur einen willkommenen Zuschuß baren Geldes". Die Städtebürger des Mittelalters hatten eine feste, nicht gar breite Existenzunterlage unter den Füßen. Verfehlt wäre es jedoch, wenn man sich die Existenz der mittelalterlichen Kleinbürger als besonders rosig und glücklich vorstellen würde. „Alle paar Jahre," so schreibt Bücher, „riß eine Pest, eine Hungersnot, eine Fehde, eine Belagerung große Lücken; manchmal starb in wenigen Sommermonaten ein Zehntel, ein Sechstel, ein Viertel der Menschen hinweg. Von 1326 bis 1400 zählte man 32 Pestjahre, von 1400 bis 1500 etwa 40. Jenes fortwährende Anwachsen der Städte, welches seit Jahrzehnten der Gegenstand unseres Staunens und unserer Sorge bildet, kannte das Mittelalter nicht." Verheerende epidemische Krankheiten und furchtbare Hungersnöte trugen Erschütterungen der gewaltsamsten Art in die Seelen der städtischen Bewohner hinein.

Dem leichenbesäten Weg des „schwarzen Todes" in Europa ist J. F. C. Hecker in seinen „großen Volkskrankheiten des Mitteltalters" (Berlin 1865) nachgegangen. Viele seiner Ziffern über die Pesttodesfälle in deutschen Städten sind allerdings zu hoch gegriffen, da sie auf den geläufigen überspannten Vorstellungen über die Bevölkerungszahl mittelalterlicher Städte fußen. Lebenswahre Züge dagegen enthält seine Schilderung der Wirkungen der in Lübeck ausbrechenden Pest auf die Seelen der Bewohner. „Lübeck," so schreibt er, „geriet bei dem Ausbruch der Pest in so große Verwirrung, daß seine Bürger wie im Wahnsinne von dem Leben Abschied nahmen. Kaufleute, denen Erwerb und Besitz über alles ging, entsagten kalt und willig ihren Gütern. Sie trugen ihre Schätze in die Klöster und Kirchen, um sich ihrer auf den Stufen der Altäre zu entledigen; aber für die Mönche hatte das Gold keinen Reiz, denn es brachte den Tod. Sie schlossen die Pforten — doch warf man es über die Klostermauern; man wollte kein Hindernis an dem letzten frommen Werk, zu dem die stumme Verzweiflung geraten. Als die Seuche vorüber war, glaubte man nur noch unter Leichen zu wandeln, denn alle Ueberlebenden waren von widriger Totenfarbe entstellt, infolge ausgestandener Angst und unabwendbarer Verpestung der Luft." Furchtbare Hungersnöte zehrten am Lebensmarke des Volkes.

Curschmann zählt in seinem Werke: „Hungersnöte im Mittelalter“ (Leipzig 1900) im *zwölften Jahrhundert* an Hungersnöten auf: 6 am Mittelrhein, 6 im westlichen Süddeutschland, 4 in Bayern, 9 in Sachsen, 1 in Böhmen, 3 in Oesterreich, im *dreizehnten Jahrhundert*: 2 am Mittelrhein, 5 im westlichen Süddeutschland, 7 in Bayern, 4 in Sachsen, 4 in Böhmen, 7 in Oesterreich.

In den mittelalterlichen Städten häuften und häuften sich die Wahnsinnsanfälle erschreckend. Wahre psychische Katastrophen erzeugten die Epidemien, das Massensterben der Kinder, die Geislerfahrten, die Judenschlächtereien, die Greuelszenen der Hinrichtungen. Sehr lehrreich sind in dieser Hinsicht die Tatsachen, die Bücher über die Zahl der Irrsinnigen im alten Frankfurt angeführt hat.

Die zahlreichen Momente der Unruhe und des Unbehagens, die auf den mittelalterlichen Stadtbürger einstürmten, entstammten allerdings nicht den Wechselfällen einer hochkapitalistisch produzierenden Gesellschaft. *Kapitalistische Ansätze* zeigte außer der Bergwerksproduktion, dem hausindustriellen Verlagsgeschäft, der Wollindustrie, dem Geld- und Wuchergeschäft nur der Großhandel.

In der mittelalterlichen Gesellschaft ist die *soziale Schicht der Kaufleute* relativ dünn. Die Gruppe verschwindet selbst in dem handeltreibenden Frankfurt a. M. vollständig vor der Masse der Gewerbetreibenden. Unter den 1800 selbständig Erwerbenden Frankfurts, die Bücher in seinem trefflichen Aufsatz über die soziale Gliederung einer mittelalterlichen Stadt anführt, befinden sich nur 15 Großhandel treibende Personen und 70 Kleinhandel und Hökerei treibende. Auf dem städtischen Markte traten als Käufer und Verkäufer *Handwerker* und *Bauern* vorwiegend auf, und völlig unhistorisch hat man diese häufig zu „Kaufleuten“ im modernen Sinne des Wortes, zu berufsmäßigen Verkäufern gemacht. In den mittelalterlichen Quellen wird aber, wie Bücher scharf hervorhebt, jeder, der mit seiner Ware zu Markte stand, als „Kaufmann“ bezeichnet, einerlei, ob Bürger, Bauer oder Handwerker den Markt besucht. Das ganze städtische Marktrecht läuft nach Bücher auf die beiden Grundsätze hinaus, „daß, soweit als irgendmöglich, *öffentlich und aus erster Hand gekauft werden müsse, und daß alles, was in der Stadt selbst produziert werden könne, darin auch produziert werden*

solle. Der Handel mit einheimischen Industrieprodukten war jedermann, auch den Handwerkern selbst, untersagt; für die auswärtige Zufuhr war er nur dann gestattet, wenn sie bereits zu Markte gestanden hatte und unverkauft geblieben war."

Der Großhandel war vorwiegend Wander-, Markt- oder Meßhandel, er brachte nur die Güter in Umlauf, die nicht in den näheren Zufuhrgebieten einer Stadt produziert wurden, so Gewürze und Südfrüchte, getrocknete und gesalzene Fische, Pelze, feine Tücher, Weine, Salz. Dieser Handel erstreckte sich vorwiegend auf die Erzeugnisse des Orients und Indiens, die auf den alten deutsch-italienischen Heerstraßen nach Deutschland fluteten, auf den Seehandel der Hansa, auf den Meßhandel. „Jetzt kamen die großen Messen empor," so schreibt Lamprecht, „zuerst die von Frankfurt am Main, seit 1330 zweimal im Jahre abgehalten, seit 1384 in ihrer Dauer um je 14 Tage erweitert, dann die Messen zu Leipzig und Frankfurt an der Oder."

Der Großhandel mit Italien konnte durch große Handelsfirmen zum Teil monopolisiert werden. Diese kauften ausländische und italienische Waren in Massen auf und bestimmten ganz willkürlich die Preise dieser Waren. Ringe zur Monopolisierung orientalisch-italienischer Waren, des Kupfers usw., bildeten mit dem Einbruch der neuen Zeit die Handelsfirmen der Fugger, Welser und Böhlins. Fast alle Stände des Reiches schrien um Hilfe gegen die Raubwirtschaft der Fugger und Genossen. Da erhob der Ritterstand im Jahre 1523 auf dem Reichstage zu Nürnberg seine Stimme gegen die Monopolwirtschaft, da verdammte der Bauernstand im Wendel-Hiplerschen Verfassungsentwurfe dieses kommerzielle Ausbeutungssystem. Vergebens predigte sich Luther und vergebens sang sich Hans Sachs gegen die „Monopolia" heiser. Die großen Handelshäuser erstrebten schon mit allen Mitteln die Freiheit der Monopolbildung und ein eigenes Münzrecht. Und in der Tat gelang es den Fuggers, das Münzrecht zu erwerben.

Eine breitere, aber viel schwankendere Basis als im Großhandel errangen sich die Handelshäuser im Kreditgeschäft. Sie streckten den Kaisern und Fürsten sehr erhebliche Geldsummen für deren erweiterte geldwirtschaftliche Staatsbedürfnisse vor. Aber dieses Leihgeschäft wurde meist zum Verhängnis der Handelshäuser. Die Fugger verloren nach Ehrenberg bis Mitte des 17. Jahrhunderts allein an die Habsburger acht Millionen Gulden rheinisch, den ganzen

Verdienst einer fast hundertjährigen Erwerbsarbeit, denn in ihrer glänzendsten Zeit hatte die Familie Fugger nicht mehr als 5 bis 6 Millionen nach damaligem Geldwert besessen.*) Für das Jahr 1527 hat Ehrenberg folgende Bilanz der Fuggerschen Handlung aufgestellt: Die Aktiven betrugen rund 3 Millionen Gulden. Davon entfielen auf Bergwerke und Bergwerksanteile 270 000 fl., sonstige Immobilien 150 000 fl., Waren 380 000 fl., Bargeld 50 000 fl., Ausstände 1 650 000 fl., Privatkonti der Gesellschaften für die seit 1511 von ihnen entnommenen Beträge 430 000 fl., verschiedene schwebende Geschäfte 70 000 fl. Diesen Aktiven von 3 Millionen Gulden standen 870 000 Gulden Passiven gegenüber.

Nur vereinzelt zeigten sich in Städten wie Nürnberg Ansätze zu einem hausindustriellen Verlegertum. Am Ende des dreizehnten oder im ersten Viertel des vierzehnten Jahrhunderts stoßen wir in Nürnberg auf einige hausindustrielle Gewerbe. Damals beschäftigten kapitalistische Verleger zahlreiche einzelne Arbeiter, aber obrigkeitliche Verordnungen schritten sofort gegen die „Verlegerei" ein. Eine Verordnung aus dem 15. Jahrhundert verpönte das Verlegen außerhalb der Stadt. (Schoenlank.)

In den Handwerken, in denen sich monopolistische Tendenzen regten, in denen die besitzenden Meister das Gros der Gesellen von der Meisterschaft ausschlossen, tobten sich schon heftige soziale Kämpfe zwischen den Gesellen und der Meisterschaft aus. Diese Kämpfe sprengten aber nicht den engen Rahmen der Zunftverfassung. Die Fürsorgeeinrichtungen, die sich der zünftige Gesellenstand in selbständigen Wanderunterstützungskassen, in Gesellenherbergen schuf, widerstrebten nicht dem eigenartigen Genossenschaftsgedanken, der alle mittelalterlichen Institutionen beseelte. Die Handwerksgesellen erwarben sich häufig das Recht, eine Schenke zu halten. Man spricht daher im Ausgang des Mittelalters von „geschenkten Handwerkern". Die Schenke war der Zusammenkunftsort des Gesellenstandes. Hier pflegten die Gesellen alle Interessen des Handwerks, hier zahlten sie Wanderunterstützungen und von hier aus leiteten sie die Arbeitsvermittelung. Alle Kämpfe der Handwerksgesellen nahmen meist ihren Aus-

*) Das Zeitalter der Fugger. Geldkapital und Kreditverkehr im 16. Jahrhundert. Von Dr. Richard Ehrenberg. Jena 1896.

gang von den Schenken. Von hier aus entbrannten die Kämpfe der Gesellen um den blauen, den guten Montag. Die Schenken waren daher der Brennpunkt aller Klagen der ehrsamen Meister und der patrizischen Geschlechter. Diese drangen ständig auf die Auflösung der Schenken, und sie beeinflußten die Reichsgesetzgebung in jeder Weise, um die Selbständigkeit der Gesellenbewegung zu unterdrücken. Und in der Tat suchte die Reichsgesetzgebung in den Reichsabschieden von 1551, 1556 und 1559 die geschenkten Handwerke zu vernichten.

So revolutionär sich nun auch die Gesellen der Städte dann und wann gebärdeten, der Zunftzopf klebte ihnen im allgemeinen noch fest an; hatten sie ihn doch drei Jahrhunderte später nicht einmal völlig abgeschüttelt! Die Ideen des modernen sozialistischen Lohnproletariats konnten nicht aus der konservativen, durch Satzungen fest gebundenen Zunftverfassung emporschießen.

Die Arbeiter des kapitalistisch entwickelten Bergbaues charakterisiert K. Kautsky in seinen „Vorläufern des neueren Sozialismus" mit Recht als zünftig-partikularistisch. Sie zeigten sich wohl bereit, „sich einer revolutionären Bewegung anzuschließen, ja, ihr voranzugehen, aber nur dann, wenn ihre beschränkten Augenblicksinteressen gerade mit dem Interesse der Gesamtbewegung zusammenfielen".*) In der Wollindustrie dagegen wurden vielfach die Weber und Tuchmacher die Bannerträger der sozialrevolutionären Bestrebungen der Reformationszeit.

Das Bürgertum der mittelalterlichen Städte brachte wohl die Geldwirtschaft zu einer gewissen Reife, entwickelte kapitalistische Schößlinge in der Kreditwirtschaft, im Handel, im Bergbau und in einigen Industriezweigen, schritt aber nicht zielklar zur reinen Kapitalswirtschaft fort. Die mittelalterliche Wirtschaft war im wesentlichen zwangsgenossenschaftlich gebunden und entfesselte niemals den freien Verkehr im Sinne unserer heutigen Wirtschaftsordnung.

Wenn in einigen süddeutschen Städten und in den Brennpunkten des Hansabundes das Wirtschaftsleben schon kräftigere geldwirtschaftliche Charakterzüge annahm, so war doch das geldwirtschaftliche System in diesen Städten nicht von so umwälzender Kraft, um weithin das platte Land in die Bahnen

---

*) Vorläufer des neueren Sozialismus. Von Karl Kautsky. Erster Band. Kommunistische Bewegungen im Mittelalter. 1909.

der Geldwirtschaft zu drängen. Aber was hätten auch die wenigen „Großstädte", in denen ja selbst noch bedeutende Teile der Bürgerschaft Landwirtschaft im kleinbäuerlichen Stile trieben, gegenüber der Unmasse von armseligen Ackerbaustädten vermocht, die ganz in der Naturalwirtschaft verstrickt waren! Würdigt man die geringe wirtschaftliche Bedeutung der deutschen Städte und ihre winzige politische Einflußsphäre am Ausgang des Mittelalters, so versteht man wohl, daß von den deutschen Städten keine neue, ganz Deutschland umwälzende ökonomische und politische Organisation ausgehen konnte. In Deutschland wuchsen sich nur einzelne Städte zu kraftvollen, selbständigen Staatsgebilden aus. Sie vergrößerten selbstverständlich noch die Reichs„anarchie" und gesellten zu den Reichsfürsten, Reichsgrafen und Reichsrittern noch die Reichsstädte. Im Gegensatz zu Deutschland schufen aber die geldwirtschaftlichen Städte Italiens ganz andere achtunggebietende, machtvolle Stadtstaaten. Zahlreiche deutsche Städte sind wirtschaftlich und politisch so ohnmächtig gewesen, daß sie sich fast widerstandslos von den aufstrebenden Landesherren dem fürstlichen Territorialbesitz einverleiben ließen.

Der Umsturz der mittelalterlichen Staats- und Gesellschaftsordnung.

Die Redewendung von der „Verweltlichung" der Kirche ist als gangbare Münze anerkannt und hat einen allgemeinen Kurswert erhalten. Nun war diese Verweltlichung nicht launenhafter Willkür entsprungen, sie ging nicht aus dem bloßen individuellen Behagen bestimmter führender Kreise der Kirche an einem üppigen Wohlleben hervor, sondern sie lag in der ganzen volkswirtschaftlichen Richtung, von der damals das geldwirtschaftliche Rom, das Zentrum der Christenheit, erfaßt wurde. Rom war ein Brennpunkt des italienisch-orientalischen Handels- und Geldverkehrs. Der römische Papst, von aufblühenden weltlichen Städte- und Fürstenstaaten umgeben, mußte mit beiden Füßen in das geldwirtschaftliche System hineinspringen. Als Souverän der Christenheit durfte er im Interesse des Papsttums nicht an Macht und Glanz hinter den machtliebenden weltlichen Häuptern Italiens zurückbleiben.

Neben einen weltlichen Prunkpalast konnte der Papst nicht ein hölzernes Kirchlein und Kapellchen stellen. Der Papst war ein weltlicher Herrscher, und als solcher konnte er nicht im härnen Gewande hinter den purpurbeladenen und goldgeschmückten „Tyrannen" einhergehen. Die notwendige Prachtentfaltung zwang die päpstliche Kirche, große Geldmittel aus allen sich ihrer Herrschaft unterordnenden Ländern zu schöpfen. Das geldwirtschaftliche Rom stieß nun auf das naturalwirtschaftliche Deutschland. Die römischen Geldsteuern und der römische Schacher mit Pfründen beschwerten alle Klassen des geldarmen Deutschlands ungeheuer. Die Kirche in Deutschland mußte sich infolge der steigenden Geldbedürfnisse Roms in ihrer fürsorgenden sozialen Tätigkeit sehr einschränken. Sie verlor dadurch nicht nur ihren Anhang bei den „armen Leuten", sondern sie peitschte durch ihre ständigen Geldsteuern die Elemente auf, aus deren Taschen die Peterspfennige nach Rom flossen.

Schier unerschöpflich schien die Phantasie der Kirche bei der Aufschließung immer neuer Reichtumsquellen zu sein. Sie trieb hohe Kirchensteuern ein, sie unterhielt einen schwunghaften Handel mit Reliquien und schacherte mit Ablaßzetteln. Daher fand auch Luther in seinem Kampfe gegen den Ablaß, gegen die Ausbeutung der Kirche einen allseitigen Beifall. Ueberhaupt gaben die Lehren Luthers der sozialen Revolution einen kräftigen Anstoß. Eiferten sie doch gegen die Autorität der römischen Kirche, brandmarkten sie doch die Spitze der vielgliedrigen Hierarchie, den Papst, als „Antichrist" und verwarfen kühn die Beschlüsse der Konzilien, die bis dahin als unumstößlich wahr gegolten hatten! Man glaube nicht etwa, daß die rein religiöse Lehre Luthers von der „Rechtfertigung durch den Glauben" die Massen in Fluß gebracht hat. Luther kannte das Volk sehr genau und betrog sich nicht über dessen geistige Fassungskraft. Und in voller Klarheit über das Denken und Fühlen der Massen sagt er einmal: „Dem gemeinen Mann und Haufen gefällt nichts besser, denn Gesetz und Exempel zu predigen, ihm ist auch nichts nutzer. . . . Wenn man vom Artikel der Rechtfertigung predigt, so schläft das Volk und hustet, wenn man aber anführt, Historien und Exempel zu sagen, da reckt's beide Ohren auf, ist still und höret fleißig zu." Die Ansätze, die Luther zur Vertiefung und Individualisierung des religiösen Lebens nahm, blieben dem gemeinen Mann unverständlich; aber die Ausbeutung der katholischen Kirche redete eine sehr deutliche Sprache, und sie

übte eine überzeugende Gewalt auf das Volk aus. Alle Stände empörten sich gegen die alte römische Kirche, sie alle streckten ihre Hände nach dem kirchlichen Reichtume aus, als endlich die im Schoß der Gesellschaft angehäufte revolutionäre Energie mit elementarer Kraft hervorbrach.

Mit großer Heftigkeit befehdete die Partei der Ritter die verweltlichte Kirche. Ihr schwebte eine tiefgreifende Säkularisation der geistlichen Fürstentümer und Kirchengüter vor Augen. Die Ritter wollten durch die Vernichtung der kirchlichen und fürstlichen Gewalt den Boden für eine neue deutsche Verfassung freimachen. Der kühne Vorkämpfer des Ritterstandes, Ulrich von Hutten, schleuderte wahre Feuerbrände gegen die alte römische Kirche. „Seht da die große Scheune des Erdkreises (Rom)," so schrieb er in seinen Dialogen, „in welcher zusammengeschleppt wird, was in allen Landen geraubt und genommen worden; in deren Mitte jener unersättliche Kornwurm sitzt, der ungeheure Haufen Frucht verschlingt, umgeben von seinen Mitfressern, die uns zuerst das Blut ausgesogen, dann das Fleisch abgenagt haben, jetzt aber an das Mark gekommen sind, uns die innersten Gebeine zu zerbrechen und alles, was noch übrig ist, zu zermalmen. Werden da die Deutschen nicht zu den Waffen greifen, nicht mit Feuer und Schwert anstürmen?"

Infolge der brutalen Eingriffe der aufstrebenden Landesherren in die Gerechtsame der Markgemeinden, infolge des gesteigerten ritterschaftlichen Bauernschindens und -schabens hatte sich auf dem platten Lande ein ungeheurer Zündstoff gehäuft. Umsturzgedanken gewitterten in der Luft und dräuten jäh in diesen Explosionsstoff zu fahren. Den unteren Volksschichten erschienen die herrschenden Gewalten des Staates und der Kirche als unchristlich und teuflisch. Da lehrte der Pauker von Niklashausen keck, alle bestehenden Standesunterschiede seien vom Teufel, Kaiser und Papst seien vor Gott gleich anderen Menschen. In seinen glühenden, phantastischen Träumen erschaute er eine Zeit, in der Fürsten und Herren um einen Tagelohn arbeiten müßten. Die verweltlichte Kirche sollte man nach seiner Ansicht kurzerhand abtun.

Schwärmerische Pfarrer und Laien hielten überall der prunkenden Kirche die alte einfache christliche Gemeindekirche vor Augen. Der Pfarrer sollte ein schlichter, von der Gemeinde selbst gewählter geistlicher Hirt werden. Daher forderten sie leidenschaftlich die Säkularisation, die Verweltlichung der

Kirchengüter. Der Einziehung dieser Güter redete ebenfalls die revolutionäre Bauernverbindung: der „Bundschuh", das Wort. Der gleichen Forderung begegneten wir in dem Wendel-Hipplerschen Verfassungsentwurfe.

Umsturzgedanken schwirrten damals in Deutschland überall in der Luft. Und sie fielen auf ein fruchtbares, blutgedüngtes Land. In der revolutionären Bevölkerung erhob Thomas Münzer seine Stimme für eine gewaltsame Revolution der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung. „Es ist", so schrieb dieser begeisterte Umsturzprophet, „der allergrößte Greuel auf Erden, daß niemand der dürftigen Not sich will annehmen; die Großen machen's wie sie wollen. . . . Sieh zu, die Grundsuppe des Wuchers, der Dieberei und Räuberei sind unsere Herren und Fürsten, sie nehmen alle Kreaturen zum Eigentum. Die Fische im Wasser, die Vögel in der Luft, das Gewächs auf Erden, alles muß ihr sein. (Esaia 5.) Darüber lassen sie dann Gottes Gebot ausgehen unter die Armen und sprechen: Gott hat geboten, du sollst nicht stehlen; sie selbst aber folgen dem nicht. Daher sie nun alle Menschen beschweren, den armen Ackersmann, Handwerksmann und alles, was da lebt, schinden und schaben. (Michae 3.) So er sich dann vergreift am Allergeringsten, muß er hängen. Da sagt dann der Dr. Lügner (Luther ist gemeint) Amen."*)

Thomas Münzer scharte eine begeisterte Anhängerschaft auch unter den städtischen Handwerkern um sich. Nürnberger Buchdruckergesellen druckten in der Abwesenheit ihres Herrn Münzersche Streitschriften. Ein Parteigänger des schwärmerischen Sozialisten, Heinrich Pfeiffer, hielt sich eine Zeitlang in Nürnberg auf. In dem Bauernkrieg bekundete das städtische Handwerker- und Kleinbürgertum Nürnbergs wiederholt seine Sympathien für die Bauern. Ließ doch der Rat von Nürnberg einen Wirt aus der Vorstadt und einen Tuchmacherknappen köpfen, weil sie erklärt hatten, „Bürgern und Bauern müßten zusammenhalten, um das Umgeld, die drückende Aufwandsteuer auf Getränke und Getreide los zu werden." (Schoenlank.)

---

*) Thomas Münzer, 1489 geboren, wird an der Spitze seiner revolutionären Anhängerschaft im Jahre 1525 bei Frankenhausen vom Landgrafen Philipp von Hessen und vom Herzog Georg von Sachsen geschlagen und hingerichtet. Siehe über Thomas Münzer K. Kautskys: Vorläufer des neueren Sozialismus. Zweiter Band: Der Kommunismus in der deutschen Reformation.

Und Bauern und Bürger hielten in der Tat vielfach in der gewaltigen Volkserhebung für das neue „Evangelium" zusammen. Das neue „Evangelium" hieß für die Bauern die Herausgabe der von den Fürsten, der Kirche und dem Adel geraubten Ländereien, es hieß für sie die Wiederherstellung der alten Markgenossenschaft mit ihrem Gemeinbesitz, mit ihrem freien Jagd- und Fischrecht. Alte, der früheren Markgenossenschaft entstammende kommunistische Gedanken nahmen wieder Gestalt an. Sie wurden vielfach, wie wir sahen, in ein System durch die das Land durchschwärmenden Prädikanten und Laienprediger gebracht. Neue, aus der Zeit herausgeborene sozialistische Ideen traten zu dem alten vorhandenen kommunistischen Gedankenschatze hinzu. Für die Ritter bedeutete das „Evangelium" die Aufhebung des großen kirchlichen Besitzes, die Vermehrung ihrer Einkünfte aus dem Kirchenschatze, die Beseitigung der Landesherrschaften und die Errichtung einer Adelsdemokratie.

Die Landesherren legten sich das „Evangelium" als die Einfügung des Adels und der Kirche in das landesherrliche Regierungssystem aus.

Aus der ausbrechenden sozialen Revolution gingen nur die Landesherren siegreich hervor. Die Rebellion der Ritter scheiterte mit der Niederwerfung des Franz von Sickingen, und der Bauernaufstand wurde in Strömen Blutes ertränkt.

In der Bauernrebellion spielten die Reformatoren vielfach eine überaus klägliche Rolle. Luther segnete die blutigen Schwerter der Fürsten und bewaffnete deren Mordlust mit Bibelsprüchen. Jeden Funken von Menschlichkeit und Barmherzigkeit suchte er in jenen Kämpfen zwischen Herren und Knechten zu zertreten. So schrieb er einst: „Was Barmherzigkeit angeht, die man den Bauern wünscht, so wird Gott Unschuldige, die etwa darunter sind, wohl erretten und bewahren, wie er Lot und Jeremiä tat. Tut er es nicht, so sind sie gewiß nicht unschuldig (!), sondern sie haben zum wenigsten geschwiegen und gebilligt."

Neu gestärkt ging die Landeshoheit aus der Blutlache des Bauernkrieges hervor. Die Landesherren, unter ihnen die Fürsten vor allem, schwangen sich zu wirklichen unumschränkten Herren der unter ihrem überragenden Einflusse stehenden Territorien auf, und zwar vor allem durch die E i n - f ü g u n g der Ritterschaft und der G e i s t l i c h k e i t dieser Territorien in ihr Herrschaftssystem. In der Geschichte des

absoluten fürstlichen Staates spielt daher die mehr oder weniger gewaltsame Unterdrückung der selbständigen Ritter, die Verweltlichung des Kirchenlandes und die Verstaatlichung der Kirche die hervorragendste Rolle. Die Demütigung der im Bereiche der fürstlichen Territorien gelegenen kleinen Städte, dieser ohnmächtigen, noch von der Naturalwirtschaft festumrankten Städte, gelang den Fürsten mit spielender Leichtigkeit. Im 18. Jahrhundert gehorchten nach Perthes beinahe hundert Orte einem Landesherrn, die früher in unmittelbarem Verhältnisse zum Reich standen, freie, unmittelbare Reichsstädte gewesen waren. Nach dem Scheitern der Sickingenschen Rebellion war die Korporation der Reichsritter unter den brutalen landesherrlichen Eingriffen in reichsritterliche Gerechtsame sehr erheblich zusammengeschmolzen. Kleine Gruppen einflußreicher Reichsritter rückten in den reichsunmittelbaren Reichsgrafenstand ein. Die Körperschaft der Reichsritter verlor nach Perthes viele und gerade die bedeutendsten Güter dadurch, „daß deren Herren, wie z. B. die Schönborn, Giech, Wartenberg in den Reichsgrafenstand erhoben wurden. Mehrere hundert früher reichsritterlicher Güter kamen auf diese oder jene Art in reichsständische Hände; die schwäbische Ritterschaft allein verlor seit 1521 dreihundert und sieben Schlösser, Burgställe, Flecken, Dörfer, Weiler oder Höfe, und die ritterschaftlichen Korporationen wußten den dadurch erlittenen Ausfall nicht zu decken".*)

Die Landesherrschaft gestaltet sich also durch die Beseitigung der Reichsritterschaft, der freien Städtebürgerschaft immer mehr zu einer absoluten Staatsherrschaft.

Die Unterordnung der selbstherrlichen ständischen Institution der Kirche unter die Oberherrschaft des Staates war zumeist eine direkte Folgeerscheinung der großen Revolution des 16. Jahrhunderts; diese Unterordnung erfolgte in allen Landesherrschaften, gleichgültig, ob in diesen ein katholischer oder ein protestantischer Souverän das Szepter

*) Das deutsche Staatsleben vor der Revolution. Eine Vorarbeit zum deutschen Staatsrecht. Von Clemens Theodor Perthes, ord. Prof. in Bonn. Hamburg u. Gotha. Fried. u. And. Perthes. 1845.

schwang. Im 16. Jahrhundert wird in den deutschen Staaten das Landeskirchentum geboren. „In den katholischen Ländern", so führt Ernst Victor Zenker in seinem Werke „Kirche und Staat" *) zutreffend aus, „näherte sich der Zustand im Wesen demjenigen der protestantischen. Man kann diese Epoche einfach als die des Staatskirchentums bezeichnen, von welchem die protestantischen Landeskirchen nur eine Abart bedeuten. Das Verhältnis zwischen Kirche und Staat war im großen und ganzen überall das gleiche: der Staat ist der Schutzherr der Kirche und des „wahren Glaubens". Nur die Staats-(Landes)Kirche genießt den unbedingten und weitgehenden Schutz des Staates, alle anderen Bekenntnisse sind entweder ausgeschlossen oder im besten Falle nur geduldet. Aemterfähigkeit und politische Rechte sind entweder ausdrücklich im Gesetz oder wenigstens de facto an die Zugehörigkeit zur Staats-(Landes)Kirche geknüpft. Die staatliche Gesetzgebung ist souverän und von dem Willen oder dem Einspruch der Kirche ganz unabhängig, aber sie berücksichtigt aus eigenem Entschluß auf gewissen Gebieten (Schule, Ehe usw.) die Glaubenslehren der Kirche, sie überträgt dem Klerus der Staats-(Landes)Kirche gewisse weltliche Funktionen (Schulaufsicht, Armenwesen, Intervention bei der Eheschließung usw.) und erteilt ihm gewisse Privilegien. . . . Der Staat trägt entweder ganz oder teilweise die Kosten des Kultus der Staats-(Landes)Religion. Dafür macht der Staat sein Hoheitsrecht über die Kirche und den Klerus unbedingt geltend."

Selbst in dem erzkatholischen Bayern siegte nach der großen Revolution des 16. Jahrhunderts der Staat vollkommen über die Kirche. Der Regensburger Domvikar, Dr. Alf. Maria Scheglmann, der Verfasser einer umfangreichen „Geschichte der Säkularisation im rechtsrheinischen Bayern", tadelt deshalb hart, daß die unchristliche, vom „Protestantismus praktisch eingeführte Superiorität" (Ueberlegenheit) des Staates über die Kirche manche katholischen Fürsten geblendet habe, „daß sie anfangs schüchtern, später immer ungescheuter, ihre Machtsphäre verließen, um in das Kirchliche hineinzuregieren".**) Schon im 16. Jahrhundert zeitigten diese cäsarpapistischen Nei-

*) Kirche und Staat. Unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in Oesterreich. Von Ernst Victor Zenker. Wien und Leipzig. A. Hartlebens Verlag.

**) Geschichte der Säkularisation im rechtsrheinischen Bayern. Von Alf. Maria Scheglmann. Regensburg.

gungen in München das „kurfürstliche Geistliche Rats-Kollegium", ein formelles weltliches Dikasterium (Gerichtshof) für Beeinträchtigung der kirchlichen Freiheit; seine verderblichen „Kompetenzen" erhielten eine immer weitere Ausgestaltung und führten schließlich ein vollständiges Staatskirchentum ein.

Der fanatisch katholische Maximilian I. handhabte das staatliche Hoheitsrecht sehr streng über die Kirche. „Er überschritt in der Praxis," so schreibt M. Doeberl in seiner Entwickelungsgeschichte Bayerns (München 1908. R. Oldenbourg), „namentlich in der Handhabung der Gerichtsbarkeit und in der Ausübung des staatlichen Oberaufsichtsrechtes über die kirchliche Vermögensverwaltung, die Zugeständnisse des Konkordates. Er beaufsichtigte die Verwaltung des Kirchenamtes und verhängte über die pflichtvergessenen Kleriker die Temporaliensperre (Sperre über die Einkünfte); er übte das Anordnungsrecht über innerkirchliche Dinge, ordnete Feste und Prozessionen an, führte landesherrlich den römischen Ritus ein. . . ." Er machte in der geistlichen Ratsordnung von 1629 die bischöfliche Anweisung von Prozessionen, Jubiläen und öffentlichen Gebeten von landesherrlicher Genehmigung abhängig. Wiederholt, so 1605, 1607, 1638/39, 1650, erhoben die Bischöfe die lebhaftesten Klagen über die Vergewaltigung der Geistlichkeit. Es wurden die Pfarramtskandidaten von staatlichen Examinatoren geprüft, die Prälatenwahlen von der landesherrlichen Zustimmung abhängig gemacht und der Ueberwachung fürstlicher Beamten unterstellt. Die kirchliche Straf- und Disziplinargerichtsbarkeit wurde kontrolliert und kirchlicherseits verhängte Strafen wurden kassiert. Bei der Einsetzung der Pfarrer beanspruchte die Regierung die Mitwirkung, sie stellte das Kirchenvermögen unter Obhut des Staates und überwachte die Amtsführung und das Verhalten der Geistlichen und erließ Strafmandate. Es wurden vielfach Geistliche wegen Zechens, wegen Konkubinats usw. bestraft.

Die Verstaatlichung der Kirche zugunsten der absoluten Staatsfürsten vollzog sich in allen deutschen Territorien, mit Ausnahme der geistlichen, in denen geistliche Würdenträger im Vollbesitze der Landeshoheit waren. In den protestantischen Staaten demütigten allerdings die Landesherren die frühere selbständige Kirche noch tiefer als in katholischen Ländern, insofern diese Landesherrn nämlich die Kirche selbst ihres Besitzes ge-

waltsam beraubten und sich selbstherrlich als oberste Bischöfe „ihrer" Landeskirche einsetzten.

In den protestantischen Territorien griffen die Landesherren meist so wacker in das Kircheneigentum ein, daß selbst die Reformatoren Ach und Weh schrien. Luther klagte bitterlich über die „Bosheit, die in Sachsen um sich griff", und Melanchton nannte in einem Briefe die Schutzherren des Evangeliums, den Kurfürsten von Sachsen und den Landgrafen von Hessen, „Zentauren, Tyrannen, Verächter Gottes". (Vehse: Geschichte der Höfe.)

„Die evangelischen Oberherren", so schalt heftig Melchior Ambach, Prediger zu Frankfurt am Main, „nehmen das Evangelium an, da es ihnen zur Mehrung und Erhaltung ihrer Gewalt und zeitlichen Güter dient und teilens aus ihren ungeschlachteten Kindern, Hofdienern, ja etwann ganz Gottlosen, achten aber wenig darauf, wie Pfarr- und Kirchendienst, Schulen und Armen versehen." (Joh. Janssen: Geschichte des deutschen Volkes.)

In Sachsen machte der Kurfürst August (1558—1586) nicht viel Federlesens mit den Kirchengütern. Er verschmolz zahlreiche Klosterbesitzungen mit dem Kammergut. Einen großen Teil des kirchlichen Eigentums veräußerte er. „Nicht weniger als 300 geistliche Güter sind bis zu Ende des 16. Jahrhunderts (nach Aussage des Ministers des Kultus von Carlowitz vor dem öffentlichen Landtage 1837) so dem ursprünglichen Zweck entfremdet worden." (Vehse.)

In dem Kurfürstentum Brandenburg spielte sich das gleiche unerquickliche Schauspiel mit den Kirchengütern wie in den übrigen protestantischen Ländern ab: Einziehung der Kirchenländereien und gewissenlose Verschleuderung dieser Güter. Die „Klöster, Klöstergüter, Calande und andere Stiftungen" wurden eingezogen und verpfändet. Im Jahre 1540 feierte ein fürstlicher Lobredner den liederlichen Joachim II. als neuen Tempelreiniger, der „aus den Klöstern die Herden der Opferprediger trieb" und die Mark von „der Unreinigkeit der Mönche" säuberte. Im Hinblick auf die Bistümer Brandenburg, Lebus, Havelberg schlossen Joachim II. und Johann von Küstrin den Vertrag, die Bischöfe der drei Hochstifte bis zu ihrem Tode fungieren zu lassen und dann Prinzen oder nahe Verwandte des Hauses Brandenburg auf die Bischofssitze zu bringen, um nach und nach die Bistümer mit dem landesherrlichen Besitz zu verschmelzen. Gegen die Mißwirt-

schaft der großen adeligen Grundbesitzer auf den Kirchengütern, die den Löwenanteil an dem Raube erhalten hatten, empörte sich der kleine Adel in zornigen, erbitterten Klagen. Auf dem Landtage von 1542 forderte er die Zurückgabe der verschleuderten Güter von den „großen Hansen".

In Braunschweig feierte das fürstliche Gewaltregiment die wildesten Orgien. Mit kecken Griffen bemächtigte sich dort die Staatsmacht des reichen Kirchenbesitzes, und mit verbrecherischer Willkür schaltete und waltete sie mit diesem Eigentum. Die grauenvollen Mißstände in den Kirchensprengeln peitschten die Bauern gegen die verlumpten, versoffenen Prädikanten und Kirchendiener derart auf, daß sie diesen Galgenvögeln alle Gebühren und Besoldung hartnäckig verweigerten, „sintemal sie die Kirchengüter mehr mißbrauchen und versaufen, denn daß sie etwas davon verbaueten und den armen Leuten hülfen". Mit fingiertem, religiösem Eifer „aus Amts- und Gewissenspflicht" ging Herzog Ulrich von Württemberg bei den Säkularisationen zu Werke. Die Kirchenplünderungen hatten mitunter einen hunnisch-tartarischen Anstrich, so daß der Herzog Christoph später bekennen mußte: „Wo wir auf dem Lande in den Kirchen Predigt hörten, sind dieselben dermaßen ausgeputzt, als ob sie gestürmt und geplündert worden, sonderlich schier kein Fenster mehr außerhalb des Chores in Kirchen ist." (Zitiert bei Janssen.)*)

Herzog Christoph war „der einzige", wie ihm Vehse dies nachrühmt, bei dem das alte katholische Kirchengut nicht säkularisiert, sondern zum Nutzen der neuen protestantischen Kirchen und Schulen verwendet wurde. — Der Graf Enno in Ostfriesland zog alle Klöster ein und steckte einen guten Teil der Einkünfte aus den Kirchengütern in seine Tasche. Ein Drittel des ganzen ostfriesischen Grundbesitzes kam in seine Hände. (S. Janssen.)

In Pommern begannen die Gewalttaten gegen das kirchliche Eigentum mit dem Jahre 1523. Sie standen in voller Blüte unter Barnim X. und Philipp I. „Die Klöster und geistlichen Stiftungen (es waren damals nicht weniger als 45, die ungefähr ein Sechstel des ganzen Grundbesitzes im

---

*) Herzog Christoph von Württemberg, der Sohn des verschwenderischen, gewalttätigen Herzogs Ulrich, hat unter Mitwirkung von Joh. Brenz die Reformation in Württemberg zielklar durchgeführt.

Lande inne hatten) wurden sämtlich aufgehoben und die Güter und Einkünfte der in den Städten gelegenen der Disposition der letzteren überlassen, jedoch nur zum Behufe der Unterhaltung von Hospitälern, Armen und Schulen."*) Die Güter und Einkünfte aber wurden dem herzoglichen Domänium einverleibt. Die ehemaligen Klosteruntertanen sahen sich bald mit harten Diensten und Lasten beschwert, so daß sie sich schmerzlich nach der alten Klosterherrschaft zurücksehnten, unter der sie es ja, wie aktenmäßig feststeht, viel besser gehabt hatten. Auch in Pommern tobte um den Kirchenbesitz ein langjähriger, widerwärtiger Streit zwischen den Landesherren und Rittern. Im Jahre 1541 verstanden sich endlich die beiden Herzöge Philipp und Barnim dazu, die fünf bisherigen Nonnenklöster ihrer Lande Bergen, Stolpe, Marienfließ, Verchen und Kolberg mit ihren Besitzungen dem Adel „zur Versorgung adeliger Jungfrauen" zu erhalten. (Otto Fork: Rügen und pommersche Geschichte.)

In Mecklenburg wurde das fürstliche Domänium durch die Einziehung der Kirchenländereien um die Hälfte vergrößert. Der Adel half in seiner Weise emsig am Säkularisationswerk der Fürsten mit. „Im Jahre 1529", so schreibt Wiggers in seinem „Vernichtungskampf wider die Bauern in Mecklenburg", „unternahmen die Plessen und andere Eingesessene des Klützer Ortes förmliche Raubzüge in die Güter des Bischofs von Ratzeburg." Sie befreiten sich hierdurch von einer lastenden, recht beträchtlichen Schuld. Große Teile der ehemaligen Kirchenländereien rissen die Junker an sich. Die auf kirchlichem Boden angesessenen Bauern wurden „gelegt" und 3—4000 Bauernhufen zu den fürstlichen und adeligen Ländereien geschlagen. (Vehse.) Die drei reichen Landesklöster Dobbertin, Malchow und Ribnitz erhielten die Landstände „zur christlichen Auferziehung inländischer Jungfrauen" angewiesen.

In Hessen war viel „Rappens" um die Kirchengüter, wie der Landgraf von Hessen in einem Briefe an Luther eingesteht. Philipp von Hessen verstand sich selbst sehr gut darauf. Obwohl der Landgraf die Zügel des Regiments ziemlich straff hielt, wurden doch viele Güter an den Adel verschleudert. Die reichen Klöster Kauffungen und Wetter fielen mit allen Gü-

*) Fuchs: Der Untergang des Bauernstandes nach archivalischen Quellen aus Neuvorpommern und Rügen.

tern und Zinsen den Rittern zu. Gegen die „Verreißungen" des Kirchenguts wendeten sich wiederholt die Verordnungen des Landgrafen.*)

Der Kirchenländerraub wurde ferner mit Hochdruck von dem Großmeister von Preußen, von den Fürsten von Anhalt, von den Markgrafen von Ansbach-Bayreuth und von Baden, von dem Grafen von Mansfeld betrieben.

Nach den Säkularisationen des Kirchengutes büßten die protestantischen Geistlichen ihre Selbständigkeit gegenüber dem Landesherrn vollkommen ein. Sie wurden gehorsame Staatsdiener, die im 17. und 18. Jahrhundert zu den gewalttätigsten Ausschreitungen der fürstlichen Allgewalt ihr Ja und Amen sprachen. Schon Moscherosch, der Verfasser der „Geschichte des Philander von Sittewald", klagte bitterlich über die parteiische Nachsicht der Theologen mit den Vornehmen. Und in der Tat war es fast mäuschenstill im Lager der Geistlichen, als die Landesfürsten und Junker die nord- und ostdeutschen Bauern mit brutaler Grausamkeit unterdrückten und in besitzlose Leibeigene verwandelten. Die Geschichte hat zahlreiche Beispiele von dem Knechtessinn der Theologen gebucht, doch nur eines Falles wollen wir hier gedenken. Als der Graf von Schaumburg-Lippe einst aus Versehen einen Menschen erschossen hatte, suchte er in seiner Gewissensangst den Zuspruch eines Geistlichen. Dieser fand sich gar leicht mit dem Falle ab und meinte gelassen, der Graf habe ja ohne Absicht gehandelt und sei überdies auch Herr über das Leben seiner Untertanen. Derartige knechtische Gesinnungen erklären auch das merkwürdige Unterfangen des Tübinger Prälaten Pfaff, der im Ernste den Beweis zu liefern suchte, daß keine Kirche von jeher so servil wie die protestantische gewesen wäre. (Biedermann: Die Geschichte des achtzehnten Jahrhunderts.)

Durch brutale Gewalt und überlegene List befestigten meist die absoluten Fürsten ihre Regierungen. Sie ordneten kühn die Moral dem Staatszweck, der Politik, unter. Ein System von Regierungsgrundsätzen kam jetzt in Fluß, das als „Machiavellismus" treffend charakterisiert worden ist.

Der florentinische Staatsmann Niccolo Machiavelli war Augenzeuge der blutigen Kämpfe gewesen, unter denen in Italien die kleinen Selbstherrscher und Tyrannen zu ihren Thronen emporstiegen.

---

*) Janssen: Geschichte des deutschen Volkes.

Als großes und allein bestimmendes Ziel des „Fürsten" gilt dem großen Florentiner die Aufrechterhaltung der Staatsgewalt, gleichgültig, ob sie seit Generationen ererbt oder erst frisch mit blutiger Gewalttat erkämpft ist. Die Alleinherrschaft sichert nach Machiavelli vor allem eine wohlorganisierte Militärmacht. „Die Hauptstütze aller Staaten, der neuen wie der alten und der vermischten, sind gute Gesetze und tüchtige Kriegsmacht. Gute Gesetze können nicht bestehen ohne eine gute Kriegsmacht."

Der weitsichtige Machiavelli empfiehlt schon dem Fürsten eigene Truppen statt gemieteter fremder Söldlinge. In der Ausgestaltung des Heerwesens hat der Fürst seine ganze Sorgfalt, seinen ganzen Fleiß zu erschöpfen. Ahnungsvoll steigt in dem Kopfe Machiavellis das Bild des späteren Militärmonarchen auf. Gegenüber dem Staatszweck, der seine Verkörperung in dem absoluten Fürsten findet, sinkt die Moral zu einer Größe zweiten Ranges herab. Mit eiserner Folgerichtigkeit stellt Machiavelli alle moralischen Grundsätze in die engste Abhängigkeit von der Politik der Fürsten, und es liegt eine gewisse Größe in dieser starren Konsequenz. Der Fürst darf vor einer Grausamkeit nicht zurückschrecken, wenn es der Staatszweck gebietet, er soll sein Wort brechen, wenn dessen Beobachtung sich gegen ihn kehrt. Die Gewalt muß ein organischer Bestandteil des fürstlichen Regierungssystems sein. „Wisset also," so ruft einmal Machiavelli aus, „daß es zwei Arten gibt zu kämpfen: eine durch die Gesetze, die andere durch Gewalt — das erste ist die Sitte der Menschen, das zweite die Weise der Tiere. Oft aber reicht das erste nicht, und so muß zu der zweiten Manier gegriffen werden. Einem Fürsten ist daher nötig, den Menschen und das reißende Tier spielen zu können."

Mit den kühnen Sätzen seines „Fürsten" kennzeichnete Machiavelli treffend den Zielpunkt der damaligen politischen Entwickelung: die Unterordnung der mittelalterlich-ständischen Gewalten unter das absolute Fürstentum.

Und dieses Fürstentum hatte — fassen wir noch einmal kurz die Resultate der großen Umsturzbewegung des 16. Jahrhunderts zusammen — dem süddeutschen und mitteldeutschen Bauernstande das Rückgrat brutal gebrochen und dessen politische Existenz völlig ausgelöscht. Das städtische Bürgertum war in seiner Unabhängigkeit ökonomisch und politisch in der Wurzel getroffen: zahlreiche freie Städte überragte jetzt die

Residenzstadt, eine andere große Gruppe freier Städte mußte sich dem landesherrlichen Territorium einfügen, eine letzte Gruppe hielt tragikomisch noch ein jammervolles Schattendasein krampfhaft aufrecht. Der geistliche Stand, seines Lebensmarkes durch wirtschaftliche und politische Enteignungsakte beraubt, knickte unter den rauhen Händen der Landesherren zusammen und mußte sich mit der Rolle eines besoldeten Staatsdieners bescheiden. Der Ritterstand hatte seine führende Stellung im Staate verloren, militärisch war er als organisierende Gewalt bedeutungslos geworden, denn fürstliche Söldnerheere verdrängten die alten Ritterheere und deren Gefolgschaften. Nur insofern sich der Ritter wirtschaftlich als Macht durchsetze, konnte er sich politisch auch als solche behaupten. Und über den besiegten, aber nicht geschlagenen Ständen erhob sich triumphierend die absolute Staatsgewalt.

Die Verknechtung des ostelbischen Bauernstandes.

Der süd- und mitteldeutsche Bauer lag, wie wir gesehen haben, entwürdigt und gedemütigt zu den Füßen der adligen Grundherren und Landesfürsten. Allein im Osten und Norden Deutschlands strebte noch ein wirtschaftlich selbständiger Bauernstand empor.

Der Osten Deutschlands war seit dem 13. Jahrhundert von deutschen Bauern und Rittern kolonisiert worden. Ueber die Form dieser Kolonisation, der Dorfgründungen auf kolonialem Gebiet, stehen sich noch vielfach die Meinungen der Agrarforscher hart gegenüber. In dem einen Punkte stimmen sie aber wohl alle überein: der Bauer erfreute sich noch nach der Kolonisation einer relativ großen Freiheit und Selbständigkeit, und erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts ist die bäuerliche Unterordnung unter den Gutsherrn wesentlich verschärft worden. In diesem Sinne führt Dr. Fr. Großmann in seiner Studie „über die gutsherrlich-bäuerlichen Rechtsverhältnisse in der Mark Brandenburg“ aus: „Die ersten Spuren einer Verschärfung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses machen sich in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts deutlich bemerkbar.“

Ein bestimmendes Moment für die Verschlechterung der bäuerlichen Verhältnisse im östlichen Deutschland war in der fortschreitenden Geldwirtschaft gegeben. Schon am Ende des 15. Jahrhunderts vertieften sich die Junker Holsteins, die in die hanseatische Wirtschaftspolitik hineingezogen wurden, in die Geheimnisse der Geldwirtschaft. Sie beteiligten sich sogar vereinzelt an den Spekulationen der Kornbörse, wie dies G. v. Buchwald in seinem Werke: „Zur deutschen Wirtschaftsgeschichte im endenden Mittelalter“ nachgewiesen hat.

Als im reichen Flandern der Weizenpreis beträchtlich gestiegen war, legten sich viele Junker auf den Getreideaufkauf. „Darum wurden die Edelleute in diesem Land und die gierigen Kaufleute Kornkäufer, und sie sendeten das Korn mit der Fahrt nach Flandern“, so sagt ein Chronist von Lübeck.

Die aufsteigende Geldwirtschaft, der Getreidehandel wirkten also vorwiegend auf die ländlichen Verhältnisse Ostelbiens ein. Diese Geldwirtschaft veranlaßte den Adel, sein Wirtschaftsgebiet, das meist über größere Landesstriche verteilt war, abzurunden und zu vergrößern. Und er vergrößerte es aus dem Lande der wirtschaftlich Schwächeren, der Bauern.

Verfolgen wir nun das Schicksal der ostelbischen Bauern in den einzelnen Landesteilen.

In **Mecklenburg** bewirtschafteten die Bauern am Ausgange des Mittelalters ihre Güter unter sehr günstigen Verhältnissen. Sie hatten diese Güter zu erblichen Lehen inne und zahlten nur sehr bescheiden bemessene Abgaben an Geld und Naturalien an die Grundherren. „Es gab aber auch Bauern,“ bemerkt Wiggers in seinem „Vernichtungskampf wider die Bauern Mecklenburgs“, „welche keinen Grundherren hatten und ihre Höfe als freies Eigentum besaßen.“ Der Gegensatz zwischen großen Latifundienbesitzern und unfreien mittellosen Hoftagelöhnern war auch noch nicht andeutungsweise vorhanden. Sehr bestimmt spricht über die früheren agrarischen Zustände Mecklenburgs eine Erklärung der Landschaft von 1821 aus: „Es leidet“, so heißt es dort, „keinen Zweifel und ist durch die vaterländische Geschichte und Verfassung bis zur Evidenz bewiesen, daß in der Vorzeit fast alles **ländliche Grundeigentum** durch kleine **Hauswirte** benutzt wurde.“ (Wiggers.) Aber bereits zur Zeit der Reformation taten die Junker tüchtige Griffe in das bäuerliche Eigentum. Die Säkularisationen des Landesherrn ermunterten sie dann förmlich zu brutalen Gewalttätigkeiten.

Mehrere tausend Bauern verloren schon damals das Besitzrecht an ihren Schollen und gerieten in die strenge Knechtschaft des Adels. Schon 1590 klagte der Herzog Ulrich in einem Reskript: „Es gehe alles, was andere zu ihrem Vorteil suchen, auf die armen Bauersleute aus.“ Die Regierungsgewalt konnte dem gewalttätigen Schalten und Walten des Adels nicht Einhalt gebieten, ja sie mußte sogar dessen gewalttätige Praxis förmlich anerkennen. Im Jahre 1607 zwang eine Entscheidung dem Bauer die Rückgabe der ihm eingeräumten Aecker auf, wenn der Gutsherr dies verlangte. Eine derartige Entscheidung schlug vollständig dem auf allen Landtagen hoch und heilig gehaltenen Herkommen ins Gesicht.

Ja, das alte Herkommen, die alten Rechtsgepflogenheiten waren einem gewaltsam durchgreifenden Junkertum gar sehr im Wege. Da besannen sie sich denn auf das neue Recht, das römische Recht, das einem entwickelten *geldwirtschaftlichen Zeitalter* entsprungen war und das mit dem *Wachsen und Erstarken der Geldwirtschaft in Deutschland* in deutschen Territorien Eingang gefunden hatte. Das römische Recht hatte ein starres, schroffes System des Privateigentums ausgebildet, es kannte harte Herrschafts- und Knechtschaftsverhältnisse. Und K. Lamprecht bemerkt einmal in seiner Deutschen Geschichte mit Recht, daß „die Einführung römischer Rechtsgedanken auf dem platten Lande den schon bestehenden Gegensatz zwischen Adel und Bauer vergrößern mußte. Bisher hatte der adlige Herr trotz aller Plackerei doch seine Grundherrschaft niemals mit dem Auge des römischen Richters als einen ländlichen Sklavenbetrieb im großen zu betrachten gewagt. . . .“

Gestützt auf das fremde römische Recht, das den eigenartigen Besitz- und Rechtsverhältnissen des mittelalterlichen Deutschland verständnislos gegenüberstand, suchten die Junker ihre Bauern rechtlich als bloße Zeitpächter hinzustellen, deren Besitz nach junkerlichem Ermessen aufgekündigt und verpachtet werden konnte. Und tatsächlich erreichten sie bald von der Staatsgewalt eine förmliche Anerkennung dieser auf die Vergewaltigung der Bauern zielklar hinsteuernden Rechtsanschauungen. Im Jahre 1621 entzog eine Verordnung den Bauern kurzerhand das Besitzrecht.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung half den Bauern bei Rechtsstreitigkeiten nicht mehr der Hinweis, daß sich ihre Güter seit unvordenklichen Zeiten schon im Besitze

ihrer Familie befunden hatten. Sie hatten nun ihre „Erbgerechtigkeiten“ strikt mit Dokumenten zu beweisen, sonst mußten sie ohne viel Federlesens den Junkern ihre Scholle abtreten, und die gleichen Junker beanspruchten in einer Verordnung für sich ein vollkommen gesichertes Besitzrecht an ihren Lehnsgütern, auch wenn sie diese nur dreißig Jahre besessen hatten.

In jener Zeit kam das Wort „Legen“ in Umlauf. Unter „Legen“ verstand das Volk die „Niederlegung des Hengstes zur Kastration“. Fürwahr, der Volksmund erfand einen sehr bezeichnenden Ausdruck für das brutale Verfahren der Junker. Später sprach das Volk auch von einem „Abschlachten der Bauern“.

Der Ritter war nun in den Besitz des Bauerngutes gelangt, aber der Bauer lief dem Herrn, der ihm die Haut über den Kopf ziehen wollte, davon. Um sich der Person des Bauern zu versichern, beschränkten die Junker nun schrittweis die persönliche Freiheit des Bauern. Nach der Gesinde- und Tagelöhnerordnung von 1654 durften sich die Bauersleute nicht ohne Vorwissen ihrer Obrigkeit verloben oder verheiraten, „weil sie ihrer Herrschaft nach Landesgebrauch mit Knechtschaft und Leibeigenschaft samt ihrem Weib und Kindern verwandt und daher ihrer Person selbst nicht mächtig seien“. Ferner bestimmte jene Ordnung, „daß, da das heimliche Entlaufen der Untertanen von Tag zu Tag mehr zunehme und solchen gottlosen, boshaftigen Wesen nicht länger zuzusehen sei, so sollten solche böse, meineidige Buben aus anderen Ländern wieder hereingebracht und mit Staupenschläge, nach Befinden mit Leib- und Lebensstrafen belegt werden“. (Wiggers.) Unter diesen Zwangsverhältnissen nahm die Leibeigenschaft der mecklenburgischen Bauern mitunter sklavische Züge an. Die Junker schacherten nach dem Zeugnis der Juristen Mevius und Scharf, die über die mecklenburgische Leibeigenschaft geschrieben haben, mit den Bauern unterderhand, gerade wie mit Pferden und Kühen.

In der Leidensgeschichte des unglücklichen mecklenburgischen Bauernstandes füllt der Dreißigjährige Krieg eine der düstersten und schreckenvollsten Perioden aus. Die Kriegsfurie rottete große Dorfschaften mit Stumpf und Stiel aus, und meilenweit lagen die Felder oft wüst und leer. Widerstandslos fielen die überlebenden Bauern meist in die Arme der Junker, und die Junker zogen die herrenlosen Bauern-

stellen ein und vergrößerten bedeutend ihr schon beträchtliches Hoffeld. Der Dreißigjährige Krieg gab daher der Entwickelung der großen adligen Gutswirtschaften einen nachhaltigen Anstoß.

Und nicht minder wie der Dreißigjährige Krieg dehnte und reckte die Koppelwirtschaft die Rittergüter.*) Die Koppelwirtschaft läßt in bestimmten Zeitabschnitten einen Wechsel in der Bebauung des Grund und Bodens eintreten. Die mit Getreide bestandenen Felder ruhen für einige Zeit aus und dienen der künstlichen Weide. Die Viehzucht nimmt infolgedessen zu, und sie gestattet eine Einschränkung der Arbeiterzahl. Die Junker fegten nun förmlich die Bauern von ihren Gütern herunter: in etwa fünfzig Jahren legten die Junker nach Wiggers mehr als 7000 Bauern. Und die schwache, gegenüber der wohlorganisierten Adelsmacht ohnmächtige Staatsgewalt mußte im Jahre 1755 das junkerliche Recht des Bauernlegens förmlich bestätigen. Der in diesem Jahre abgefaßte Erbvertrag verbot zwar „das Legen ganzer Dörfer", ließ aber dem Adel „unbenommen" . . . „den Bauern von einem Dorf zum anderen zu setzen und dessen Ackerwerk zum Hofacker zu nehmen oder sonst dasselbe zu nutzen". Trotzdem legten die Ritter im Zeitraume von 27 Jahren nach diesem Erbvergleiche 49 Dörfer mit 137 Vollhufern, 8 Dreiviertel- und 7 Halbhufern und 17 Kossäten. Angesichts dieser Tatsachen klagt ein Brief des mecklenburgischen Herzogs an den Kaiser vom 31. Dezember 1782 wehleidig: „Wenn dieses also fortginge, so würde es etwa in zweihundert Jahren geschehen sein, daß in demjenigen Teile meiner Lande, woran Ritter und Landschaft Eigentum haben, kein einziges Dorf und keine Bauernschaft sich mehr befände."

Unter den Vollhufern, Halbhufern, sind Bauern von einer bestimmten Größe des Besitzes zu verstehen. Ursprünglich verstand man unter einer Hufe im engeren Sinne das Landstück, zu dessen Bestellung die Arbeitskraft einer Familie mit einem Pflug oder Gespann ausreichte. Ihr durchschnittliches Maß betrug gewöhnlich 30, mitunter auch 20 Morgen. Die Kossäten sind Besitzer von Katen, Koten, das heißt von kleinen Bauernhäusern mit Gehöft und geringem Feld und Garten, Besitzer, die den Grundherrn dienst- und zinspflichtig waren.

---

*) Die Rentabilität der Schafzucht mag wohl vor allem das Junkertum zur Ausdehnung der Koppelwirtschaft angepeitscht haben!

Mit den Voll-, Halbhufern und den Kossäten dieser 49 Dörfer verfuhren also die adligen Herrn nach ruchlosester Vandalenart.

Während einige anständig denkende Adlige, wie die Herren von Engel und von Langermann, sich mit Entrüstung von diesen gemeinen Praktiken ihrer Standesgenossen abwandten, peitschten gar protestantische Pfarrer, wie der Geistliche Tiburtius, die Junker zu immer neuen Gewalttaten auf. Ein würdiges Gegenstück fürwahr zu jenen pfäffischen Dienern der Gewalt, die in den nordamerikanischen Südstaaten die Autorität der Bibel für die Notwendigkeit der Negersklaverei ins Gefecht führten!

Mit plastischer Kraft hat der Mecklenburger Heinrich Voß in seinem Gedicht „Der Leibeigene“ die halbtierischen Verhältnisse des versklavten Mecklenburger Landvolks geschildert: Abgequält wie ein Pferd, erhält der Leibeigene kaum die Nahrung eines Pferdes. Darbend heischt er von dem Herrn der überfüllten Speicher das Brotkorn für sich und seine Kinder. Doch nimmer will der kärgliche Vorschuß ausreichen, und so vergreift sich der Leibeigene aus bitterem Mangel an den Vorräten des Gutsherrn, um endlich den marternden Hunger zu stillen. Fürchterliche Strafe trifft ihn nun von seinem Peiniger. Er, der ungestraft die Mädchen des Dorfes mißbraucht, zahlt ihm mit schweren Stockschlägen sein kleines Vergehen heim.

Eine schier unermüdliche Tätigkeit entfaltete damals — darin stimmen die Berichte überein — der „Knüppel aus dem Sack“. Der Gutsherr peitschte den Leibeigenen manchmal ärger wie das Vieh. Er setzte ihn auf den Esel und stellte ihn auf eine Art Pranger, mit Händen und Füßen im Block.

Den hunnisch-tartarischen Zuschnitt des adligen Bauernlegens hat Moritz Wiggers in seinen Schriften: „Der Vernichtungskampf wider die Bauern in Mecklenburg“ mit folgenden drastischen Tatsachen zum Ausdruck gebracht: „Nach dem „Norddeutschen Korrespondenten“ von 1860 Nr. 184 *waren mehr als 20 Jahre nach dem Dreißigjährigen Kriege noch etwa 12000 ritterschaftliche Bauernhufen vorhanden*, woraus dieser den Schluß zieht, daß die spätere erschreckliche Abnahme der Bauern durch Einziehungen und nicht durch äußere Drangsale und Kriegsläufte herbeigeführt sei. Wir haben keinen Grund, die Richtigkeit dieser auf Aktenstücke sich stützenden furchtbaren

Anklage des Regierungsorgans wider die Ritter zu bezweifeln." Im Jahre 1755, beim Abschluß des Erbvergleichs, betrug die Zahl der ritterschaftlichen Bauern nur noch 4900. Diese Zahl schmolz auf nicht viel mehr als 1200 zusammen. Mit diesen Angaben, so bemerkt Wiggers, stimmen die aktenmäßigen Nachweise des „Norddeutschen Korrespondenten" von 1860 Nr. 184 im wesentlichen überein. Danach existierten von den im 17. Jahrhundert noch vorhandenen 12 000 ritterschaftlichen Bauern im Jahre 1755 ungefähr 5000, im Jahre 1860 noch 1300—1400. Aber diese Zahlen prägen den ungeheuren ritterschaftlichen Diebstahl am Bauernland nicht aus. Es ist nachgewiesen worden, daß die Ritter in früheren Zeiten kein großes Hoffeld besaßen und sich erst durch das Bauernlegen die Rittergüter schufen. Nach dem ministeriellen Organ „sind allein von 1755 bis 1860 nicht weniger als 35 Millionen Quadratruten ritterschaftlicher Bauernländereien teils mit, teils ohne Konsens der Regierung eingezogen und verschwunden". So Wiggers.

Einen geradezu grausigen Eindruck riefen die von Bauern so gründlich „gesäuberten" Rittergüter in dem Staatsmann vom Stein*) hervor: „Die Wohnung des mecklenburgischen Edelmanns, der seine Bauern legt," so schrieb er, „kommt mir vor wie die Höhle eines Raubtiers, das alles um sich verödet und mit der Stille des Grabes umgibt."

In Schleswig-Holstein legte sich nach Hanssen**) der Adel „erst mit dem Ende des Mittelalters und in noch späterer Zeit, nachdem er seine eigentliche kriegerische Bedeutung mit dem Aufhören des Lehendienstes und dem Aufkommen geworbener Truppen verloren hatte, auf eigenen größeren landwirtschaftlichen Betrieb".

Die Ritter schufen die „großen Oekonomien, indem sie einen Teil der Hufen niederlegten, d. h. die Kolonen von diesen Stellen vertrieben, die Hufengebäude niederrissen, aus den dazu gehörigen Hufländereien das Hoffeld bildeten — und für die Bestellung derselben die übriggelassenen Kolonen

*) Reichsfreiherr Karl vom Stein, 1757 zu Nassau geboren, wird nach der Katastrophe von Jena und Auerstädt zur Reorganisation des preußischen Staates ins Ministerium berufen. Er legt die Grundlagen der preußischen Selbstverwaltung, beseitigt die Erbuntertänigkeit und leitet die Agrarreformen ein.

**) Hanssen, „Aufhebung der Leibeigenschaft" usw. in Schleswig-Holstein, 1861.

des Dorfes dienstpflichtig machten". Der Dreißigjährige Krieg mähte dann die Bauern zu Tausenden nieder. Die leeren Bauernhöfe waren dem Adel ein willkommener Zuwachs seiner Hofländereien. Jetzt kam das „Legen", das „Ausschlachten" der Bauern in Blüte. Aber nicht nur die Ritter, nein auch die landesherrlichen Amtmänner verjagten die Bauern von den Bauernländereien, so der Amtmann Blasius Rantzau. Ja, zu Anfang des 18. Jahrhunderts trieb die fürstliche Regierung selbst die „heilloseste Wirtschaft" unter dem berüchtigten Görz.

Allein in zwei Jahren, 1706 und 1707, wurden die Dörfer Lübbersdorf, Bollbrügge, Kremsdorf niedergeworfen, und man betrog die wohlhabenden Bauern, die bis dahin allen ihren Verpflichtungen pünktlich nachgekommen waren, sogar noch bei Vergütigung des Wertes ihrer Hufengebäude „schmählich". Der Prozeß des Auskaufens, des Legens der Bauern war in Holstein so allgemein, daß Hanssen die Geschichte jener wirtschaftlichen Entwickelung mit den Worten schließen kann:

„Doch es bedarf hier kaum noch der speziellen Belege für den allgemeinen Entwickelungsprozeß, durch welchen die adligen Güter entstanden und vergrößert worden sind. Man braucht nur eine Topographie der Herzogtümer zur Hand zu nehmen und von A bis Z die adligen Güter nachzuschlagen, um mit den dort beigefügten historischen Notizen von der Richtigkeit des im vorstehenden geschilderten Hergangs der Dinge sich zu überzeugen."

Die großen Güter waren nun geschaffen. Wie erhielt man aber das nötige Menschenmaterial zur Bestellung dieser Güter? Der einfachste Weg zur dauernden Fesselung der Bauern an die Scholle war deren Verwandlung in Leibeigene. Die Leibeigenschaft in den Herzogtümern Schleswig-Holstein ist auf dem Wege der gewaltsamen Unterdrückung des Bauernstandes entstanden und dann später durch landesherrliche Verfügungen und landgerichtliche Entscheidungen sanktioniert worden. (Hanssen.) Die Leibeigenen setzten sich aus folgenden drei Klassen zusammen: aus den Hufnern, Insten und dem Gesinde.

Die Hufner hatten die Nutznießung eines mehr oder weniger großen Grundstückes, einer Vollhufe, einer Halb- oder Viertelhufe; sie waren beliebig absetzbar und wurden über-

haupt nur als „Wirte bis weiter“ betrachtet. „Der Bauer müsse sein Bett nicht vor Abend zurechtmachen,“ so klagte damals ein Sprichwort, „weil er am Tage nicht wissen könne, ob er auch die nächste Nacht in diesem schlafen werde.“ Den Insten wurden von der Gutsherrschaft keine Hufen zugewiesen, sie waren in den gutsherrlichen „Katen“ untergebracht und mußten für einen geringen Tagelohn auf den Gütern schanzen.

Diese Katen, diese Hütten befanden sich nach dem Urteil eines edeldenkenden Gutsbesitzers in einer Verfassung, wie sie nicht einmal Viehställen, geschweige denn menschlichen Wohnungen zukommen sollte. Das Gesinde bildeten die Kinder der Insten und Hufner, die so früh als möglich in den herrschaftlichen Dienst hineingezwängt wurden. Die der Leibeigenschaft von konservativen Sozialpolitikern nachgerühmten patriarchalischen Züge suchen wir in Holstein vergeblich. Tauschte man doch sogar manchmal Leibeigene gegen Jagdhunde aus!

Ueber die Leibeigenen übte die Herrschaft den sogenannten Dienstzwang aus, d. h. sie konnte die Landarbeiter zum Dienste mit Prügeln zwingen. Da hagelte es denn übermäßig viel Schläge, und man gab sich zufrieden, wenn, wie es damals häufig heißt, nur nicht Mensch und Pferd dabei zugrunde gingen. Ein vortreffliches Erziehungsmittel der Bauern zum Fleiße und zu allen christlichen Tugenden war „das gefesselte Sitzen auf dem vor dem Herrenhause paradierenden hölzernen Esel“. Und wenn nun der Leibeigene ob solcher scheußlichen Quälereien davonlief, dann wurde er nach seiner Ergreifung als meineidiger Verbrecher bestraft. Mußte er doch der Herrschaft einen Diensteid leisten!

Die Kunde von Mißhandlungen der grausamsten Art wurde damals in weitere Kreise getragen, so die der „Bürauer Blutgeschichte“ von 1722.

Der Gutsherr von Bürau, Heinrich Rantzau, warf einst in einen feuchten Kerker mehrere Leibeigene, um ihnen Aussagen über die Entweichung eines ihrer Kameraden und über dessen Vergehen abzupressen. In dem scheußlichen Kerker starben drei Leibeigene nach einer himmelschreienden Behandlung dahin. Eine fünfjährige Landesverweisung und eine Geldstrafe „sühnten“ dieses gemeine Verbrechen.

Erst im 19. Jahrhundert sollten die letzten Reste der Leibeigenschaft in Schleswig-Holstein verschwinden.

Im Anfang des 16. Jahrhunderts begann der Adel Lübecks und Ostholsteins die Bauerngüter zusammenzukaufen und jede selbständige Bewegung des Landvolks zu unterdrücken. Bis zur Zeit der Reformation besteht zwischen den Adels- und Klosterbauern kein Unterschied. Von diesem Zeitpunkt an geht die Unterdrückung der Klosterbauern langsam vorwärts, während der Adel rascher seine Bauern zu Leibeigenen und Pächtern herabdrückte. Nach der Reformation jedoch vollzieht sich der gleiche Prozeß des Niederlegens der Hufen und der gewaltmäßigen Unterdrückung der Bauern auch auf dem ehemaligen Klostergebiete, so auf den Ahrensböker Kloster- und Amtsländereien. „Es lagen um 1560 bereits manche Aecker wüst," so schreibt Dr. G. H. Schmidt in seiner Arbeit: „Zur Agrargeschichte Lübecks und Ostholsteins", „im 17. und 18. Jahrhundert aber hatte man die Bewohner durch die Leibeigenschaft an die Scholle gefesselt. Der Staat war hier keineswegs der Beschützer der Schwachen und Unterdrückten, er ist an und für sich durchaus indifferent und repräsentiert nur die Meinungen und Empfindungen der an der Regierung beteiligten herrschenden Klassen. Unter staatlicher Autorität entstand hier die Leibeigenschaft, blühte sie auf und ging sie mit der Zerschlagung der Domänen im Jahre 1767 und den folgenden Jahren wieder zugrunde."

Im Hinblick auf Pommern führt uns zu Beginn des 16. Jahrhunderts der Historiker Kantzow in seinem Geschichtswerk „Pommerania" zwei vollkommen verschiedene Klassen der bäuerlichen Bevölkerung vor Augen. Eine Klasse hat „ihre Höfe erblich" inne und zahlt nur „bescheidene Zinse", während die andere „kein Erbe an den Höfen besitzt und der Herrschaft so viel dienen muß, als sie nur immer von ihnen haben" will. „Die letzteren Bauern können", wie er weiter mitteilt, „über solche Dienste" nicht „ihr eigen Werk verrichten und müssen verarmen und entlaufen." Auf Rügen dagegen waren die Bauern meist noch völlig frei. Kantzow schildert sie als wohlhabend und unabhängig, ja als stolz und hochfahrend. Er schreibt: „Die meisten thun gar keine dienste, sondern geben gelt dafür, daher es khumpt, daß die pawren sich als frey achten und dem gemeinen Adel nicht nachgeben wollen. Darin sie von deswegen so viel mehr gemütet werden, daß ofte ein armer Edelmann einem reichen pawer seine tochter giebt und die kinder sich darnach halb edel halten." (Kantzow: „Pommerania" II, 418, 419, 433.)

Die Säkularisationen der Reformationszeit waren den Junkern ein mächtiger Ansporn zu gewaltsamen Uebergriffen in das bäuerliche Eigentum. Die Ritter zogen vielfach die Ländereien der Bauern ein, die Domänen, Städte und Kirchen verwandelten ihre Bauern in Zeitpächter. Das Bauernlegen war überall im Schwange, überall preßten die herrschenden Stände die Bauern zu Leibeigenen herab. Alle diese Gewaltmaßregeln liefen schließlich in die Bauernordnung vom 16. Mai 1616 aus. In dieser Bauernordnung werden den Bauern allerhand ungemessene „Frondienste" auferlegt. Sie sollen „kein Dominium oder Erbgerechtigkeit irgendeiner Art" haben, sie können von nun an von der Gutsobrigkeit „ent- und versetzt werden".*)

Im Dreißigjährigen Kriege waren Pommern und Rügen die Schauplätze entsetzlicher Greuel der „Kaiserlichen" und der „Schweden". Der Oberst Götz rühmte sich einst, er könnte die Hörner jeder Kuh, die die Kriegsfurie in Rügen verschont hatte, mit Gold überziehen. In einer Eingabe der Ritterschaft Rügens an den Herzog vom Jahre 1628 heißt es: „Der größte Teil der Bauern sei ganz und gar ruiniert, habe an Korn und Vieh nichts mehr; weil sie nun nichts mehr geben können, würden sie von den Soldaten in jeder Weise mißhandelt, so daß sich viele schon aus Verzweiflung selbst das Leben genommen. Der Adel habe auch nichts mehr. Die Soldaten griffen nun das Eigentum an Pfannen, Kessel und Gerät aller Art an, auch die bei einigen noch vorhandenen Pferde und Kühe, und verkauften und vertauschten alles um einen Spottpreis, rissen ganze Gebäude in den Grund nieder; ruinierten alles und fielen bei Tag und Nacht in die Häuser. Auch die herzoglichen Ackerwerke, die Pastorate, Küstereien und Mühlen, die nach der Franzburger Kapitulation hätten frei bleiben sollen, würden nicht verschont. Das Saatkorn sei den Leuten vom Felde genommen, das, was noch mit viel Mühe und Arbeit bestellt sei, werde nun rücksichtslos abgehütet, abgemäht, zertreten. Eine Hungersnot sei in sicherer Aussicht."**) Die verödeten Bauernhöfe schlugen die Junker massenhaft zu ihrem Hoffelde, und die verarmten Bauern drückten sie zu Leibeigenen herab. Eine barbarische Gesindeordnung um die Mitte des 17. Jahrhunderts gestattete dem

*) Janssen: Geschichte des deutschen Volkes.

**) Fuchs: Der Untergang des Bauernstandes usw. nach archivalischen Quellen aus Neu-Vorpommern und Rügen.

adligen Herrn, die Namen seiner entlaufenen Leibeigenen „auf den Kak oder Galgen schlagen" zu lassen, um „sie dadurch, es seien Manns- oder Weibspersonen, unehrlich zu machen, ihnen auch künftig, wenn sie wieder ertappt werden, durch den Scharfrichter ein Brandmal auf den Backen brennen zu lassen". Ein offenherziger Schriftsteller des 18. Jahrhunderts spricht von einem wahren „Negerhandel" mit leibeigenen Untertanen, und nach den Untersuchungen des Agrarhistorikers Fuchs scheint tatsächlich keine Uebertreibung in diesem Worte zu liegen.

In seinen „Erinnerungen aus dem äußeren Leben" hat der Patriot Ernst Moritz Arndt die starken, unauslöschlichen Eindrücke noch einmal wachgerufen, die er von dem Bauernlegen in seiner Jugend erhielt. Er spricht von einer wahren „Wut" des Bauernlegens und fährt dann fort: „Kurz, für das schwedische Pommern galt noch um das Jahr 1800 der Lichtenbergische Scherz in seiner vollen Bedeutung einer hübschen Preisfrage: Eine Salbe zu erfinden zur Einschmierung der Bauern, damit sie drei-, viermal im Jahre geschoren werden können. — In Rügen war noch in meinen Tagen eine Menge Dörfer verschwunden, und die Bewohner der Höfe waren als arme, heimatlose Leute davongetrieben worden, so daß die früher Knechte gehalten hatten, nun selbst auf den großen Höfen als Knechte und Mägde dienen mußten. Ja, es gab Edelleute, welche große Dörfer ordentlich auf Spekulation kauften, Wohnungen und Gärten schleiften, große und prächtige Höfe bauten und diese dann mit dem Gewinne von 20 000—30 000 Talern verkauften. Dies veranlaßte an mehreren Stellen förmliche Bauernaufruhre, welche durch Soldatenentsendungen und Einkerkerungen gedämpft werden mußten. Auch wurden, wie es munkelte — was aber des verhaßten Gegenstandes wegen vertuscht ward —, einzelne Edelleute und Pächter gelegentlich wie Tiberius durch nächtliche Ueberfälle unter Kissen erstickt. Aber dergleichen Greulichkeiten waren nur eine kurze Warnung, und die Dinge liefen darum nichtsdestoweniger ihren gewöhnlichen häßlichen Lauf."

An der Hartköpfigkeit der pommerschen Junker brach sich später die Bauernschutzgesetzgebung Friedrich des Zweiten. Sie stellte das Besitzrecht der Bauern nicht auf festere Grundlagen.

„Alles blieb in Pommern beim alten," so schreibt Knapp in seinem Werke: „Die Bauernbefreiung in den älteren Teilen

Preußens". — „Das Besitzrecht der Bauern wurde nicht verbessert. Der König war mehr als halb besiegt, noch einmal waren die Behörden, geistig verbunden mit den Ständen, mächtiger als der unumschränkte Herrscher gewesen." Alle objektiv urteilenden Zeitgenossen schildern in den düstersten Farben die schrecklichen Zustände in Mecklenburg, Holstein und Pommern. Die „Staatsanzeigen" Schlözers erklärten im Juni 1783 unumwunden: „In Holstein, Pommern, Mecklenburg ist die Leibeigenschaft hart und drückend, dort kann der Gutsherr seine Leibeigenen im Augenblicke vom Wohlstande an den Bettelstab bringen und alle Arten von Grausamkeit und Unterdrückung ausüben."

In Ostpreußen wurden viele Bauern nach ihrem Abfall von dem Deutschen Orden leibeigen. Jedoch war ihre Lage noch relativ günstig. Diese verschlimmerte sich erst wesentlich nach dem unglücklichen dreizehnjährigen Kriege des Ordens mit Polen. Die Wut dieses Krieges verschlang gegen 90 000 Bürger und Bauern. Von 21 000 Dörfern blieben kaum 3020 verschont.*)

Die strengen, der Leibeigenschaft Ostpreußens anhaftenden Züge kennzeichnet vorzüglich die Bestimmung, daß die Bauern beliebig verkauft und verpfändet werden konnten. Dieses Recht des gnädigen Herrn hebt Sahme in seiner „Gründlichen Einleitung zur preußischen Rechtsgelahrtheit" hervor.**) „Die Leibeigenschaft in Ostpreußen und Litauen kam während der Zeit vom Ende des 16. Jahrhunderts bis in den Anfang des 18. Jahrhunderts nur noch in einem, freilich aber auch wesentlichen Punkte überein mit einem knechtischen, der Sklaverei vergleichbaren Zustande. Es ist dies die dem Herrn offen gelassene Möglichkeit, seine Leibeigenen gleichwie Sklaven an andere Herren zu veräußern, ohne gleichzeitige Ueberlassung von Grund und Boden, weder des ganzen Guts noch auch nur einzelner gehöriger bäuerlicher Grundstücke."

Die Bauern der Altmark, der Zauche und des Barnim waren in früheren Zeiten erbliche Besitzer ihrer Güter gewesen. Es mangelt hier gänzlich an Nachrichten von Leibeigenen, so äußert sich Riedel in seiner „Geschichte der Mark Brandenburg um 1250". Am Ende des 15. Jahrhunderts verschärfte sich das gutsherrlich-bäuerliche Verhält-

*) Sugenheim: Aufhebung der Leibeigenschaft.

**) W. v. Brünneck: Leibeigenschaft in Ostpreußen (Zeitschrift der Savigny-Stiftung, 9. Bd.).

nis, und der Adel griff zu dem brutalen Werk des Auskaufens und Legens der Bauern. Schon ein Landtagssezeß von 1540 redet von dem Auskaufen als „von einem alten Gebrauche", und dieser Gebrauch ward mehrfach gesetzlich anerkannt, so in den Landtagsabschieden von 1572, 1602 und 1653. Die Landtagsabschiede knüpfen das Auskaufen der Bauern meist an die Bedingung, daß „die vom Adel des Pauren Gütter selbst bewohnen und daß sie den Pauren, so sie auskaufen wollen, ihre Gütter nach Würdigung, was sie gelten mochten, entrichten und bezahlen". Im Besitze dieses wichtigen Rechts, kauften die Ritter massenhaft Bauern aus. Selbst die Berichte der Stände der Altmark und der Prignitz sprachen es im Jahre 1624 offen aus, die rücksichtslose Handhabung dieses Rechts durch die Ritter habe zu mancherlei Mißbräuchen Veranlassung gegeben. In dem Zeitraum von zirka 50 Jahren vor dem Dreißigjährigen Kriege sind allein in der Mittelmark 426 Bauern mit 1563½ Hufen ausgekauft worden. Das gutsherrliche Areal wuchs dadurch um die Hälfte seines ursprünglichen Bestandes.

Im Dreißigjährigen Kriege starben und verdarben dann die Bauern zu Tausenden. In Teltow blieben von 1175 Bauern und 750 Kossäten nur noch 841 Bauern und 420 Kossäten übrig; im Niederbarnim von 927 Bauern und 706 Kossäten nur 417 und 340. (Großmann.) Selbst in den Amtsdörfern der Kur- und Neumark verschwanden zahlreiche Höfe. Vor dem Kriege gab es bei den Aemtern 3000 Ackerleute und 3097 Kossäten, dagegen im Jahre 1652 waren nur noch 1550 Bauern und 1769 Kossäten vorhanden.

Die Einführung der Leibeigenschaft brachte schweres Leid über die Bauern der Mark. In der Uckermark atmete die Leibeigenschaft einen sehr brutalen Geist. In der Neumark wurde seit 1670 jeder, der vier Jahre unter einer Herrschaft ansässig war, „gutsuntertänig". Die Bauern-, Schäfer- und Gesindeordnungen für die Prignitz, Mittelmark, Uckermark und Beeskow-Storkow sanktionierten die Leibeigenschaft dort, wo sie bestand. (Stenzel: „Geschichte des preußischen Staates".)

Sehr streng schritten diese Gesindeordnungen gegen das Entlaufen der Gutsuntertanen ein. In der Gesindeordnung von 1685 wird den Obrigkeiten die Macht eingeräumt: „die Entlaufenen durch einen offenen Brief, der am Kruge oder Schulzengericht angeschlagen werden kann, zurückzufordern mit ernstem Befehle, daß sie binnen vier Wochen sich wieder

einfinden oder auf den widrigen Fall ihre Namen an den Galgen geschlagen, alle Anfälle und Erbschaften ihnen entzogen, und da man sie ausforschen und ertappen würde, sie mit ewiger Gefängnis- und Besserungsarbeit, auch nach Befinden an Leib und Leben gestrafet werden sollen." (Großmann.)

Nach allen jenen Unterdrückungs- und Vergewaltigungsmaßregeln des Adels brachte sich daher der märkische Bauer oft recht mühsam durchs Leben. „Der Bauer muß allen Fleiß anwenden," bemerkt Roden vom märkischen Bauer, „um sich kümmerlich zu behelfen, wenn er sich ehrlich ernähren und durchbringen will, zumal, wenn er sonst nichts anderes als sein eigenes Wohnhaus und Hofgebäude nebst dem dazugehörigen Acker in Vermögen hat."

In Schlesien war das Besitzrecht der Bauern im 18. Jahrhundert unsicher und schwankend. Dies beweisen schon die immer wieder erneuerten Erlasse der preußischen Könige gegen das Bauernlegen. Und allen Erlassen zum Trotz befestigte sich das Besitzrecht nicht in Oberschlesien. Dort sollten nämlich die Bauern auf dem Wege eines Vergleichs mit ihren Grundherren zu erblichen Besitzern ihrer Güter erhoben werden. Die Besitzer der ländlichen Stellen erhielten Kaufbriefe. Ueber diese Briefe setzten sich die Herren leicht hinweg; „es wurde nach Friedrich des Großen Tode alles wieder rückgängig gemacht, teils mit, teils ohne Zustimmung der Untertanen, und der alte Zustand, ganz wie der König es gefürchtet hatte, wiederhergestellt." (Knapp.)

Auf Grund so unsicherer Besitzverhältnisse bildeten sich wahrhaft abscheuliche Zustände in Oberschlesien heraus, die Knapp in seiner „Bauernbefreiung" folgendermaßen beschrieben hat: „Die Kost der Leibeigenen war folgende: fünf- bis achtmal im Jahre Fleisch, oft von krankem oder halbkrepiertem Vieh, sonst Graupen, Hirse, Erbsen, nicht immer satt zu essen. Hamster, das Fleisch von krepierten und lebendig verbrannten, mit Schutt bedeckten Kühen essen sie als eine Delikatesse auf der Stelle und suchen es unter dem Schutt hervor." Halb nackt laufen die Leibeigenen herum. „Die meisten gehen das Jahr hindurch ohne Strümpfe. Im Sommer haben die meisten nur ein grobes, wergenes Hemd und ein Paar Beinkleider an. Ja, einige Weiber, alte wie junge, gehen noch im Oktober ganz ohne Hemd und haben bloß einen schlechten Weiberrock an und eine Joppe auf ihrem Leib, und auch diese

nicht etwa zugemacht, folglich kann man die bloße Brust und den Leib bis auf die Hüfte sehen." Wenn dann die armen leibeigenen Bauern ihre Lebenszeit unter einer Herrschaft dahingebracht haben, von der sie sagen, „daß sie lieber zehn Jahre im Zuchthause, als zwei Jahre bei derselben arbeiten würden," fahren sie gar prosaisch in die Grube. „Die meisten," so lesen wir, „wenn sie gestorben sind, werden in eine von Mistbrettern zusammengenagelte Kiste gelegt und dann begraben."

Eine lebensvolle Schilderung der Arbeits- und Lebensverhältnisse der schlesischen gutshörigen Bauern verdanken wir einem Werke Jakobis über die ländlichen Zustände Schlesiens im vorigen Jahrhundert. Schon von Jugend auf stand der Untertan in Schlesien unter dem Dienstzwange. „Alle Jahre war ein sogenannter Gestellungstag, an dem jeder Untertan seine Kinder, deren christliche Konfirmation erfolgt war, dem Gutsherrn vorführen mußte. Dieser verfügte nun nach Gutdünken über dieselben. Zu dem einen Untertan sagte er: Dein ältester Sohn wird drei Jahre auf meinem Oberhofe Großknecht, Dein jüngster Sohn auf dem Mittelhofe Pferdejunge; zu dem anderen: Deine Tochter wird Mittelmagd für die Viehwirtschaft auf dem Niederhofe; zu dem dritten: Dein ältester Sohn wird Ochsenknecht usw. — Wenn nun ein Vater einwandte: „Mein Sohn hat Neigung, Schuhmacher zu werden," so wurde ihm bedeutet, daß es lediglich von der Herrschaft abhängt, ob ein Untertan ein Handwerk lernen dürfe."*)

Unbarmherzig übte damals der gutsherrliche Stock sein Prügelrecht auf den Rücken aller Untertanen aus. Namentlich hatten die Pferdejungen unter den wuchtigen Stockhieben zu leiden. „Haut auf die Jungen, daß sie schwarz werden," soll die Losung der Verwalter gewesen sein. Im Jahre 1795 verbot man den Stock zur Züchtigung des Gesindes. 1799 untersagte eine Verordnung das Einsetzen in den Stock, das heißt das Einspannen der männlichen Untertanen in eine unveränderliche Zwangslage zwischen Brettern und das Einschließen der weiblichen in das Halseisen. In Oberschlesien wurden die Leibeigenen noch um die Mitte des 18. Jahrhunderts unglaublich gemartert. Erst 1755 schaffte man Marterwerkzeuge, wie den spanischen Mantel und den polnischen Bock ab. Ja, bis 1800 behauptete dort noch vielfach

*) Jakobi: Ländliche Zustände in Schlesien während des vorigen Jahrhunderts. 1884. Breslau.

der eiserne (!) Prügel seine Herrschaft auf dem platten Lande. Noch im Jahre 1789 wurde darüber geklagt, daß in Oberschlesien wegen versäumter Fronden oder wegen Vernachlässigung einer anderen gutsherrlichen Pflicht die Marter der Lattenstrafe, genannt „der Jammer", stattfände. Diese Marterprozedur bestand darin: der Bauer wird mit bloßen Füßen in ein nur zwei Ellen hohes, zwei Ellen langes und eine Elle breites, stallartiges Behältnis eingesperrt, das mit scharfkantigen Latten gedielt war und in welchem er nicht stehen noch liegen konnte. Er mußte daher die grenzenlosesten Schmerzen erleiden. Selbst die Dorfpolizeiverordnung vom 1. Mai 1804 kennt noch folgende Bestimmung: „Ein Untertan, welcher entläuft oder ohne Erlaubnis anderweitig als Knecht, Tagelöhner oder Geselle dient, wird von seiner Grundherrschaft verhältnismäßig gezüchtigt." Diese Dorfordnung „umfaßte 35 Quartseiten, war mit Androhungen von körperlicher Züchtigung, Halseisen, Peitschenhieben, Spießrutenlaufen, Strafarbeit, Gefängnis-, Karren-, Zuchthaus-, Festungs-, Leibes- und Lebensstrafe bis zum Strange hin wohlversehen und es muß ein höchst erbauliches Sonntagsnachmittagsvergnügen gewesen sein, wenn dieselbe, wie vorgeschrieben, alljährlich einmal der versammelten Gemeinde langsam und deutlich vorgelesen, und besonders dahin gesehen wurde, daß jedes Glied der Gemeinde mit Achtsamkeit darauf merke". (Jakobi.)

Ein ausgeprägter Gegensatz zwischen Gutsherr und „Gutsuntertan" bestand also in Ostelbien. Der Gutsherr war Warenproduzent geworden. Je mehr Arbeit er den Leibeigenen auspreßte, je größer wurde die Menge der zu Markt gebrachten Waren, und je höher stieg der Reinertrag seines Gutes. Der Gutsuntertan hatte natürlich das Interesse, möglichst wenig Arbeit für die gutsherrliche dürftige Kost und den geringen Lohn zu leisten.

Mit der Ausfuhr der landwirtschaftlichen Produkte ins Ausland bildete der Gutsherr seinen wirtschaftlichen Charakter als Warenproduzent noch reiner aus. Der Preis des Getreides, der Schafwolle füllt im hohen Grade sein wirtschaftliches Interesse aus, und er schaut nach den großen Getreidemärkten des Auslandes hinüber, um seine landwirtschaftlichen Produkte recht profitreich verwerten zu können.

Den großen Umschwung in den wirtschaftlichen Verhältnissen der Landwirtschaft spiegelt die landwirtschaftliche Lite-

ratur wider. Immer schärfer kehrte sie im Laufe der Entwickelung den rein geldwirtschaftlichen Standpunkt bei der Bodenbewirtschaftung hervor. Der alten sogenannten Hausväterliteratur lag, bemerkt Fraas in seiner Geschichte der Landwirtschaft, der Kultus der Familie zugrunde. Seit dem 18. Jahrhundert jedoch wendet diese Literatur ihre Hauptaufmerksamkeit dem Reinertrage zu. Früher hieß es, „die Aufgabe der Bewirtschaftung eines Meierhofes sei gut hauszuhalten, in Gottesfurcht und Ehren die Familie zu erhalten, jetzt aber ist das Ende und Ziel (der Wirtschaft), den höchsten Reinertrag aus dem Grundbesitz zu ziehen". Der Freiherr von Münchhausen erklärt dann auch unumwunden in seinem „Hausvater"*): „Wir sind in Ansehung unserer Güter nichts anderes als Kaufleute, welche ihre Waren beständig umsetzen und nach Umständen bald im großen, bald stückweise handeln."

Wohl oder übel hatte der Ritter das Feilschen und Schachern zu erlernen, die Taler der Geldwirtschaft waren doch noch fester als die eckigen Hartköpfe der Junker. In hausbackene Schafzüchterprosa verwandelte sich die ritterliche Poesie des Schäferspielens. Rechnen mußten die Junker nun, schon um ihre standesgemäße Lebenshaltung, die sich mit der Verbreitung und Vertiefung der materiellen Kultur ständig ausgestaltete, bestreiten und erweitern zu können!

Staatsabsolutismus und ständische Gesellschaft.

Den weltlichen absoluten Fürsten Deutschlands glückte durchweg die Niederzwingung der Kirche. Diese wurde in eine Staatskirche, der Geistliche in einen Staatsdiener verwandelt. Die staatliche Gerichtsbarkeit triumphierte über die kirchliche, der Geistliche unterstand der weltlichen Gerichtsbarkeit. Der Landesherr entschied über die religiösen Bekenntnisformen seines Landes, er sprach in die gottesdienstlichen Verrichtungen hinein und erzwang mit Hilfe durchgreifender Polizeiverordnungen eine gewisse äußere Frömmigkeit, eine sogenannte „christliche" Lebensführung seiner Untertanen. Die Kirchengebote werden gleich-

*) IV. Teil.

sam zu Paragraphen der landesfürstlichen Polizeiverordnungen. Hinter dem Priester erhebt sich der Polizeibüttel, und kirchliche Zuchtstrafen werden zu Polizeistrafen. Die Versäumnis des Gottesdienstes wurde mit harten weltlichen Strafen belegt. In Kursachsen erwartete die lässigen „Kirchkinder" sogar das Gefängnis, und im Brandenburgischen mußten die Bauern bei einer Geld- und Leibesstrafe die nachmittägigen Katechisationen besuchen.*) Noch bestand in protestantischen Landen im 18. Jahrhundert das Institut der Privatbeichte. Durch dieses suchte die Geistlichkeit in die verborgensten Herzensfalten ihrer Beichtkinder einzudringen, und die Kontrolle über das Seelenleben ihrer Kirchkinder führte sie um so strenger durch, als diesen der Wechsel des Beichtvaters — vielfach kirchenpolizeilich — verboten war. Und was für Vergehen und Versündigungen mußten nicht dem Seelenhirten vorgetragen werden? Da forderte der Pastor Matth. Michael Kümmelmann im Jahre 1734, daß Kirchenschlaf, Scherze, Spaßreden, unzüchtige Gedanken und Werte gebeichtet werden sollten. Die unbußfertigen Sünder wurden nicht zum Abendmahl zugelassen, und harte Buße mußten sie meist vor der ganzen Gemeinde vom Sünderplätzchen aus tun. Ein Pastor bei Leipzig, Töllner, versagte den Bauern das Abendmahl, weil sie von ihrem „Pfingstbier" nicht ablassen wollten, der Pastor Zopf zu Essen sperrte allen Tänzern das Abendmahl, und ebenso verfuhren mehrere Prediger in der Grafschaft Mark gegen Bauern, die auf einer Hochzeit getanzt hatten. Die vom Abendmahl zurückgewiesenen Sünder sollten von allen christlichen Ehrenverrichtungen, ja selbst nicht zum Ehestande zugelassen werden, und ein brandenburgisches Edikt von 1701 warnte vor dem Umgang mit derartigen faulen Gliedern der christlichen Gemeinde. Und angesichts dieser öffentlichen Brandmarkung unterzogen sich selbstverständlich die Kirchkinder den strengen Kirchenbußstrafen der Kirche. „Diese Kirchenbußen," schreibt Jungwitz, „die auf Hurerei, Ehebruch, Mißbrauch des Namens Gottes, Meineid, Fluchen, Schändung des Sabbats, Diebstahl, Fresserei, Sauferei, Ungehorsam gegen Eltern und Dienstherren, Kuppelei und Hurenwirtschaft zuerkannt wurden, bestanden

*) Geschichte des religiösen Lebens in Deutschland während des achtzehnten Jahrhunderts. Von Ernst Jungwitz, Charlottenburg. 1844.

noch in dem großen und kleinen Bann, deren Grenzen jedoch z. B. im Kursächsischen Rechte ganz verwischt sind, da beide die Versagung „eines ordentlichen und ehrbaren Kirchensitzes" nach sich zogen, damit die Leute durch Schimpf und Spott, durch Schmerzen und Wehklagen zur Erkenntnis und Veränderung ihres Lebens gelangten." Die öffentliche Abkanzelung und Abweisung vom Abendmahl wurden vorwiegend gegen die Verfehlungen der Kirchkinder angewendet. Zur Buße — mitunter gar in besonderem Bußgewande — saßen auf den Sünderbänkchen die Gott- und Pflichtvergessenen und ließen über sich die strengen Fragen der Pastoren ergehen und baten diese im Namen der Gemeinde um Verzeihung.

Die unehelich geborene Braut wurde von der Kanzel herunter als „Hurkind" proklamiert. Bräute, die dem Priestersegen vorgegriffen hatten, wurden exkommuniziert, wenn sie bei der Trauung einen Kranz zu tragen wagten. Man streute den „gefallenen" Mädchen Häckerling auf den Weg und an den Kirchentüren mußten sie vielfach noch Kirchenbuße tun. Ihre Sünden wurden öffentlich bekanntgemacht, sie erhielten einen besonderen Bußplatz angewiesen. Man spricht in unseren Tagen noch auf Rügen im Mönchgut von dem Bußplatz der gefallenen Mädchen.*) Aus dem sächsischen Dörfchen Barthelsdorf sind uns mannigfaltige Nachrichten über die früheren Kirchenbußen erhalten worden. Man vollzog dort die Strafe des „Halseisens" an Sonntagen nach beendigtem Gottesdienst. In der Nähe des Kirchhofeinganges standen die Sünder und Sünderinnen an einer Säule mit schweren Halseisen befestigt. Ueber ihren Häuptern verkündete eine Tafel ihre Vergehen. Ein weißes Tuch flatterte über dem Kopfe der „gefallenen" Mädchen als Sinnbild der verlorenen Unschuld. Im Jahre 1719 am 28. Januar ließ ein Ehepaar elf Wochen nach der Verheiratung taufen. Darob ließ sich das Kirchenbuch also vernehmen: „Diese beiden sind die ersten, die ohne Kirchenbuße, d. i. des Halseisens Strafe und Knien vor dem Altare drei Sonntage nacheinander (wie von undenklichen Jahren allhier gebräuchlich gewesen), sind losgelassen worden, welches aber Gott an einem herrschaftlichen Bedienten 1719 den 6. Mai nicht ungerochen gelassen, davon diese Gemeine Nachricht geben kann, und ein Ver-

---

*) W. H. Riehl: Die Familie. (Naturgeschichte des Volkes.)

brecher selbsten 1720 durch eine abscheuliche Krankheit, daran er am 23. Februar gestorben."*)

Selbst der große Staatswirt Justus Möser legte noch in den „Patriotischen Phantasien" seine gewichtige Stimme für die Kirchenbuße der gefallenen Mädchen ein. „Sie" (die Kirchenbuße), sagt er einmal, „gereicht dem gefallenen und wieder aufstehenden Teile zu großer Ehre, stärkt die Schwachen, hält den Gleitenden, beruhigt die Geärgerten, erfreut die Rechtschaffenen und tröstet die Betrübten."

In polizeiliche Reglements werden die Bestimmungen über die Kirchenbuße gebracht. „Es ist ja besser," so sagt ein Berliner Reglement vom Jahre 1716, „daß der, so übertreten hat, durch volle Bekenntnis allhier vor den Augen der Menschen schamrot wird, als daß er an jenem großen Tage vor dem Angesichte des majestätischen Gottes, aller heiligen Engel und Auserwählten seine Sünden alsdann erst bekenne und darüber in Ewigkeit zuschanden und verdammt werde." Eine Verschärfung erfuhr die Kirchenbuße in Preußen noch im Jahre 1716 besonders in den Artikeln gegen Ehebrecher, Hurer, Gotteslästerer und die ungehorsamen Kinder. Im Holsteinischen wurde das gotteslästerliche Fluchen noch durch die strenge Strafe des Halseisens geahndet. In vielen Landesteilen wurden die gottvergessenen Menschen, die ihre Kinder vom Tauffegen des Priesters fernhielten, mit Landesverweisung und „Staupbesen" bedroht. Im Herzogtum Gotha sollte die Taufe an den neugeborenen Kindern innerhalb vierundzwanzig Stunden vollzogen werden, und zwar bei einer Strafe von fünf bis zehn Talern.

In den „Policey- und Kameralmagazinen" sind zahlreiche polizeiliche Sonn- und Feiertagsordnungen abgedruckt. So hielt die „Fürstlich-Hessen-Hanauische Sonn-, Bät- und Feyertagsordnung" vom Jahre 1748 die „Untertanen" fleißig zum Gebrauch des Abendmahls und des Kirchenbesuches an. „Mutwillige Verächter" des Gottesdienstes und der Sakramente sollen nicht nur mit der Kirchenzensur, sondern mit noch empfindlicheren weltlichen Strafen bedacht werden. Auf religiösem Gebiete begünstigte man direkt ein nichtswürdiges Späher- und Spitzeltum. So heißt es denn

*) Aufzeichnungen eines Lehrers Korschel, zitiert bei H. Biedermann: Deutschland im 18. Jahrh.

in der Hessen-Hanauischen Ordnung, daß „diejenigen auch, so hiervon (nämlich von der Verletzung äußerer Religionsgebräuche) einige Nachricht geben können, solches zu diesem Ende bey Unserem Beamten oder Geistlichen anzuzeigen gehalten seyn sollen".

Die äußere Sonntagsheiligung suchten streng die Polizeiverordnungen zu erzwingen. Der Bier- und Branntweinschank war während der Predigt durchweg untersagt. Wer bei dem Bierkruge während der Predigt betroffen wurde, sollte nach einer Polizeiverordnung 4 Gulden zahlen. Während des Gottesdienstes mußten alle Kartenspiele ruhen. Wollte jemand Sonntags über Land gehen, so mußte er den Pfarrer vorher von seiner Absicht unterrichten. An den Orten mit militärischen Garnisonen pflegten häufig Wachen herumzuziehen, die die Gäste, die sie während des Gottesdienstes in Wirtschaften trafen, aufhoben und in die Hauptwachen brachten.

Spazier- und Lustfahrten an Sonntagen duldete die Polizei vielfach nicht. Sie hielt zu diesem Ende die Tore von morgens früh bis abends um 5 Uhr geschlossen. Nur vor den Posten und fremden Reisenden öffneten sich die Tore. Die Einwohner können in den Vorstädten zu Fuß ein- und ausgehen, nur soll dies nicht während der Predigt geschehen. „Diejenigen," so lesen wir in einer bei Bergius abgedruckten kgl. preuß. Verordnung vom 16. Dezember 1702, „welche im Frühling oder Sommer sich der Gartenlust bedienen, sollen gleichfalls des Sonntags eher nicht als um 5 Uhr herausgelassen werden, auch nachher bei guter Zeit sich wieder nach Hause verfügen."

Mit scharfen Polizeiverordnungen arbeitet der Staat in den Kultus hinein. Er spielt sich als Schutz- und Brotherr der Kirche auf, der die gottesdienstlichen Verrichtungen der „Untertanen" durch Polizeibüttel erzwingt.

Nicht restlos wie den „geistlichen Stand" fügten die absoluten Fürsten den Adelstand in die Staatsordnung ein. Der Adel als sozial einflußreiche Gruppe konnte nicht kurzerhand vernichtet und in eine unterschiedslose, gleichartige Untertanenmasse aufgelöst werden. Der Adel, der Träger einer bedeutenden wirtschaftlichen und sozialen Macht, ließ sich als bevorrechtigter Stand nicht einfach aus dem Staate eliminieren. Ja, er strebte wohl da und dort noch eine vollständige staatliche Souveränität an

und fühlte sich als eine den Landesherren ebenbürtige Macht. Aus dieser starken Position des Adels heraus ergaben sich die erbittertsten Kämpfe zwischen ihm und der landesfürstlichen Gewalt. An der Spitze starker Gefolgschaften wagten die Adligen wohl manchen harten Strauß mit den Landesherren. Ihre Gewalthaufen reisiger Knechte warfen sie den Fürstenheeren entgegen. In dem organisierten Kampf des Adels gegen das Fürstentum ist das kecke Junkergeschlecht der Quitzows vor allem berühmt oder richtiger berüchtigt geworden. So mußte sich der erste Hohenzoller in der Mark, Friedrich I., schrittweise seine Herrschaft gegenüber der politischen und militärischen Gewalt des Adels erstreiten. Die umfangreiche, wohlbefestigte militärische Macht des Adels in der Mark Brandenburg erschließt sich uns schon aus der Tatsache, daß Friedrich I. den Quitzows allein 24 Schlösser gewaltsam abnehmen mußte. Noch in den Tagen des „großen" Kurfürsten Friedrich Wilhelm, der von 1640—1688 regierte, traten die Junker an der Spitze von starken Gewalthaufen als Friedensbrecher auf, und Schmoller bemerkt mit Recht, daß der nach Stellen und Privilegien so hungrige Adel noch unter dem großen Kurfürsten vielmehr im Kampfe mit dem aufstrebenden Fürstentum als im Anschluß an dieses seine bis zum „Hochverrat gehenden egoistischen Pläne" verfolgte. „Ein wüstes Adelsregiment wäre die Folge gewesen, wenn die Kalksteine, die Burgsdorf, die Willich, wenn die ständische Opposition im preußischen Staate gesiegt hätte" (Schmoller).

Aber die offene Rebellion des Adels gegen das Fürstentum war nur eine Seite des junkerlichen Kampfes gegen die Staatsgewalt. Die versteckte Opposition des Adelstandes gegen die fürstliche Souveränität war viel allgemeiner und wirksamer als die öffentliche Auflehnung.

Selbst in einem Lande mit so straffer und fester Organisation der fürstlichen Staatsgewalt wie in Brandenburg-Preußen setzte der Adel mit ebenso großem Nachdruck wie Erfolg seine Interessen bei der Gestaltung der militärischen und finanziellen Verhältnisse des Staates durch. Die Organisation einer stehenden Heeresmacht gelang dem Kurfürst Friedrich Wilhelm nicht ohne sehr bedeutende Konzessionen an den Adel. Im Jahre 1653 erkämpfte der Kurfürst Friedrich Wilhelm erst von den Ständen die Bewilligung der Mittel für die Haltung stehender Heere. Aber der Kaufpreis für

dieses Zugeständnis des Adels war wahrlich hart genug: die Einführung der Leibeigenschaft an vielen Orten. Die Werbung und Einstellung der Truppen selbst war privaten Unternehmern in die Hände gegeben. Noch unter dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm waren die Obersten nach Schmoller „die Inhaber, die Herren, die Unternehmer des Regiments, brutal und selbständig nach oben und unten“. Zunächst handelte es sich für den Großen Kurfürsten darum, die Offiziere und Generale aus Spekulanten, Geschäftsunternehmern und Privatdienern in eine Genossenschaft staatlicher Beamten und Würdenträger zu verwandeln, die Verpflegung und Ergänzung der Armee mehr und mehr aus einem Privatgeschäft der Obersten zu einer öffentlichen Angelegenheit der Regierung zu machen.*)

Nach der Einordnung des preußischen Adels in den Heeresdienst erhielt das Offizierkorps einen aristokratischen Charakter. In den Kadettenhäusern wurden die Söhne des Adels zu Offizieren erzogen. Der Adel sicherte sich im Heere eine privilegierte Stellung und bildete einen besonderen adligen Ehrbegriff aus. Mit dem mächtigen Wachstum der stehenden Heere stieg das Ansehen des adligen Offizierkorps. Für die eigenartige Geltung des Adels im absoluten Staate ist daher die Zunahme der stehenden Heere von grundlegender Bedeutung. So wuchs das preußische stehende Heer von 1688 bis 1786 von 30 000 auf 195 000 Mann an, und mit dem stehenden Heere zugleich das Bedürfnis des Staates nach Geldsteuern. Der Aufwand für Militärzwecke betrug in Brandenburg-Preußen im Jahre 1713 2½ Millionen Taler, 1786 dagegen 12—13 Millionen Taler.

Die stehenden Heere des absoluten Staates, die vielfach zu einem sozialen Aufstieg des Adels führten, verschlechterten die soziale Stellung der nicht bevorrechteten Stände und trugen Unsicherheit und Unruhe in das wirtschaftliche Leben dieser Stände hinein. Mit den stehenden Heeren gewann ein menschenmörderisches Werbesystem gewaltig an Umfang. Der getreue Untertan hatte im absoluten Staate kein gesichertes Recht am eigenen Leben. Wer schützte ihn vor den Gewaltsamkeiten der Werber, wer griff hindernd in den schmach-

*) Gustav Schmoller: Umrisse und Untersuchungen zur Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte, besonders des preußischen Staates, im 17. und 18. Jahrhundert. Leipzig. 1898.

vollen Schacher mit Menschenfleisch ein, den die absoluten Fürsten mit ihren „Landeskindern" trieben? Allein während des englisch-amerikanischen Krieges verkaufte der Landgraf von Hessen 17 000 Landeskinder an England und füllte dadurch seine Taschen mit 2 600 000 Pfund Sterling oder nahezu 17 Millionen Talern. An dem europäischen Bluthandel beteiligten sich außer Hessen-Kassel noch Braunschweig, Hannover, Hanau, Anspach, Waldeck und verschiedene kleine Länder. Im ganzen wurden damals innerhalb 5 Jahren 29 166 Mann als Kanonenfutter an England geliefert, und dafür heimsten die guten Landesväter 34 Millionen Taler ein. (Biedermann: „Deutschlands trübste Zeit" und „Deutschland im 18. Jahrhundert.")

Die Geschichte des achtzehnten Jahrhunderts wimmelt von gewaltsamen Entführungen von Landeskindern durch die Werber. Wehe dem unglücklichen Saul, der um eines Hauptes länger war als das andere Volk! Seiner wartete schon die furchtbare Strenge des Kamaschendienstes mit dem Prügelstock und dem Gassenlaufen.

Die Sonderstellung des Adels im absoluten Staate prägte sich besonders schroff in der Form aus, in der der absolute Staat seine steigenden geldwirtschaftlichen Bedürfnisse befriedigte. Fast in allen deutschen Staaten wurde die „Akzise" eingeführt, ein Steuersystem, das Schmoller als ein System charakterisiert, das „ausschließlich auf die Stätte beschränkt, neben einer mäßigen Grund-, Gewerbe- und Kopfsteuer wesentlich indirekte Steuern, und zwar solche auf Getränke, Getreide, Fleisch, Viktualien und Kaufmannswaren umfaßte". Die städtische Bevölkerung hat also vorwiegend für die militärischen Zwecke des absoluten Staates zu bluten. Der absolute Staat konnte oder besser wollte nicht den privilegierten Adelsstand für seine wachsenden Staatsbedürfnisse zur Ader lassen. Zu dieser wichtigen steuerpolitischen Frage führt Schmoller in seinem Aufsatz über die Epochen der preußischen Finanzpolitik bis zur Gründung des Deutschen Reiches aus: „Man versuchte an allen Einnahmequellen herum, es zeigte sich dabei von 1600—1700 fast allwärts die rechtliche und finanztechnische Unmöglichkeit, die direkten Schösse, die durch die feudale Klassenherrschaft in eine Sackgasse ohne Ausweg sich verloren hatten, zu reformieren. Die Konsumtionsabgaben waren in allen Städten längst viel entwickelter; ihre

unvermerkte Erhebung schmeichelte der immer noch bestehenden Abneigung gegen alles Steuerzahlen, sie trafen jedenfalls die einflußreichsten privilegierten Klassen weniger hart als die Masse der Bevölkerung."

Ein eigentliches rechtliches Steuerprivilegium hatte der Adel nach Schmoller im preußischen Staate nicht. Die ständischen Steuerverwaltungen forderten aber den reichen und angesehenen Herren vom Adel jahrelang die Steuern, „soweit sie solche überhaupt zu zahlen hatten", nicht ab. „Besonders in Preußen", so hebt Schmoller in seinem Aufsatz über „die Epochen der preußischen Finanzpolitik bis zur Gründung des deutschen Reiches" hervor, in Preußen, „wo der Adel keine eigentlichen Steuerprivilegien besaß, hatte dies Unwesen gewuchert und zur Folge gehabt, daß meist nur die Hälfte der verwilligten Steuern eingingen." Selbst in einem Gutachten der Geheimen Räte des „großen Kurfürsten" herrschte noch die feudale Anschauung vor, daß eine unbedingte Steuerpflicht nur Sache der Hörigen und Leibeigenen sei. Erst Friedrich Wilhelm I. konnte unter der hartnäckigsten Opposition des Adels eine ländliche Steuerreform versuchen. „Zu klar", so fügt Schmoller hinzu, „hatte Graf Waldburg die bodenlose Wirtschaft, die zahllosen Fälschungen und Defraudationen im bisherigen Steuerwesen aufgedeckt, er hatte aufs neue daran erinnert, daß die reichste und ärmste Hufe gleich viel zahle, daß tausende von Hufen verschwiegen würden ...., daß die Kopf- und Viehkonsignationen (die Aufzeichnungen des Viehs nach der Stückzahl) die die Schoßeinnehmer (Steuereinnehmer) jährlich verfertigten, sich nicht nach der wirklichen Zahl, sondern nur nach der Höhe der allgemein üblichen Bestechungen richteten, und die zur Kontrolle eingesetzten ständischen Organe weit entfernt seien, dem zu steuern."

Bei dieser allgemeinen adligen Steuerdrückebergerei mußte der absolute Staat den Hauptnachdruck auf die Fortbildung des indirekten Steuerwesens legen.

In den Städten erwies sich der Absolutismus besonders lästig durch seine ungeheuerliche Besteuerungswut der Lebensbedürfnisse seiner „Untertanen". Furchtbar schwer lastete das indirekte Steuerwesen, „die Akzise", auf dem Rücken der Einwohner des preußischen Staates, namentlich das Monopolwesen. Jeder Bürger und Bauer mußte in Preußen auf königlichem Befehl ein bestimmtes Gewicht Salz aus den staat-

lichen Magazinen kaufen.*) Dem Salzmonopol gesellte sich das Kaffeemonopol bei. Das Brennen des Kaffees ward nur denen erlaubt, die 20 Pfund Kaffee gekauft hatten. Jeder andere mußte schlechten und übermäßig teuren königlichen Kaffee kaufen. Eine besondere Sorte von Spionen durchschnüffelte das Land, um die Bösewichter zu entdecken, die ungesetzlich Kaffee brannten. Der lose Schwarm von Akzisebeamten verschonte selbst den Hausfrieden nicht. „Nicht bloß an allen Grenzen und an allen Toren", so schreibt Schlosser, „wurde man durchsucht, sondern niemand war in seinem eigenen Hause sicher und jeder mußte zu jeder Stunde, wenn er gefordert ward, von jedem Gegenstande, den er in seinem Hause verbrauchte, beweisen, daß die Abgabe davon entrichtet sei."

Als bevorrechteter Stand hob sich der Adel im absoluten Staate besonders in der Justizverwaltung heraus. Die Rechtspflege und die Polizeiverwaltung war in Preußen zum Teil adligen Grundherren und königlichen Domänenpächtern überliefert. Im Bereiche der königlichen Domäne, so lesen wir in Kosers Geschichte Friedrichs des Großen, hatten die Pächter, die königlichen Amtsleute, die Justizverwaltung gepachtet. Zwar waren sie bedeutet, die Rechtsprechung durch einen studierten Justitiarius vornehmen zu lassen; aber eine Denkschrift aus der Neumark behauptete, daß es dort nicht einen einzigen rechtskundigen, in Pflicht genommenen Gerichtsverwalter gebe. Der Stock, klagt der Verfasser der Denkschrift, das ist ihr Korpus juris; es sei vorgekommen, daß sich der Gerichtshalter für einen Trauschein statt sechs Groschen fünfzehn Taler hatte zahlen lassen. Auch in den Patrimonialgerichten der Ritterschaft sah der adlige Grundherr gern von der Bestellung eines Justitiarius ab, um, gleichviel ob juristisch gebildet oder ganz unvorbereitet, die Rechtsgeschäfte zu versehen. Bis zu den Reformen Coccejis und seiner Nachfolger lag nach Schmoller „die Rechtsprechung überwiegend in allen Instanzen in Händen von Leuten, die sie zu eigenem Recht besaßen oder sie als Sportelquelle oder sonst für ihre Zwecke ausnutzten, die sie nebenher neben anderen Aemtern und Geschäften oft noch ohne berufsmäßige Bildung ausnutzten". Einen Einblick in eine Klassenjustiz ohne gleichen muß uns die Vorstellung aufschließen:

*) Schlosser: Geschichte des achtzehnten Jahrhunderts. III, 294.

die preußischen Junker im Besitze der Rechtsprechung zu eigenem Recht und die Ausbeutung dieser Rechtsprechung zu einer reichlich fließenden Sportelquelle!

Welche erhabene Gerechtigkeitspflege sollte man auch von den junkerlichen Rechtsinstanzen erwarten, solange die absoluten Fürsten selbst willkürlich mit dem Leib und Leben ihrer „Untertanen“ schalteten und walteten. Drohend schwebte über den Häuptern der Zeitgenossen des achtzehnten Jahrhunderts die Kabinettsjustiz, das heißt das unmittelbare persönliche Eingreifen des landesherrlichen Kabinetts in die Justiz. Selbst Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. befleckten durch willkürliche Kabinettsjustizakte ihre Hände mit Blut. Da sollte in Preußen der Obersteuereinnehmer von Hesse 4000 Taler unterschlagen haben. Es fand sich später, daß der Sachverhalt, der zur Verurteilung des Hesse führte, wesentlich anders gelagert war, als er den Richtern zur Beurteilung vorlag. Auf dieses Vergehen stand eine Strafe von 4 Jahre Festungsarrest. Friedrich Wihelm I. ließ trotzdem den Hesse willkürlich henken. „Ein Dieb,“ schrieb er, „der 10 Taler gestohlen hat, muß hangen, der Hesse hat mir 4000 Taler gestohlen, also noch vielmehr.“*) Und Friedrich II. ließ den Geheimrat Färber hinrichten, ohne daß er ihn vor ein unverdächtiges Tribunal stellte. Er begnügte sich, diese Hinrichtung mit der sehr allgemeinen Beschuldigung zu motivieren, daß Färber eine verdächtige Korrespondenz geführt und Schriften ausgestreut habe.**)

Sehr wenig rühmlich waren auch die Verfügungen Friedrichs II. gegen den pietistisch gesinnten Theologen Franke. Dieser tiefreligiöse Mann hatte Anstoß an dem damaligen sehr ausgelassenen Komödiantenwesen genommen. Friedrich II. herrschte ihn auf eine Beschwerde hin darob sehr grob an und befahl ihm, die Komödie sofort zu besuchen. Ja, er trieb sogar die Verhöhnung dieses Mannes dadurch auf die Spitze, daß er von ihm ein Attest über den Besuch der Komödie verlangte. Und zwar sollte der Leiter der Komödiantengesellschaft ihm dieses Attest ausstellen. In Sachsen verbreiteten im 18. Jahrhundert die geheimen Haftbefehle August des Starken und des Grafen Brühl Furcht und Schrecken. Zahlreiche Sachsen schmachteten unschuldig in der Festung Königstein. Eine traurige Berühmtheit erwarb

*) Schlosser: Geschichte des achtzehnten Jahrhunderts usw.
**) Schlosser: Geschichte usw. II, 242.

sich der Selbstherrscher des kleinen Württembergs durch die willkürliche Einkerkerung Mosers und Schubarts.

In dem von Jesuiten beherrschten Bayern zog die Kabinettsjustiz mit brutaler Grausamkeit gegen die Lichtfreunde, die „sogenannten Illuminaten“, zu Felde. Die bloße Bekanntschaft oder der bloße Verkehr mit einem Illuminaten galt schon für ein verdammenswürdiges Verbrechen. Man verbot z. B. selbst den Freunden des Illuminaten Weishaupt bei Strafe der Kassation jede Korrespondenz mit diesem. Als einst der Baron von Frauenburg, der Stadtoberrichter Fischer, der Schulinspektor Drexl, der Oberstleutnant Kaltner den Illuminaten Weishaupt in Regensburg besucht hatten, entlud sich ein schweres Strafgewitter über ihren Häuptern. Sie sollten nach der Ansicht ihrer Ankläger Loge gehalten haben. Ueberdies ward ihnen noch das schwere Verbrechen zur Last gelegt, daß sie an einem Fasttage Fleisch gegessen hätten. Drexl und Fischer wurden ihres Amtes entsetzt, der Oberstleutnant von Kaltner wurde in eine Strafgarnison geschickt. Den Baron von Frauenburg verwies man von der Universität Ingolstadt und nahm ihm seine Pension als Kammerjunker. Als dem so hart verfolgten Manne fünfzehn Studenten das Geleit gaben, relegierte man sie einfach. Aber damit fand die blinde Verfolgungssucht noch keine Grenzen. „Der Stadtpfarrer und Professor Wiemer ward auf ausdrücklichen Befehl des Kurfürsten zur Verantwortung gezogen, weil er die an seinem Hause Vorbeireitenden aus dem Fenster freundlich gegrüßt hatte.“*) Als der Münchener Stadtrat von Delling sein Bedauern über das Schicksal des völlig verarmten Stadtoberrichters Fischer aussprach, da entsetzte man ihn seines Amtes und sperrte ihn drei Tage ein.

Die launenhafte Willkür, die in den oberen Regionen der Justiz das Schwert der Gerechtigkeit schwang, mußte sich natürlich ungeschwächt in den unteren Rechtsinstanzen ausleben, in denen der adlige Herr ja oft genug Richter in eigener Sache war.

Greifen wir nur die hervorstechendsten Züge aus der politischen und sozialen Machtfülle heraus, die der absolute Staat wohl oder übel dem Adel einräumen mußte, so stellt sich uns dieser als der wirklich herrschende Stand des absoluten Staates dar.

---

*) Schlosser: Geschichte des achtzehnten Jahrhunderts. III, 286.

Und diese Tatsache wird auch nicht durch die wirkliche Ohnmacht verdunkelt, zu der am Ausgang des achtzehnten Jahrhunderts die Ständeversammlungen herabgesunken waren. Mit dem politischen Zusammenbruch der Ständeversammlungen stürzte die Macht des Adels selbst nicht zusammen, als Machtorganisationen waren eben die Stände höchst überflüssig geworden. Nur in kulturell zurückgebliebenen Ländern wie Mecklenburg hoben die Stände noch stolz ihr Haupt empor, aber die Ständeversammlungen boten im allgemeinen doch den wunderbar komischen Anblick dar, den der mutige Publizist von Moser so unnachahmlich in seiner Schrift: „Der Herr und Diener" geschildert hat:

„In verschiedenen Provinzen Deutschlands habe ich die Handlungen der Landtäge in der Nähe zu betrachten Gelegenheit gehabt. Es hat mich ein ordentliches Bedauern gekostet, wie das Landes-Väterliche Herz auf denselben herumgeschleppt wurde. Nach der Proposition der landesherrlichen Kommissarien brach dem teuren Landesvater das Herz, daß er mit neuen Anforderungen beschwerlich fallen müsse. Er, der alsdann erst froh sein würde, wenn er seine Untertanen reich und glücklich machen konnte. Dies einige tröstet ihn, daß es ganz unvermeidliche und unter der Leitung eines höheren Schicksals stehende Landesbedürfnisse seyen, welche ihn nötigen, dem Lande mit neuen Anforderungen beschwerlich zu fallen. Nach dieser Charlatanspredigt geht das Negotieren an. Die Land-Hauptleute, der Erb-Marschall, die Ausschüsse von Prälaten, Ritterschaft und Städten und wie sie nach der verschiedenen Lage der deutschen Provinzen heißen, werden einer nach dem anderen besprochen, gastiert, belobt, bedroht und gewonnen, die mehreren Stimmen machen endlich den Schluß, und es wird ein abermaliges Aderlassen durch das ganze Land resolviert. Der Land-Tags-Abschied ist so gelehrt wie eine Leichenpredigt, und der Minister mit seinen Maklern und Küch- auch Kellerbedienten kommen im Triumph nach Hof zurück, Leben und Wonne breitet sich wieder über die Favoriten und Favoritinnen aus, der Träger bläst auf die freudige Nachricht von den neuen Land-Tags-Geldern noch einmal so mutig ins Horn, die Sängerin, die seit 13 Monaten nicht bezahlte Sängerin, steigt so hoch, wie eine Lerche, der Parforce-Hunds-Stall, dem die Renth-Kammer und Creditores schon den Untergang decretirt hatten, ertönt von frohem Geheul, und alle adeliche und unadeliche Müßiggänger rechnen bereits

auf die neue Goldgrube. Von den getanen Bewilligungen sollte den Truppen der rückständige Sold entrichtet, gewisse auf Execution stehende Landes-Schulden abgetragen und einige mit großem Vorteil feil gemachte, dem Lande incorporirte Ritter-Güter bezahlt werden. Alles dieses ist im Angesicht des Landes mit Hand und Siegel auf Wort und Treue versprochen worden. Allein, das Gott erbarm! Wie wird der teuersten Zusage gespottet." (Zitiert bei Schlosser.)

Die bevorrechtete Stellung des Adels im absoluten Staate fällt einem dann blendend ins Auge, wenn man die abhängige, niedergedrückte Lage des Bauernstandes im achtzehnten Jahrhundert richtig wertet. Der Bauer war mit Lasten und Diensten überhäuft. Er befand sich in knechtischer Abhängigkeit von seinem Herrn. Ueber seinem Rücken hing stets der „Knüppel aus dem Sack".

Von einer Berufsfreiheit konnte der Bauer nicht reden. Von Jugend auf war er dem herrschaftlichen Dienstzwange unterstellt. Er wurde Pferdejunge, Mittelknecht, Großknecht und beschloß vielleicht als kleiner bäuerlicher Hufenpächter seine Tage.

Solange er der Herrschaft diente, schrieb diese ihm den Speisezettel vor: Erbsen, Graupen, Kartoffeln und einige Male Fleisch und Speck. War der „Untertan" ein kleiner Hufenpächter, so hielt die Dürftigkeit und Armseligkeit der Hufe seinen Bedarf in den engsten Schranken.

An seine Scholle durch Zwang oder durch die Verhältnisse gefesselt, brachte der Bauer in dörfischer Abgeschlossenheit, Oede und Leere seine Tage dahin.

Der alte Christian Garve hat im 18. Jahrhundert ein genaues Bild von den Lebensverhältnissen der Bauern entworfen. Diesem Bilde folgt unsere Darstellung in den wesentlichsten Zügen.

Eng und beschränkt ist der Gesichtskreis der Bauern, vollkommen ihrer Beschäftigungsweise angepaßt. Die Bauern haben „alles, was sie wissen, mit Augen gesehen und mit Händen betastet". Ihre durchaus praktisch nüchterne Beschäftigung, ihre natürlichen Beziehungen zu allen Dingen der Außenwelt lassen sie alles im unverfälschten Lichte sehen. Vollkommen klar begreift der Bauer das Unterordnungsverhältnis, das zwischen ihm und dem Herrn besteht. Die Vorteile beider laufen einander entgegen, „insofern die

Vorteile des Arbeiters und dessen, der die Arbeit bezahlt, entgegengesetzt sind". (Garve.) Ein tiefes Mißtrauen hegt daher der Bauer gegen die Klasse seines Herrn. Jede von dieser Klasse ausgehende Neuerung betrachtet er höchst argwöhnisch. Sein Mißtrauen überträgt er auf die Landeskollegien, die Gerichtshöfe, kurz auf alle Körperschaften, in denen er die Standesgenossen seines Herrn vertreten sieht.

Der enge Verkehr der Bauern miteinander, ihre gemeinsame Arbeit, die Uebereinstimmung ihrer wirtschaftlichen Interessen haben unter den Bauern einen gewissen „Korpsgeist" geweckt. Die Bauern, sagt Garve, handeln „wie ein politischer Körper". Elementar bricht eben im Bauern ein sozialer Klassengeist hervor.

Der Bauer ist nach Garve oft faul und träg. Ein altes Sprichwort sagt schon:

„Wenn der Bauer nicht muß,
So rührt er weder Hand noch Fuß."

Nun aber erklärt sich diese Charaktereigenschaft der Bauern vortrefflich aus der ganzen Art ihrer Arbeit. Diese Arbeit ist höchst eintönig, sie wirkt daher sehr abstumpfend und ermüdend. Diese Trägheit, sagt Garve sehr zutreffend, „kommt von jeder schweren körperlichen Arbeit, wenn sie nicht zugleich abwechselnd und belustigend ist oder zum Schauspiel für andere dient". Außerdem fehlen dem Bauer gänzlich alle starken zur Arbeit anstachelnden Triebfedern. Ihm sind vollkommen die Aussichten auf eine bessere Gestaltung seiner Verhältnisse verschlossen. Selbst „der überlegende Bauer wird träge und lässig, wenn er gar keine Aussicht hat, zu den besseren Umständen, die er wohl wünscht, zu gelangen". Der Hunger und der Dienstzwang allein setzen ihn in Tätigkeit.

Der Bauer betrachtete vollkommen derb und natürlich die Geschlechtsverhältnisse. „Das Himmelhochjauchzen und Zum-Tode-betrübt-sein" kennt seine Geschlechtsliebe nicht. Er steht mit beiden Füßen mitten in einem sehr realistischen Wirtschaftsgetriebe, das ihn ganz und gar in Anspruch nimmt. „Er hat", wie Garve sagt, „keine Zeit, aus der Liebe eine Beschäftigung zu machen." Das Weib ist die Hauptstütze der bäuerlichen Wirtschaft; „ihre Arbeit trägt noch mehr bei" zum Gedeihen dieser als die des Mannes. Daher läßt sich der Bauer durch sehr nüchterne, wirtschaftliche Gesichtspunkte zur Eheschließung bestimmen. Man werfe nur einen Blick in die Erzählungen des großen Realisten Jeremias Gotthelf,

und man wird sich davon überzeugen, daß unsere sentimentale, schwärmerische Liebe fast gänzlich den Bauern fehlt. Der Berner Bauer Joggeli z. B. wandert als Kesselflicker verkleidet in der Nachbarschaft umher, bis er ein wirtschaftliches Mädchen zur Heirat gefunden hat, dem er seinen Bauernhof wohl anvertrauen kann.

Auch die Zuneigung zwischen Eltern und Kindern, zwischen Geschwistern und Freunden ist aus gröberem, festerem Stoffe gebildet als die unserige; aber sie ist auch nicht wie diese so idealistisch verschwindelt und durch wesenlose, inhaltsarme Gefühlsmacherei verheuchelt. „Fast eine gleiche Bewandtnis", sagt Garve, „hat es mit den übrigen Arten der Liebe und den Verbindungen, worauf sie sich beziehen — mit der Zuneigung zwischen Eltern und Kindern. Sie ist selten unter Leuten dieses Standes zärtlich, so daß das Gemüt damit immer beschäftigt und davon belebt sei, aber sie ist deswegen nicht weniger reell, insofern sie auf die Erfüllung wesentlicher Pflichten geht." Sie äußert sich mehr „durch Dienstleistungen als durch eine beständige Gefälligkeit".

Im bäuerlichen Leben kommt man eben nicht mit den so schönen und doch so billigen Versicherungen der Teilnahme, des Mitgefühls aus, sondern da muß man kräftig zugreifen, sobald einem Dorfgenossen ein Unglück begegnet ist.

Politisch war der Bauernstand der Fußschemel des Adels; getreten, beschwert und nur als bloße, unpersönliche Sache gewertet. Sehr charakteristisch für die politische und soziale Einschätzung des Bauernstandes durch den Adel sind die Vorschläge, die (1762) ein preußischer Junker, ein Herr von Oskierka, zur Besetzung der wüsten Hufen in der Mark Brandenburg machte. „Alle vom Kriegsdienst losgelösten Untertans-Söhne" wollte dieser Herr einfach im 26. Lebensalter verheiraten und durch die Gerichtsobrigkeit „ohne weiteren Anstand" auf die wüsten Hufen ansetzen lassen. Ihr vorher mühsam erspartes Geld sollten sie dann in den Anbau dieser wüsten Hufen stecken. Ferner führte der geniale Plan des Herrn v. Oskierka Dorfwirtschaftsverwalter zur stetigen Beaufsichtigung der Bauern ein. Diese Verwalter, ehemalige Soldaten, sollten streng darauf sehen, daß „weder der Bauer noch sein Weib und Kind oder Gesinde sich dem geringsten Müßiggange ergeben sollte". Das durch die Bewirtschaftung erworbene Geld legte der Verwalter „in eines jeden Wirts geschlossene Sparbüchse". Von diesem Gelde sollten nun „10

von Hundert der Gerichtsbarkeit, 5 von Hundert dem Dorfwirtschaftsverwalter und die übrigen 9 von Hundert dem fleißig gewesenen Untertan selbst in seine eigene Hände als eine Ergötzlichkeit für seine saure Mühe zu dessen willkürlichen Ausgaben gegeben werden". Die Gefängnis- und Geldstrafen wollte dieser Junker durch Stockprügel ersetzen, denn durch die Geldstrafen „verliert ein Bauersmann einen Teil seines Vermögens, durch das Sitzen im Gefängnis versäumt er seine Wirtschaft und wird also in beiden Fällen ärmer". — „Es könnte daher lieber eine Manneszucht durch Stockschläge eingeführt werden, die sie weit empfindlicher rühren und also folgsam und gehorsamer machen würde. Jedoch damit niemand durch diese Züchtigung an seiner Gesundheit beschädigt werden könnte, müßte nie über 40 Stockschläge auf einmal einem zuzählen zu lassen erkannt werden; und die Dorfwirtschaftsverwalter sollen diese Exekution verrichten."*)

Derartige Vorschläge entsprechen durchaus den Anschauungen zahlreicher Gruppen des Adels über den Bauernstand. Den Bauer betrachtete man, wie Fraas in seiner Geschichte der Landwirtschaft einmal bemerkt, als eine Arbeitsmaschine ohne Spur von Freiheit und Willen. „So viele Dienste", sagt von Benckendorf, ein landwirtschaftlicher Schriftsteller des vorigen Jahrhunderts, „ein Untertan, ohne dabei zugrunde zu gehen, leisten kann, ist er der Herrschaft zu verrichten schuldig; dies war der Grundsatz des ersten Stifters des deutschen Bauernstandes; und er muß auch noch anjetzt beobachtet werden, weil er in der Vernunft und dem Naturrecht selber gegründet ist". Eine andere Ordnung der Dinge herbeiführen, das hieß einfach nach der Ansicht der herrschenden Junkerklasse die Natur, die Vernunft selbst auf den Kopf stellen. Die Denkweise einer herrschenden Klasse ist im allgemeinen mit der von ihr beherrschten Wirtschaftsweise so eng verwachsen, daß für sie eine Aenderung dieser undenkbar ist. Sie erklärt daher alle Umgestaltungen der Wirtschaft für geradezu unvernünftig und unnatürlich.

Ja selbst kurz vor der Aufhebung der Erbuntertänigkeit in Preußen, noch im Jahre 1806, schrieb der unbekannte Ver-

---

*) Viele Bauernhöfe waren durch den dreißigjährigen und durch den siebenjährigen Krieg ihrer Wirte beraubt worden. Sie lagen daher wüst, das heißt unbebaut da.

fasser des Buches „Schlesien wie es ist“ (II, 41): „Der Staat bedarf Zwischengewalten, welche bisher dem Adel anvertraut waren, ihre Säulen sind die Patrimonial-Jurisdiktion (Patrimonial-Gerichtsbarkeit), die Untertänigkeit der Bauern, der Dienstzwang; was sollte diese rohe Masse, welche wegen ihrer angeborenen Bestimmung immer keines hohen Grades von Aufklärung empfänglich ist, zusammenhalten.“

Diese „Säulen“ warf wenige Jahre später der absolute Staat um, und zwar durch die Beseitigung des Dienstzwangs und der Erbuntertänigkeit.

Der Bürgerstand führte in dem absoluten Staate eine mißachtete Aschenputtelexistenz. Ein Leben ohne Glanz und Macht, ein Leben im Kehricht! Das wirtschaftliche Rückgrat des Bürgertums war zu schwach und widerstandsunfähig, um die Lasten von sich abschütteln zu können, mit denen es von der absoluten Staatsgewalt und der herrschenden Adelsklasse überbürdet wurde.

Im 18. Jahrhundert hauste in den dunklen und engen Gassen der deutschen Städte ein verkümmertes, wirtschaftlich und politisch gleich ohnmächtiges Bürgertum. Es waren herzlich unbedeutende Kleinbürger, diese städtischen Bewohner, klein in ihrem ganzen Wollen, Können und Denken. Der zünftige Kleinbetrieb befand sich meist in so armseliger Verfassung, daß er seinen Besitzer nur notdürftig ernährte. „In der übergroßen Zahl der kleinen Städte“, so schreibt Karl Bücher in seiner „Entstehung der Volkswirtschaft“, „halten sich die Meister nur durch ihr bißchen Ackerbau und die nahrhafte Braugerechtigkeit aufrecht, in den größeren Städten durch das kleine Kramlädchen, das viele von ihnen neben der Werkstatt treiben. Selbst für eine wirtschaftlich so hervorragende Stadt wie Leipzig lassen die massenhaft vorhandenen Verwaltungsakten des 17. und 18. Jahrhunderts nicht den Eindruck gewinnen, daß der dortige Handwerkerstand durchschnittlich wohlhabend gewesen sei; und die reiche Literatur über das Zunftwesen, die wir aus dem Ende dieser Periode besitzen, die „Patriotischen Phantasien“ von Justus Moser deuten an vielen Stellen auf sehr beengte und bedrückte Verhältnisse hin.“

In der niedrigen Zunftwerkstatt arbeitete durchweg der Meister allein. Im Herzogtum Magdeburg und im Fürstentum Würzburg zählte man auf je 100 Meister nur 15,8 Gehilfen und Lehrlinge. In der Stadt Bochum hielten 1780

13 Schreinermeister 2 Gesellen, 26 Schuhmachermeister 3 Gesellen; die Bäcker, Zimmerleute und Maurermeister beschäftigen je einen Gesellen, und in den übrigen Handwerken fehlten überhaupt die Gehilfen. Aber selbst die größten Städte Deutschlands entbehrten einer wirtschaftlich mächtigen, aufstrebenden Bürgerschaft. Die Städte, die sich zu Residenzstädten der Fürsten entwickelten, boten mannigfache Handhaben für die Eingriffe der Landesherren in ihre Machtsphäre. Diese Städte nahmen den umfangreichen, viel verzweigten Beamtenorganismus des absoluten Staates in sich auf. Ganze Klassen von Militärs, Hofbeamten, Staatsdienern wurden in den Städten seßhaft, die wenige oder gar keine Beziehungen zum städtischen Regiment, wohl aber zahlreiche und enge zur Staatsverwaltung hatten. Durch den Sitz der Landesverwaltung in der Stadt erhielt diese ganz neue Aufgaben, ganz neue Ziele.

Werner Sombart bezeichnet mit Recht das Berlin des 18. Jahrhunderts als eine bettelarme Soldaten- und Beamtenstadt. „Im Jahre 1783", so schreibt er in seinem „Modernen Kapitalismus", „zählte die Garnison mit ihren Weibern und Kindern nicht weniger als 33 088 Personen, das sind 23 Proz. der 141 283 betragenden Gesamtbevölkerung. Die staatlichen und städtischen Beamten bezifferten sich auf 3433, also mit ihren Angehörigen auf rund 13 000. Dazu kam noch ein unglaublich großer Haufen von Bedienten (10 074), so daß diese drei mit dem Hofe zusammenhängenden Bestandteile der Bevölkerung über 56 000 Personen, also über zwei Fünftel der Gesamtbevölkerung ausmachten. Wie arm diese Stipendiaten des armen Preußenkönigs waren, zeigt der Umstand, daß sie nur etwa ebenso vielen Menschen Wohnung und Beschäftigung geben konnten."

Den wirtschaftspolitischen Aufgabenkreis der früheren städtischen Regierungen und Verwaltungen hatten die Fürsten mit Hilfe eines geldbesoldeten, disziplinierten Beamtenstandes bedeutend ausgestaltet, und sie hatten ein lebhaftes Interesse an dieser Ausgestaltung, weil ihnen hieraus große Einkünfte erwuchsen. Eine geschickte Gewerbe- und Handelspolizei füllte ihre Taschen. Die städtische Regierung und Verwaltung hatte sich nicht, wie die staatliche Zentralgewalt des Deutschen Reiches, mit der bloßen notdürftigen Aufrechterhaltung des Friedens begnügen können. Sie mußte Stellung nehmen zu den Kämpfen der Zunftverbände, sie

wurde in die Lebensfragen des Handels und Wandels verwickelt. Mit Ordnungen und Statuten aller Art sah sie sich genötigt, in das Tun und Treiben der Zünfte einzugreifen. Sie wurde auf den offenen Markt gezerrt und mußte dort marktpolizeiliche Vorschriften in Hülle und Fülle erlassen. Aus dem engen Zusammenleben der städtischen Einwohner erstanden dann der städtischen Regierung und Verwaltung neue soziale Aufgaben. Das Heer der Seuchen und Krankheiten erzwang von der städtischen Regierung eine ganze Reihe sanitätspolizeilicher Gesetze. Die Feuersbrünste führten zur Begründung einer weitausschauenden Feuerpolizei.

Was im kleinen Rahmen der Städte entstand, das führte im großen Stile die absolute Staatsgewalt durch. Neben die nur lokal beschränkte Tätigkeit der Stadt traten die weitgehenden Bestrebungen des Fürsten, der die Interessen des ganzen Landes in seiner Residenzstadt zu pflegen hatte. Die Stadt wird der Brennpunkt der gesamten Staatstätigkeit, sie sprengt ihr eng begrenztes lokales Gewand.

Der absolute Fürst übt die Aufsicht über die städtische Regie, er erläßt die Polizeiordnungen und gliedert vielfach die Magistratspersonen in die Staatsverwaltung ein.

Die Polizeigesetzgebung des absoluten Fürsten drang regelnd und richtend in alle Gebiete des Wirtschaftslebens ein. Es ist eine charakteristische Tatsache, daß sich die ganze Volks- und Finanzwirtschaft des absoluten Staates in den Augen der Polizeischriftsteller und Staatspolitiker des 18. Jahrhunderts als Polizeitätigkeit darstellt. Diese Schriftsteller und Staatswirte sprechen von einer Ackerbaupolizei, Jagdpolizei, Fischereipolizei, Berg-, Fabrik- und Handelspolizei, ja sogar von einer Kirchen- und Kulturpolizei. Der absolute Staat drängte sich als Polizeistaat so stark diesen Männern auf, daß sie sich ein wirtschaftliches und kulturelles staatliches Wirken nur als Polizeitätigkeit vorstellen konnten.

Welchen umwälzenden Einfluß der absolute Staat durch seine geldwirtschaftlichen Bedürfnisse, durch seine Beherrschung des Wirtschaftslebens auf die Umgestaltung der alten Naturalwirtschaft und der zünftigen Gewerbeverfassung ausübte, werden wir später eingehend würdigen. Aber nicht immer beschritt er in dieser Hinsicht fortschrittliche Bahnen, zuweilen auch recht rückschrittliche und launenhafte. In Preußen stand unter Friedrich Wilhelm I. das Wirtschaftsleben der Städte unter strenger Staatskontrolle.

Der Magistrat von Berlin wurde nur als eine Art Regierungsbehörde betrachtet. Ueber städtischen Grund und Boden, über städtisches Bau- und Polizeiwesen verfügte der König frei und rücksichtslos. Eine der willkürlichsten Handlungen Friedrich Wilhelms I. war die gewaltsame Pressung bemittelter Untertanen zum Häuserbau, denn dieser Despot hatte es sich einmal in den Kopf gesetzt, Berlin zu einer Großstadt zu erheben. Er führte ferner einen erbitterten Krieg gegen die Anwendung der Baumwolle, er wollte sie in seinem Staate mit Stumpf und Stil ausrotten, und er ging in seiner blinden Vernichtungswut so weit, daß er eine strenge Durchstöberung der Wohnungen nach Baumwolle anordnete. Hundert Taler Strafe und drei Tage Halseisen drohten jedem, der nach Ablauf von acht Monaten noch irgendeinen Zipfel Kattun am Schlafrock, an der Mütze, am Möbelüberzuge und anderen Gebrauchsgegenständen zu sitzen hatte. Ganz wunderliche Wege schug der preußische Despot dann und wann ein, um den Wohlstand seines Landes zu heben. So wollte er einst alle farbigen Schafe binnen drei Jahren abschaffen, um feine weiße Wolle zu erhalten.

In Württemberg erschwerte die Regierung in jeder Weise die Ausfuhr des Eisens und Druckpapiers. Diese sollte ganz unterbleiben, „dafern nicht nachgewiesen wäre, daß diese Artikel nicht im Lande gebraucht wurden". In Bayern schritt der Staat gegen die Gänsetrift auf Viehweiden ein, weil die ausfallenden Federn dem Vieh, wenn sie von diesem verschluckt würden, schaden könnten. Im übertriebenen Eifer für die Forstkultur schonte Friedrich II. nicht einmal alt-ehrwürdige, durch die Gewohnheit geheiligte Gebräuche. Zu Pfingsten sollten sich nicht mehr die Kirchen und Häuser mit grünen Maien schmücken, weil ja der Forstkultur durch das Abbrechen der Zweige Schaden zugefügt würde. Mit Geld-, ja Lebensstrafe sollte dieser Gebrauch verfolgt werden. Friedrich II. trat überhaupt vielfach in die Fußtapfen seines Vaters und wagte sich an die gewaltsamsten wirtschaftlichen Experimente, wie z. B. die Einführung der Seidenzucht in die Mark, heran. Er verbot ferner die Einfuhr bunter Papiere, nur weil er eine königliche Papierfabrik lebensfähig erhalten wollte.

Gar sonderbare Einfälle plagten mitunter die landesväterlichen Köpfe, wenn sie in ihrer unerschöpflichen Weisheit über das Wohl und Wehe der Untertanen nachdachten. Gewiß,

die Spatzen mochten da und dort eine lästige Plage sein, aber dennoch nimmt es sich äußerst komisch aus, wenn im kurmainzischen Gebiete dem Besitzer eines bewohnten oder unbewohnten Landstücks anbefohlen ward, jährlich sechs Spatzen einzuliefern oder für das Stück einen guten Groschen zu zahlen. Im Baden-Durlachschen Gebiete zwang man jeden Einwohner zur Lieferung von zwölf Spatzen. Auf jeden fehlenden Spatz stand eine Buße von vier Kreuzern.

Vielleicht führte der gleiche ökonomische Beglückungseifer den hohen Souverän des Fürstenbergischen Landes dahin, seine Untertanen zwangsweise mit seinem landesherrlichen Kalender zu „erfreuen". Wer diesen Kalender nicht kaufte, mußte zehn Taler Strafe zahlen.

Im absoluten Staate stand der „Untertan" gleichsam vom ersten bis zum letzten Atemzuge unter strengster Staatsaufsicht. Den unverfälschten Geist des fürstlichen Absolutismus spiegelt klassisch folgende fürstlich badische Hofkammerordnung wider:

„Unsere fürstliche Hofkammer ist die natürliche Vormünderin unserer Untertanen. Ihr liegt ob, dieselbigen von Irrtümern ab und auf die rechte Bahn zu führen, auch gegen ihren Willen sie zu belehren, wie sie ihre eigene Haushaltung einrichten, ihrem Feldbau vorstehen und durch mehr wirtschaftlich betriebene Haushaltung zur Ertragung der schuldigen Landesabgaben die Mittel sich erleichtern möchten." (Biedermann: „Deutschlands trübste Zeit".)

Im Zeitalter der absoluten Staatsknechtschaft ließ der Staat seine Untertanen niemals aus dem Auge; ja er wandte ihnen sogar seine gespannteste Aufmerksamkeit schon vor ihrer Geburt zu. Der künftige Weltbürger, der in einem unehelichen Liebesverhältnis erzeugt war, mußte schon im Mutterleibe der hohen Obrigkeit angezeigt werden. Das arme unehelich geschwängerte Mädchen hatte ihr schmerzliches Geheimnis dem vorlauten Vater Staat anzuvertrauen, wenn es nicht wegen „Verheimlichung der Schwangerschaft" das Zuchthaus betreten wollte. In einer Fürstlich Waldeckschen Polizeiverordnung lesen wir folgende grausame Bestimmung über die Verheimlichung der Schwangerschaft: „Würde aber eine geschwähte Weibsperson diese Entdeckung ihrer Schwangerschaft, oder, wenn sie diese auch offenbart hätte, dennoch die Herannahung der Geburt zu melden unterlassen, und ohne Beistand niederkommen, so soll diese dieserhalb allein, wenn schon das Kind am Leben bleibt, auf drey Jahr zum Zucht-

haus, dafern das Kind aber kurz nach der Geburt verstorben oder todt auf die Welt gekommen, auf ewig und unabbittlich zum Zuchthaus verdammt sein, und keine Ausflucht der etwa zu frühen Niederkunft oder der übereilten Geburt ihr helfen, weil sie ihre Schwangerschaft und herannahende Entbindung entdecken sollen, und wenn sie bei der Geburt Hilfe gehabt hätte, das Kind wahrscheinlich gerettet sein würde."

Der Staat gebot den Müttern streng, nach den etwaigen Schwangerschaften ihrer Kinder zu forschen, den „Herrschaften" aber nach denen ihrer Dienstboten. Brachten die „Herrschaften" die der Schwangerschaft verdächtigen Mädchen zu keinem Geständnis, so mußten sie die Hilfe der Seelsorger anrufen. Waren die erbaulichen Reden der Herren von der Geistlichkeit selbst erfolglos, so machte sich die Obrigkeit selbst an die Arbeit, um die Mädchen zu dem Bekenntnis ihres Zustandes zu nötigen. Blieben die Mädchen nun noch stumm, so wurden sie auf Geheiß des Staates von den Wehmüttern untersucht. Befanden die Hebammen die verstockten Mädchen schwangeren Leibes, so hatten die Schwangeren „eine dreimonatliche Zuchtarbeit" zu gewärtigen. „Die Beamten und Magistrate", so heißt es in der Waldeckschen Verordnung von 1780, „mögen erst in diesem Gange zur Herbeiholung (wohl Ausholung) einer Geschwängerten schreiten, und sollen künftig nicht mehr, wie wohl geschehen ist, *mit sofortiger Herbeiführung durch Schützen verfahren.*"

Lagen die unehelich geschwängerten Mädchen in Wehen, so mußten die Hebammen an sie die Fragen richten: „Von wem und an welchen Orten sie geschwähet waren, auch wo der Täter sich aufhalte." Eine Hebammenordnung von 1750 bestimmte: „Kommt es bey solchen Unehelichen nun zum gebähren, und die Bekenntnis ist noch nicht heraus, wer des Kindes Vater sey, so sollen sie mit Ernst in sie setzen und fragen, wer zum Kind Vater sey, *mit andeuten, daß sie, bevor sie dieses wissen, gar nicht Hand anlegen dürfen.*"

Die *Geburt* entschied schon meist im absoluten Staate *das Schicksal des Kindes.* Wurde es in eine leibeigene Familie hineingeboren, so war es meist zur ewigen Fronarbeit auf der Scholle verurteilt. Der Sohn des Handwerkers hatte eine größere Ellbogenfreiheit als der des leibeigenen Landmannes, aber auch seine Lebenswege waren schon vielfach durch die Geburt fest umgrenzt. Jeder *Stand* nahm

in der sozialen Stufenleiter des absoluten Staates eine bestimmte Sprosse ein. An diese mußte er fest und unlösbar geschmiedet werden. Der hohe und niedrige Adlige, der Voll-, Halb- und Viertelbauer, der Kaufmann, der Krämer und Handwerker, sie alle hatten im absoluten Staate ein besonderes Ansehen und eine besondere Ehre. Der Schäfer und Hirt durfte oft nicht in die Rangstufe des ehrsamen Handwerkers aufrücken. Die Kinder der Schäfer und Hirten galten lange Zeit für „unehrlich", und vor ihnen schlossen sich deshalb die Türen der Zunftstuben.

Das Kind erlernte in der Stadt einen guten bürgerlichen Beruf, und wieder stieß es mit dem alles regelnden und richtenden Staate zusammen. Staatliche Statuten und Reglements geboten in der Werkstatt wie im Verkaufsgeschäft. Der absolute Staat hatte die Innungen fast ganz unter seine Fittiche genommen, er bestimmte genau ihre Gewerbeverfassung und ihre Arbeitsverhältnisse. Er schlug mit starker Hand die Arbeitervereinigungen nieder und raubte ihnen ihre wirtschaftlichen Machtmittel, den Streik und den Boykott. Ein Dorn im Auge war ihm der blaue Montag der Gesellen, und er erklärte dem „groben Unfug" des Feierns rücksichtslos den Krieg. Nach einer preußischen Verordnung vom Jahre 1783 hatte jeder Meister dem Polizeidirektorium den pflichtvergessenen Gesellen anzuzeigen, der am Montag ohne Entschuldigung von der Werkstätte ferngeblieben war.

Ueberall rannte das Individuum in den bürgerlichen Berufsarten gegen enggezogene stachlige Schranken an. Was für kleinliche Bestimmungen hatte z. B. der Fuhrwerksbesitzer bei der Ausübung seines Berufes zu erfüllen! Heute, wo man auf Schritt und Tritt auf Eisenbahnschienen stößt, will einem die frühere Regelung des Fuhrwesens schier unverständlich und unbegreiflich dünken. Man glaubte früher, das Postwesen nur stützen zu können, wenn man eine ganze Reihe von Fahrbeschränkungen gegen Fuhrhalter erließ. An den Orten, wo fahrende und reitende Posten bestanden, durften z. B. die Kutscher und Fuhrleute keine Briefe und keine unter 20 Pfund wiegende Pakete befördern. Sie hatten diese Sendungen einfach an die Post zu verweisen. Drängten außerhalb der Posttage einige Sendungen sehr, so durften die Fuhrleute diese nur dann transportieren, wenn sie sich eine Karte lösten und das halbe Porto erlegten. Bei der Ankunft an dem Bestimmungsorte der Sendungen mußten die Fuhrleute

die Karte zeigen und ein Attest von den Torschreibern verlangen, daß sie keine anderen Sendungen als die gestatteten bei sich führten. Den Fuhrleuten war es ferner nur erlaubt, sechs Stunden nach Abgang der Post zu fahren.

Eine ungesunde, geradezu niederdrückende Atmosphäre von Zwang und Unfreiheit steigt uns bei der Lektüre der polizeilichen Taxordnungen entgegen. Der Herrschaftsbereich der Polizeitaxen war im absoluten Staate riesenhaft ausgedehnt. Es ist kaum möglich, sich ein Bild von der bis in das kleinste Detail herabsteigenden Polizeiaufsicht zu machen, wenn man nicht einen Einblick in diese Taxordnungen selbst nimmt. Die Taxe der Riemer in Gotha von 1768 hatte — sage und schreibe — 139 verschiedene Taxen für die einzelnen Riemerarbeiten eingeführt; die Wagnerordnung 105. Die Löhne der Handwerksleute, die Honorare der Aerzte usw. bestimmte meist die Polizei. So die Löhne der Bauhandwerker, der Seiden- und Wollspinner, der Schneider, Schornsteinfeger, Tuchbereiter, Tuchscherer, Brunnenmacher, Steinmetzen, Schwarz- und Schönfärber, Fuhrleute, der Hausschlachter, Tagelöhner, Boten usw. Die Württembergische Medizinalordnung setzte 104 Taxen für die einzelnen Operationen und Verrichtungen der Chirurgen fest.

Fast in jedem Berufe ruheten auf dem damaligen Bürger schwerlastende staatliche Ketten und Fesseln, und jede freie Bewegung ward dadurch beinahe erdrückt. Der Bürger des achtzehnten Jahrhunderts war als Berufsmensch hart genug geknebelt. Man sollte meinen, daß es ihm nun wenigstens vergönnt war, sich außerhalb der Werkstatt und des Geschäfts frei auszuleben. Aber weit gefehlt! Der Staat, der das Individuum je nach dessen Geburt in eine bestimmte Produktionssphäre hineinbannte und ihm eine freie Berufswahl nach Möglichkeit erschwerte, trug auch seine engherzigen Standesbegriffe in die Welt der Konsumtion, des Bedarfs hinein.

Der E d e l m a n n , so wollte es der allgebietende Staat, sollte in der Gesellschaft als E d e l m a n n , der K n e c h t als K n e c h t herumlaufen. In der Kleidung, in den Freuden der Tafel, in den tausend Gewohnheiten und Gebräuchen des Alltags hatte sich daher die ganze vielgliedrige, wohl abgestufte Standeswelt schon äußerlich abzuzeichnen. Der Staat fuhr nun ganz gröblich mit Aufwandgesetzen und Kleiderordnungen in das individuelle Belieben der einzelnen Stände hinein. Namentlich sollten sich die kleinen Leute, die Bürger und

Bauern, die Knechte und Mägde nicht über ihren Stand erheben. Die hohe Staatspolizei mußte ja wissen, was einer Dienstmagd zukam, und sie konnte es nicht ungerügt lassen, daß sich etwa so ein aufgeblasenes Frauenzimmer mit goldenen Schmuckgegenständen behängte oder daß sie gar in kostbare Stoffe und seidene Spitzen schlüpfte. Das Plebejerpack mußte sich eben als das, was es wirklich war, darstellen und nicht anders. Daher bestimmte in Hildesheim eine „Kleiderordnung" von 1779 folgendes: „Wir setzen, verordnen und wollen, daß hinfüro die gemeine Bürger- und Bauersleute nebst ihren Weibern und Kindern (worunter Wir auch die Müller und Krüger nebst ihren Frauen und Dienstmägden mitbegriffen haben wollen) alles Gold und Silber auf den Kleidungen, und insonderheit auf ihren Hauben und Mützen alles Sammets und Seiden, wie auch Brabantischen Kanten oder Spitzen, wie weniger nicht alles Cammertuches und Zitzes sich gänzlich enthalten sollen; sind sie gleichwohl mit dergleichen Kleidungen jetzo versehen, so wird ihnen zwar erlaubt, dieselbe fernerhin bis den 1. Januar künftigen 1781 Jahrs zu tragen und zu gebrauchen, in Zukunft aber soll ihnen, dergleichen wieder anzuschaffen, gänzlich verboten und alle diejenigen, welche von nun an diese verbotene Kleidung sich angeschafft haben, und die noch jetzt habende, nach dem 1. Januar 1781 zu tragen, betreten und überführet werden, sollen in 5 Thlr. Strafe verfallen." Die verbotene Kleidung wurde von der gestrengen Obrigkeit konfisziert. Waren diese Kleidungsstücke auf Kredit von den Kaufleuten genommen, so verloren diese ihre Geldforderungen. Dem gemeinen Mann schaute der aufdringliche Staat sogar in den Kochtopf hinein, damit er sich nicht etwa an dem teuren Kaffee erlabte.

In Hildesheim verbot man den Bürgern, Handwerksgesellen, Bauern, Knechten und Mägden das Kaffeetrinken bei „sechs Mariengroschen" Strafe. Im Paderbornischen Gebiete entzündete der doch sonst so friedliche und gemütliche Kaffee eine kleine Revolution. Hier hatten sich *der Adel, die Geistlichkeit und der höhere Beamtenstand* den *Kaffeegenuß vorbehalten*. Der bösartige Kaffeerevolutionär sah in seiner Verblendung das Kaffeetrinken für ein allgemeines Menschenrecht an.

Nicht einmal bei seinen hohen Festen, den Hochzeiten und Kindtaufen konnte sich der Bürger des achtzehnten Jahrhunderts ungezwungen den Tafelfreuden überlassen. Inmitten

seiner lärmenden Festlichkeiten erschien vielleicht der Büttel, der peinlich genau prüfte, ob nicht vielleicht ein Gast mehr zu Tisch geladen und ein Faß Bier mehr angezapft war, als es die Luxusgesetze erlaubten.

Selbst bei seinen harmlosen Vergnügungen durfte der gute Bürger nicht vergessen, daß er in einer halb chinesischen Standeswelt lebte, die sogar die Rangunterschiede bei dem Essen und Trinken respektiert wissen wollte. Im Jahre 1774 wurden die Einwohner des Herzogtums Lauenburg mit einer Verordnung wider den Aufwand beglückt, die selbst die bürgerlichen Hochzeiten noch genau klassifizierte. „Bey bürgerlichen Hochzeiten", so heißt es in dieser Verordnung, „soll auf die verschiedene Classe gesehen, und unter die erste die Magistratspersonen, Advokaten und Procuratores, Geistliche und Schulbediente, Kauf- und Handelsleute, auch andere angesehene Einwohner, die ohne Gewerbe von ihren Mitteln leben, unter die zweite Classe die Brauer, Höcker und Kramer und sämmtliche in Gilden stehende Handwerker und Professionsverwandte, und endlich zur dritten Classe die Tagelöhner und Einlieger, Handwerksgesellen, Schiffsknechte und übrige Handwerker gerechnet werden. Bey Hochzeiten der ersten Classe wird die Anzahl der Hochzeitsgäste hiemit höchstens auf dreißig, sowohl Manns- als Frauenspersonen geist- und weltlichen Standes Braut und Bräutigam mit eingerechnet, bey der zweiten Classe auf zwanzig, und bey der dritten auf funfzehn, in allem damit eingeschränkt und festgesetzt, so daß einer wohl weniger, nicht aber mehrere Gäste haben dürfe, bey zwei Thaler Strafe für jeden überzähligen Gast." . . . „Es mag die Hochzeit bey einer Mittags- oder Abendmahlzeit gehalten werden, so sind den Bürgern und Einwohnern ersten Standes nicht mehr als acht Gerichte, sie bestehen in warme oder kalte Essen, jedoch mit Ausschließung aller aus der Fremde verschriebenen kostbaren Speisen und Auffätzen von Zuckerwerk, bey dem mittleren Stande sechs Gerichte, bey dem dritten Stande nur vier Essen, außer Butter und Käse, auch bey letzterem nur eine Tonne Bier und drei Kannen Branntwein erlaubt; gleich auch bey allen drei Classen, wenn das Hochzeitsmahl des Mittags gehalten worden, zum Abendessen nur kalte, des Mittags übrig gebliebene Speisen vergönnet, mithin alles warme Essen untersagt wird." Die Mahlzeit durfte nicht länger als drei Stunden währen. Die zweite Stunde nach Mitternacht machte allen Festlichkeiten ein Ende.

Den unmündigen, staatlich völlig gegängelten Untertan des 18. Jahrhunderts zeigt plastisch die Polizeistrafordnung von Gernsheim vom Jahre 1776. Wir bringen hier folgende Bestimmungen dieser Ordnung zum Abdruck: „Wer keinen Zuber Wasser in der Nacht zu stehen hat, zahlt 12 Kr. Strafe, wer mit einer Tabakspfeife über die Gasse geht 10, wer keine Stalllaterne hat 12, wer über einen Gartenzaun steigt 20, wer an Sonn- und Festtagen einen Kauf oder Handel abschließt 30, wer an diesen Tagen in den Wirtshäusern singt oder lärmt 15 (da jeder sein Glas in der Stille trinken soll!)." „Wer von jungen Leuten an Sonn- und Feiertägen unter dem Gottesdienste außer der Stadt an und um die Gärten und dergleichen getroffen wird, 10 Kr.", wer die vorgeschriebene Zahl von Spatzenköpfen nicht lieferte, 6 Kreuzer für das Stück, wer „einen anderen Vogel statt eines Spatzenkopfes liefert", 12 Kr., wer mit einem Fuhrwerk „an dem Rand eines Weges oder Straßengrabens fährt", 24 Kreuzer. Junge „Burschen", die „nächtlicherweil auf der Straße angetroffen werden und zwar von Michels bis Georgen Tag nach neun und von da bis Michels nach zehn", müssen 30 Kreuzer zahlen. Wer „in einem Wirths- oder Nebenhause bey Winkelzusammenkünften um Nüß, Trinken oder Geld spielt", zahlt 40 Kr., wer „solches in seinem Hause gestattet", 50 Kr. Wer ohne Klopfen in die Rathstube geht, dessen Geldbeutel wurde um 10 Kreuzer erleichtert. Wenn ein Bürger dort den anderen duzt, muß er 8 Kreuzer Strafgeld erlegen. Die „Caffee-Besuche und Zusammenkünfte" waren bei Strafe von 30 Kreuzer für jede Frau verboten. Wer eine laufende Hündin auf die Gasse läßt und „nicht eingethan hält", zahlt 30 Kreuzer. „Wer einen Feld- oder sonstigen Frevler sieht und solchen nicht anzeigt", muß eine Buße von 45 Kreuzern entrichten. Solcher kleiner Vergehen führt die Polizeiordnung — sage und schreibe — 8 3 an.

Der Staat war eben ein echter rechter Hans Dampf in allen Gassen. Und da er überall sein wollte, da er überall zu registrieren, kontrollieren und regieren beliebte, so kroch er schließlich selbst in die Hundeställe hinein, um die Vierbeine auch unter seine treue Aufsicht zu stellen. Der wissensdurstige Beherrscher des Oettingenschen Reiches befahl einst seinem Landesdirektorium die Abfassung eines genauen Berichtes über „Namen, Gattung, Gebrauch und äußerliche Gestalt sämmtlicher in fürstlichen Landen befindlichen Hunde nebst beigefügten ohnmaßgeblichen allerunterthänigsten Gutachten".*)

*) Treitschke: Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert. I, 72.

In die Kisten und Kasten, in die Teller und Töpfe, in die Garderobenschränke und Hundeställe schaute die fürstliche Allmacht hinein. Weshalb sollte sie nicht auch einen Blick in das Privatgemach und in das Gebetskämmerlein hineinwerfen? Es war doch gar zu verlockend, auch auf die Privatgespräche und die Gebete einen gewissen Einfluß auszuüben. In Württemberg ordnete im Jahre 1737 ein Kabinettsbefehl feierlich an, daß sich jeder Untertan der ungleichen Urteile und üblen Nachreden über den verstorbenen Herzog von Württemberg bei scharfer Strafe und Ahndung enthalten müßte. Jedem ward ferner als unerläßliche Pflicht vorgeschrieben, „ein schuldig respektuöses Andenken dem Herzog zu erhalten," auch die hinterbliebenen „Wittib Liebden und ihre Anverwandten vor Gott" zu segnen und „über höchst Dieselbige alles Hoch-Fürstliche Wohlergehen in ihrem Gebete eifrig zu erbitten".*)

Von jeder politischen Betätigung war der „Untertan" im absoluten Staat ausgeschlossen. Die Stadtmauern und Werkstattwände begrenzten den Gesichtskreis des Kleinbürgers. Um das alltägliche Einerlei des Handwerks und der Familie drehte sich das Gespräch der Kleinbürger.

Die bürgerliche Familie der damaligen Zeit hatte einen streng patriarchalischen Charakter. Der Familienvater genoß ein unbegrenztes Ansehen. Der erste Schritt zur Begründung der Familie, das Eingehen der Ehe, wurde mit einer ganzen Reihe zeremonieller Feierlichkeiten begangen. Die Ehe allein verlieh die Würdigkeit einer ehrlichen Geburt. Die außerhalb der Ehe erzeugten Kinder galten als unehrlich, ihnen war selbst der Eintritt in eine Zunft lange Zeit verschlossen.

In der Familie war der Hausvater der unumschränkte Herrscher. Mit „Sie" redete der Sohn den Vater an und im Briefstil nannte er ihn stets den „Herrn Vater". Von der Zustimmung des Vaters hingen alle wichtigen Familienbeschlüsse ab. Wollte der erwachsene Kleinbürger ein Mädchen freien, so holte er sich zu diesem wichtigen Schritte erst die Erlaubnis des Herrn Papa ein. Ein Verlöbnis unter vier Augen war selbst den unabhängigsten Brautleuten verboten, „und durch die Zuziehung wenigstens zweier Freunde als Zeugen mußte der Vorgang sein offizielles Gepräge erhalten". (Riehl: „Die Familie".)

In der Familie selbst kam nur in den seltensten Fällen ein ungezwungener Ton auf. Der Hausherr hielt es für seine

---

*) Schlosser: Geschichte des 18. Jahrhunderts. II, 217.

Pflicht, seiner Frau mit großer Förmlichkeit zu begegnen. Das gute Hausmütterchen war ihrem Manne gegenüber ganz Ergebenheit und ganz Gehorsam. Uns sind aus dem vorigen Jahrhundert viele Züge erhalten, die schlagend beweisen, in welcher knechtischen Furcht vor ihrem Manne die Frau noch teilweise lebte.

„Meine Mutter", ruft Justinus Kerner in seiner Erinnerung an sein Jugendleben im Elternhause aus, „es war durch ihr ganzes Leben Demut und Gehorsam gegen ihren Eheherrn, ja selbst Furcht vor ihm, Hauptzug ihres Charakters. Sein Wille war ihr strenges Gebot, und ihr ganzes Dichten und Trachten ging nur dahin, ihn bei gutem Mute zu erhalten und alles Unangenehme von ihm zu entfernen." — Von der Gattin und den Kindern forderte Kaspar Schiller ehrfurchtsvollen Gehorsam.

Mit Eifersucht hielt der Hausherr auf die ihm gebührende Ehrfurcht, und er erheischte von den Seinigen das gleiche Verhalten, das er in seiner Eigenschaft als Gutsherr, Beamter, Meister oder Offizier usw. von seinen Untergebenen gewöhnt war.*) Bezeichnenderweise spielen in den Schauspielen des 18. Jahrhunderts die Haustyrannen eine große Rolle.

Das Liebesleben der bürgerlichen Klassen bewegte sich im 18. Jahrhundert in festen herkömmlichen Formen. Die Liebe wurde meist sehr hausbacken und nüchtern aufgefaßt. Beim Abschluß der Ehe fand die freie Liebeswahl nur wenig Berücksichtigung. Erst kommen die Güter, dann die Gemüter, dieses Wort galt noch als Regel- und Richtschnur für den Abschluß der meisten Ehen. Die Familienväter brachten nach genauer Abwägung der Vermögensverhältnisse die Ehe ihrer Kinder zustande. „Die Fälle," versichert Frau Gottsched in einem ihrer Briefe, „wo ein Vater oder eine Mutter ihren Kindern bei der Wahl des Berufes, der Bestimmung ihrer Studien oder Eingehung eines Herzensbündnisses eine Stimme einräumt, gehört zu den seltenen und werden als besondere Liberalität gerühmt."

Eine gewisse Förmlichkeit und Frostigkeit zeigte selbst das Liebesleben der bessergestellten kleinbürgerlichen Kreise. Ein Wust zeremonieller Redensarten schleppte sich selbst durch ihre Liebesbriefe. Warb ein Mann um die Hand einer Jungfrau, so schloß er seinen Brief mit den Worten: „Meiner

*) Dr. G. Stephan: Die häusliche Erziehung in Deutschland während des 18. Jahrhunderts. 1891. Wiesbaden.

schätzbarsten Jungfer Ergebenster Diener N. N." Die Jungfrau vergaß fast nie, ihrem Liebhaber, wenn er um ihre Hand anhielt, einzuschärfen, daß „solche Geschäfte von dem Rate und Gutachten deren Eltern abhängen".

Im Gegensatz zu dieser steifen Förmlichkeit kam in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts eine überschwengliche, süßliche Sentimentalität in den gebildeten schöngeistigen Kreisen des Bürgertums auf. Wahre Tränenbäche entfesselten „Die Leiden des jungen Werther", man folterte sich mit eingebildeten Liebesschmerzen und wallfahrte unter Klageliedern zu dem vermeintlichen Grabe Werthers.

Wie lächerlich berührt uns heute die Sentimentalität der Wieland, Jacobi und anderer Schöngeister! Von Wieland wird uns folgende „sentimentale" Begebenheit erzählt: „Sowie der Dichter seine Freundin erblickt, kehrt er sich zur Seite, wirft mit einer zitternden heftigen Bewegung seinen Hut hinter sich auf die Erde und schwankt zu ihr hin. Sie geht ihm mit ausgebreiteten Armen entgegen; er aber ergreift ihre Hände und bückt sich, um sein Antlitz darin zu verbergen. Sie neigt sich mit einer himmlischen Milde über ihn und sagt: „Wieland — Wieland — O ja, Sie sind es — Sie sind noch immer mein lieber Wieland." Von dieser rührenden Stimme geweckt, richtet er sich etwas in die Höhe, blickt in die weinenden Augen seiner Freundin und läßt dann sein Gesicht auf ihren Arm zurücksinken."*)

Alle wahren Gefühle wurden von den gebildeten, schöngeistigen Kleinbürgern widerlich verzerrt. Diese Leute konnten noch in aller Ruhe ihre schöne, gefühlvolle Seele nach allen Seiten hin betrachten und die Hände verwundert über die erhabene Größe und die sittliche Würde dieser Seele zusammenschlagen. Es dachten und empfanden diese Menschen in die erbärmlichste Spießbürgerseele alles das hinein, was sie an schönen Gefühlen aus dem Altertume, dem Mittelalter und der Neuzeit aufgelesen hatten.

Da die Produktion im allgemeinen in den alten, ausgefahrenen Gleisen langsam fortschlich, flossen die Tage des Spießbürgers ruhig dahin. Auf das Schwarzbrot des Werktags folgte der Kuchen des Sonn- und Festtages. Es war ein richtiges Philisterleben, wie es v. Hardenberg so köstlich in seinen Aphorismen geschildert hat. „Sonntags ruht die Ar-

*) Siehe H. Scheube: Aus den Tagen unserer Großväter. Berlin 1879. Seite 281—282.

heit, sie leben ein bißchen besser als gewöhnlich; und dieser Sonntagsrausch endigt mit einem etwas tieferen Schlafe als sonst; daher auch Montags alles noch einen rascheren Gang hat. — Ihre Vergnügungen müssen gewöhnlich modisch sein, aber auch Vergnügungen verarbeiteten sie wie alles förmlich. Den höchsten Grad seines poetischen Daseins erreicht der Philister bei einer Hochzeit, einer Reise, Kindtaufe und in der Kirche. Hier werden seine kühnsten Wünsche befriedigt und oft übertroffen. — Ihre sogenannte Religion wirkt bloß wie ein Opiat, reizend, betäubend, Schmerzen aus Schwäche stillend. Ihre Früh- wie Abendgebete sind ihnen wie Frühstück und Abendbrot notwendig. Sie können es nicht mehr lassen. Der derbe Philister stellt sich die Freuden des Himmels unter dem Bilde einer Kirmes, einer Reise oder eines Balles vor; der sublimierte (Philister) macht aus dem Himmel eine prächtige Kirche mit schöner Musik, vielem Gepränge, mit Stühlen für das gemeine Volk parterre und Emporkirchen für Vornehme."*)

Gegen jede hingebende Tat erhob sich die Armseligkeit dieses Lebens. Diese zwang dem Kleinbürger, wollte er seine dürftige Existenz nicht gefährden, eine gewisse Kälte und Gleichgültigkeit gegen seine Mitmenschen auf. Er mußte sparsam sein, um sich und seine Familie durchzubringen, daher haftet ihm häufig eine ausgesprochene Knickrigkeit an. Das mühsam pfennigweise erworbene Gut verleitete ihn zur Pfennigfuchserei. Eine rein menschlich schöne Geselligkeit schließt ebenfalls die Dürftigkeit dieses Lebens aus; denn diese Geselligkeit ist ja mit verhältnismäßig großen Kosten verknüpft. Nur Eingezogenheit und Sparsamkeit sichern dem Kleinbürger seine Existenz. Im allgemeinen war „das deutsche Familienleben des 18. Jahrhunderts", so sagen wir mit Karl Hettner,**) „arm und öde, reizlos und philisterhaft oder kannte Gemüt und Phantasie nur in der kläglichen Verzerrung eitler Empfindelei und Selbstüberhebung".

Keine entschiedene Opposition reckte sich in den verspießerten kleinbürgerlichen Kreisen gegen den fürstlichen Absolutismus empor. Die wenigen Fabrikanten, Großkaufleute und bemittelten Handwerker, die den dritten Stand vertraten, verkörperten nur

---

*) Schlosser: Die Geschichte des achtzehnten Jahrhunderts und des neunzehnten bis zum Sturze des französischen Kaiserreiches.

**) K. Hettner: Die Literaturgeschichte des achtzehnten Jahrhunderts.

eine geringe soziale Macht. Ein scharfsehender Zeitgenosse der französischen Revolution, Brandes, schrieb daher mit Recht: „In den deutschen Fürstentümern gibt es noch keinen genügend zahlreichen bemittelten dritten Stand, der als Repräsentant des Städters und Landmanns die Rolle eines britischen Unterhauses mit Würde spielen könnte." — „Eine gewisse Indepedenz (Unabhängigkeit) von seiten der Glücksgüter ist dazu notwendig erforderlich."

Ein großer Teil des gebildeten Bürgerstandes befand sich überdies in Abhängigkeit vom absoluten Fürstentume. Als Beamter der fürstlichen Kanzleien lebte er „von einer landesherrlichen Besoldung". Der Kleinbürger Deutschlands hatte nicht den geringsten Einfluß auf die Gestaltung des politischen Lebens. Eine Oeffentlichkeit in unserem Sinne gab es nicht. Noch hielten nicht Zeitungen und Flugschriften mit ihren scharf leidenschaftlichen Parteimeinungen den Kleinbürger in Atem. Und dann empfand der Kleinbürger auch gar kein Bedürfnis nach einer Auseinandersetzung mit den staatsabsolutistischen Grundsätzen, gegen die wir uns heute so leidenschaftlich auflehnen. Wir leben eben heute in einer Welt mit wesentlich anderen Rechtsanschauungen als das 18. Jahrhundert. Die gekrönten Despoten des 18. Jahrhunderts hätten es für eine Beleidigung ihrer Majestät und für einen Frevel gegen die Gottesordnung gehalten, wenn man an ihre Taten den gleichen rechtlichen Maßstab angelegt hätte wie an die Handlungen der gewöhnlichen Menschen. Sie waren ja die gottbegnadeten Herrscher, über die kein Sterblicher zu richten hatte. Von Gott selbst hatten sie Land und Leute zum Eigentume erhalten, und daher sahen sie in ihrem willkürlichen Schalten und Walten über ihre Untertanen kein Unrecht.

Der regierende Fürst und Bischof von Speier sprach gewiß der Mehrzahl seiner Standesgenossen aus dem Herzen, als er im Jahre 1785 in einer Art Katechismus für das Volk folgenden Satz drucken ließ: „Untertanen sollen sich wie die Diener verhalten, weil der Landesfürst ihr Herr ist und sowohl über unser Leben, als über unsere Güter die Gewalt hat."*) In den Köpfen der Menschen des 18. Jahrhunderts hatte sich die damalige Staats- und Gesellschaftsordnung so eingelebt, daß sie diese für rechtmäßig und vernünftig hielten. In ihren Augen hatte die

*) Biedermann: Deutschlands trübste Zeit.

Gottheit die Menschen aus verschiedenen Stoffen geknetet, sie hatte eine unverwischbare Rangordnung unter den Sterblichen geschaffen.

Das moderne Gefühl der Rechtsgleichheit, das sich in uns mit solcher durchschlagenden Kraft und mit einer solchen Sicherheit betätigt, als bestände es schon ewig, dies Gefühl kannte der Durchschnittsmensch des 18. Jahrhunderts nicht. Gaben doch noch selbst Gelehrte, die um die Wende des 17. und 18. Jahrhunderts wirkten, merkwürdige Gutachten über die Rechtsverhältnisse der Fürsten ab. „Die Juristenfakultät zu Halle", so schreibt Biedermann, „zu welcher Gelehrte vom ersten Range, wie Chr. Thomasius, Ludwig und andere gehörten, gab ein förmliches Rechtsgutachten dahin ab, daß große Fürsten und Herren den gewöhnlichen, für Private geltenden Gesetzen nicht unterworfen, sondern lediglich Gott für ihre Handlungen schuldig seien, daß daher auch ein ungeregeltes Liebesverhältnis mit einem Großen für eine Person nichts Entehrendes enthalte, daß vielmehr auf eine solche etwas von dem Splendeur ihres Amanten (dem Glanze ihres Geliebten) übergehe." —

Viele geistreiche und gelehrte Männer des achtzehnten Jahrhunderts konnten sich tatsächlich nicht von der Vorstellung befreien, als schwebte über den Häuptern der Potentaten wirklich ein Gottesgnadenschein. Selbst ein Schlözer, so mannhaft er auch die bestehenden Mißstände in seinen „Staatsanzeigen" an das Licht zog, schien in den Monarchen besonders gottbegnadete Personen zu sehen. Er schrieb einmal über die Akzise Friedrichs II. folgende merkwürdigen Worte nieder: „Es ist außerdem ebenso leicht, nicht zwischen diesem anscheinend großen Verlust (es heißt, es seien 700 000 Taler für Kaffee aus Preußen gegangen) und zwischen dem dagegen zurückfließenden Vorteile des Landes eine richtige Abwägung zu machen, und ich glaube, daß solches *für eine Privatperson*, wenn es auch der beste Rechenmeister und Buchhalter wäre, nicht wohl möglich ist, sondern allein für *die erleuchtete Einsicht des allerhöchsten Regenten, in welchem die Fülle aller Erkenntnis des ganzen Landes und aller Weisheit gleichsam aus allen Bächen zusammenfleußt*."*) Und ähn-

*) Zitiert bei Schlosser: Geschichte des 18. Jahrhunderts. Bd. III, 296.

liche Gedanken von einer göttlichen Ueberlegenheit des Monarchen über seine Untertanen leiteten auch Wieland, als er es in seinem „Deutschen Merkur“ für geradezu „widersinnig“ erklärte, daß den Völkern ein Recht des Urteilens über die Regierung ihrer Obrigkeiten zuzusprechen sei. Er hielt es für ein krankhaftes Symptom des herrschenden Modezynismus, daß die Schriftsteller „so stolze Blicke aus ihren Tonnen auf die Fürsten werfen“.*)

Standen selbst Männer wie Schlözer und Wieland noch unter dem Einfluß der Idee des Selbstherrschertums von Gottesgnaden, wie fest und sicher muß da erst jene Idee in den Köpfen des naiven Volkes verankert gewesen sein.

Wie eine überirdische Macht erschien dem Volk das absolute Fürstentum, das sich in seinem irdischen Tun und Treiben, in seinen zahllosen Verordnungen gleichsam allgegenwärtig wie die Gottheit selbst offenbarte. Den beherrschten Volkskreisen konnte der Pfarrer Ewald in seiner Schrift „Ueber Volksaufklärung“ noch einschärfen: „Gott will, daß ich meiner Obrigkeit gehorche und ihr die Abgaben entrichte, die sie mir auferlegt. Ich sündige gegen Gott, wenn ich das nicht tue, denn die Obrigkeit steht nicht von ungefähr an der Stelle, sondern Gott hat sie dahin gesetzt. Glaub' ich, daß mir unrecht geschehe, so mag ich's ihr vorstellen, sie um Gerechtigkeit, um Erleichterung meiner Last, um Gnade bitten, . . . aber ich muß mich dem unterwerfen, was die Obrigkeit spricht. Das ist wahre Christuslehre über diesen Punkt und die einzige Aufklärung über seine Rechte, die das Volk bedarf.“**)

Und das Volk warf sich gehorsam in den Staub vor halb entarteten, idiotischen Fürsten, vor Fürsten, die ein Graf von Manteuffel also charakterisiert hat: „Deutschland wimmelt von Fürsten, von denen drei Vierteile kaum gesunden Menschenverstand haben und die Schmach und Geißel der Gesellschaft sind. So klein ihre Länder, so bilden sie sich doch ein, die Menschheit sei für sie gemacht, um ihren Albernheiten als Gegenstand zu dienen. Ihre oft sehr zweideutige Geburt als Zentrum alles Verdienstes betrachtend, halten sie die Mühe, ihren Geist oder ihr Herz zu bilden, für überflüssig und unter ihrer Würde. Wenn man sie handeln sieht, wollte man glauben, sie wären nur da, um ihre Mitmenschen zu vertieren (abrutir), indem

*) Biedermann: Deutschlands trübste Zeit. S. 152.
**) Biedermann: Deutschland im 18. Jahrhundert. I, 162, 163.

sie durch die Verkehrtheiten ihrer Ansichten und ihrer Handlungen alle Grundsätze zerstören, ohne die der Mensch nicht wert ist, ein Vernunftwesen zu heißen." (Biedermann: „Deutschland im 18. Jahrhundert".)

Mit Abscheu wendet man sich gewöhnlich von der schier abgrundlosen Schwelgerei römischer Cäsaren ab, und man vergißt dabei, daß im achtzehnten Jahrhundert mitten in unserem Vaterlande an Fürstenhöfen ein Luxus blühte, der nur seinesgleichen in den Tagen der Caligulas und Neros fand. Den Herren der Welt, in deren Taschen der brechende Reichtum Europas, Asiens und Afrikas floß, erstanden in den kleinen Despoten Deutschlands würdige Nacheiferer. Ein August der Starke verschwendete allein für eine Oper 80 000 Taler und für das Lustlager zu Mühlberg Millionen. Ein Karl von Württemberg hielt sich die ersten Schauspieler Europas, er ließ Feuerwerke in die Luft gehen, die eine Tonne Goldes kosteten, und verloste bei Hoffestlichkeiten die kostbarsten Geschenke unter seine Gäste. Seine übermütige Verschwendungslust verlockte ihn, Seen auf Bergen anzulegen. Er veranstaltete Schlittenfahrten auf einer Schneedecke, zu der aus meilenweiter Entfernung der Schnee herbeigeschafft werden mußte. Bei großen Festlichkeiten sprudelten die Fontänen Wein für die Menge. Mit Recht stellt es daher Friedländer in seinen „Darstellungen der römischen Sittengeschichte" als fraglich hin, „ob der Luxus Caligulas und Neros widersinniger und verderblicher war, als der mancher kleiner deutschen Despoten des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts".

Als die französische Revolution überall die Feuerzeichen zu einer Erhebung des Volkes aufflammen ließ, da blieb es still im weiten deutschen Reiche. Einzelne Geister zwar bekundeten ihre Sympathien für die große Revolution, aber meist nur sehr furchtsam, schüchtern und kleinlich vorsichtig. Klopstock, der zuerst die französische Revolution in feurigen Versen angesungen hatte, verstummte gar bald. Schlözer, der Herausgeber der viel gefürchteten „Staatsanzeigen", der oft mit erbarmungsloser Offenheit die Misere der deutschen Zustände enthüllt hatte, jubelte anfänglich der französischen Revolution begeistert zu. „Eine der größten Nationen der Welt", so schrieb er in seinen „Staatsanzeigen", „die erste in allgemeiner Kultur, wirft das Joch der Tyrannei, das sie anderthalb hundert Jahre lang komisch-tragisch getragen hatte, endlich einmal ab: zweifelsohne haben Gottes Engel im Himmel ein

Te deum laudamus darüber angestimmt." Die blutigen Tage der Revolution ließen durchaus nicht die Begeisterung Schlözers für die französische Revolution verrauchen. Er sagte sehr kaltblütig: „Wo läßt sich eine Revolution ohne Exzeß denken! Krebsschäden heilt man nicht mit Rosenwasser." Später aber schlug Schlözer um und befeindete leidenschaftlich die französische Revolution.

Energischer und entschiedener verfocht dagegen Fichte die großen Bestrebungen der französischen Umwälzung. Der alte Weise in Königsberg, Imanuel Kant, begriff mit seinem klaren, durchdringenden Verstande vollkommen die Berechtigung der theoretischen Forderungen der französischen Umwälzung; aber er wollte sich beileibe nicht in die revolutionäre Praxis einlassen. „Das Aeußerste," sagt Biedermann, „was Kant für statthaft erklärte, war eine Selbstbeschränkung der Machthaber, sei es aus eigener landesväterlicher Milde, sei es aus Scheu vor der öffentlichen Meinung." Nur ein Mann trat mit dem vollen Gewicht seiner bedeutenden Persönlichkeit für die französische Revolution ein, nicht nur für die Theorie, sondern auch für die Praxis: das war Georg Forster. Nach einem bewegten Leben starb Forster an dem Herde der Revolution, in Paris.

Die französische Revolution warf zuerst ihre Funken erfolglos nach Deutschland hinüber. Noch nahm das Volk, wie Riehl einmal treffend sagt, seine politischen Schicksale „gleich dem Wetter in demütigem Schweigen als Fügungen des Herrn hin". Erst mit den welterschütternden Kriegen Napoleons wurde der Umsturz in die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse Deutschlands getragen.

Weltanschauung und Bildungsverhältnisse der sozialen Klassen des 18. Jahrhunderts.

In schwülstigen Dithyramben haben dichtende Historiker und historische Dichter das 18. Jahrhundert als das Zeitalter der Aufklärung gefeiert. Glänzende Gedanken stiegen wohl in reicher Fülle in diesem Jahrhundert aus den Köpfen schöpferischer Geister: der Voltaire, Lessing, Rousseau usw. auf, aber das Licht ihrer Ideen traf nur einige Spitzen der Gesellschaft. Schwärzeste Finsternis lag durchweg noch über

allen Volksklassen, und zwar nicht nur über den sogenannten unteren.

Die Weltanschauung des 18. Jahrhunderts war in ihrem tiefsten Grunde dämonistisch. Selbst in den Ideen der Gelehrten dieses Jahrhunderts spielte die Vorstellung, daß die wesentlichen Veränderungen in der Natur und Geschichte durch das unmittelbare Eingreifen übernatürlicher Geisterwesen bedingt seien, eine ausschlaggebende Rolle. Spukten selbst noch in den gelehrten Köpfen der Zeit dämonistische, den natürlichen Verlauf der Dinge jäh durchbrechende Kräfte, so müssen diese selbstverständlich im Volksdenken noch eine allherrschende, alles überragende Macht gehabt haben.

Unser Nachweis über die tatsächliche Vorherrschaft der dämonistischen Weltanschauung im 18. Jahrhundert muß daher in erster Linie das Denken der damaligen Gelehrtenwelt erfassen.

Die juristischen Kreise waren noch bis tief in das 18. Jahrhundert hinein von dem Eingreifen übernatürlicher, dämonistischer Wesen wie der Hexen und Teufel in die menschlichen Geschicke vollständig überzeugt. Der gefeiertste Jurist des 17. Jahrhunderts, Carpzov, sprach in einer kriminalrechtlichen Schrift offen die Ansicht aus, daß die Strafe des Feuertodes auch denen aufzuerlegen sei, „welche mit dem Teufel ein Pact schließen, sollten sie auch Niemanden geschadet, sondern nur teuflischen Zusammenkünften auf dem Blocksberge angewohnt oder irgend einen Verkehr mit dem Teufel gehabt oder auch nur seiner Hülfe vertraut und sonst gar nichts weiter gewirkt haben". Diese Ansicht fand unter den Juristen des 18. Jahrhunderts noch eine zahlreiche Anhängerschaft.

Den Geist Carpzovs verspürt man deutlich in dem ersten systematischen Handbuch des Kriminalprozesses, das Johann Salomon Schülin im Jahre 1732 herausgab. Es trug den Titel: „Theatrum Conscientiosum Criminale oder Gewissenhafte Rechts-gegründete Anweisung, wie ein jeder Richter oder Beamter in Peinlichen Fällen Gewissenhaft verfahren solle usw." Schülin gründet seine Wissenschaft noch vollkommen auf dem „Hexenhammer". Die Praktiker und Erklärer des Hexenhammers, die Bodinus, Binsfeld usw., kommen an vielen Stellen seines Werkes ausführlich zu Wort. Bei dem „teuflischen Schandlaster der Zauberei" (Kap. 9 § 28) genügen ihm die „vier Anzeigungen" der Carolina Artikel 44

nicht. Ein ganzes Heer von Gegenständen zählt er auf, deren Besitz in den Verdacht der Zauberei setzt. Unser unermüdlicher Hexenriecher wittert in der arglosen Gebärde, in der Haltung, im schlichten harmlosen Worte schon verdächtige Anzeichen der Zauberei. „Das Musterschema von 42 Hauptfragen“ (Kap. 9, § 29), die er dem Richter „zum Anfang der würklichen peinlichen Fragen“ vorschreibt, wetteifert an Rohheit und Unsinn mit denen des Hexenhammers und der alten Hexenpraktiker.*)

Aus dem bayerischen Strafgesetzbuch des 18. Jahrhunderts steigt uns noch der ganze alte Teufels- und Hexenspuk entgegen. In Bayern erschien im Jahre 1751 ein Codex criminalis, ein Strafgesetzbuch, zu dem der Kriminalist Kreitmayr die Anmerkungen verfaßt hatte. „Obenan paradiert in demselben noch“, so schreibt Berner in seiner „Strafgesetzgebung in Deutschland vom Jahre 1751 bis zur Gegenwart“, „das heimliche Bündnis und die fleischliche Vermischung mit dem Teufel.“ Und Kreitmayr verfehlt in seinen Anmerkungen nicht, diese vermeintlichen Schandtaten mit gebührender Gelehrsamkeit zu beleuchten. Er gibt die Einteilung der teuflischen Bündnisse in zwei Hauptklassen: ausdrückliche und schweigende, öffentliche und heimliche. Er berichtet, daß der öffentliche Bund oder das Pactum solemne (das feierliche Bündnis) mit dem Teufel, in folgender Weise geschähe: „Der Teufel sitzt auf einem Thron, nimmt von dem neuen Hexenmeister oder Zauberer die Huldigung an usw.“ Die Frage, ob aus der fleischlichen Vermischung mit dem Teufel Menschen erzeugt werden können, bleibt nicht unberührt. In Kreitmayrs Kopf spukt noch die ganze Walpurgisnacht. Das alte bayerische Strafgesetzbuch setzt auf Ketzerei die Todesstrafe mit dem Schwerte. Der Leichnam der Toten wird dann dem Scheiterhaufen überliefert.

---

*) Um das Jahr 1489 verfaßten Krämer und Sprenger den malleus maleficarum (den Hexenhammer), der die Gerichte in das Wesen der Hexerei und über das Verfahren zur Ueberführung der Hexen informieren wollte. Für die Lehre von dem Teufel und seinen Hexen ist dieses Buch von grundlegender Bedeutung gewesen. Der Hexenhammer berichtet ausführlich über die „Incubi“, das heißt über die teuflischen Geister, die sich als Männer den Hexen beilegten, und von Succubi, die sich als Frauen den Männern zugesellten. Die leibliche Buhlerschaft mit dem Teufel wird mit allen ekelhaften Einzelheiten im Hexenhammer behandelt.

Die Dämonen wagten sich im 18. Jahrhundert dreist in die Hörsäle der Medizin und Naturwissenschaften hinein. Noch im Jahre 1653 nahm der Professor Joh. Sperling die Daemones succubi und incubi in die Physik auf. (Roskoff: „Geschichte des Teufels.")

Friedrich Hoffmann galt als einer der bedeutendsten Kliniker des 18. Jahrhunderts, er gebot über eine feine wissenschaftliche Bildung. Dieser Mediziner schrieb eine Schrift: De diaboli potentia in corpora, per physicas rationes demonstrata, zu deutsch, über die Gewalt des Teufels auf die Körper, durch physische Gründe erwiesen. Das plötzliche Auftreten schädlicher Würmer und Insekten führte er auf die Bosheit des Teufels zurück. In dem Ausbruch verschiedener Nervenkrankheiten sah er den Einfluß der Dämonen. Klärlich erwies sich ihm der dämonische Charakter dieser Krankheiten aus dem Umstande, daß die Kranken, die „Besessenen" bei der Nennung des göttlichen Namens in Krämpfe verfielen. Unser Gelehrter trat zwar dem Hokuspokus der Astrologie entgegen, glaubte aber nichtsdestoweniger an den geheimnisvollen Einfluß des Mondes und der Planeten auf den Menschen.*)

Der Kollege Hoffmanns, Georg Stahl, den Dr. Hirsch „einen der ersten Chemiker und der scharfsinnigsten Menschen jeder Zeit" nennt, Georg Stahl war „ein Mystiker vom reinsten Wasser", der keinen Anstand nahm, Amulette für Heilzwecke zu empfehlen. Anton de Haën, „einer der bedeutendsten Schüler Boerhaaves, der gefeiertste Kliniker in der alten Wiener Schule" (Dr. A. Hirsch), redete im späteren Alter den Wundern der Zauberei und der Verhexung das Wort. Seine Schriften, „De magia liber", das Buch über die Magie, und „De miraculis liber", das Buch über die Wunder, erlebten nicht weniger als drei Auflagen.

Was den Säulen der Wissenschaft erlaubt war, das konnte natürlich dem bescheidenen Medikus Joh. Christoph Sprögel zu Hamburg nicht verboten sein. Dieser veröffentlichte im Jahre 1717 aus Anlaß der „welterfreulichen Niederkunft" der Kaiserin Elisabeth Christine „eine nach Gottes Segen sichere und zuverlässige Kinderpflege", in der er in vollem Ernste schrieb: „Daß meistenteils von bösen Leuten

*) Dr. A. Hirsch: Geschichte der medizinischen Wissenschaften in Deutschland. Geschichte der Wissenschaften in Deutschland.

das Kind angesehen oder angerührt, da sie vorher ihre Hand mit gewissen Kräutersäften gewaschen und es eintrocknen lassen haben, erfährt man bei allen Bezauberten. . . . . Was man etwa in der Wiege findet, muß mit Verachtung und verfluchenden Affekten zur Türe hinausgeworfen und nachgehends ins Wasser geschmissen werden, welches besser als verbrannt zu werden vor Recidiven bewahrt." Sprögel führt ohne jeden Widerspruch die Meinung eines anderen Arztes an, daß das Reiben des Kinderbauches mit der Hand eines toten Menschen nicht undienlich sei, um die „Halsglanduln bei Kröpfen zu öffnen, auch in Verstopfung der Gekrösglanduln vermöge dies etwas zu tun".*) Wucherten derartige halb kindische Vorstellungen in den Köpfen wissenschaftlich gebildeter Männer noch fort, so müssen sich die Volkskreise selbst in der tiefsten Nacht des Aberglaubens befunden haben.

Auf die Ideenwelt des Volkes hatten den stärksten Einfluß die Geistlichen. Die Sonntags- und Festtagspredigt gab zahlreichen Klassen des Volkes, namentlich des Landvolkes, die einzigen geistigen Anregungen. Die lutherischen Geistlichen standen nun vielfach noch vollständig in dem Banne dämonistischer Vorstellungen. Ja, gerade die dämonischen Momente in dem Christentume pflegte die lutherische Orthodoxie krampfhaft. Dem 16. Jahrhundert entstammt ein Sammelwerk aus protestantischen Kreisen, das „Theatrum Diabolorum", das mit wunderbarer Klarheit die Anschauungsweise des Reformators Luther und seiner Anhänger widerspiegelt. Das Kapitel 21 dieses Sammelwerks behandelt die Frage, wo die Teufel wohnen und ihr Wesen treiben. Es antwortet dann getrost: „In der Luft, wo sie wie Wolken schweben, an Wassern, kriechen in die Tümpel, sind gerne an wüsten Orten, auf Kirchhöfen. Da lauern sie, wie sie uns schaden können." (Roskoff: „Geschichte des Teufels." Leipzig 1869.)

Ganz ernstlich untersucht das Kapitel 41, ob der Teufel Leiber annehmen kann, und es kommt zu dem Schluß, daß er „sich in Schweine, Hunde, Katzen und andere Gestalten verkleiden" könne. Es ist kaum glaublich, daß in diesem Sammelwerke berühmter protestantischer Theologen ausführlich auf die ungeheuerliche und ekelhafte Lehre von den „Incubi" und

*) Dr. G. Stephan: Die häusliche Erziehung des achtzehnten Jahrhunderts. Wiesbaden 1891. Die Glandulen oder Glandelen sind drüsenartige Gebilde.

„Succubi" eingegangen wird. Nach dem Hexenglauben wohnten nämlich die Teufel den Frauen als „Incubi" und den Männern als „Succubi" bei. Das Kapitel setzt auseinander, daß noch großer Streit über diesen Gegenstand in dem Lager der Gelehrten tobe. Nach Luthers Ansicht z. B. seien die Teufel Incuben und Succuben. Der Verfasser des Kapitels behauptet, es sei aus der Schrift nicht zu beweisen, ob die Teufel als Incuben und Succuben auftreten können. Das „Wettermachen" des Teufels beschäftigt ferner das Sammelwerk sehr lebhaft. „Aus eigener Kraft können die Teufel weder Hagel noch Schnee, Regen und Reif bewirken, nur wenn es Gott gefällig ist und er es zuläßt." (Roskoff.)

In Jena suchte im Jahre 1715 ein Student der Medizin in Gemeinschaft mit zwei Bauersleuten den Höllengeist zu beschwören, um mit dessen Hilfe einen Schatz aus dem Schwedenkriege zu heben. Die zwei Bauern erstickten an den Dämpfen eines Kohlenfeuers, das der Student bei seiner Teufelsbeschwörung angefacht hatte. Der Student wurde aus schwerer „Uebertäubung" zum Leben zurückgerufen. Die hohe Wissenschaft ging nun voll tiefen Ernstes an diese „Teufelsbannerei". Eine besondere Kommission untersuchte den Fall und sandte die Akten an die drei hohen Fakultäten nach Leipzig. Nach dem Urteil der theologischen Fakultät hatte der leibhaftige Satanas seine Hände im Werke gehabt, dem ja Gott bisweilen gestatte, sich in seine Weltordnung zu mischen.*)

Ganz erfüllt von düsteren dämonistischen Vorstellungen, konnten die protestantischen Theologen den Kampf gegenüber dem überall sprossenden Aberglauben nicht aufnehmen. Sie, die das Unkraut ausjähten sollten, säten dieses ja selbst mit vollen Händen. Sie trieben einen überschwenglichen Kultus mit dem Teufel, vor dessen leibhaftiger Gestalt die unfaßbare Gottesvorstellung ganz verschwand. Protestantische Gebet- und Gesangbücher durchtränkten die Volksphantasie mit farbenprächtigen Bildern vom Teufel und dessen Gewalt. Der Prediger und Dichter geistlicher Lieder, Johann Riß, war ein echter, rechter „Vorkämpfer gegen des Teufels Rotte". Unter seinen im Jahre 1651 herausgegebenen Höllenliedern kommt nach Roskoff die Stelle vor:

---

*) Das alte Jena und seine Universität. Eine Jubiläumsausgabe zur Universitätsfeier von Ernst Borkowsky. 1908. Eugen Diederichs. Jena 1908.

Du wirst vor Stank vergehen,
Wenn Du Dein Aas wirst sehen,
Dein Mund wird lauter Gallen
Und Höllenwermut schmecken,
Des Teufels Speichel lecken,
Ja fressen Kot im finstern Stall.

In dem früher weit verbreiteten protestantischen Gebetbuche, dem „Kleinen Habermann“, wird in vielen Gebeten des Leibhaftigen und seiner Macht gedacht. Da betet z. B. ein Ehemann also zu Gott: „Bewahre uns, Gott des Friedens! für Zank, Uneinigkeit und des Feindes Listen, für unzeitigen Eifer, unnötigen Argwohn, welche der Teufel als ein Same des Verderbens und Ausdürrung ehelicher Liebe und Treue säet.“

Am Ende des 18. Jahrhunderts war Berlin selbst noch stark von der protestantischen Orthodoxie beherrscht. Nach Nikolai waren alte Gewohnheiten und auch alte Dogmatik in St. Nikolai, am Molkenmarkt, in der Stralauer Straße bis zur Paddengasse vertreten. „Ich versichere Sie, daß daselbst noch ehrenfeste Bürger über Erbsünde und Wiedergeburt disputieren. Ebenso haben die Gärtner und Viehmäster in den Berliner Vorstädten noch alle löbliche Anlage, auf einen Ketzer mit Fäusten loszuschlagen. In Cölln, in der Gegend des Schlosses, möchten noch am ersten Freigeister anzutreffen sein... Kommt man aber in die bürgerlichen Gegenden der Fischerstraße und Lappstraße, so wird man die Hinneigung zur Orthodoxie viel stärker finden; ja ich vermute, daß sie bei den Gerbern, Pergamentmachern und Seifensiedern in Neu-Cölln bis zum Eifer steigt.“ (Berlin im Jahre 1786. Leipzig. W. Grunow 1886.)

Noch mehr in dämonistische Vorstellungen verrannt wie die Geistlichkeit waren natürlich die Männer, die sich mit ihnen in die Bildungsarbeit des Volkes teilten: die Lehrer. Im 18. Jahrhundert konnte man noch den angehenden Schulmeistern im Seminare zu Karlsruhe folgende wunderbare Weisheit über die Topographie der Hölle beibringen: „Das Innere des Erdballs ist hohl und der Aufenthalt der Verdammten. Nun könnte aber ein Rationalist einwenden, der Durchmesser der Erde habe ja nur 1720 Meilen, und wenn, wie die Schrift lehrt, nur wenige selig werden, so könnten die Verdammten unmöglich alle Platz haben. Darauf diene zur Antwort: Die Seelen könnten ja auch in einander drinn stecken (etwa wie kleine Schachteln in größeren) und dadurch

nach Gottes Weisheit ihre wohlverdiente Pein unendlich vergrößern." (Joh. Scherr: Deutsche Kultur- und Sittengeschichte. Leipzig 1858.)

Waren die Volksbildner noch zumeist dem Geister- und Teufelsglauben verfallen, so steckte das Volk selbstverständlich noch im tiefsten Aberglauben. Schon in der Stunde der Geburten verflochten nach der Volksanschauung die Planeten des Lebens verworrene Fäden. In den Sternen stand die Geschichte des eben geborenen Menschen geschrieben. Dann umdräuten boshafte Kobolde und greuliche Hexen sein Bett. Die Kobolde vertauschten die neugeborenen Kinder mit ihren Wechselbälgen und die Hexen beschworen durch ihre Zaubereien Krankheiten und Unglücksfälle auf das Haupt des Kindes herab. Das Kind ward zur Taufe getragen, und dieser scheinbar ganz christliche Akt war wieder von zahllosen abergläubischen Vorstellungen umrankt. Noch heute betrachten einige Volkskreise das Taufwasser als eine Art Zaubermittel gegen Behexung.*) Den Paten des Kindes schrieb der Aberglaube genau ihr Verhalten während und nach der Taufe vor. Sie dürfen keine Messer bei sich tragen, sonst wird das Kind ein Selbstmörder, und ebenfalls keine Schlüssel, sonst erhält es ein verschlossenes Herz. Als geheimnisvolle zauberhafte Handlung galt der Taufakt selbst. Wehe dem unglücklichen Kinde, bei dessen Taufe dem Geistlichen ein Versehen begegnete! Es war verdammt, als Plagegeist umherzuirren, es mußte als Alp seine Mitmenschen in der Nacht ängstigen und bedrücken.

In die Erziehung des Kindes spielte der Aberglaube überall hinein. Was war da nicht alles beim Essen und Trinken, beim Schlafen und Wachen zu befolgen, damit sich nicht das Unglück an die Fersen des Kindes heftete!

Das Kind trat in das Leben hinein. In jede häusliche Verrichtung — sei es das Spinnen, das Kochen, das Waschen, das Backen — zeichnete der Aberglaube seine charakteristischen Züge ein. Ein ganzes System mysteriöser Gebräuche dehnte sich über das gesamte Wirtschaftsleben aus. Der Bauer ließ den Samen vor der Aussaat einsegnen, er band in einen Zipfel des Sacktuches Brod und Geld oder Salz und Fenchel,

---

*) Dr. A. Wuttke: Der deutsche Volksaberglaube der Gegenwart. Berlin 1869. Nach dem dämonistischen Glauben wurden eben zahlreiche Krankheiten und Unglücksfälle direkt auf das Eingreifen von Dämonen, von bösen Geistern zurückgeführt.

er nahm schweigend den Samen auf den Kopf und sprach einen geheimnisvollen Spruch. War dann das Getreide auf dem Felde gereift, so ließ er die ersten Aehren unter Beobachtung abergläubischer Gebräuche schneiden. Beim Aufladen und Einbringen des Getreides vermied er jedes Wort. Von dem Vieh suchte er jede Hexerei und jeden Spuk abzuwenden. Neugekauftes Vieh zog er z. B. rückwärts in den Stall hinein, weil es nur von hinten behext werden konnte. Die Ställe und das Vieh schützte er durch Kreuze vor dem Behexen.

In Feld und Garten, in Haus und Hof trieben überall gespenstische Mächte ihr Unwesen. Die weite Natur war mit dämonischen Gestalten belebt. Sie zogen das ganze Leben des Menschen in ihre Zauberkreise. So griffen sie z. B. in das erwachende Geschlechtsleben des Jünglings und der Jungfrau ein. Der Jüngling und die Jungfrau suchten sich die Zauberkraft dieser Gewalten dienstbar zu machen.

Weit verbreitet und felsenfest war der Glaube an die mysteriöse Macht der Liebestränke. Wenn die jungen Leute eine Ehe eingingen, so schauten sie geflissentlich auf alle guten und bösen Zeichen, die sich vor, während und nach der Ehe ankündigten. Die Scherben des Polterabends verscheuchten die bösen Geister. Während der Trauung stellten sich die Brautleute eng zusammen, damit böse Wesen nichts dazwischen bringen können „oder der Teufel nicht dazwischen kann".*)

Der Aberglaube, der die Menschen durch das ganze Leben begleitete, verließ sie auch nicht im und nach dem Tode. Mit dem Tode hat der Aberglaube die düstersten und schreckhaftesten Vorstellungen verbunden, die je die menschliche Phantasie erdachte. Lautes Pochen, rätselhaftes Weinen und Wimmern deuten den Tod an. Kleine Flämmchen zeigen sich über dem Bette des Kranken, der in die ewige Ruhe eingehen will. Der Hund, der treue Begleiter des Menschen, heult schrecklich; denn er sieht den Tod vorher. Der Kranke verscheidet. Gespenstische fernwirkende Zeichen künden seinen Verwandten den Tod an. Hier hört man lautes Klopfen, dort zeigt sich der Tote selbst in seinen Sterbegewändern. In der Familie des Toten folgen kurz nach dessen Hinscheiden mehrere Todesfälle. Am Ende war der Tote gar ein Vampyr! Der grauenvolle Vampyrglaube fand in einigen deutschen und in zahlreichen slawischen Gegenden eine gläubige,

*) Wuttke: Der Volksaberglauben usw.

fanatische Anhängerschaft. Diesem Glauben zufolge kehrte die Seele eines verstorbenen Menschen aus dem Grabe nach Hause zurück, um die Verwandten und Freunde nachzuholen. Man denke an die unheimliche, bei einer Epidemie herrschende Todesfurcht, man stelle sich vor, wie nach dem ersten Todesfall in einer Familie auf unerklärliche Weise Glied um Glied stirbt, und man wird sich die Ausbreitung des düsteren Vampyrglaubens leicht erklären können. Einen Vampyr glaubte das Volk bald an bestimmten Merkzeichen erkennen zu können. Zeigte ein Leichnam eine weiche Haut und eine rote Lebensfarbe, so mutmaßte man sofort in der Leiche den Vampyr. Noch in unseren Tagen gestand eine Totengräberfrau dem Dr. Mannhardt ein, daß sie jedem Toten, damit er nicht als Vampyr, als „Gierach“ wiederkomme, einen Pfennig unter die Zunge und drei Epheukränze unter die Brust- und Achselhöhle stecke.*) Nach der Meinung des Volkes gab es ein kräftiges Mittel, um dem Vampyr, dem Gierach, seine blutsaugerischen Leidenschaften zu rauben. Man stach der Leiche mit einem Spaten den Kopf ab und streute zwischen Haupt und Rumpf Asche. Das tat noch im Jahre 1820 der Neffe eines Landesdirektors von Wollschläger.

Wunderbar treu spiegelten die Volkskalender im 18. Jahrhundert die abergläubischen Vorstellungen wider. Astrologie, Zeichendeuterei und Wahrsagerei füllen die Volkskalender an. Der Kalendermacher wurde noch als halber Wundermann betrachtet. Aus den Tierkreiszeichen suchten diese Wundermänner den Charakter der im Monat geborenen Menschen vorauszusagen. Und diese Volkskalender waren im 18. Jahrhundert neben der Bibel und dem Gesangbuch vielfach die einzige Lektüre, die dem Kleinbürger in das Haus geliefert wurde.

Die absoluten Fürstenregierungen selbst taten herzlich wenig zur Bekämpfung des Aberglaubens der Volksmassen, ja sie versperrten meist ihren geweckten, nach Klarheit und Wahrheit ringenden „Untertanen“ den Zugang zum Licht. Wahrlich, im harten Knechtesjoch des Absolutismus war kein Raum für eine freie Entfaltung des Geistes! Ein schwer lastender Druck hielt das Geistesleben Deutschlands nieder. Namentlich in den kleinen geistlichen Staaten beanstandete der Zensor selbst die großen Dichtungen unserer klassischen

*) Dr. W. Mannhardt: Die praktischen Folgen des Aberglaubens usw. 1878. Deutsche Zeit- und Streitfragen.

Literatur. Sogar in dem Lande, in dem jeder nach seiner Fasson selig werden konnte, herrschte nicht die große Schreib- und Denkfreiheit, von der unsere patriotischen Geschichtsschreiber so viel fabeln.

Im Jahre 1742 versetzte der Philosoph von Sanssouci der Presse einen empfindlichen Stoß. Am 30. September dieses Jahres untersagte er allen Berliner Buchdruckern bei schweren Strafen, unzensierte Bücher zu drucken, und ein späterer Befehl vom 3. April 1743 ordnete sogar an, daß „keine gottlosen und ärgerlichen Bücher" mehr „debitiret" werden sollten. Die neuen Aenderungen in dem preußischen Preßwesen traten schon äußerlich in der Zeitung zum Vorschein, die sich in Berlin einer besonderen Beliebtheit erfreute, in der Spenerschen Zeitung. Sie hatte einst mit dem stolzen Wahlspruch: „Wahrheit und Freiheit" den Kampfplatz betreten. Im Jahre 1743 änderte sie diesen Wahlspruch in: „Mit königlicher Freiheit" um.

Am 18. November 1747 ging eine Verordnung in das Land, nach der die Akademie der Wissenschaften zur Zensurbehörde über alle zum Drucke kommenden Bücher, Gedichte, Leichenreden und andere Schriften aus der ganzen Monarchie eingesetzt war. Gegen diese Verordnung erhob sich nun ein einmütiger Widerstand aus allen Landesteilen, der die Zurückziehung dieser Verordnung durchsetzte. Der Preßfreiheit war aber damit noch keine Gasse geöffnet, denn der Druck einer gegen die christliche Regierung gerichteten Schrift führte einen Buchdrucker direkt auf die Festung. Ja, der König erklärte sogar am 14. April 1748, er würde in ähnlichen Fällen keine Begnadigung mehr verfügen. Einen Anstoß zur Begründung einer neuen Zensurbehörde gab dann die Polemik einer Wochenschrift: „Der Wahrsager" gegen die Schulmeister Berlins.

Wegen dieser Polemik drang das Justizministerium auf die Ernennung besonderer Zensoren, und es erreichte in der Tat seine Absicht. Das Allgemeine Zensuredikt vom 11. Mai 1749 stellte eine Aufsichtsbehörde wieder her, „wegen verschiedener scandaleusen, theils wieder die R e l i g i o n, theils wieder die Sitten anlaufenden Bücher und Schriften . . ." Dieses Edikt wurde durch eine Verordnung von 1772 noch näher präzisiert und blieb bis zum Tode des Königs in Kraft.

Unter dem schwachen Nachfolger Friedrich II. wurde mit dem letzten Rest der Preßfreiheit aufgeräumt, der wenigstens

eine Zeitlang auf religiösem und philosophischem Gebiete bestanden hatte. Eifernde, beschränkte Strenggläubigkeit und sinnlich schwülstiger Mystizismus bauten sich in den höchsten Kreisen der Gesellschaft ein warmes Nest. Aus jener eigentümlichen Mischung von gemeiner Sinnlichkeit und abergläubischem Religionsfanatismus ging das berüchtigte Wöllnersche Religionsedikt hervor, das seine ganze Schärfe gegen die Aufklärung, die die Bibel verfälscht und den Glauben an das „Geheimnis des christlichen Erlösungswerkes" vernichtet hätte, richtete.

Leider gab es in der damaligen Zeit kaum ein durchschlagendes Mittel gegen die vollständige Ueberwucherung der Volksphantasie mit abergläubischen Vorstellungen. Wuchsen doch damals ganze Klassen des Volkes ganz ohne oder nur mit sehr mangelhafter Schulbildung heran!

Die große Mehrheit der untersten Volksklassen wurde im 18. Jahrhundert gar nicht unterrichtet. Auf dem Lande lernten die Kinder vielfach weder lesen noch schreiben. Und das nimmt nicht Wunder, gab es doch selbst im Adelsstande Frauen, die nicht in die Geheimnisse der Schreibkunst eingeweiht waren. So gibt z. B. der gelehrte Büsching in seiner Biographie den Familienvertrag wieder, den sein Großvater mit einem adeligen Freunde, mit dem ehemaligen Hauptmann Georg von Puttkamer, geschlossen hatte. Am Schluß dieses Vertrages bemerkt der Hauptmann: „Vor mich und meine Frau, weil dieselbe nicht schreiben kann."*)

In dem großstädtischen Berlin entbehrten noch im Jahre 1818 etwa 6000 schulpflichtige Kinder des Unterrichts. Bei einer Einwohnerzahl von 164 000 können höchstens 27 000 schulpflichtige Kinder vorhanden gewesen sein. Also fast ein Viertel der schulpflichtigen Kinder Berlins war vom Unterrichte ausgeschlossen.

Befanden sich die Schulen der preußischen Residenzstadt schon in einer derartigen Verfassung, so müssen die Schulen des platten Landes in einem Zustand größter Verwahrlosung gewesen sein. Die Schulgebäude wurden völlig vernachlässigt. Bis in das 19. Jahrhundert hinein bestanden z. B. in der Altmark noch die Reihen-, Wander- oder Laufschulen,

*) Dr. G. Stephan: Die häusliche Erziehung in Deutschland während des achtzehnten Jahrhunderts. 1891. Wiesbaden.

die davon ihren Namen trugen, daß der Schulunterricht in den Häusern der einzelnen Gemeindemitglieder der Reihe nach abwechselnd abgehalten wurde und daß die Lehrer ebenfalls der Reihe nach von den Gemeindemitgliedern Wohnung und Beköstigung erhielten. „Der Unterricht“, so heißt es in der Denkschrift über „Die öffentlichen Volksschulen im preußischen Staate“, „wurde in den Wohnstuben der Gemeindemitglieder, beim Krugwirt in der Gaststube, erteilt, und während desselben gingen die häuslichen Geschäfte in dem nämlichen Raume ihren Gang fort oder er mußte ihnen ganz weichen.“ Man kann sich ungefähr ein Bild von den Schullokalitäten der Dörfer machen, wenn man einen Blick in die Räume der Schulen hineinwirft, die noch besonders gepflegt wurden, in die Klassen der Lateinschulen, der Gymnasien. In der Leidensgeschichte Winkelmanns spielen die preußischen Schulen eine große Rolle. Der fleißige Biograph Winkelmanns, der Kunsthistoriker Justi, führt uns das Schulwesen des 18. Jahrhunderts in vielen Beispielen sehr drastisch vor Augen. Die alte Stiftschule zu Stendal bestand nach einer alten Nachricht aus einem beinahe unterirdischen, von einem alten Mönchskloster übrigen Gewölbe. . . . „Dieses Gewölbe mußte durch vier Pfähle gestützt werden; sein Licht erhielt es durch die hoch über dem Boden liegenden Spitzbogenfenster der Südseite; denn die Nordfenster hatte man zugemauert. Oft im Winter, bei strenger Kälte, mußte die Schule wochenlang ausgesetzt werden; da sie lange Zeit nur einen Ofen besaß, der einen Raum von 25 Fuß Höhe, 78 Fuß Länge und 30 Fuß Breite erwärmen sollte, so nahm man in der kalten Jahreszeit die Querwand weg, und dann unterrichteten mehrere Lehrer in demselben Raum.“ (Justi: Winkelmann.)

In Berlin spotteten selbst die Schulräume der Gymnasien jeder Beschreibung. Büsching, der tatkräftige Reorganisator des höheren Berliner Schulwesens, war längere Zeit Gymnasialdirektor und kannte daher, wie kein anderer, die Berliner Schulverhältnisse. In seiner „eigenen Lebensgeschichte“ hat er die Berlinischen Gymnasien genau geschildert. „Das Kölnische Gymnasium“, so schreibt er, „hatte einige gute Zimmer zu Klassen, das Berlinische Gymnasium nicht eine einzige gute Klasse. Als sie mir der Kriegsrat und erste Bürgermeister Riediger zeigte, sagte er, sie seien gut zu Weinkellern, und damit hatte er allerdings recht, denn sie waren alle kellermäßig, unangenehm und ungesund, weil sie einige Ellen

tiefer als Straße und Hof in der Erde lagen. Zwei dieser elenden Klassen waren nur durch einige Ellen hohe Bretter voneinander getrennt, so daß man in keiner laut sprechen durfte, um die Nebenklasse nicht zu stören. Die Zugänge zu den Klassen waren, wie die Klassen selbst, offenbar seit Jahrhunderten nicht geweißt worden. Katheder und Bänke waren im elendesten Zustande. In der Schreibklasse standen nicht einmal ein paar Tische, sondern die Schüler mußten ihre Schreibebücher auf die niedrigen Bänke legen und vor denselben zum Schreiben niederknien. Weil der Unterricht gewöhnlich um halb acht Uhr begann, war im Winter Licht nötig; nun fehlten aber die Leuchter, deren Stelle die Hände der Schüler vertreten mußten. Zur Reparatur der Klassen und Wohnungen war kein Geld vorhanden. Daß kleine Stücke vermoderten, verfaulten oder zerbrachen, wurde nicht weiter beachtet; wenn aber größere Reparaturen vorgenommen werden mußten, so geschah es mit geliehenem Gelde. Im 18. Jahrhundert hatte die Stadtkämmerei schon sechsmal die Bauschulden bezahlt und 1174 Taler dazu hergegeben. Trotzdem hatte das Gymnasium noch 754 Taler Bauschulden, nämlich 300 Taler Kapital und 454 Taler Zinsen; denn die Zinsen konnten nicht abgetragen werden und übertrafen also das Kapital an Größe."

Derartige Schulverhältnisse mußten den Erfolg des Unterrichts wenn nicht überhaupt in Frage stellen, so doch wenigstens in den wichtigsten Punkten hindern und hemmen. Waren nun da und dort die äußeren Bedingungen zur Abhaltung des Schulunterrichts einigermaßen geregelt, so erwuchsen dennoch einer fruchtbaren Erziehung in der geringen Lehrerbildung unüberwindbare Schwierigkeiten.*)

Die preußischen Schullehrer hatten im besten Falle die Realschule von Hecker besucht. Allerdings mögen auch einige verbummelte Studenten Schulmeisterstellen innegehabt haben. Die wenigen Schüler des Heckerschen Seminars konnten nun kaum die Unterrichtsbedürfnisse der Berliner Umgebung, geschweige denn der Neumark und der Regierungsbezirke Stettin und Köslin befriedigen. Und dennoch war den Konsistorien dieser Regierungsbezirke anbefohlen worden, „die hinkünftig bei den Amtsdörfern offenen, guten Küster= und Schulmeister=

---

*) Berlin im Jahre 1786. Schilderung der Zeitgenossen. Grenzboten=Sammlung. Leipzig 1886.

stellen aus dem Institutio bei der Realschule zu besetzen".*) Man paukte diesen Schülern der Realschule eine über alle Maßen dürftige Bildung ein. Sie mußten das Buchstabieren und Lesen, den Katechismus, die Ordnung des Heils, die Psalmen Davids usw. gut erfassen, das orthographische und kalligraphische Schreiben fleißig üben, in der Vokal- und Instrumentalmusik ein Lied anstimmen können; sie mußten endlich in der Pflanzung und Wartung der Maulbeerbäume in dem Seidenbau zu Hause sein. Das war gewiß ein äußerst bescheidenes Unterrichtsprogramm, aber leider stand es nur auf dem Papiere. Die Schüler der Realschule waren durchweg erschreckend unwissend. Ein Augen- und Ohrenzeuge, der im Jahre 1778 einer öffentlichen Erbauungsstunde der Realschüler beiwohnte, läßt sich darüber folgendermaßen vernehmen: „Ich muß es Ihnen frei sagen, so erbärmliche Katecheten, als die Schulmeister (oder wie sie die Namen haben mögen) der Realschüler, hätte ich in Berlin nicht erwartet."

„Die Jugend wird truppweise von den Schulmeistern in die Kirche geführt. Als die Cötus (Haufen) der Jungen und Mädchen versammelt waren, fing das sogenannte Katechismusexamen mit einem Gesange an. Hierauf schritt man zur Sache selbst. Aus dem kleinen Buche (ich glaube, es heißt Ordnung des Heils, Lehrmittel Nr. 8) verlas der Lehrer eine Frage, und darauf mußten 30 bis 40 auf einmal eine auswendig gelernte Antwort hersagen. Es ist zum Weinen, wie die ehrwürdigsten Dinge in dem Munde dieser Kinder gemißhandelt wurden. Ich will alles verwetten, was ich habe, unter diesen 40 Kindern waren drei, welche die Frage und die Antwort, die sie herbeten mußten, verstanden haben. Herr Silberschlag frug nun zwar verschiedene von den kleinen Katechumenen, aber alle seine Fragen waren ihnen böhmische Dörfer."**)

Diese Realschüler zählten nun noch zu den gebildetsten Elementen unter den preußischen Schulmeistern. Vielfach hatten in Preußen zerschossene Invaliden das Ehrenamt eines Jugendbildners übernommen. Hatte doch Friedrich II. im Jahre 1779 befohlen, daß Invaliden, die lesen, schreiben und rechnen könnten, an den Orten, wo der König die Schulmeister

---

*) Siehe Robert Seidel: Friedrich der Große, „der Heros der deutschen Volksschulbildung". 1885.

**) Siehe Robert Seidel: Friedrich der Große usw. (Seite 57.)

anstellte, den Unterricht übernehmen sollten. Selbst in großen Städten spielten im achtzehnten Jahrhundert vielfach Handwerker aller Art, besonders aber Schneider, die Rolle der Schulmeister. In zahlreichen Schriftstücken des vorigen Jahrhunderts wird fortgesetzt über die elende Bildung und Verkommenheit der Lehrer geklagt. „Wer sollte es glauben,"*) heißt es im „Patriot" (1728), „daß auch in großen Städten verdorbene Schmiedeknechte und Radmachergesellen, ja bloße Folgediener sich zu Schulhaltern aufgeworfen, und mancher davon bei 70 Kinder in seiner Zucht oder vielmehr unter seiner Rute hat."

Sehr vernehmlich erhebt auch Krünitz in seinem Werk über: „Das Gesindewesen" seine Stimme gegen die Unbildung der Schulmeister. „Es fehlt", sagt er, „also bey den Schulmeistern ebenso sehr am Fleiße, als an Geschicklichkeit. Und es wird daran immer fehlen, so lange die meisten derselben, neben ihrer Schularbeit, sich mit den schlechtesten Arbeiten zum Lebensunterhalte beschäftigen müssen, die ihnen öfters mehr als die ganze Schule einbringen."

In den preußischen Schulen war der Unterrichtsstoff ein ausschließlich religiöser. Die Bibel, der Katechismus, das Gesangbuch hatten den jugendlichen Geist zu erziehen, und so konnte noch 1773 der verdienstvolle Rochow, der tatkräftig durch Wort und Schrift die Volkserziehung gepflegt hatte, klagen, daß er außer dem Katechismus und der Heilsordnung kein Schulbuch für den Landmann fand. Hatte es doch die vortreffliche preußische Schulgesetzgebung, das famose „General-Land-Schul-Reglement", verstanden, das ganze Denken der Kinder an religiösen Stoffen zu „bilden"! Werfen wir einmal einen Blick auf die eigenartigen Schulverhältnisse, wie sie durch dieses Reglement des „freigeistigen" Friedrich II. geschaffen wurden.

„Die Kinder", so schreibt der Pädagoge Seidel in seiner vielfach zitierten Schrift über Friedrich den Großen, „sind in drei Haufen geteilt, in die A-B-C-Schützen, die Buchstabierer und die Lesekinder. Die A-B-C-Schützen lernen nur das A-B-C; sie buchstabieren und lesen nicht; die Buchstabierer buchstabieren; Rechnenunterricht haben sie gar nicht, ebenso keinen eigentlichen Lese- und Schreibunterricht; die Lesekinder buchstabieren, lesen, schreiben und rechnen; alle drei

*) Dr. G. Stephan: Die häusliche Erziehung in Deutschland im 18. Jahrhundert.

Haufen aber lernen die Sprüche, Psalmen, Lieder und den Katechismus. Buchstabiert, gelesen und geschrieben wird fast ausschließlich nach, in und aus der Bibel, dem Katechismus und anderen geistlichen Büchern. Nur in der ersten Nachmittagsstunde wird, nachdem einige Verse eines Kirchenliedes gesungen, der monatliche Psalm gelesen und den Kindern der Inhalt der biblischen Bücher beigebracht worden ist, das „Lehrbüchlein zum Unterricht der Kinder auf dem Lande“ abwechselnd (?) vorgenommen, also vielleicht eine Viertelstunde, meist wahrscheinlich gar nicht. Gerechnet wird nur von den Lesekindern, und zwar bloß in der letzten Nachmittagsstunde, sie schreiben aber auch in dieser Stunde; die Buchstabierer werden im Buchstabieren und die A-B-C-Schützen im A-B-C geübt. Was da hat gerechnet werden können, läßt sich ermessen.“

Das leistete die vielgerühmte Volksschule Friedrichs II.! Und während der allmächtige absolute Monarch seine Landeskinder mit der kärglichsten Geistesnahrung versah, unternahm es der schlichte Landjunker von Rochow, die Volksschule von Grund auf zu reformieren und hohe Bildungsideale in der Schule zu verwirklichen. Weithin drang der Ruf des edlen Rochow, er weckte da und dort eine lebendige Nacheiferung. So überwand z. B. der Fürstbischof von Bamberg und Würzburg alle konfessionellen Bedenken und setzte sich mit dem Protestanten von Rochow in Verbindung. An dem Hofe des Freidenkers Friedrich schien man aber wenig Verständnis für die idealen Bildungsbestrebungen Rochows zu haben. Der Minister Zedlitz verhielt sich, wie Biedermann vorsichtig sagt, „in gewissem Sinne abweisend“ gegen Rochow. Zedlitz hielt einst in der Akademie der Wissenschaften eine gar deutlich gegen Rochow gemünzte Rede. „Man dürfe“, bemerkte er, „die metaphysische Erziehung des Bauern nicht zu weit treiben. Wenn der Bauer den Grund von allem einsehen wollte, wie würde er an mancher Verordnung mäkeln, die er nur aus seinem Standort beurteile! Man müsse dem gemeinen Manne Gehorsam einschärfen.“ Der Pädagoge Rochow fühlte sich durch diese Stelle getroffen und erteilte dem kurzsichtigen Herrn Minister eine treffende Antwort durch den Hinweis auf die großen sittlichen Erfolge seiner Bildungsbestrebungen, die es zuwege gebracht hatten, daß auf seinem Gute Diebstahl, Zank, Aberglaube und Unzucht seltener wie vorher geworden waren. (Biedermann: „Deutschland im 18. Jahrhundert“.)

Der trockene, dürftige Erziehungsstoff, mit dem damals im allgemeinen die Kinder genährt wurden, wirkte abstumpfend und lähmend auf das frische und empfängliche Kindergemüt. Nur mit Zuhilfenahme der brutalsten Zwangsmittel preßten daher die Schulmeister diesen Stoff den Kindern in die Köpfe. Die ganze Bildungsgeschichte des 18. Jahrhunderts ist mit den gröbsten und rohesten Prügelexzessen angefüllt.

In einer Leichenpredigt des vielgenannten Predigers Sackmann wird einem Schulmeister ob seiner vervollkommneten Prügelmethoden ein glänzendes Loblied gesungen. Der brave Schulmeister bearbeitete seine Schulkinder mit „Dorfygen", „Handsmetten" und „Knypkens". Mit einem besonderen Handgriff zog er ihnen die Hose herunter und raubte ihnen dann jede Widerstandskraft bei der Prügelexekution. Diese Handfertigkeit im Prügeln gewann selbst dem Prediger Sackmann, der in der edlen Kunst des Stockschwingens kein Laie war, das aufrichtigste Staunen ab, und freudig akzeptierte er die vervollkommneten Prügelmethoden des Schulmeisters. Der Schulmeister ließ auch die Kinder mit bloßen Knien auf Kirschsteinen knien.

Der Stock war und blieb im achtzehnten Jahrhundert das wichtigste Hilfsmittel der Erziehung und wahrscheinlich steht jener schwäbische Rektor, von dem Basedows „pädagogische Unterhaltungen" erzählen, nicht vereinzelt da: „Während der einundfünfzig Jahre und sieben Monate seiner Amtsführung hat derselbe, nach einer mäßigen Berechnung, ausgeteilt: 911 527 Stockschläge, 124 010 Ruthenhiebe, 20 989 Klapse und Pfötchen mit dem Lineal, 136 715 Handschmisse, 10 235 Maulschellen, 7905 Ohrfeigen, 1 115 800 Kopfnüsse und 22 763 Notabenes mit Bibel, Katechismus, Gesangbuch und Grammatik. 777mal hat er Knaben auf Erbsen knien lassen und 613mal auf ein dreieckig Holz, 5001 mußten Esel tragen und 1707 die Rute hochhalten, einiger nicht so gewöhnlichen Strafen, die er zuweilen im Falle der Not aus dem Stegreife erfand, zu geschweigen. Unter den Rutenhieben sind 76 000 für biblische Sprüche und Verse aus dem Gesangbuche. Schimpfwörter hatte er etwas über 3000, davon ihm sein Vaterland ungefähr zwei Drittel geliefert hatte, ein Drittel aber von eigener Erfindung war." (Scheube: „Aus den Tagen unserer Großväter".)

Die geringe Bildung, die im achtzehnten Jahrhundert die

große Masse des Volkes erhielt, erklärt sich recht eigentlich aus den damaligen sozialen Ständeverhältnissen heraus. Der Adel war der herrschende Stand, er besetzte die höheren Staatsämter, er nahm daher eine höhere Bildung allein für seinen Stand in Anspruch. Der gemeine Mann, namentlich der Bauer, brauchte ja nur für seine Berufsarbeit erzogen zu werden.

In sehr packender Weise bringt unter anderem der Brief eines Predigers diese adlige Gesinnungsart zum Ausdruck. Der Prediger sah, wie der Adelsstand an allen Ecken und Enden den Bildungsbestrebungen der Zeit Knüttel in den Weg warf, er schrieb daher (1764) in gerechter Empörung über diese bildungsfeindlichen Umtriebe folgenden Brief an einen Regierungsbeamten in Berlin:

„Die meisten Unterobrigkeiten und Patrone bekümmern sich ganz und gar nicht um das Schulwesen. Weil viele von ihnen Gott selbst nicht kennen (!), so sehen sie es nicht einmal gern, daß ihre Untergebenen eine Erkenntnis von Gott haben. Denn sie müßten sich schämen, wenn ihre Untertanen klüger wären als sie. Viele halten eine vernünftige und christliche Erziehung ihrer Untertanen für überflüssig und unnötig. (!)

Wenn der Bauer nur pflügen, mähen und dreschen kann, dann ist er schon ein guter Bauer, er mag übrigens wissen, ob ein Gott sei oder nicht. Ja sollten Ew. Hochwohl. glauben, daß viele Unterobrigkeiten eine anständige Erziehung ihrer Untertanen ihrem Interesse zuwider halten? *Man glaubt, je dümmer ein Untertan ist, desto eher wird er sich alles wie ein Vieh gefallen lassen.* Denn wenn der Bauer nicht schreiben kann und ohne des Edelmanns Wissen auch nicht verreisen darf, so bleibt die in unserem Lande befindliche Barbarei noch am sichersten verborgen." (Hans Müller: „Preußische Volksschulzustände".)

Das Volk beharrte infolge der bildungsfeindlichen Bestrebungen des Adels in der tiefsten Unwissenheit. Unberührt blieben die Volksmassen von den Geistesschlachten, die im achtzehnten Jahrhundert geschlagen wurden. Jene Schlachten wogten damals nur auf den stolzen Höhen der Wissenschaft und Literatur und sie berührten nicht die Niederungen des deutschen Volkslebens.

Revolution und Reaktion in Deutschland.

Der Umsturzbewegung in Frankreich folgte in Deutschland eine große Revolution auf dem Fuße. Wenn wir die gewaltsame Zertrümmerung des Deutschen Reiches, die Vernichtung der zahlreichen weltlichen und geistlichen Staaten, die Einführung des Konstitutionalismus, den Sieg des Liberalismus in der Volkswirtschaft und Verwaltung, die Bauernbefreiung, kurz wenn wir alle die grundstürzenden politischen und ökonomischen Umwälzungen in Deutschland richtig werten, die sich an das große Jahr 1789 und an die ihm entspringenden Weltkriege anknüpfen, so müssen wir von einer wirklichen deutschen Revolution reden.

Fassen wir zunächst die politischen Verhältnisse Deutschlands ins Auge, die durch den Sieg des revolutionären Frankreich umgestürzt wurden, so rechtfertigen sie schon allein die Bezeichnung dieser deutschen Staatsveränderungen als einer großen Revolution.

Die deutsche staatliche Zentralgewalt war am Ende des achtzehnten Jahrhunderts zu einem Scheinwesen verblaßt. Das Reich huschte gleichsam nur wie ein Schatten noch über die festen, selbständigen Staatengebilde Deutschlands dahin. Das lose Gefüge von deutschen Einzelstaaten verdiente nicht mehr den Namen des Deutschen Reiches. Einige dünne Spinnfäden legten sich über die deutschen Staaten — man kann wirklich nicht sagen: verknüpften sie. Diese Spinnfäden waren: die Reichstage, das Kammergericht und die Reichsarmee.

Dem Reichstage gebrach es an jeder Kraft zu einer durchgreifenden Aktion; seine Beschlüsse wurden von den selbständigen Einzelstaaten mißachtet und tatsächlich zum Kindergespött herabgewürdigt. Und dieser Reichstag kam um den letzten Rest von Achtung und Ansehen, nachdem er im Jahre 1654 zum letzten Male verabschiedet war. Von diesem Jahre an fanden sich nicht mehr die Reichsstände: die Kurfürsten, die Bischöfe, die Obrigkeiten der freien Städte usw. persönlich ein, sondern sie beschickten die Reichsversammlung mit diplomatischen Vertretern. Aus einer persönlichen Vereinigung wurde nun eine schwerfällige Vertretungskörperschaft. Vollkommen einflußlos auf die Geschicke des Landes, mußte sich dieser Reichstag in die allerunwesentlichsten Angelegenheiten verrennen.

Da zerbrachen sich die Weisen der Versammlung den Kopf um die hochwichtige Streitfrage, ob die fürstlichen Gesandten nur auf grünen Sesseln zur Tafel sitzen sollten oder gleich den Kurfürsten auf roten, ob sie mit goldenen oder silbernen Gerätschaften bedient werden sollten. Eine weitere welterschütternde Frage beschäftigte die hohe Versammlung: Sollte nämlich der Reichsprofos am Maitage den Kurfürsten wirklich sechs und den Fürsten nur vier Maibäume aufstecken? Die Eifersucht zwischen den Vertretern der einzelnen Stände entzündete die erbittertsten Kämpfe. Hatten die Vertreter der Kurfürsten das Recht, ihren Sessel auf den Teppich zu stellen, so wollten wenigstens die Vertreter der Fürsten ihre Sessel auf die Fransen setzen.*)

Als die gewaltigen Erdstöße der großen französischen Revolution alle Staatsgebäude Europas erschütterten, beschäftigte sich der Reichstag mit der wichtigen Frage: ob der Maurermeister Schneider an der Baufälligkeit des Kammergerichts wirklich Schuld trage, und ob er deshalb die Reparaturen im Betrage von fünfzehnhundert Gulden sogleich vorzunehmen habe. Die Baufälligkeit des Kammergerichts schien jener hohen Versammlung eine wichtigere Angelegenheit zu sein als die Baufälligkeit sämtlicher Institutionen des Deutschen Reiches. Die Angelegenheit des Baumeisters Schneider schleppte sich zwei Jahre, 1790 und 1791, durch die Verhandlungen des Reichstages.**) Ein solcher Reichstag konnte im Ernste nicht mehr als ein Bindemittel, das den Zusammenhalt des Reiches garantierte, betrachtet werden.

Ein zweites, den Reichsbestand sicherndes Organ war das Kammergericht. Dieses Gericht hatte immer eine vollständige Ebbe in seiner Kasse. Aus Mangel an tätigen Arbeitern häuften sich die Akten bergehoch. Im Jahre 1772 lagen 61 233 Akten unerledigt da. Der schleppende Geschäftsgang des Kammergerichts wurde fast sprichwörtlich. Ein einziger Prozeß um eine reichsgräfliche Besitzung zog sich 188 Jahre lang hin. (Häusser: „Deutsche Geschichte".)

Ueberdies waren die Machtbefugnisse des Kammergerichts schon in den wichtigsten Punkten eingeschränkt. Viele Landesherren hatten vom Kaiser die sogenannten: „privilegia de non appellando oder non evocando" erwirkt, das heißt die

*) Häusser: Deutsche Geschichte, Einleitung.
**) Häusser: Deutsche Geschichte. I, 350.

Vorrechte, daß von ihren Gerichten nicht an das Reichsgericht Berufung eingelegt werden konnte. Diese Vorrechte schränkten aber nicht allein den Wirkungskreis des Kammergerichts ein. Nach unserem Gewährsmanne Häusser waren „alle Kriminalsachen, dasjenige ausgenommen, was Landesfriedensbruch betraf, dem Reichskammergericht entzogen, ebenso die Kirchen-, Ehe-, Lehens- und Kreissachen, die Bann- und Achtangelegenheiten, die Polizeisachen und alle diejenigen Rechtshändel, welche die vom Kaiser erteilten Freiheiten und Privilegien angingen, namentlich Schutzbriefe und Moratorien."

In enge spanische Stiefel eingeschnürt, jeder durchgreifenden Tätigkeit aus Mangel an Geldmitteln unfähig, hinkte das Kammergericht langsam, aber sicher seinem Grabe zu. Es hatte von vornherein wenig Lebensfarbe an sich getragen, und es verflüchtigte sich im Laufe der Zeit zu einer vollständigen Spukgestalt.

Ebenso kraftlos und zerfasert wie die vorhergenannten Vereinigungsorgane war das dritte Bindemittel des Deutschen Reiches: die Reichsarmee. Zu dieser Reichsarmee sollten die einzelnen Staaten bestimmte Kontingente stellen. Sie unterließen es aber häufig ganz oder sie schickten viel schwächere Truppenteile dem Heere zu, als sie gesetzlich senden mußten. Der schwäbische Kreis z. B. sollte 12 084 Mann stellen, er stellte aber nur 3000 Mann. Man wird wohl ohne Uebertreibung sagen können, daß mehr als die Hälfte der ganzen Reichsarmee nur auf dem Papiere stand. Leider waren nun die wenigen Soldaten, die zur Reichsarmee strömten, gar nicht schlagfertig. Eine so bunt zusammengewürfelte Masse wie diese Reichsarmee hatte wohl die Welt noch nie vorher gesehen. „Jedes Kontingent", so schreibt Häusser, „hatte seine eigene Art der Verpflegung, so daß ein Regiment, das aus zwölf solchen Kontingenten bestand, an zwölf verschiedene Orte schicken mußte, um Brot und Fourage zu bekommen." Natürlich war die Bezahlung des Soldes, die Kleidung, die Verpflegung bei den einzelnen Kontingenten sehr verschieden. Die Waffen, die Munition der Truppen zeigte die größte Mannigfaltigkeit, und so konnte es denn geschehen, daß wegen der Verschiedenheit des Kalibers bei Roßbach von 100 Flinten kaum 20 Feuer geben konnten. Eine einheitliche, konsequente Leitung dieser Armee verbot sich fast von selbst. Wie konnte man auch einen Truppenkörper einheitlich ausrüsten und führen, wenn bei einer Kompagnie des schwäbischen Kontingents die

Stadt Gmünd den Hauptmann stellte, Rottweil den ersten Leutnant, die Aebtissin von Rotenmünster den zweiten und endlich der Abt von Gengenbach den Fähnrich.

Ein Reich mit einer derartigen Armee konnte nicht ernstlich Miene machen, die Beschlüsse seiner gesetzgebenden Versammlung mit Tatkraft durchzuführen. Daher mußten die Beschlüsse des Reichstags schon von vornherein totgeborene Kinder sein. Ohne jedes starke Einigungsband zerfiel das Deutsche Reich in zahlreiche Einzelstaaten: es stellte nur noch eine lockere Föderation vieler territorialer Gewalten dar.

Ueberall blühten damals die absoluten Einzelstaaten, und zwar in einem schier unerschöpflichen Gestaltenreichtume. Vom absoluten Königreiche an bis herunter zum freien deutschen Reichsdorfe knospeten und grünten die mannigfaltigsten Formen der absoluten Staatsordnung. Geistliche und weltliche Fürsten, Reichsgrafen und Aebte, die hohen Magistrate der Reichsstädte und die Schultheiße der Reichsdörfer reichten sich brüderlich zur Beglückung ihrer Untertanen die Hände.

Es bestanden in Deutschland allein über 1½ tausend reichsritterliche Territorien. Sie dehnten sich in unendlicher Zersplitterung über ein Gesamtgebiet von kaum 200 Quadratmeilen aus. In diesen Zwergstaaten sprach der Landesherr Recht über seine Untertanen, er besteuerte sie für die „Wohltaten", die ihnen aus seiner Regierungsweisheit flossen, er errichtete seine Schlagbäume und prägte mitunter sogar eigenes Geld. Das Burggrafentum Rheineck setzte sich aus ein paar Höfen und Mühlen zusammen, und der souveräne Burggraf schwang sein Szepter über zwölf Untertanen und einen Juden.*) Viele freie Reichsstädte waren erbärmliche Ackerund Landstädte von wenigen tausend Einwohnern. Neben diesen Reichsstädten hatten sich noch einige reichsunmittelbare Dörfer bis tief in das achtzehnte Jahrhundert hinein gerettet. Mehrere dieser Dörfer errichteten ihre eigenen Dorfordnungen, übten das Hoheitsrecht in Kirchensachen aus, wählten ihre Schultheißen und handhabten eine Art Rechtspflege.**) Diese kleinen souveränen Regierungen hatten in ihrer Armseligkeit vielfach nichts zu brechen und zu beißen. Die hohe „Erbach-Schönbergische Regierung" z. B. hatte keinen Bogen und keine Schreibmaterialien auf ihrer Kanzlei. Wollten doch die Papier-

*) Weber: Weltgeschichte XI, Bd. 1013.
**) Häusser: Deutsche Geschichte usw. I, 162.

fabrikanten dieses glücklichen Ländchens der hohen Regierung kein Papier mehr auf Kredit liefern, da sie gar üble Erfahrungen mit der Bezahlung ihrer hohen Behörde gemacht hatten.

Eine geradezu entsetzliche Plage war das Regiment dieser zahlreichen fürstlichen Schreibstuben. Man stelle sich vor: Deutschland zerfiel im 18. Jahrhundert in 300 selbständige Ländchen, in über 1500 reichsritterschaftliche halb-souveräne Besitzungen und in ein halb Hundert freier Städte und Reichsdörfer, und man wird einen Begriff von dem ungeheuren Wust von Verordnungen und Gesetzen, von dem babylonischen Turme aufgespeicherter Akten erhalten, die jährlich zur Beglückung der Untertanen verfaßt wurden. Schon ein kleines Land, das aus einem Städtchen und fünf Dörfern bestand, konnte sich einer Regierungskanzlei, eines Konsistoriums, einer Kammer, eines Hofmarschallamtes, eines Forstamtes, eines Bauamtes und einer Polizeideputation rühmen. Und in einer dieser Schreibstuben wurden einmal fünf Dekrete über einige zerbrochene Schieferscheiben erlassen, obwohl ein einziger Befehl an den Bauschreiber zur Reparatur dieses Schadens genügt hätte.*)

Das kleine Fürstentum Leiningen mit 70 000 Seelen gebot über 50 Räte, 18 Sekretäre und 54 subalterne Beamten. Kurmainz mit 318 000 Einwohnern hatte ein Heer von 659 weltlichen und 1300 kirchlichen Beamten, von denen viele ebenfalls weltliche Funktionen mit versahen. (Biedermann: „Deutschlands trübste Zeit".)

Napoleon, der Sohn der französischen Revolution, blies das schwankende Deutsche Reich wie ein Kartenhaus um und vernichtete eine drückende Fülle des wildwuchernden parasitischen kleinstaatlichen Unkrauts. Unter seiner tatkräftigen Initiative erlebte Deutschland einen wahren Umsturz der bestehenden Staatsverhältnisse. Da wurde „mediatisiert" und „säkularisiert", da wurden ganze Klassen weltlicher und geistlicher Souveräne entthront. Der einschneidenste Akt dieser politischen Revolutionen war der sogenannte „Reichsdeputationshauptschluß" vom 25. Februar 1803. Nicht weniger als hundertundzwölf souveräne Staaten wurden eingeschmolzen. Die geistlichen Stände behaupteten sich nur noch bis auf drei: auf die beiden Ritterorden und auf den Mainzer Koadjutor Dalberg. Die freien Städte wurden mit Ausnahme

*) Von einem solchen Falle erzählt K. F. von Moser, siehe Biedermanns Deutschlands trübste Zeit. S. 86.

von sechs Städten vom Erdboden fortgefegt. Mehr als zweitausend Quadratmeilen mit über drei Millionen Einwohnern wurden unter die weltlichen Fürsten verteilt. (H. v. Treitschke: „Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert".)

Die Gründung des Rheinbundes gab dann zu einem neuen Umsturz der bestehenden Staatsordnung Veranlassung. Das Königreich Westfalen entstand: ein Komplex aus sehr verschiedenartigen Länderfetzen. Der König von Westfalen schlug seine Residenz in Kassel auf.

So hat denn die französische Revolution zu einer folgereichen politischen Neugestaltung Deutschlands den Anstoß gegeben. Sie hat durch Säkularisationen und Mediatisierungen einen ganzen bunten Haufen geistlicher und weltlicher Kleinstaaten zerschlagen und dadurch äußerst wirksam das Einheitswerk Deutschlands gefördert. Der größte Teil der freien Städte, die Reichsgrafen und Reichsritter, die regierenden Erzbischöfe, Bischöfe und Prälaten, sie sind in die ewige Ruhe eingegangen. Und so konnte denn dank dieser politischen Reinigungs- und Klärungsarbeit Heinrich Heine später nur noch spottend von „sechsunddreißig Monarchen" singen, unter deren Hut Deutschland sanft schlummerte!

Mit der französischen Revolution verbreiteten sich massenhaft in Deutschland die liberalen Kampfestheorien, die Lehren des Natur- und Vernunftrechts, der Vernunftreligion, die sich gegen die Staatseinmischung richtenden liberalen, volkswirtschaftlichen Grundsätze Quesnays und Adam Smiths. Mit dem Natur- und Vernunftrecht, mit dem vernünftigen Gesellschaftsvertrage war Rousseau mit seiner Anhängerschaft gegen die überkommene Gesellschaftsordnung Sturm gelaufen. „Der Mensch wird frei geboren, und überall ist er in Banden," so rief Rousseau in seinem Gesellschaftsvertrage aus, und sofort rechtfertigt er das Recht des Volkes auf den Umsturz einer willkürlichen, die angeborene menschliche Freiheit fesselnden Gesellschaftsordnung. „Damit eine willkürliche Regierung rechtmäßig wäre," so schreibt er, „müßte deshalb das Volk nach jedem Menschenalter immer wieder das Recht besitzen, sie anzunehmen oder zu verwerfen; aber dann würde diese Regierung nicht mehr willkürlich sein. Auf seine Freiheit verzichten, heißt auf seine Menschheit, die Menschenrechte, ja selbst auf seine Pflichten verzichten. Wer auf alles verzichtet, für den ist keine Entschädigung möglich. Eine

solche Entsagung ist mit der Natur des Menschen unvereinbar, und man entzieht, wenn man seinem Willen alle Freiheit nimmt, seinen Handlungen allen sittlichen Wert. Kurz, es ist ein nichtiger und mit sich selbst in Widerspruch stehender Vertrag, auf der einen Seite eine unumschränkte Macht und auf der anderen einen schrankenlosen Gehorsam festzusetzen."

Rousseau konstruierte einen idealen Staat, der aus dem freien Gesellschaftsvertrage hervorgegangen war. Er sprach in seinem „Emil" einer Welt, die sich laut tönend ihres Wissens, ihrer Kultur rühmte, das Vernichtungsurteil. Als die Akademie zu Dijon die Frage aufstellte, ob das Wiederaufleben der Wissenschaften die Sitten gereinigt oder verderbt habe, da antwortete er mit ganzer Entschiedenheit, daß die Wissenschaften und die Kunst die Quellen der Tugenden getrübt hätten. Rousseau rechnete mit der ganzen Zivilisation ab, mit der Ungleichheit der Stände, mit der Verbildung der Jugend, mit den Zerrbildern der bestehenden staatlichen Ordnung. In dem „Emil" malte er ein ganz neues System der Erziehung aus, und im „Gesellschaftsvertrage" suchte er die Grundlagen zu einer neuen Staatsordnung zu legen.

Der Ansturm der natürlichen Religion gegen die geoffenbarte war bedeutungsvoll für die Kämpfe gegen den absoluten Staat. Gerade aus der geoffenbarten Religion schöpften die Anhänger des Bestehenden ihre Argumente für die Göttlichkeit der alten Staats- und Gesellschaftsordnung. Der natürlichen Religion eines Rousseau folgte die Absage von der Religion überhaupt auf dem Fuße. Didérot und die „Enzyklopädisten" errichteten im 18. Jahrhundert bereits ein materialistisches Gedankengebäude.

Rousseaus zündende Ideen von den unveräußerlichen Menschenrechten erleuchteten die Köpfe zahlreicher deutscher Philosophen und Staatsmänner. Das Freiheitsproblem hatte Rousseau folgendermaßen im „Gesellschaftsvertrage" aufgerollt: „Wie findet man eine Gesellschaftsform, welche mit der ganzen gemeinsamen Kraft die Person und das Vermögen jedes Gesellschaftsgliedes verteidigt und schützt und kraft dessen jeder einzelne, obgleich er sich mit allen vereint, gleichwohl sich selbst nur gehorcht und so frei bleibt wie vorher?" Dies ist die Hauptfrage, deren Lösung der „Gesellschaftsvertrag" geben will.

Von den Freiheitsideen Rousseaus und der französischen Revolution befruchtet, hat auf deutschem Boden Wilhelm von Humboldt in seiner klassischen Schrift über die „Grenzen der Wirksamkeit des Staates" die liberale Staats- und Gesellschaftsauffassung herausgearbeitet. Das Recht des Individuums auf die volle Entfaltung seiner Kräfte und Anlagen eröffnet als Leitsatz die Humboldtsche Arbeit: „Der wahre Zweck des Menschen, nicht der, welchen die wechselnde Neigung, sondern welchen die ewig unveränderliche Vernunft ihm vorschreibt — ist die höchste und proportionierlichste Bildung seiner Kräfte zu einem Ganzen. Zu dieser Bildung ist Freiheit die erste unerläßliche Bedingung." Die Staatseinrichtungen sind nach Humboldt nicht Zweck, sondern Mittel zur Bildung des Menschen. Der Staat schrumpft bei Humboldt nur zu einem dürftigen Sicherheitsinstitut zusammen; denn „ohne Sicherheit vermag der Mensch weder seine Kräfte auszubilden, noch die Freiheit derselben zu genießen; denn ohne Sicherheit ist keine Freiheit". Freie Menschen schaffen von selbst einen fröhlichen Fortgang der Gewerbe, eine schöne Blüte der Kunst, einen höheren Wohlstand. Besonderer staatlicher Wohlfahrtsinstitute bedarf es nicht. Aufgeklärte, von ihrem Vorteil unterrichtete Menschen gehen Verträge zu ihrem Selbstschutze ein, sie beseitigen durch Verträge „gefahrvolle Geschäfte" und legen Grundlagen für ein umfassendes freies, staatlich nicht reglementiertes Bildungswesen. Selbst die Abwehr großer Unglücksfälle, verheerender Ueberschwemmungen weist Humboldt nicht dem Staate zu. „Einzelnen Teilen der Nation und ihr selbst im ganzen muß nur Freiheit gegeben werden, sich durch Verträge zu verbinden. Es bleibt immer ein unleugbar wichtiger Unterschied zwischen einer Nationalanstalt und einer Staatseinrichtung. Jene hat nur eine mittelbare, diese eine unmittelbare Gewalt. Bei jener ist daher mehr Freiheit im Eingehen, Trennen und Modifizieren der Verbindung."*)

Volltönig klingt der Liberalismus in folgende Forderung Wilhelm v. Humboldts aus: Der Staat enthalte sich aller Sorgfalt für den positiven Wohlstand der Bürger und gehe keinen Schritt weiter, als zu ihrer Sicherstellung gegen sich selbst und gegen auswärtige Feinde notwendig ist; zu keinem anderen Endzwecke beschränke er ihre Freiheit.

*) Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen. Von Wilhelm v. Humboldt. Seite 53. Leipzig. Reclam.

Die liberalen Ideen Humboldts sind deshalb so bemerkenswert, weil sie diesen Staatsmann stark beeinflußten, als er nach dem Zusammenbruch des alten preußischen Staates in das preußische Ministerium berufen wurde. Noch größere Durchschlagskraft erhielt der Liberalismus in Preußen durch den Einzug der Theorien von Adam Smith in die akademischen Lehrsäle und in die Schreibstuben der Staatsverwaltung. Professor Kraus in Königsberg wurde ein begeisterter Prophet der wirtschaftlich-liberalen Ideen des großen Volkswirtes, und die Staatsmänner v. Hardenberg und Schön standen im Bannkreise dieser Ideen.

In Mittel- und Süddeutschland knüpften sich an die große französische Revolution und an die Freiheitskriege die ersten bescheidenen Ansätze eines liberalen Verfassungslebens. In Sachsen-Weimar wurde am 5. Mai 1816 die von einer ständischen Deputation entworfene Verfassung angenommen. In Hannover wurde nach der Konstituierung eines provisorischen Landtags 1819 eine definitive Verfassung eingeführt, in der jedoch der Grundadel seine Vorherrschaft behielt. Im Großherzogtum Hessen verständigten sich Großherzog und Landesvertretung 1820 über eine Konstitution, und Hessen-Nassau errang sich 1814 eine „Volksvertretung" mit zwei Kammern. In Baden wurde 1818 eine Verfassung mit einem Zweikammersystem verkündet. In Bayern gab am 26. Mai 1818 der König Maximilian Josef eine Konstitution mit einer Kammer der Reichsräte und einer Kammer der Abgeordneten. Nach heftigen Kämpfen um die altwürttembergische Verfassung, um das „alte gute Recht" unterschrieben im Jahre 1819 die Stände in Württemberg eine Verfassung, die der König am 26. September 1819 bestätigte.

In dem westlichen Teile Deutschlands, der an Frankreich durch den Frieden von Lüneville (1801) gefallen war, wurden die Lehns- und Herrenrechte, die Feudal- und Grundlasten unentgeltlich abgeschafft.*) Beinahe 1150 Quadratmeilen mit nahezu „vierthalb Millionen Einwohner" genossen die Wohltaten der napoleonischen Gesetzgebung. Dieser verdanken die Rheinlande ihr modern bürgerliches Wesen, das sie frühzeitig zum Horte liberaler Bestrebungen machte.

*) Sugenheim: Geschichte der Aufhebung der Leibeigenschaft und Hörigkeit in Europa.

In dem Königreich Westfalen hob ein Verfassungsartikel im Jahre 1807 jede Art Leibeigenschaft und Hörigkeit sowie die ungemessenen, unbestimmten Fronden auf. Später schränkten Verordnungen diesen weit gefaßten Artikel bedeutend ein. So bestimmte eine Verordnung von 1809, daß unter den unumschränkten Fronden nur die Jagd-, Bau- und Burgfronden und die Leistungen verstanden wären, die nichts mit dem Landbau zu schaffen hatten.

Die Ablösung der auf den bäuerlichen Gütern ruhenden feudalen Lasten wurde dann eingeleitet. Die Geldzinsen, die die Güter beschwerten, sollten abgelöst sein, wenn der Bauer den zwanzigfachen Betrag derselben entrichtete, die Naturallasten, wenn er den fünfundzwanzigfachen bezahlte. Aber nur geringe Erfolge hatte diese Agrargesetzgebung bis zu dem Zusammenbruch des Königreichs Westfalen aufzuweisen.

In Oldenburg, wo die ländliche Bevölkerung in erträglichen Verhältnissen gelebt hatte, wurde die Hörigkeit durch die französische Okkupation des Landes beseitigt.

In dem Staate Isenburg hielt die Leibeigenschaft dem Ansturm der französischen Revolution nicht stand, sie ward im Jahre 1795 unentgeltlich abgeschafft. In Hohenzollern-Hechingen fiel sie im Jahre 1798.

Im alten Preußen begriff man nach den Siegen Napoleons endlich die Notwendigkeit tiefgreifender Agrarreformen. Die Erbuntertänigkeit, eine Art Leibeigenschaft, verschwand bis zum Jahre 1810. Die Agrargesetzgebung Preußens stellte sich die Aufgabe: den Feudalismus mit seinen althergebrachten Lasten und Pflichten zu vernichten und freie bäuerliche Eigentümer zu schaffen. Die Gewerbeverfassung wurde durch die Gewerbefreiheit auf andere Grundlagen gestellt. Ja, selbst der preußischen Bureaukratie wagte die Gesetzgebung Steins den Krieg zu erklären. Der Grundsatz der Selbstverwaltung sollte überall in der Administration zur Anwendung kommen. Zunächst fand er seinen Ausdruck in der Städteordnung Steins.

Die große französische Revolution, die wirtschaftlichen und sozialen Umwälzungen Deutschlands in der napoleonischen Aera, der Siegeszug des ökonomischen und politischen Liberalismus entfesselten die Massenkraft des aufstrebenden deutschen Bürgertums. Diese Kraft wurde überdies durch das schamlose, Deutschland rücksichtslos brandschatzende Kontributionssystem Napoleons aufs äußerste gespannt. Aus

einem gewaltigen Freiheitsdrang des Volkes gingen die Freiheitskriege hervor: sie waren einmal eine Massenbewegung des Volkes, die selbst den stumpfen Friedrich Wilhelm III. mit sich fortriß, und gerade weil sie eine derartige elementare Volksbewegung waren, so schrieben die Büttel der vormärzlichen Zeit die Namen der großen Patrioten auf die Proskriptionsliste, die in jenen „Freiheitskriegen“ Leib und Seele eingesetzt hatten.

Die revolutionäre Feuersbrunst, welche die Freiheitskriege in den Köpfen und Herzen Jungdeutschlands entzündet hatten, loderte lustig auf den deutschen Universitäten fort. Die deutschen Burschenschafter hatten nicht vergessen, für welche hohen Ziele sie die „Flamberger“ in den Freiheitskriegen geschwungen hatten; sie stritten noch fort für ein einiges und freies Deutschland.

Aber nur in den Köpfen kleiner Bruchteile des deutschen Volkes wetterleuchteten revolutionäre Gedanken und Empfindungen. Große Volksgruppen, die sich geistig am Leitseile des herrschenden Adels befanden, lebten in spießbürgerlicher Enge fort, sie wollten ihre „Ruhe“ haben und hatten vor den kleinsten Störungen in ihrer krähwinkligen Welt ein starkes Grauen. Diese unterstützten aktiv und passiv die reaktionäre Strömung, die der Feudaladel nun zielklar gegen die radikale Studentenbewegung richtete.

Nach der Ermordung des russischen Spitzels Kotzebue durch Karl Sand kannte die Reaktion vollends in ihrem Wüten und Toben kein Ende. In den berüchtigten „Karlsbader Beschlüssen“ zog sie gegen den letzten Rest von Preß- und Lehrfreiheit zu Felde. Sie verbot alles, was nicht den Geist der deutschen Kinderstube atmete. Die edle Kletterkunst des wunderlichen Polterers Jahn ward als höchst staatsgefährlich geächtet. Jahn selbst war lange Zeit in Untersuchungshaft, und der patriotische Arndt ward seines Amtes entsetzt.*)

Die Predigten des Pfarrers Schleiermacher standen längere Zeit unter polizeilicher Ueberwachung. Eine Neu-

*) Die Burschenschaften wurden 1815 zu Jena vor allen von den Studenten begründet, die an den Freiheitskriegen teilgenommen hatten. Ein Mitglied der Burschenschaften, Karl Sand, ermordete am 23. März 1819 den russischen Söldling Kotzebue. Diese Tat provozierte im Juli 1819 die sogenannten Karlsbader Beschlüsse, die Beschlüsse einer deutschen Ministerkonferenz zu Karlsbad.

auflage der „Reden an die deutsche Nation", jener wuchtigen Ansprachen Fichtes, die eine nachhaltige Begeisterung für den Freiheitskrieg erweckt hatten, verfielen dem polizeilichen Verbote. Ja, die Demagogenhetze wagte sich sogar an den Freiherrn vom Stein heran. Die glänzendsten Namen der preußischen Armee entgingen nicht den perfiden Anschwärzereien einiger Demagogenriecher. In der preußischen Staatszeitung brachte man eines Tages die Kraftphrasen eines sechzehnjährigen Gymnasiasten zum Abdruck als einen überzeugenden Beweis für die grundstürzenden demagogischen Umtriebe der Jugend.

Das ganze öffentliche und private Leben Deutschlands wurde von übereifrigen Polizeiaugen durchschnüffelt. Kein Privatbrief, ja kein amtliches Schreiben war vor den Diebesfingern der Polizei sicher. Mußte sich doch selbst der preußische Gesandte in Rom, Niebuhr, bei dem Ministerium beklagen, daß seine amtlichen Korrespondenzen erbrochen wurden. Niebuhr hütete sich gar wohl, seine Meinungen in Briefen auszusprechen, solange die vielgeschäftigen Hände des Postmeisters Nagler in Tätigkeit waren. Der schlaue Fuchs Nagler verstand sein Handwerk ausgezeichnet und war in die löblichen Gebräuche der anderen Postverwaltungen so eingeweiht, daß er amtliche Aktenstücke nur mit äußerster Vorsicht auf anderen als preußischen Postlinien verkehren ließ.

In der herrschenden Adelsklasse erzeugten die großen Dramen der französischen Revolution, die Sturmszenen der Freiheitskriege eine zitternde nervöse Angst vor neuen erschütternden Umwälzungen. In dem schnellen, die Klassen und Massen aufrüttelnden Wechsel der Geschehnisse wünschten sie mit aller Inbrunst feste Zustände herbei, und diese glaubten sie nur in dem Zeitalter finden zu können, in dem die Welt noch in sicheren, ausgefahrenen Gleisen lief: im Mittelalter. Das Mittelalter mit seinen starren ungelenken Formen, die das Individuum durch die Fesseln des Standes, der Korporation und der Familie einengten, tauchte jetzt als ein erfreuendes Eiland an dem geistigen Horizonte der ruhebedürftigen Gesellschaft auf. Ein leidenschaftlicher Hang nach dem Halbdunkel der Kirche, in dem sich das religiöse Gefühl in weiten, hoheitsvollen Domen in die Unendlichkeit aufschwingen konnte, brach sich mächtig in den adligen Gesellschaftsklassen Bahn. Lärmend drängte sich in die Oeffentlichkeit ein Chor über-

hitzter Propheten und schwärmender und schwindelnder Geisterseher, die den tollsten Delirien des entfesselten religiösen Gefühls Genüge leisten wollten. Die Krüdener und Hohenlohe zogen ganze Scharen von Gläubigen an sich. In die Kabinette und Zirkel, in denen sich vorher Gottesläſterung und Religionsschmähung zu Tisch gesetzt hatten, hielt jetzt ein mystisches Christentum unter frommen Gesängen seinen Einzug.

Alle jene seltsamen geistigen Strömungen, alle jene mächtig drängenden Bedürfnisse des Gemütslebens wurden nun von den Regierungen in den knechtischen Dienst der Reaktion gezwängt. Die Wiederherstellung alter Zustände sollte die schwachen Seelen trösten, die auf feste geschichtliche Basis ihren Fuß setzen wollten. Das Christentum in mehr oder weniger veralteter dogmatischer Form mußte die Himmelssehnsucht der religiös schwärmerischen Gemüter stillen. Kurz, der alten vorrevolutionären Welt mit ihren frommen duldenden Massen, mit ihren ständischen Einrichtungen sollte ein „Stehe auf und wandle“ entgegengerufen werden.

Die „heilige Alliance“ wollte den alten Leichnam halb mittelalterlicher Zustände wieder zu neuem Leben erwecken. Der Gedanke der „heiligen Alliance“ war gleichsam eine Auflehnung gegen die Selbstherrlichkeit der Völker, die das Banner der französischen Revolution und der Freiheitskriege stolz erhoben hatten. Die Völker erschienen in dem Vertrage der „heiligen Alliance“ als ergebene, von den Fürsten väterlich geleitete unmündige Kinder. In der Urkunde der Alliance, die von den Monarchen Rußlands, Oesterreichs und Preußens ohne die Zuziehung eines Ministers abgeschlossen war, kamen nach Oskar Jäger ungefähr folgende Ideen zum Ausdruck:

„Im Eingang sagte dieses Aktenstück, daß die drei Monarchen sich freilich sowohl in der Regierung ihrer Staaten, als in ihrer auswärtigen Politik zu den christlichen Prinzipien der Gerechtigkeit, der Milde und des Friedens bekennen wollten: der Inhalt der drei folgenden Artikel war der, daß die drei Monarchen demgemäß sich als Brüder behandeln und unterstützen, auch ihre Völker — ihre Völker und Armeen, hieß es seltsamerweise — in demselben Geiste der Brüderlichkeit, als Väter einer Familie regieren würden; daß sie ihren Völkern demgemäß gleichfalls empfehlen, sich täglich

mehr in der Uebung der christlichen Pflichten zu befestigen, gemäß der einen christlichen Religion, welche sie, die Monarchen, Vertreter ihrer drei verschiedenen Hauptformen, als die eine wahre nachdrücklich bekannten.“ Der Aufruf zu einem Anschluß an die „heilige Alliance“ ging nun an alle gleichgesinnten Monarchen mit Ausnahme des Sultans und des Papstes.

Ueberall predigten nun die bezahlten und unbezahlten Agenten der Reaktion die Umkehr der Wissenschaft. Zur alleinseligmachenden Kirche sollte die gottentfremdete Seele wieder zurückkehren. „Hatte man noch ein Recht“, fragt von Treitschke einmal, „von Freiheitskriegen zu reden, wenn mit der Freiheit auch die Jesuiten zurückkehrten und die Inquisition des katholischen Molochs von Spanien? Wenn in der Freiheit jene epidemische Verfinsterung der Köpfe begann, das Konvertiten-Unwesen und das lichtscheue Treiben frommer Hexenmeister, der Krüdener und Hohenlohe?“

Der Wissenschaft suchte man mit dem Bundesbeschluß vom 11. Dezember 1823 eine Todeswunde beizubringen. An diesem Tage beschloß nämlich der Bundestag, daß wissenschaftlichen Lehren in der Gesetzgebung des Bundes keine Autorität zustehe, ja daß nicht einmal eine Berufung auf sie gestattet sei.

Massenhaft traten die Protestanten wieder zur katholischen Kirche über. Selbst ein guter Protestant wie der Dichter Max von Schenkendorf setzte andachtsvoll die Büste des Papstes in sein Zimmer und verfaßte fromme Lieder auf „Maria, die süße Königin“. Ja, eben dieser Mann war so in die adeligen Vorurteile festgerannt, daß er 1815 in Frankfurt, als von den Verdiensten eines berühmten aufopferungsfreudigen Mannes der Freiheitskriege die Rede war, den bezeichnenden Ausspruch tat: Es ist wahr, er ist Exzellenz, er ist ein großer, ein berühmter Mann, aber es fehlt ihm doch etwas: „er ist kein Edelmann, er muß sich adeln lassen“.

So gottesfürchtig und dem Himmel zugekehrt sich auch immer die herrschende Adelsklasse gebärdete, so vergaß sie darum nicht das Diesseits. Im Gegenteil verstand sie es, sich immer größere Standesvorteile zu erobern. In verschiedenen deutschen Landesteilen, namentlich in Preußen, schloß sich der Adel zu großen Vereinen zusammen, um seine Kasteninteressen besser wahren zu können.

Im Programm der schlesischen Adelsunion wird als Zweck der Verbindung angegeben: „die Wiedererwerbung der Rechte und des Besitzes des deutschen Adels, die nur einer von krankhaften Staatstheorien erfüllten Periode unterlagen". Als Mittel zu diesem hochedlen Zweck der „Wiedererhebung des Adels" schlug man dreist vor: „allmählich sei die öffentliche Meinung an das bestimmtere Hervortreten des Adels an die Spitze der Nation zu gewöhnen, da, wenn erst die Macht der Meinung und der Sitte gewonnen sei, dann sicher auch die Macht der Gesetze entgegenkommend die Hand bieten würde".

Uebermütiger denn je erhob der Adel nach den Freiheitskriegen sein Haupt. Der konservative Niebuhr klagte selbst, daß noch nie seit 40 Jahren der Adlige so mißgünstig den Bürgerlichen behandelt hätte wie damals. Die höchsten Staatsbeamten durften vielfach ihre bürgerlichen Frauen nicht zu Hofe führen. Selbst der Sitz der Musen, das Goethesche Weimar, hatte seine besonderen Plätze im Theater für die Herren vom Adel. Ein Friedrich von Schlegel konnte damals getrost den Adel „als die Grundkraft der bürgerlichen Gesellschaft" feiern.

Aeußerst schüchtern und bescheiden benahm sich die bürgerliche Opposition gegenüber diesem übermütigen Adel. Die oppositionelle Presse war noch sehr schwach entwickelt; und die wenigen politischen Organe, welche eine entschiedenere Sprache gegen die abgelebten Feudalklassen wagten, wurden durch eine halbrussische Zensur geknebelt.

Eine tiefe Stille lag über ganz Deutschland. Die deutsche Presse war derart verschüchtert, daß sie selbst über die augenfälligsten Mißstände und Geschehnisse stillschweigend hinwegging. Als bei dem Einzug der Braut des preußischen Kronprinzen an zwanzig Menschen erdrückt wurden, da hatte kein Berliner Blatt den Mut, jene Tatsache nur zu erwähnen. Konnte doch am Ende gar die Berliner Polizeibehörde durch diese Tatsache beleidigt werden!

Aber allen polizeilichen Unterdrückungsbestrebungen zum Trotz erstarkte die liberale Bewegung, auf die namentlich die süddeutschen Kammerverhandlungen belebend einwirkten, immer mächtiger in Deutschland. Nach der Julirevolution blühte in Süddeutschland eine radikale liberale Presse auf. Es entstanden: „Die Deutsche Tribüne", „Die Westboten", „Die Zeitschwingen" usw. Als der Henker der liberalen Be-

wegung Deutschlands, der Bund, diese Zeitungen erdrosselte, beriefen die führenden Köpfe dieser Zeitungen — Wirth, Siebenpfeiffer — die deutschen Liberalen und Demokraten zur Feier des Maifestes „der Deutschen" nach Hambach bei Neustadt. Die von der Hambacher Feier entfesselte demokratische Bewegung wurde durch den Fürsten Wrede mit roher Gewalt niedergeschlagen. Aber noch vor Ablauf eines Jahres enthüllte der Frankfurter Putsch die vielverzweigte Tätigkeit geheimer demokratischer Gruppen, die sich zum Sturze der zurückgebliebenen Verfassungsverhältnisse Deutschlands gebildet hatten.*)

Arm an Geist, aber noch ärmer an Taten war im allgemeinen die liberale Bewegung Deutschlands. Nirgends verspürte man in der deutschen bürgerlichen Welt etwas von jenem vollkräftigen genialen „Esprit", der das Bürgertum Frankreichs so glänzend ausgezeichnet hatte. Die Doktrinäre des deutschen Liberalismus erhoben sich nicht über das Niveau der Mittelmäßigkeit. Die Rotteck und Welcker sind die typischen Vertreter dieses Liberalismus. Eine gähnende Langeweile, eine spießbürgerliche Nüchternheit charakterisiert die Schriften beider Männer. Die „Allgemeine Geschichte" von Rotteck war das Entzücken unserer Großväter und Großmütter. Diese Geschichte war wirklich einmal ehrlich, biedermännisch, moralisch durch und durch! Mit der Elle bürgerlicher Ehrbarkeit trat Rotteck an alle außergewöhnlichen Persönlichkeiten heran, er maß und maß, und wenn dann einmal eine kraftvolle Individualität in das bürgerlich-moralische Normalgewand nicht hineinpaßte, dann wurde er heftig, wie alle Schneider, die ihre fertigen Kleider durchaus an den Mann bringen wollen. Und fertig waren diese Kleider ja immer, sie paßten für alle Völker und alle Zeiten! Der Liberalismus war eben von Kindesbeinen an unhistorisch, er konstruierte immer „natürliche", „vernünftige", kurz normale Gewänder für alle Lebenszwecke der Menschheit.

---

*) Am 27. Juli 1830 brach in Paris die sogenannte Julirevolution aus, die zur Absetzung Karls X. und zur Thronerhebung Ludwig Philipps, des sogenannten Bürgerkönigs führte. Mit dem Julikönigtum setzte eine Periode schamlosester Volksausplünderung ein. Die Julirevolution spielte nach Deutschland hinüber und der „Bund", die Vereinigung der deutschen Bundesstaaten, schritt mit Zwangsmaßnahmen gegen die freiheitlichen deutschen Bewegungen ein.

Einzelne böse oder gute Menschen „machen“ nach Rotteck meist die Geschichte; deshalb gießt er seine breiten moralischen Wassersuppen über die einzelnen Persönlichkeiten aus. Aus der Weltgeschichte hatte sich dem ehrlichen Rotteck nichts weiter als die tiefsinnige Lehre erschlossen, daß etwas „Wesentliches“, „Beharrliches“ in den menschlichen Handlungen existiere, daß der Mensch „größtenteils der eigene Schöpfer seines Loses“ sei, und daß schließlich „des Menschen Geschick, frei vom Spiel eines blinden Zufalls, der Führung einer weisen und gütigen Macht gehorche“. Das war so eine rechte, leicht verdauliche geistige Speise für die gesinnungstüchtigen Liberalen, diese Rotteck'sche Weltgeschichte! Sie erlebte deshalb schon im Jahre 1854 ihre 19. Auflage.

Ein sehr hohes Ansehen genoß in der vormärzlichen Zeit auch das „Staatslexikon“ von Rotteck und Welcker. Es bildete lange Zeit das Arsenal der liberalen Presse Deutschlands.

Der wirtschaftliche und politische Liberalismus aber, der seine beste Kraft aus der großen französischen Revolution sog, hat selbst in den reaktionärsten deutschen Staaten eine tiefgehende Revolution vollbracht; denn er hat auch dort den wirksamsten Anstoß für die Auflösung der Feudalverfassung und für die „Bauernbefreiung“ gegeben.

Entstehung freier Bauern und freier Landarbeiter.

Die erste Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts ist vor allem mit einer gewaltigen, in die Tiefe gehenden Umwälzung der ländlichen Besitzverhältnisse ausgefüllt. Da entstanden freie Bauerngüter, da verschwanden kleine ländliche Besitzungen und Pächtereien, da lösten sich große zusammenhängende Gemeinheiten (Gemeinländereien) auf. Jener gewaltigen Besitzrevolution entsprangen zwei große soziale Klassen: freie Bauern und freie Tagelöhner.

In Preußen hatte die Regierung ihre Domänenbauern schon bis zum Jahre 1808 in freie Eigentümer verwandelt, nicht so der Adel seine gutsuntertänigen Bauern!

Seit der Zeit, da der preußische Adel durch Legen und Auskaufen sein Wirtschaftsgebiet erweitert hatte, waren die

Besitzrechte der Bauern an ihren Grundstücken unsicher und schwankend geworden. Vom festen, gesicherten bäuerlichen Besitze bis zur bloßen Zeitpacht herab bestanden auf den herrschaftlichen Gütern alle möglichen Besitzformen. Neben erblichen bäuerlichen Besitzern gab es zahlreiche bäuerliche Wirte, die nur ein Nutzungsrecht an ihren Hufen hatten. Dieses Recht war vererblich und ging auf die Kinder des Besitzers über, oder es war dem Besitzer nur für Lebenszeit eingeräumt und erlosch daher nach seinem Tode. Eine andere Klasse bäuerlicher Wirte war bereits in Zeitpächter verwandelt worden. Auf bald festerer, bald lockerer Grundlage ruhte also der bäuerliche Besitz.

In den meisten Fällen übte der adlige Herr an dem bäuerlichen Gute die Rechte eines sogenannten Obereigentümers aus, d. h. in seiner Hand lag schließlich die Entscheidung über das Eigentum des bäuerlichen Wirtes. Der Bauer war somit nicht Eigentümer im vollen Sinne des Wortes. Er hatte im Gegenteil für die Verleihung des Eigentums zahllose Dienste mit seiner Hand und seinem Gespann (Hand- und Spanndienste) für den adligen Herrn zu verrichten, er hatte ferner dafür viele Abgaben in Geld und in natura (Früchte, Hühner, Eier) an diesen zu leisten. Der adlige Herr dagegen ließ ihm in Unglücksfällen (nach Mißwachs oder Viehsterben) seine Unterstützung zuteil werden. Er stellte ihm seine beschädigten Gebäude wieder her. Meist räumte er auch dem Bauer das Recht ein, sein Vieh in den gutsherrlichen Wald zu treiben und aus diesem den Bedarf an Bau- und Brennholz für die bäuerliche Häuslichkeit zu decken.

Diese halb mittelalterlichen überlebten Formen des Eigentums hinderten entschieden die Fortschritte der Landwirtschaft und deren grundstürzende Umgestaltung im Interesse der gesamten Gesellschaft.

Mit der Umgestaltung der Eigentumsrechte der Bauern beschäftigte sich nun die sogenannte Regulierungsgesetzgebung, sie beabsichtigte, die Bauern zu freien Eigentümern ihrer Scholle zu machen. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Gutsherren und Bauern an dem früheren Eigentume kommen dann in Fortfall. Die Ablösung der Bauern von den auf ihren Gütern ruhenden Lasten und Diensten faßte dagegen die Ablösungsgesetzgebung ins Auge.

In welchem Geiste diese Umgestaltung der ländlichen Eigentumsverhältnisse erfolgte, das hing von den Machtverhältnissen der einzelnen Klassen ab. Die stärkste Gesellschaftsklasse drückte natürlich der Umwälzung ihr Gepräge auf. Und dies war der Adel. Das Bestreben des Adels mußte natürlich darauf gerichtet sein, einen möglichst großen Anteil an dem zu regulierenden bäuerlichen Besitze zu erhalten. Daher bemühte er sich, die Anzahl der Bauern, die zu erblichen Besitzern ihrer Güter erhoben werden sollten, möglichst zu beschränken. Ueber alle übrigen Bauern suchte er dann möglichst volles freies Verfügungsrecht zu erlangen. Dann konnte er diese legen und seinen Besitz bedeutend erweitern. Ferner bedurfte der Adel, solange ihm noch nicht freie Arbeitskräfte massenhaft zur Verfügung standen, noch der Handdienste seiner Bauern. Zielklar steuerte er in Preußen darauf los, sich diese Dienste möglichst lange Zeit noch zu erhalten. Diesem Wunsche der Gutsherrn kam, wie Knapp in seiner Bauernbefreiung bemerkt, die Gesetzgebung dadurch entgegen, daß sie „vorläufig die Verfassung in bezug auf die Handdienste möglichst wenig“ veränderte.*) In allen diesen wesentlichen Punkten ordnete sich die Gesetzgebung, wie wir sogleich sehen werden, den Interessen des Adels unter.

Die Niederlage Preußens bei Jena und Auerstedt gab endlich das Signal zu ländlichen Reformen. Am 9. Oktober 1807 erschien, wie wir schon auseinandersetzten, das berühmte Edikt, das die Erbuntertänigkeit bis zum 10. Martinitage 1810 überall aufhob. Zugleich faßte die Regierung die Umgestaltung der ländlichen Besitzverhältnisse ins Auge. Mit ihrer Regelung beschäftigten sich die Verordnungen, die am 14. Februar 1808 für Preußen, am 27. März für Schlesien und am 9. Januar 1810 für Pommern und die Marken herausgegeben wurden.

In diesen gesetzlichen Bestimmungen spricht sich schon das einseitige Klasseninteresse des Adels aus. Alle die durch die Bauernschutzgesetzgebung erst geschaffenen Stellen, jene Bauerngüter neueren Bestandes, durfte der Adel einziehen, wenn er den Bauer „für das etwa bestehende Besitzrecht ent-

---

*) Knapp: Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter. I, 285.

schädigte". Ferner räumte die Gesetzgebung dem Adel das Recht ein, Bauernland in adliges Vorwerksland zu verwandeln, wenn er an anderer Stelle ein gleich großes Bauerngut schuf und einen Besitzer für dieses nachwies. Drittens konnte der Adel die kleineren Bauernhufen zu größeren Bauerngütern von 4—8 Hufen umgestalten, ohne auf deren alte Besitzer irgendwelche Rücksicht zu nehmen. Die Bauern sollen, wie Knapp ausführt, nicht etwa im Besitze geschützt werden: „sie sollen nur im Falle der Vertreibung entschädigt werden, sie sollen nicht zu Eigentümern gemacht werden, sondern sie sollen künftig eintretenden Erwerbern weichen".

Also war das Besitzrecht den Bauern gar nicht gewährleistet, daher konnten sie einfach enteignet werden. Und diese Gesetzgebung hätte schon damals zahllosen Bauern den Hals gebrochen, wenn der Adel im Besitze großer Kapitalien gewesen wäre. Nur der damaligen Geldnot und Verwirrung schreibt v. Bülow-Cummerow die verhältnismäßig geringen Folgen der Verordnung vom 14. Februar 1808 für Preußen zu.*) Aehnlich sprach sich damals ein anderer unbekannter Schriftsteller über diese Gesetzgebung aus.

Bedeutend weitherziger als diese Verordnungen war das spätere *Regierungsgesetz vom 14. September 1811*, da es alle Bauern — *gleichgültig, ob sie erbliche Besitzer oder nur Zeitpächter waren — zu freien Eigentümern ihrer Schollen erheben wollte*. Die Bauern mit erblichen Nutzungsrechten an ihren Gütern, die sogenannten *erblichen Laßbauern*, sollten dann zu Eigentümern ihrer Höfe erklärt werden, wenn sie ein *Drittel* ihres Bodens dem Adel abtraten, die *Bauern* mit nur *lebenslänglichen Besitzrechten* (die unerblichen *Laßbauern*) und *Zeitpächter*, wenn sie die *Hälfte* des Bodens abtraten.

Jedoch die Erfolge dieser Gesetzgebung wurden fast gänzlich durch die eigennützigen Bestrebungen des Adels vereitelt. Die Gutsbesitzer Ostpreußens, die Stände der Kreise Lauenburg, Belgard, Neustettin, Dirschau, Rastenburg usw. erhoben sich wie ein Mann gegen diese Gesetzgebung. „Unsere Güter werden uns zur Hölle werden — zeterten die Gutsbesitzer des Stolpeschen Kreises — wenn unabhängige bäuer-

*) Knapp: Die Bauernbefreiung usw. I, 144.

liche Eigentümer unsere Nachbarn sind.“ So unverschämt und anmaßend äußerten sich vielfach die Eingaben dieser adligen Herren gegen das Gesetz, daß sich selbst ein hoher Regierungsbeamter bemüßigt sah, eine Festungshaft von acht Wochen für den Grafen Eulenburg . . . und die anderen „ausgemittelten Subjekte“ in Vorschlag zu bringen.*) Schließlich siegte aber doch der übermächtige Adel. Er brachte die ganze Gesetzgebung in einen revolutionären Geruch, da sie ja „unter dem giftigen Hauche der französischen Gesetzgebung“ entstanden war, und zuletzt schlugen seine Verdächtigungen und Intrigen gegen diese Gesetzgebung durch.

Auf Befehl des Königs sollte noch einmal das Regulierungsgesetz von 1811 geprüft werden. Einer sogenannten Nationalrepräsentation, einer wahren Klassenvertretung des Adels, legte man dieses Gesetz zur Durchberatung vor. Und diese brachte dann ihre Klasseninteressen rücksichtslos in diesem zum Ausdruck. Man schaue sich einmal ihr edles Machwerk, die sogenannte Deklaration vom 29. Mai 1816, an. Die Gesetzgebung von 1811 wollte alle Bauern ohne Unterschied zu freien Eigentümern erheben. Die Deklaration dagegen schränkte die Zahl der Bauern, deren Besitzrechte geregelt werden sollten, von vornherein gewaltig ein. Der bäuerliche Landwirt mußte zunächst ein größeres Gut besitzen, das ihn ernährte. Das Gut mußte spannfähig sein. Ferner mußte es in den Steueranschlägen der Provinz eingetragen sein. Es mußte, wie es heißt, katastriert sein. Demnach konnte der Adel kurzerhand die Güter einziehen, die nicht in den Steueranschlägen vermerkt waren. Weiter mußte die Bauernstelle alten Bestandes sein. Diese Bestimmung besagte einfach den Untergang der Bauernstellen, die erst durch die Bauernschutzgesetzgebung der preußischen Könige entstanden waren. Die Scheidegrenze zwischen Gütern alten und neuen Bestandes zog die Gesetzgebung gerade durch jene Zeitpunkte, in denen der Bestand der bäuerlichen Güter in den einzelnen Provinzen am kleinsten war. Daher war der Gewinn an Bauernstellen für den Adel in diesem Falle am größten. Zuletzt mußte noch auf der bäuerlichen Stelle die Verpflichtung des Gutsherrn geruht

*) Knapp: Die Bauernbefreiung usw. II, 282.

haben, sie stets im Erledigungsfalle mit einem Wirte zu besetzen. Hatte also der Bauer kein größeres spannfähiges Gut, so mußte er von vornherein auf das freie Eigentumsrecht an seiner Scholle verzichten. Aber selbst wenn sein Bauernhof spannfähig war, dann mußte er noch alten Bestandes sein, unter dem Besetzungszwange stehen und in den Steueranschlägen vermerkt sein. Ganze Klassen von Bauern waren somit dem Adel auf Gnade oder Ungnade überliefert worden. Der Bauernschutz fiel seit der Deklaration von 1816 fort, und somit konnte der Adel das Besitztum dieser bäuerlichen Klassen einziehen.

Was geschah nun tatsächlich mit diesen Bauern?

Nach dem Tode eines bäuerlichen Besitzers z. B. zog der Adlige das Gut ein. „Auf diese Weise sind in Ostpreußen", schreibt Herr von Brauchitsch 1818 aus Königsberg, „schon viele Höfe durch richterliche Erkenntnisse wüste geworden; und da die Regulierung der bäuerlichen Verhältnisse nur langsam fortschreitet, so können noch viele Witwen und Unmündige von Haus und Hof getrieben werden." Ferner geht aus einem Rechtsfall hervor, „daß die Gutsherren — wenn sie auch kein Recht dazu hatten — die unregulierten Stellen, besonders die unerblichen, gerne kündigten und daß die Gerichte dies mitunter zuließen." Mehrfach zog der Adel ohne viel Federlesens die unregulierten Bauernhöfe ein. „Nach dem Zeitungsbericht der Stettiner Regierung vom Monat März", schreibt Hardenberg in einem Erlaß von 1817, „nehmen viele Gutsbesitzer in Pommern von der Deklaration vom 14. September 1811 Veranlassung, ihren Bauern die Eigentumsverleihung zu verweigern und deren Ländereien den herrschaftlichen Vorwerken einzuverleiben. Sogar soll dies mit ganzen Dörfern, z. B. Hoetkewiek mit 23 Bauern, versucht sein und selbst in Absicht der Bauern und Büdner stattfinden, die mit Hilfe der vom Staate von 1772 bis 1786 bewilligten 1 161 325 Taler Meliorationsgelder auf Vorwerksländereien etabliert sind. Einige der speziellen Fälle, die der Superintendent Reber von Ostpreußen angeführt und belegt hat, ergeben, daß auch in dieser Provinz eine gleiche Tendenz der Gutsherren herrscht, und daß die Provinzialbehörden dem keineswegs entgegenwirken."*) Im Regierungsbezirk Marienwerder

*) Knapp: Die Bauernbefreiung usw. I, 277—278.

scheinen ebenfalls sehr viele Bauernhöfe gelegt worden zu sein. Die Regierung ließ nämlich unterm 16. Dezember 1850 durch ihren Referenten Dönniges berichten: Es gibt daselbst, besonders im Schlochauer Kreise, viele größere und kleinere Ackernahrungen, die früher im Besitze bäuerlicher Wirte gewesen sind; da aber die Stellen nicht katastriert waren, oder ihnen aus anderen Gründen die Regulierungsfähigkeit mangelte, so waren die Besitzer mit ihren Ansprüchen auf Regulierung rechtskräftig abgewiesen worden. Die Stellen sind seitdem meistens von den Gutsherren zu den Vorwerken eingezogen.

Häufig beuteten auch die Gutsherren die Unwissenheit der Untertanen aus und ließen sich erklären, „daß sie ihre Grundstücke in reinem Pachtverhältnis besäßen und die Gutsherrschaft jederzeit darüber schalten, diese auch ganz einziehen könne; worauf denn Zeitpachtverträge mit ihnen abgeschlossen sind, obgleich unzweifelhaft ein gutsherrlich-bäuerliches Verhältnis stattgefunden hatte".*) Zahlreiche bäuerliche Höfe wurden so von den Gutsherren eingezogen und in Vorwerke verwandelt. Die Besitzer dieser bäuerlichen Höfe mußten Tagelöhner werden.

Ganze Klassen von Bauern hat der Adel einfach enteignet. Nur 70 582 bäuerliche Eigentümer schuf die Regulierungsgesetzgebung in den Provinzen Pommern, Schlesien, Brandenburg, Posen und Preußen.**) Davon allein 25 086 in Posen. Hier wollte die preußische Regierung, wie es heißt, die Bauern an die neue Herrschaft gewöhnen. Die unglücklichen polnischen Bauern Oberschlesiens hatte man wohl nicht an die Herrschaft zu gewöhnen! Hier im Gegenteil ordnete die Regulierungsgesetzgebung sich bereitwilligst den Wünschen des Junkertums unter. Sie erschwerte sogar noch im Jahre 1827 die Bedingungen, unter denen sich die Bauern zu freien Eigentümern aufschwingen konnten. Die oberschlesischen Bauern (Dienstgärtner) mußten im Besitze größerer spannfähiger Güter von mindestens 25 Morgen mittlerer Bodenklasse sein, um die „Wohltaten" der Regulierungsgesetzgebung genießen

---

*) Aus einem Gutachten der Generalkommission für die Kurmark Brandenburg. Knapp: I, S. 283.

**) Meitzen: Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse in Preußen. I, 432—433.

zu können. Daher kamen, „abgesehen von den großen Bauern in Oberschlesien von 1827—1846, nur 10 Regulierungen zustande" — so schwer waren die Bedingungen des Gesetzes vom 13. Juli 1827.*) Wäre die Regierung in der gleichen humanen Weise wie in Posen für die Eigentumsrechte der Bauern eingetreten, dann würden tausende und aber tausende leistungsfähiger Bauern mehr in Preußen entstanden sein.

Ja, würde die Regierung die Grundsätze der Gesetzgebung von 1811 befolgt haben, dann hätte sie in den so stiefmütterlich behandelten Provinzen Pommern, Schlesien, Brandenburg und Preußen nicht zirka 45 493 bäuerliche Besitzer, sondern allein 60 000 spannfähige und 161 000 spannfähige und nicht spannfähige Bauern geschaffen.**)

Während die Regulierungsgesetzgebung eine Umgestaltung der bäuerlichen Eigentumsverhältnisse bezweckte, gedachte die Ablösungsgesetzgebung die auf den bäuerlichen Gütern ruhenden Lasten und Dienste abzulösen. Diese Gesetzgebung änderte nichts am Besitzrechte der Bauern, „die Erbzinsleute und Erbpächter blieben nach der Ablösung dies, was sie sind". (Knapp.) Hatte ein Erbpächter z. B. ein Gut inne, auf dem die Verpflichtung einer jährlichen Rentenzahlung ruhte, so konnte er sich für immer von dieser Rentenzahlung befreien, wenn er auf einmal den 20—25fachen Betrag dieser an den adligen Herrn entrichtete. Er war dann seiner Verpflichtung los und ledig, blieb aber das, was er vorher gewesen war, nämlich Erbpächter. Die Ablösungsgesetzgebung nun beschäftigte sich mit der Befreiung von den auf den Gütern ruhenden Lasten, Diensten und Naturalleistungen.

Im Jahre 1825 gab die preußische Regierung eine Ablösungsordnung heraus. Diese erstreckte sich aber nur auf die größeren spannfähigen Bauerngüter, sie ließ also die Lasten und Dienste auf den nicht spannfähigen Gütern ruhig fortbestehen.

Mit schweren Opfern hatten sich die zu den Regulierungen hinzugelassenen Bauern ihr freies Eigentum zu erkaufen. Die Gesetzgebung von 1811 hatte bestimmt,

---

*) Knapp: Die Bauernbefreiung usw. I, S. 214.

**) Schmoller: Jahrbuch für Gesetzgebung in der Kritik der Knapp'schen Arbeit über die Bauernbefreiung.

daß der Bauer je nach der Sicherheit seines Eigentumsrechtes ein Drittel resp. die Hälfte seines Landes an den Herrn abtreten sollte, wenn er erblicher Eigentümer zu werden beabsichtigte. Diese Normalentschädigungen ließ man im allgemeinen fallen und setzte dafür fest, „daß die Entschädigung nach dem besonderen Falle zu bemessen sei".*) Der Gutsherr wie der Bauer konnten gegen diese Normalentschädigung ihren Einspruch erheben und höhere respektive niedrigere Entschädigungsansprüche geltend machen. — Die ablösbaren Bauern zahlten im allgemeinen den 25fachen Betrag der Renten und Leistungen, von denen sie sich befreien wollten. Beide Klassen hatten daher beträchtliche Landstrecken und riesige Geld- und Naturalbeträge an die Grundbesitzer abzutreten. An Land erhielt der Grundbesitz 1 533 050 Morgen, an Kapitalien 18 544 766 Taler, an jährlichen Geldrenten 1 599 992 Taler, dann erhielt er in natura 249 436 Scheffel Roggen und 10 633 Scheffel in Hafer, Weizen und Gerste. Dafür wurden jene 70 582 freien Eigentümer geschaffen und 289 651 Bauern abgelöst. Sie befreiten sich von 5 978 295 Spanndiensttagen und 16 869 824 Handdiensttagen.

Diese großen Opfer hatten die Bauern aufzubringen, um nur einen Teil des Landes wieder zu erhalten, das ihnen einstmals vor dem Zeitalter des Bauernlegens erbeigentümlich gehört hatte, und um sich von Lasten freizumachen, die ihnen meist erst unter dem Einfluß der sich entwickelnden Geldwirtschaft aufgebürdet waren.

Eine gar gewaltsame Erschütterung der alten feudalen Grundbesitzverfassung rief auch die Beseitigung der Gemeinheiten, der Gemeindeländereien hervor. Im Jahre 1821 kam ein Gesetz über die Gemeinheitsteilungen in Preußen zustande. Seit Friedrich II. die Aufteilung der Gemeinheiten eingeleitet hatte, waren schon über 2½ Millionen Morgen Ländereien in Privatbesitz übergegangen. Jetzt griff nun die Gesetzgebung kraftvoll durch. Bis zum Jahre 1848 „wurden noch 43 Millionen Morgen Gemeindeland aufgeteilt oder von Servituten befreit".**)

*) Knapp: Die Bauernbefreiung usw. I, 193.
**) Treitschke: Deutsche Geschichte. III, 107. Nach Meitzen 42 819 769 Morgen.

In den außerpreußischen Staaten erfolgte ebenfalls in der ersten Hälfte vergangenen Jahrhunderts eine tiefgreifende Umwälzung der Agrarverhältnisse.

Im Großherzogtum Oldenburg beseitigte man die dort bestehende milde Form der Hörigkeit zur Zeit der französischen Okkupation im Jahre 1811. Die Hörigen wurden zu freien Erbpächtern erhoben. Raschen Schrittes gingen hier die Regulierungen, welche die Entschädigungen für die Aufhebung der feudalen Rechte und Gefälle betrafen, vor sich.

In Holstein hatten schon einige Adlige im 18. Jahrhundert die Leibeigenschaft freiwillig aufgehoben. Und sie standen sich bei dieser Neuerung wirtschaftlich nicht schlecht. Die Bauern, der Ketten der Unfreiheit ledig, zeigten eine frisch-fröhliche Arbeitslust. Die Pächtereien nahmen einen Aufschwung, der Grund und Boden erfuhr wesentliche Verbesserungen, und die Gebäude zeigten ein schmuckes Aussehen wie nie zuvor. Auf den meisten Domänen Holsteins und Schleswigs schaffte man die Leibeigenschaft in den Jahren 1765—1787 ab. Und vom 1. Januar 1805 verschwand sie ganz aus Schleswig-Holstein.*)

In Mecklenburg wurde die Leibeigenschaft erst im Jahre 1824 beseitigt. „Aber wie? Das betreffende Patent verfügte, daß vom 24. Oktober 1821 an die Wohltat der Freizügigkeit dem vierten Teile aller auf einem Gute befindlichen Leibeigenen gewährt sein sollte, und so fort bis zum Oktober 1824. Alles, was der Bauer durch dieses dem Zeitgeist gemachte Zugeständnis erlangte, bestand also in der Freiheit zu gehen — und zu hungern." (Sugenheim.)

In Hannover erschütterte erst die Julirevolution die Fundamente der feudalen Wirtschaftsordnung nachhaltig. — Im Jahre 1831 verschwand dort die persönliche Leibeigenschaft und die damit zusammenhängenden Verhältnisse, wie die Zwangsdienste des bäuerlichen Nachwuchses. Die Ablösung der grund- und gutsherrlichen Gefälle sollte nach dem Reinertrage der Grundlasten, und zwar durch den fünfundzwanzigfachen Betrag dieser vor sich gehen. Eine rechte Durch-

*) S. Sugenheim: Geschichte der Aufhebung der Leibeigenschaft und Hörigkeit in Europa. St. Petersburg 1861. S. 516, 518, 519. Diesem Werke sind die Tatsachen über die agrarischen Umgestaltungen in den deutschen Einzelstaaten entlehnt.

führung und weitere Ausgestaltung erhielt die Agrargesetzgebung Hannovers erst durch die Ablösungsordnung vom 23. Juli 1833.

In Sachsen war die persönliche Unfreiheit im 18. Jahrhundert nicht ausdrücklich gesetzlich aufgehoben. Tatsächlich hatten sich aber dort Verhältnisse angebahnt, die der Freiheit des Bauern einen ziemlichen Spielraum gewährten. Es bestand auf dem Lande ein milder Dienstzwang, der die Kinder der Bauern, die sich in der Fremde fortbringen wollten, zu einem zweijährigen Dienst gegen festgesetzten Lohn verpflichtete.

Nur in der Oberlausitz bestand noch die Leibeigenschaft fort.

Mit der Verfassung vom Jahre 1831 kam in Sachsen die Agrargesetzgebung tüchtig in Fluß. Nun erfolgte die Aufhebung der Leibeigenschaft in der Oberlausitz und ein ziemlich weitgedachtes Ablösungsgesetz schuf freie bäuerliche Eigentümer.

Im Kurfürstentum Hessen kam die Leibeigenschaft erst 1831 zu Fall. Die von ihr „herrührenden unständigen Abgaben, insoweit sie noch rechtlich fortbestehen, namentlich für die Sterbefälle, sollen auf eine für die Beteiligten billige Weise im Wege des Vertrages, oder für die Fälle, wo der deshalbige Versuch ohne Erfolg geblieben sein würde, durch ein zu erlassendes Gesetz anderweit geordnet werden". Unentgeltlich wurden einige der verhaßtesten Fronen, wie die „Jagd-, Waldkultur- und Teichfronen", aufgehoben, die ungemessenen „Hof-, Kameral- und gutsherrlichen" Fronen wurden in gemessene verwandelt. Im Jahre 1832 ordnete die Gesetzgebung die Ablösbarkeit der Grundzinsen, Zehnten und Naturalleistungen an.

Im Großherzogtum Hessen erging im Jahre 1819 eine Verordnung zur Ablösung der Fronen.

In Bayern beseitigte die Regierung 1808 die Leibeigenschaft, jedoch hielt sie es für nötig, noch einmal im Jahre 1818 deren Aufhebung zu bestätigen. Die ungemessenen Fronen sollten gemessenen weichen.

In Württemberg baten die Stände im Jahre 1797 um die Aufhebung der Leibeigenschaft. Dennoch vergingen noch zwei Dezennien, ehe diese Bitte erfüllt wurde, denn erst 1817 schlug die Todesstunde der Leib-

eigenschaft. Das Edikt, das in diesem Jahre erschien, enthielt sehr zweckmäßige Anordnungen zur *Umwandlung der seitherigen Erb- und Zeitpächter*. Jedoch unter dem wütenden Widerstande des Adels geschah bitter wenig in dieser Angelegenheit.

Erst die *Julirevolution* gab der *Agrargesetzgebung Bayerns* und *Württembergs* einen kraftvollen Anstoß. *Bayern* erhielt im *Jahre 1832* und *Württemberg im Jahre 1836 ein Ablösungsgesetz*.

In *Baden* hatte schon der Markgraf Karl Friedrich am Schlusse des achtzehnten Jahrhunderts die Axt an das Feudalsystem gelegt. Er verfügte über „die unentgeltliche, wenn schon nicht völlige" Aufhebung der Leibeigenschaft. Zahlreiche Obliegenheiten und Lasten der Landbevölkerung kamen schon in diesem Jahre zum Fortfall. Im Jahre 1808 ging in Baden die Aufforderung an den Adel, die Leibeigenschaft freiwillig abzuschaffen. Doch diese Aufforderung fand bei dem Adel meist taube Ohren, und so geschah es denn, daß noch im Jahre *1818 ein Teil der Landbevölkerung* unter der *Leibeigenschaft*, die hier allerdings sehr *milde* war, lebte.

Eine kräftige Ablösungsgesetzgebung entwurzelte dann das *Feudalwesen Badens*. Die Gesetzgebung beseitigte die Staatsfronen unentgeltlich. Die Herrenfronen sollten bis zum 1. Januar 1832 fallen. Den Berechtigten stand die Gesetzgebung für die *dinglichen Fronen den achtzehnfachen Betrag ihres Wertes* und für die persönlichen den zwölffachen zu. Den Pflichtigen wurde eine ansehnliche Unterstützung aus der Staatskasse zu ihrer Befreiung zuteil.

In den kleinen und allerkleinsten Staaten Deutschlands, so namentlich in Thüringen, bewegte sich die Agrargesetzgebung sehr langsam vom Flecke. Erst die Stürme von 1848 beschleunigten hier den Gang der Gesetzgebung.

In Deutschland entstand somit meist erst im 19. Jahrhundert *das freie bäuerliche Eigentum* und *die besitzlose Landarbeiterschaft*. In den Süd- und Mittelstaaten Deutschlands war der Bauer zwar zum Leibeigenen herabgedrückt worden, aber er hatte dennoch nicht vollkommen sein Besitzrecht an der Scholle eingebüßt. Anders dagegen in Nord- und Ostdeutschland. Hier hat oft das Ritter-

gut die bäuerlichen Hufen verschlungen. Große Massen enteigneter Tagelöhner standen hier einigen besitzenden Grundherren gegenüber. Zwar war der bäuerliche Grundbesitz keineswegs völlig aufgehoben, aber er hielt dennoch nicht einen Vergleich mit dem süd- und westdeutschen Besitze der Bauern aus.

Die Anfänge des industriellen Kapitalismus.

Eine strenge Gebundenheit kennzeichnete die landwirtschaftliche Produktion des Mittelalters. Alle Beziehungen des Menschen zu seiner Wirtschaft waren übersichtlich klar, weil diese sich noch im engsten Rahmen bewegte. Diese in den alten ausgefahrenen Gleisen fortlaufende Produktion erlangte eine gewisse Stetigkeit und Festigkeit.

Aehnliche Züge der Sicherheit und Festigkeit charakterisierten auch die Wirtschaftsweise der mittelalterlichen Stadt. Der zünftige Handwerksmeister arbeitete für einen engen, bekannten Kundenkreis. Seine wirtschaftliche Arbeit sicherte ihm und seiner Familie eine auskömmliche Existenz, und damit gab sich unser Kleinmeister zufrieden.

Auf die Gewinnung eines auskömmlichen Lebensunterhaltes war schließlich das Ziel der ganzen Produktion gerichtet. Daher charakterisierte die ganze damalige Wirtschaft eine gewisse Selbstgenügsamkeit. Erst die heutige Wirtschaft ist durch die Produktion ins Unermeßliche gekennzeichnet. Sie erweitert ständig ihre Grundlagen, sie wirft riesige Warenmassen auf den Markt, setzt diese in Geld um und häuft es auf, um immer neue Arbeitskräfte und Arbeitsmittel anzuwerben und immer höhere Gewinne zu erzielen. Rastlose Fortentwickelung der Produktion, erreicht durch gegenseitigen Kampf der Kapitalisten um die Profite, wird der eigentliche Lebenspuls der Wirtschaft.

Ganz anders dagegen die mittelalterliche Produktion. Eng begrenzt war der Markt des Zunftmeisters. Die Masse der zu erzeugenden Waren stand fast ziffernmäßig fest. Diesem Umfange der Produktion entsprach eine bestimmte Anzahl von Produzenten, von selbständigen Meistern. Um die Existenz dieser Meister zu sichern, setzte die Zunftverfassung die Zahl der Meister fest. Ueberhaupt leuchtete aus allen Bestim-

mungen der Zunftordnung der eine große Zweck hervor: „die Sicherung der Existenz des Produzenten". Daher die Bekämpfung der Konkurrenz durch die Beschränkung der Lehrlings- und Gesellenzahl in den zünftigen Werkstätten.

In streng abgemessenen Bahnen bewegte sich das ganze werktätige Leben der Städte. Die Bahnen erweiterten sich zwar, bildeten immer größere und größere Kreise, jedoch sie glichen keineswegs jenen exzentrischen Kometenbahnen der heutigen Wirtschaftsperiode. Das Tempo, mit dem diese Welt vorwärts ging, läßt sich wohl vergleichen mit der langsamen, mühsamen Wagenfahrt des Kleinbürgers auf sandigen, unebenen Wegen, das heutige Fortschrittstempo dagegen mit dem eines dahinbrausenden Eisenbahnzuges.

Wie sollte sich nun unsere heutige fieberhaft bewegte Welt innerhalb dieser engen, von der Zunftverfassung gesteckten Bahnen entwickeln? Nun, der Kapitalismus rankte sich entweder außerhalb der Zunftschranken empor, oder er weitete sie seinen Ausdehnungsbedürfnissen entsprechend aus. In diesem Punkte sprang vor allem der absolute Staat mit seiner wirksamen Hilfe ein.

Die staatliche Gesetzgebung schritt gegen den monopolistischen Zunftgeist ein, sie entfernte die Zunftbestimmungen, die gewisse Berufsarten, wie die der Schäfer, Wächter usw., vom Handwerk ausschlossen: so der Reichsbeschluß wegen Abstellung der Unordnungen und Mißbräuche von 1731, so das badische Edikt von 1772, so die westpreußische Handwerksordnung von 1774.*)

Natürlich entsprang der Reformeifer des absoluten Staates nicht irgendeiner uninteressierten idealen Schwärmerei für den ökonomisch-kulturellen Fortschritt, sondern einer sehr nüchternen, fiskalischen Erwägung: Ein aufblühendes, von lästigen hindernden Barrieren befreites Handwerk führte nämlich dem absoluten Staat ganz andere Steuererträge zu, als ein im Zunftbann verkümmerndes Handwerk. Die direkten Staatsunterstützungen zur Hebung der aufstrebenden kapitalistischen Manufaktur, auf die wir später verweisen werden flossen aus dem gleichen ökonomischen Motiv.

Einen gewaltigen Stoß erhielt die Zunftverfassung durch die staatliche Verordnung, daß die Meister so viel Ge-

---

*) Corpus juris opificarii oder Sammlung von Innungsgesetzen, herausgegeben von J. A. Ortloff. S. 1, 28, 73—104, 253.

sellen halten durften, als sie zur Führung ihres Handwerks benötigten. Hiermit wurde sie gewissermaßen ins Herz getroffen, denn gerade diese Bestimmung hob den konservativen Charakter der zünftigen Produktion auf, der auf einer gewissen Betriebsgleichheit, auf der gleichen Verwendung von Arbeitskräften in den Zunftwerkstätten beruhte. Das „kayserliche Allergnädigste Kommissionsdekret" vom 30. April 1772 trifft „die Abänderung", daß den Meistern von nun an die Beschäftigung von mehr als einem „Lehrbuben" und einer unbegrenzten Anzahl von Gesellen erlaubt sei. Außerdem „dürfen Weiber bei verschiedenen Handwerken, insbesondere zur Weberei, zugelassen werden. Keinem Gesellen soll es zur Unehre angerechnet werden, in den Werkstätten, wo Weiber beschäftigt werden, zu arbeiten". Das preußische Edikt von 1783 beseitigte die Vorschrift, daß der Meister nur einen Lehrling und eine eingeschränkte Anzahl von Gesellen halten durfte. Im Hinblick auf die gemeinsame Männer- und Frauenarbeit in den Werkstätten sprach sich das Edikt in gleicher Weise aus wie das kaiserliche Edikt von 1772. Ein badisches Edikt vom 24. Juli 1773 beschritt den gleichen Weg wie die vorhergenannten Verordnungen; es verfügte: ein jeder Meister dürfe die zu seinem Handwerk erforderliche Anzahl von Gesellen halten.

Als ein neues grundlegendes Moment in der Entwickelung des Kapitalismus erwies sich die Ausdehnung der Arbeitszeit durch die Staatsbehörden. Im Sinne des aufstrebenden Kapitalismus schreitet die landesherrliche Gesetzgebung gegen den blauen Montag ein. So das kaiserliche Kommissions- und Ratifikationsedikt von 1772, so ein preußisches Edikt von 1783, ein sächsisches Edikt von 1772, ein badisches Edikt von 1773.*)

Das preußische Edikt von 1783 ist besonders charakteristisch, weil es die ökonomischen Motive für die Vermehrung der Arbeitstage mit besonderer Deutlichkeit ausspricht. Das Edikt wendet sich gegen den blauen Montag als gegen einen Unfug, der den Staat um eine zweimonatliche Arbeit jährlich bringt. Den Meistern, die den blauen Montag zulassen, werden Geldstrafen angedroht, den feiernden Gesellen Gefängnis. Im ersten Falle der Uebertretung werden die Gesellen mit acht Tagen, im zweiten mit vierzehn Tagen und im dritten

*) Corpus juris opificarii. S. 43, 105—109, 166, 249—250.

mit vier Wochen Zuchthaus bestraft. Ja, die widerspenstigen Handwerker sollen sogar für „untüchtig erachtet" und erst wieder „nach obrigkeitlicher Erlaubnis" zum Handwerk zugelassen werden.

Da und dort liefen Polizeibüttel die Wirtschaften auf und ab, um die Gesellen am Montag aus den Trinkstuben zu vertreiben.

Die Staatsgewalt machte sich ferner den wirtschaftlichen Ausbeutungsinteressen durch das strenge Verbot jeder selbständigen Gesellenbewegung willfährig.

Der Reichsschluß von 1731 strebte die Abstellung des „Mißbrauchs" an, daß die Handwerker sich vereinigen und „um keinen geringern Tagelohn arbeiten wollen". Die königlich preußische Handwerkerordnung für Westpreußen von 1774 ging im Artikel 31 gegen die Gesellen vor, „die den Meistern die Arbeit und den Gehorsam versagen oder selbst haufenweise austreten".*) Die badische allgemeine Zunftordnung vom 25. Oktober 1760 bedrohte die Gesellen, die „keine Arbeit tun und haufenweise austreten", mit Zuchthaus und „Schellenwerk".

Selbst die Korrespondenz suchte die Staatsgewalt den Handwerkern und Arbeitern abzuschneiden.

Nach allen jenen Eingriffen der staatlichen Behörden in die Zunftverfassung hatten die Zünfte jede Selbständigkeit verloren. Ihre völlige Unterordnung unter das landesherrliche Gebot spricht sich vorzüglich in dem preußischen Landrecht aus: „Neue Zünfte zu errichten, kommt allein dem Landesherrn zu. Der Landesherr allein hat das Recht, eine bisher ungeschlossen gewesene Zunft in eine geschlossene zu verwandeln; d. h. die Zahl der Mitglieder, aus welchen die Zunft an einem Ort bestehen soll, zu bestimmen. Auch wo geschlossene Zünfte sind, bleibt dem Staate nach wie vor das Recht, nach Befinden der Umstände, Frei-Meister anzustellen."

Die absolute Staatsgewalt beflügelte aber weiter den Entwickelungsgang des industriellen Kapitalismus in sehr wirksamer Weise durch direkte staatliche Subventionen. Sie streckte den Unternehmern bedeutende Geldsummen zum Bau der Betriebe vor, sie berief zahlreiche geschickte Arbeiter in das Land. Die zur Hebung der Industrie erlassenen Edikte der preußisch-brandenburgischen Fürsten vom großen

*) Corpus juris opificarii. S. 91—92.

Kurfürsten an bis auf Friedrich II. sind bekannt genug. Diese Fürsten siedelten durch Erteilung großer Privilegien fremde Handwerker und Manufakturisten in ihren Ländern an. Im Jahre 1690 sollen schon 43 Arten neuer Gewerbszweige durch Wallonen und Franzosen in der Mark heimisch geworden sein. So bedeutend war die Einwanderung fremder Elemente in das preußische Gebiet, daß im Jahre 1786 nach Sehring zirka ein Drittel aller Einwohner des preußischen Staates Eingewanderte oder deren Abkömmlinge waren.

Mit sehr beträchtlichen Unterstützungen griffen im 18. Jahrhundert die absoluten Fürsten dem aufkommenden Kapitalismus unter die Arme. Namentlich förderte Friedrich II. mit großen Geldmitteln die Manufakturen seines Landes. 58 Wollmagazine erhielten allein 132 029 Taler aus der königlichen Kasse. Geschenke von 1000 bis 24 000 Talern und zinsfreie Geldvorschüsse bis zu 35 000 Talern waren keine Seltenheit. Zahlreiche namhafte Subventionen hat Krug in seinem „Nationalreichtum des preußischen Staates“ aufgeführt, aber er gesteht ein, daß er in seinem neun Seiten langen Bericht nur einen sehr geringen Beitrag zur erschöpfenden Darstellung dieses Gegenstandes beigebracht hat. In der Mark Brandenburg allein verwendete die Krone von 1740—1786 zur Anlegung und Unterstützung der Fabriken 2 444 715 Reichstaler. Die „Seidenzeug- und Flor-Manufakturen“ z. B. erhielten 286 118, die Kattun-, Manchester-, Kanevas- und Barchent-Manufakturen 169 885, die Manufakturen in Luckenwalde 77 307, die Uhrenfabrikation in Berlin und Friedrichstal 141 235 Reichstaler. An sogenannten Stuhl-, Douceur- und Prämiengeldern für fremde Waren wurden 1 140 000 Reichstaler verausgabt. An Pensions- und Mietsgeldern flossen französischen und anderen Fabrikanten 242 000 Reichstaler zu.

In seine Wiege ließ der Kapitalismus sich sehr gern so kleine Patengeschenke von 50—100 000 Talern legen. Da zeterte und wetterte er noch nicht gegen die aufdringliche „Staatsintervention“.

Die *absolute Staatsgewalt* griff ferner in das industrielle Gebiet tatkräftig hinüber, das zuerst mit großem Erfolg vom Kapitalismus angebaut wurde: in die *Hausindustrie*. In der Hausindustrie bildete sich ein *ausgesprochener Klassengegensatz* zwischen den kapitalistischen Kaufleuten und den hausindustriellen Arbeitern

heraus, ein scharfer, zu erbitterten Kämpfen und mehrfachen Ausschreitungen führender Klassengegensatz. Daher sieht sich die Staatsgewalt oft zu einer energischen Stellungnahme in diesem Zwiespalt der Klassen gedrängt. Sie greift in die Beziehungen zwischen den Kaufleuten und Hausindustriellen ein und sucht dem zugespitzten, zwischen beiden Klassen bestehenden Ausbeutungsverhältnis etwas von seiner Schärfe zu nehmen. Sie führt Schauämter zur Prüfung der hausindustriellen Erzeugnisse ein und bemüht sich um die Fernhaltung aller Pfuscharbeiten von der Industrie. Ferner regt sie die Hebung einzelner Zweige der Hausindustrie an.

Obwohl der industrielle Kapitalismus in Deutschland intensiv von der absoluten Staatsgewalt gefördert wurde, war er dennoch keineswegs deren Kunstprodukt. Auf dem platten Lande schlug der Kapitalismus schon relativ früh Wurzel. Der ländliche Wohlstand war infolge großer Besitzrevolutionen und lang andauernder Kriege vielfach sehr herabgegangen. Das arme Landvolk ergriff daher gern die Gelegenheit zu industriellen Nebenverdiensten. Mit industrieller Hausarbeit war der Bauer von jeher beschäftigt, da er sich ja noch „in allem selbst fertig machte".

In Gladbach und Umgegend setzten sich häufig die Söhne und Töchter der Bauern an den Webstuhl, wenn die paar Morgen Land nicht mehr zum Lebensunterhalt für die zu zahlreich gewordene Familie ausreichten. Erst nach und nach wurde dem bäuerlichen Hausarbeiter seine Abhängigkeit vom Verleger (vom Kaufmann) fühlbar.*) Daher keimt erst allmählich ein Klassengegensatz zwischen Weber und Kaufmann auf.

In dem Bezirke von Kloppenburg und Meppen blühte im 18. Jahrhundert die Strickerei. In dem Göttingenschen Magazin der Wissenschaften schildert uns 1781 ein Zeitgenosse diese Hausindustrie folgendermaßen: „Alles strickelt hier, was nur Hände hat, Bauer und Bäuerinnen, Kinder, Knecht und Magd vom 5. Jahre des Alters an bis ins Grab. So wie die Arbeiten, die den Acker betreffen, freie Muße geben, sitzt alles beim Feuer oder im Schatten zum Stricken. In den Bauernschaften versammeln sich im Winter die Stricker zu 20 und zu 30 in einer Stube, um bei der Wärme in einem Ofen und beim Scheine einer Tranlampe so wohlfeil als

*) A. Thun: Die Industrie am Niederrhein und ihre Arbeiter. II, 2. 109.

möglich zu arbeiten bis 11 und 12 Uhr in die Nacht hinein. Sie stricken 60 Paar Kinderstrümpfe, wenn ein Kaufmann die Wolle dazu hergibt, für einen Taler und spinnen dabei die Wolle." Die Strümpfe gehen nach Holland und werden „warenweise" versandt.

Hier haben wir eine sehr charakteristische Form der Hausindustrie vor uns: der Kaufmann streckt das Rohmaterial den Hausarbeitern vor. Diese verarbeiten es daheim und liefern die fertigen Produkte an den Kaufmann zurück. Der Absatz der Strümpfe hält sich nicht mehr im engen lokalen Rahmen, sondern er erfolgt bereits im großen. Der Leiter der Produktion wie des Vertriebes ist der Kaufmann. Der Arbeiter beschäftigt sich nur nebenbei mit dem Stricken, seine Hauptarbeit ist noch der Landbau.

Das sächsische Vogtland erfreute sich schon um die Mitte des 18. Jahrhunderts einer kraftvoll emporschießenden Textilindustrie. „Vor etwa 30 Jahren", so schreibt im Jahre 1783 ein Doktor Ackermann in seinem Werk über die Krankheiten der Handwerker, „betrug im Vogtlande und den angrenzenden Orten die Zahl der Weber 2—3000 und die Zahl derer, die das zu diesen Webstühlen nötige Garn spannen oder sonst gezwungen waren, der Zeugfabriken wegen eine sitzende Lebensweise zu führen, 6—8000." Um 1783 war die Zahl der Weber nach der Schätzung unseres Gewährsmannes auf 12000 angewachsen. Und mit dem Aufkommen der Hausindustrie — das ist eine charakteristische soziale Tatsache — bürgerten sich die sogenannten Fabrikkrankheiten ein. Dr. Ackermann war mit den Verhältnissen der Hausindustriellen sehr vertraut, er hatte namentlich ihre Gesundheitsverhältnisse gründlich erforscht. Im Besitz wertvoller väterlicher Aufzeichnungen über die Krankheiten der Hausindustriellen entdeckte er bald, „daß die gegenwärtig häufig aufkommenden Krankheiten immer im Verhältnis mit dem Steigen des Fabrikwesens sich mehr ausgebreitet und vervielfältigt" haben. Und diese gewonnene soziale Einsicht veranlaßte ihn wohl, das Werk B. Ramazzinis über die Krankheiten der Handwerker und Künstler zu übersetzen und durch eigene Beobachtungen bedeutend zu erweitern.*)

---

*) Bernhard Ramazzini's usw. . . . Abhandlungen der Krankheiten der Künstler und Handwerker, neu bearbeitet und vermehrt von Dr. Ackermann. Bd. I und II. Stendal 1780 und 1783.

In den Dörfern Schlesiens saß die ländliche Bevölkerung seit langer, langer Zeit am Webstuhl. Schon im Jahre 1725 stellte man in 287 Ortschaften Schlesiens Leinewand her. Die hausindustriellen wie selbständigen Weber hingen fast vollkommen von den Kaufleuten und Garnhändlern ab. Diese waren die eigentlichen Beherrscher der Produktion und des Betriebes. Im Anfang des 19. Jahrhunderts (um 1805) schätzte Sinapius die Zahl der Weberfamilien auf 30 000, die Zahl der Spinner auf 500 000. Die Ausfuhr ins Ausland betrug an 5 bis 6 Millionen Taler.*)

Nach dem schnellen Aufschwung der Weberei in Deutschland reichten die vorhandenen Arbeitskräfte kaum für die Spinnerei aus, denn man brauchte, um einen Weber voll zu beschäftigen, „das Gespinst von 10 und mehr Spinnern". Diese Verhältnisse gestalteten sich jedoch vollkommen mit der Erfindung der Spinnmaschine um. Diese stellte das Garn viel billiger und gleichmäßiger her als der Handspinner. Die Flachsspindel in der Fabrik leistete bereits 1818 etwa 120mal mehr als ein Handspinnrad. In den vierziger Jahren lieferte ein Maschinenspinner 500 mal soviel als ein Handspinner. (Schmoller: „Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe.")

Diese Tatsache besiegelte vollkommen den Untergang der Handspinnerei. In den vierziger Jahren erreichte die Not der untergehenden Spinner ihren Höhepunkt. In Schlesien schlägt Schneer die Zahl der notleidenden Arbeiter, der Weber, Spinner, Spuler, Bleicher, um die Mitte der vierziger Jahre auf 120 000 an, die Kinder nicht einmal mitgerechnet. Im Jahre 1845 rotteten sich in den großen schlesischen Dorfschaften Langenbielau und Peterswaldau die Weber zusammen. Besonders richtete sich ihr Haß gegen einen Kaufmann Zwanziger, der den Webern für eine neuntägige Arbeitszeit ein Bettelgeld von 32 Silbergroschen zahlte. Unter dem Gesange eines Liedes, das ihnen wie von selbst aus der Seele geflossen war, stürzten sie sich über die Warenvorräte dieses Kapitalisten. Erst Pulver und Blei dämpften diesen Aufstand.

Die Tuchfabrikation Schlesiens hatte schon im 18. Jahrhundert teilweise eine hausindustrielle Verfassung. In der Tuchfabrikation Grünbergs und Goldbergs schwangen sich nach und nach „die geschicktesten und vermögendsten" Tuch-

---

*) Schlesien wie es ist. Von einem Oesterreicher. Bd. I, 369.

macher zu Kaufleuten empor. Diese Kaufleute „haben nun eine Menge Tuchmacher an der Hand, je nachdem sie große und kleine Geschäfte machen, denen sie Wolle, Färberwaren und bares Geld vorschießen und dagegen die fertigen Tücher nach den marktgängigen Preisen wieder annehmen". („Schlesien wie es ist." Bd. 1 378.)

In dem *Krefelder Industriebezirk* starb im 18. Jahrhundert die Leinwandindustrie dahin. An deren Stelle trat die Seiden- und Samtindustrie. In Krefeld verarbeiteten die Hausindustriellen auf „fremdem Gerät" fremde Stoffe. Schon um die Mitte des 18. Jahrhunderts hatte die Firma Leyen eine gewaltige Bedeutung erlangt. Die selbständige Samthandweberei hinkte am Beginn des 19. Jahrhunderts dem Grabe zu. Die Samtbänder, welche die Weber an Grossisten in Krefeld abgesetzt hatten, kamen außer Mode, und die Webermeister sanken nun in die Stellung abhängiger Stücklohnarbeiter. Seit der Krisis von 1846 herrschte im Krefelder Industriebezirk bittere Not. „Von 8000 für Krefeld arbeitenden Webstühlen gerieten 1000 in der Stadt und 2000 auf dem Lande in Stillstand, direkt kamen 4500 Personen, indirekt 12 000 außer Brot." (Thun.)

Im *Aachener Bezirk* faßte die Hausindustrie zuerst auf dem platten Lande Wurzel. Die Kaufleute, die Verleger, machten sich hier die billigen Arbeitskräfte der Bauern dienstbar: sie übermittelten den Bauern den Rohstoff und erhielten von diesen die fertigen Produkte zurück. Es gab am Ende des 18. Jahrhunderts schon Fabrikanten, wie den Herrn von Clermont, der in Vaels, Aachen und Burtscheid allein 160 Weber beschäftigte. Später siedelte sich auch die Hausindustrie in der Stadt Aachen an. Schon 1784 wurde der Wert der Aachener Wollwaren auf 5½ Millionen, 1806 auf 9 Millionen Francs geschätzt.

Im Anfang des 19. Jahrhunderts herrschte in der *Aachener Tuchfabrikation* die Hausindustrie vor. Hausindustrielle vollzogen hier daheim die einzelnen zur Herstellung des Tuches erforderlichen Verrichtungen. Es ist sehr charakteristisch für die Verbreitung der Hausindustrie in diesem Berufszweige, daß lange Zeit nur *eine* Fabrik alle Operationen der Tuchmacherei in ihren Räumen vereinigte: die Fabrik von Scheibler. (Thun.) In dem Aachener Industriebezirke lief die Einführung der vervollkommneten Maschinen für die Tuchfabrikation nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten

ab. In Eupen z. B. griffen die Arbeiter die Fabrik an, welche diese Maschinen hergestellt hatte. Im Jahre 1836 wiederholten sich die gleichen Gewaltakte. In den vierziger Jahren führten die Fabrikanten die Mulejenny ein.

In Elberfeld-Barmen hatte im 18. Jahrhundert die Kaufmannschaft fast ausschließlich den Garnhandel in ihre Hände gebracht. Häufig ließen die Kaufleute das Garn zu Leinewand verweben. Der Leinenindustrie folgte dann die Fabrikation von Baumwollzeug auf dem Fuße. Schon am 26. März 1767 sollen 1500 Webstühle auf Siamosen mit 18 000 Spinnern, Spulern und Webern usw., ferner 2000 Webstühle auf Leinenzeug mit 8000 Arbeitern, 2000 Bandstühle mit 6000 Arbeitern für Elberfelder Kaufleute beschäftigt gewesen sein. Ferner gab es noch 100 Bleichereien mit 600 Arbeitern, dann 200 Färber mit „Knechten", 500 „Fabrikbediente" und 600 Floretspinner und Wirker. In Elberfeld-Barmen bürgerte sich in den Jahren 1816—1842 die Seidenindustrie ein. In diesem Zeitraume wuchs nach Thun die Anzahl der Webstühle für Seide und Halbseide von 1541 auf 5206. Diese Industrie verdrängte teilweise die Fabrikation von Baumwollenzeug. In Gladbach-Rheydt waren in der Baumwollenindustrie in den Jahren 1826—1828 mehr als 6000 Webstühle mit etwa 10 000 Arbeitern beschäftigt. Die Fabrikate gingen nach Holland, Belgien usw. Erst seit 1845 faßte die mechanische Weberei hier Wurzel.

In den vierziger Jahren des neunzehnten Jahrhunderts zog eine schwere Krisis über die Textilindustrie des Wuppertales. Folgender Schmerzensschrei drang damals aus dem Wuppertale: „Da bei den jetzigen Lohnsätzen das ungestört fortgehende Weben höchstens das tägliche Brot gewährt, so ist der Weber genötigt, durch Ueberarbeiten die Ausfälle zu decken, welche durch die vielen Störungen, Hemmnisse und Plackereien entstehen, die wir hier mitteilen werden. — Er muß daher morgens auf den Hahnenruf aufstehen und bis Mitternacht und wohl darüber arbeiten. Seine Kräfte werden schnell verbraucht, seine Sinne vor der Zeit abgestumpft. Seine Brust kann dem ununterbrochenen Zusammenhocken nicht widerstehen; die Lungen werden krank, Blutspeien stellt sich ein. Auch seine anderen Glieder erschlaffen und erlahmen. So wird seine ganze physische Person eine frühe Kirchhofsblume. Der hohen unerschwinglichen Miete wegen wohnt der Arbeiter in den entlegensten Gassen, in armseligen Höhlen ohne Luft

und Sonne. Der Hausrat, die Bettung, die Kleidung, die Kost eines Bettlers, eine Unreinlichkeit, ein Qualm, eine Ausdünstung, die kaum zu atmen erlauben."

Im 15. und 16. Jahrhundert besaß die Solinger Schwertfabrikation eine handwerksmäßige Verfassung: die Meister waren damals „Arbeiter und Kaufleute" in einer Person. Eine zünftige Verfassung hielt sie zu dieser Zeit fest zusammen, und der Meister setzte noch selbst seine Produkte auf dem Markte ab.

Mit dem wachsenden Umfang des Absatzes traten größere kaufmännische Anforderungen an die Produzenten heran. Diesen Anforderungen waren viele Meister nicht mehr gewachsen. Daher heben sich die besser gestellten unterrichteten Arbeiter über die übrigen empor, und sie bilden schließlich mit den Kaufleuten einen einflußreichen, die Produktion und den Vertrieb beherrschenden Kaufmannsstand. Der frühere Meister wird Stücklohnarbeiter. In der Solinger Messerindustrie „herrschte im 16. und 17. Jahrhundert der handwerksmäßige Betrieb; und die selbständigen Meister wehrten sich die untüchtigen Konkurrenten ab und kämpften gegen die ihre Selbständigkeit bedrohende Arbeitsteilung an". (Thun.) Im 19. Jahrhundert wurden die Arbeiter meist zu hausindustriellen Stückarbeitern herabgedrückt.

In Solingen schoß das Trucksystem stark ins Kraut. Hier zog der mannhafte Gegner dieses Systems, Jellinghaus, um die Mitte der vierziger Jahre des verflossenen Jahrhunderts wahrhaft haarsträubende Tatsachen an das Licht. Er wies aus den Arbeitsbüchern der Zeugen nach, „daß den Arbeitern oft in mehreren Jahren kein Pfennig Arbeitslohn in Geld gezahlt worden war, daß sie statt Geld Waren erhalten hatten, welche teils ihr vermeintliches Bedürfnis um das Zehnfache überschritten, teils ihnen ganz unnütz gewesen sein mußten, teils zu ganz übertriebenen Preisen angerechnet waren".*) Die geradezu abscheuliche Ausbeutung des Hausarbeiters durch das Trucksystem der wuchernden Fabrikanten hat A. Thun in seiner „Geschichte der Industrie am Niederrhein" sehr packend geschildert. Er führt an, daß im Jahre 1845 von 68 Fabrikanten in der Stadt Solingen 42 zugleich einen Laden und 8 zugleich eine Schankstube hielten; „die übrigen gaben zum Teil Anweisungen auf befreundete Läden". (Thun.)

*) Gesellschaftsspiegel (von Heß herausgegeben).

Der Bielefelder Bezirk erfreute sich schon früh einer gewissen Industrieblüte. Hier wütete sich dann im Jahre 1845 eine vernichtende Krisis in der Handspinnerei aus. Ein Industrieller aus Bielefeld erklärte bei den Beratungen der Handelskammer im Jahre 1845: „Bei dem gegenwärtigen Zustande kann es unmöglich bleiben. Ein guter Feinspinner verdient jetzt nur im Tage 2 Sgr. und ein Spinner für Garn zweiter Qualität nur 7 Pf. Die Lage der Weber ist etwas besser als die der Spinner, aber dennoch höchst übel." (Siehe den „Gesellschaftsspiegel".)

Im Ravensbergischen Bezirke zogen die Spinner meist auf gemieteten Grundstücken Flachs, um ihn später zu Gespinsten zu verwenden. In den harten Krisenzeiten der Handspinnerei, in den vierziger Jahren des vorigen Jahrhunderts, spannen sie nur, um den Flachs verwerten zu können. Ein erfahrener Garnhändler schilderte die Verhältnisse der Spinner in Gütersloh damals sehr ausführlich: Der Verdienst eines Spinners der ersten Klasse betrug nach Abzug aller Unkosten für Werg usw. 2 Sgr. 7 Pf. Spinnlohn (inkl. Sonntag) pro Tag. Bei einer Familie von 3—4 Personen macht der Tagelohn 7 Sgr. 3 Pf. bis 10 Sgr. aus. Die zweite Klasse von Spinnern (über die Hälfte dieser) verdient 1 Sgr. 7 Pf. Spinnlohn pro Tag (inkl. Sonntag). Viele Spinner müssen sich und ihre Kinder mit 3 Sgr., ja mit 2 Sgr. 2 Pf. ernähren. Von der letzten Klasse der Spinner, von den völlig Armen, wollen wir ganz absehen. („Gesellschaftsspiegel".)

In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts waren in Deutschland Manufakturen und hausindustrielle Betriebe bodenwüchsig geworden. Sie scharten ein bettelarmes, fast widerstandsunfähiges Proletariat um sich. Aber das industrielle Großbürgertum und das Proletariat nahmen sich doch recht bescheiden gegenüber den Massen von Kleinhandwerkern aus, die den eigentlichen Kern des gewerblichen Deutschlands bildeten. Das Handwerk kroch nur im Schneckentempo fort, und es blieb in dem größten und aufstrebendsten deutschen Bundesstaate, Preußen, im Anfang des 19. Jahrhunderts fast ganz stabil, und es nahm erst in den dreißiger Jahren einen kräftigeren Aufschwung. Die Handwerksbetriebe hatten noch einen zwerghaft kleinen Umfang. Auf 100 Meister der gesamten gezählten Handwerker kamen im Jahre 1816 noch durchschnittlich 56,19 Gesellen und Gehilfen. Dieses

Verhältnis änderte sich bis zum Jahre 1831 fast gar nicht. Im Jahre 1840 kamen auf 100 Meister 70,72 Gehilfen. Nur in den größeren Städten beschäftigten die Meister mehr als einen Gesellen. Der Volkswirt Rau*) führte folgende Tabelle Hoffmanns aus dem Jahre 1837 an. Auf die 9 „häufigsten" Handwerke verteilen sich die Meister und Gesellen folgendermaßen:

	Meister	Gesellen	Gehilfen auf je 1000 Meister
in den 10 größten Städten .	16 056	25 696	1600
in den 30 ansehnlichen Städten	15 086	15 864	1051
in den übrigen Städten . .	98 353	62 896	639
auf dem Lande	153 170	44 707	291
im ganzen	282 665	149 163	527

Selbst in dem industriell *entwickelten Sachsen* stand das Handwerk bis Ende der vierziger Jahre in dem *Vordergrund*. In der Textilindustrie waren 1846 noch keine mechanischen Webstühle vorhanden.**) Für gewerbliche und landwirtschaftliche Zwecke gingen in Sachsen 197 Dampfmaschinen mit 2446 Pferdestärken.***) In Preußen gab es erst 1840 615 Dampfmaschinen mit 11 712 Pferdestärken, die für das Gewerbe und die Landwirtschaft tätig waren.

Nur wenige grüne Triebe hatte der industrielle Kapitalismus bis zum Jahre 1848 entwickelt, Triebe von einer Dürftigkeit und Zartheit, die nicht das Werden einer völlig neuen industriellen Welt anzukünden schienen.

Die Produktion war im wesentlichen noch eine Kleinhandwerksproduktion. Wenn auch dem Handwerk durch die landesfürstliche Gesetzgebung Licht und Luft zu einer freien Entwicklung gegeben wurde, so war dieses Handwerk doch des Lichtes nicht froh geworden und hatte nicht die Zwangsbetriebsform gesprengt. Neben den Liliputbetrieben des Handwerks lagerten wohl schon hausindustrielle Betriebe, aber sie verschwanden noch ganz in der erdrückenden Fülle der Kleinbetriebe. Die Hausindustrie hatte wohl Proletariatsjammer, aber noch keine proletarische Gesinnung geschaffen, sie hatte

*) „Grundsätze der Volkswirtschaftspolitik". II, 51. 1863, 5. Aufl.

**) Schmoller: Geschichte des deutschen Kleingewerbes usw. S. 139.

***) Ernst Engel: Das Zeitalter des Dampfes. S. 130. Berlin 1881.

wirtschaftliche Unselbständige mit den Illusionen des selbständigen Meistertums erzeugt. Der kapitalistische Manufakturbetrieb tat einen gewaltigen Schritt über die hausindustriellen Betriebe hinaus, denn er zog die Meister aus der Kleinwerkstatt in den Großhandbetrieb hinüber, aber der Manufakturproletarier gab es nur eine winzige Zahl und in ihnen lebte der Geist der geschickten Handwerker.

Vollblütiger Kapitalismus konnte erst aus einer ganz anderen Beweglichkeit der Menschen und Güter erwachsen. Flüssigkeit der Kapitalien, Hin- und Herfluten der Massen, Einspannen gigantischer Naturkräfte in die Produktion, das erst löste dem Kapitalismus die Flügel.

Deutschlands Gesellschaftsklassen im Jahre 1848.

Im Jahre 1848 brauste eine gewaltige revolutionäre Windsbraut über ganz Europa dahin.

In Frankreich warfen in diesem Jahre die revolutionären Arbeiter die Februarbarrikaden auf. Unklare sozialistische Ideen wetterleuchteten damals schon in ihren Köpfen. Hatten doch die vielen sozialistischen Schulen von St. Simon an bis auf Proudhon und Louis Blanc einigen Einfluß auf die Ideenbildung der französischen Arbeiter gewonnen. Klassenkämpfe von kolossalem Umfange, von einer grandiosen, heißen Leidenschaftlichkeit erschütterten die bürgerliche Gesellschaft in Frankreich und England. In beiden Ländern mußte sich schon die machtgebietende Bourgeoisie des starken und zielklaren Ansturms einer organisierten Arbeiterklasse erwehren.

Ein ganz anderes Bild wie Frankreich und England bietet Deutschland im Jahre 1848. Eine Niederrennung des alten, vom grundbesitzenden Adel stark beeinflußten Staatswesens lag dort tief in den Bedürfnissen und Instinkten aller Klassen, die unter dem Drucke ökonomischer und politischer Ausbeutung standen. Der freien Scholle wollte sich der Bauer freuen, der Intellektuelle drängte zu einer Betätigung seiner geistigen Interessen, der aufstrebende Geselle schrie nach Korporationsrechten, die ihm der absolute Staat genommen hatte. Und diese Freiheitsbewegung, die eine Loslösung des Individuums aus ständischen und staatsabsolutistischen Fesseln an-

strebte, faßte man unter dem Namen des Liberalismus zusammen.

Will man die liberalen Bestrebungen richtig werten, so muß man zu ihrem historischen Ursprung zurückgehen. Der Liberalismus ist, wie wir bereits gezeigt haben, der Protest der aufstrebenden bürgerlichen Klassen und Individuen gegen ständische Bindung und staatliche Reglementiererei. Und der so verstandene Liberalismus war mehr als die Bewegung nur einer Klasse. Nach Freiheit und Gleichheit riefen alle wirtschaftlich und politisch ausgebeuteten Klassen. Nicht mehr sollte das Individuum in einen bestimmten Stand, in einen bestimmten Beruf hineingeboren werden. Wer als Bauernkind zur Welt kam, sollte nicht vom ersten bis zum letzten Atemzuge an die bäuerliche Scholle als Höriger oder Leibeigener gekettet sein. Freie Berufswahl wurde die Losung des aufstrebenden Bürgers und Bauern der Zeit. Vor dem Gesetz sollte jeder gleich sein, jeder sollte mit dem gleichen Anteil an der staatlichen Gesetzgebung und Verwaltung bedacht werden. Keine ständischen Korporationen sollten mehr den Staatswillen allein formen und gestalten, nein, alle in einem Staatsgebiete lebenden Individuen sollten zur Ausübung der Staatsgewalt berufen sein.

Die wirtschaftliche und soziale Macht der vorwärtsdrängenden, eine Umwälzung Deutschlands im liberalen Sinne anstrebenden Klassen hatte im Jahre 1848 nicht eine unwiderstehliche, das Ständewesen vollständig entwurzelnde Druckkraft. Die Bauern, ohne jede politische Schulung, schritten nicht zur Bildung einer politischen Klassenpartei fort. Stürmische Bauernbewegungen sah wohl Süddeutschland im Odenwald und Schwarzwald, Mitteldeutschland in Sachsen, und Ostdeutschland in Schlesien, aber großzügige politische Klassenaktionen gingen nicht von der Bauernschaft aus. Im ersten preußischen Parlament war das ländliche Proletariat durch ein halbes Hundert Köpfe parlamentarisch vertreten. (Mehring.) In Mecklenburg*) warfen die Bauern und Tagelöhner ihre ererbte Knechtsgesinnung von sich und forderten in einer Adresse, die sich rasch mit über 50 000 Unterschriften bedeckte, die Abschaffung der Patrimonialgerichte, die Abschaffung der Kirchenpatronatsrechte, die freie Wahl der Pre-

*) Die Arbeiterverbrüderung von 1848/49. Herausgegeben und eingeleitet von Max Quarck. Frankfurt a. M. Verl. v. W. Gerhold. 1900.

diger durch die Gemeinden, die Einführung von Gemeindeordnungen auch auf den ritterschaftlichen Gütern, freies Gewerbe und Kramgeschäft, die Ablösung des Mahlzwanges und der üblichen Gewerbszwangspflichten; das Jagdrecht für jeden Grundbesitz, das Verbot der Parforcejagden. In Schlesien bildeten nach der „Arbeiterverbrüderung" die „Ackerarbeiter" Vereine zur Förderung ihrer Interessen und stellten die Forderung auf: „Der Staat muß dem Arbeiter für ein Tagwerk Arbeit einen Lohn leisten, so hoch, daß der Arbeiter mit seiner Familie auskömmlich davon leben kann." Ferner verlangten sie eine Parzellierung der Staats- und Kirchengüter und deren Verpachtung auf Zeit an die Armen, eine gerechte Verteilung der Steuern nach dem Vermögen, ein allgemeines und direktes Stimmrecht im Staat und in der Gemeinde, Wahl der Geschworenen durch alle mündigen Männer. („Die Arbeiter wollen nicht die Richtergewalt über sich allein in den Händen der Reichen lassen, die in ihnen nur ihre und ihres Geldsacks Feinde sehen. . .") Eine gewaltsame Beseitigung der Feudallasten vollzog sich massenhaft in Schlesien, und zahllose, eine derbe Sprache redende Bauernpetitionen versuchten die preußische Nationalversammlung zu einer radikalen Aufhebung der feudalen Gerechtsame aufzupeitschen. Umsonst, die Nationalversammlung wagte nicht einen gewaltsamen Bruch mit der Vergangenheit und zertrat nicht mit eherner Sohle die Ueberreste einer halbmittelalterlichen Wirtschaftsverfassung. Noch die preußische Agrargesetzgebung von 1850 mußte 26 feudale Berechtigungen aufheben. Mit schweren Opfern befreiten sich erst nach dem Jahre 1848 zahlreiche kleinere Bauern in Preußen und in einigen mittel- und süddeutschen Staaten von den feudalen Lasten.

Mit dem Siege der bürgerlichen Revolution rief man selbstverständlich die Wortführer des bürgerlichen Liberalismus in die Regierungen. In Preußen traten zwei Vertreter der rheinländischen Bourgeoisie, Camphausen und Hansemann, an die Spitze des Ministeriums, doch hatten die bürgerlichen Ministerien in Preußen nur eine sehr flüchtige Existenz. Und das nimmt nicht Wunder, war doch bereits im November 1848 die ganze bürgerliche Regierungsherrlichkeit durch die siegreiche Gegenrevolution vernichtet. Und die besiegte Bourgeoisie fand jetzt nur eine unzureichende Förderung ihrer wirtschaftlichen Lebensinteressen. Unter welchen schweren Geburtsschmerzen kam nicht das ökonomische Einigungswerk Deutsch-

lands, der Zollverein, zustande, dessen doch Deutschland wirtschaftlich so dringend benötigte. Denn war etwa eine vollblütige Entwickelung unserer kapitalistischen Industrie unter der Herrschaft der damals vorhandenen zahllosen Zollschranken denkbar? Die kapitalistische Industrie bedurfte eines weiten uneingeschränkten Wirtschaftsgebietes zum Absatz ihrer massenhaft erzeugten Waren. Und die deutsche Bourgeoisie war zur Zeit der Revolution von 1848 noch nicht einmal politisch so weit vorgeschritten, um die für sie so lebensnotwendige ökonomische und politische Einheit Deutschlands auf einer bürgerlich-freien Grundlage verwirklichen zu können.

Das Scheitern des liberalen deutschen Einigungswerkes erklärt sich nun restlos aus der ganzen wirtschaftlich und politisch schwachen Position des Bürgertums. Das Bürgertum zersplitterte sich in drei heftig miteinander ringende Klassen: in eine aufsteigende aber wenig zahlreiche Klasse von industriellen und kaufmännischen Großunternehmern, in ein liberal-demokratisches Kleinbürgertum und in eine niedergehende köpfereiche Klasse von zünftigen Kleinhandwerkern und kurzsichtigen Kleinkrämern. Das zünftige Kleinbürgertum rebellierte heftig gegen den wirtschaftlichen Liberalismus; gegen die liberale Gewerbe- und Handelsfreiheit. Und die Denk- und Gefühlsweise dieses Kleinbürgertums beherrschte die weitesten Schichten des Volkes bis zu den Handwerksgesellen herab.

Im Jahre 1848 lag noch der Zunftgeist über der bürgerlichen Gesellschaft. Inmitten der Gewerke wurden die altertümlichsten Satzungen und Gebräuche noch kultiviert. Zog eine alte Zunft zu ihren besonderen Festlichkeiten mit Fahnen, Bannern und Emblemen auf, so schien das ganze liebe Mittelalter auf einmal wieder lebendig geworden zu sein.

Die Handwerksmeister, die ein strenges patriarchalisches Regiment über ihre Gesellen und Lehrlinge führten, konnten sich nicht mit der liberalen, die zünftige Gebundenheit und die alte Familienbande lösende Wirtschaftsordnung befreunden. „Die Haus- und Familienväter" — so jammerten die 22 Obermeister der Leipziger Innungen — „würden nicht nur um ihre Stellung in Gemeinde und Staat, sondern um ihre Geltung nach außen und innen gebracht." Mit dieser „Geltung" hing nach ihrer Ansicht das Wohl und Wehe der ganzen Gesellschaft zusammen. Das Hausvätertum schien

ihnen die eigentliche Grundlage des sittlichen Staates zu sein. Sie hielten sich als „Hausväter“ für allein berechtigt, ein gewichtiges Wort in Staat und Gesellschaft zu reden. Ihre „Gesellen“ sollten selbstverständlich von dem politischen Stimmrecht ausgeschlossen werden. Was sollte auch aus der bürgerlichen Gesellschaft werden, wenn die Gesellen erst „dem Meister Gesetze vorschreiben“ werden. Auf ihren Kongressen flochten die Meister gar schöne Blütenkränze reaktionärer Wünsche und Forderungen zusammen. Nur der Blüten, die am intensivsten nach Zopfpuder riechen, sei hier Erwähnung getan: Da forderten die Meister die Beschränkung und Besteuerung der Fabriken, die Aufhebung der Gewerbefreiheit, die Einschränkung der Verehelichungsfreiheit für unbemittelte Arbeiter. Am 2. Juni 1848 deklamierte eine von 200 Abgeordneten besuchte „Versammlung des norddeutschen Handwerker- und Gewerbestandes“ heftig gegen die alles ruinierende Gewerbefreiheit. Um die Mitte Juli bis Mitte August 1848 fabrizierte der allgemeine deutsche Handwerkerkongreß zu Frankfurt a. M., zu dem sich 116 Handwerksmeister aus 24 deutschen Einzelstaaten zusammenfanden, den Entwurf einer Gewerbeordnung, der als „feierlicher, von Millionen besiegelter Protest gegen die Gewerbefreiheit“ der Nationalversammlung übergeben wurde.

Dieser Handwerkerstand, in seine kurzsichtigen Zunftinteressen völlig verrannt, sah kaum über die Mauern seiner Klein- und Mittelstadt, geschweige denn über die Grenzen seines Vaterländchens hinweg. Welche Förderung sollte denn die deutsche Einheitsidee von irgendeinem Innungsobermeister der schönen Stadt Leipzig, der seinem guten sächsischen König treu ergeben war, erhoffen?

Neben diesem zahlreichen, durch seine zünftige Organisation und seine einheitlichen sozialen Interessen verschmolzenen reaktionären Kleinbürgertum war das revolutionäre Kleinbürgertum wegen seiner eigenartigen sozialen Zusammensetzung nur im geringen Umfange politisch und ökonomisch aktionsfähig. Die kleinbürgerliche Demokratie setzte sich nach Mehring „aus denjenigen Elementen des Handwerks, die noch nicht von der großen Industrie bedroht waren oder aber sich ihr anzupassen gewußt hatten, aus dem kleinen Handel, aus der politisch erwachten Schicht der Bauern, nicht zuletzt aus den Teilen der gelehrten und literarischen Klasse“ zu-

sammen, „die sich noch gegen die Soldknechtschaft sträubten, womit der Kapitalismus sie bedrohte. Sie organisierte sich politisch in Kongressen, Vereinen, Zeitungen. Dieses demokratische Kleinbürgertum war aber kein geschlossenes Ganzes, sondern zerfiel in einen norddeutschen und einen süddeutschen Bestandteil, die sich bei großen Aehnlichkeiten doch mannigfach unterschieden.*)

In dem demokratischen Kleinbürgertum erwuchs also dem deutschen Einheits- und Freiheitsgedanken ebenfalls keine geschlossene Kerntruppe von Streitern.

In der Arbeiterschaft der bürgerlichen Revolutionszeit fanden die ökonomischen und politischen Forderungen des Liberalismus auch keine ungeteilte, zielklare und tatkräftige Unterstützung. Und das erklärt sich leicht aus der sehr verschiedenartigen sozialen Zusammensetzung dieser Arbeiterschaft. Aus ihr hob sich das eigentliche Fabrikproletariat als besondere soziale Gruppe nur wenig und undeutlich heraus. In seiner Naturgeschichte des Volkes beschreibt der konservative Kulturhistoriker W. H. Riehl den „vierten Stand“ noch als keinen einheitlichen, aus einer sozialen Volksschicht hervorgegangenen Stand, sondern gleichsam als ein Abfallprodukt sämtlicher Stände, eine lebende Sammlung der brüchigen Elemente aller Klassen. Aehnliche Anschauung hat auch noch der Staatslehrer Bluntschli zutage gefördert. Und beide Männer waren stark in ihrer Ideenbildung von der Revolution des Jahres 1848 beeinflußt!

Neben dem eigentlichen Fabrikproletariat, das nur vereinzelt in wenigen Groß- und Industriestädten politisch handelnd auftrat, lagerte sich die soziale Schicht der Hausindustriellen ab. Die zahlreichen Hausindustriellen jener Zeit waren wohl in zunftartigen Verbänden zusammengeschlossen. Sie bewahrten in ihrer Mitte noch vielfach die veraltetsten Zunftgebräuche. Als die Märzsonne der Freiheit auf die Hausindustriellen Krefelds herniederschien, ließen sie sich stolz zu Meistern ausrufen. Sie gründeten Zünfte und setzten in ihren Zunftsatzungen selbst die Zahl der Webstühle fest, die ein Meister in Tätigkeit setzen durfte. Als

*) Geschichte der Deutschen Sozialdemokratie. Von Franz Mehring. Bd. II, 81—82.

soziales Ideal schwebte diesen Hausindustriellen der Kleinmeister, der Kleinbürger vor.

Die typische, den Arbeiterstand beherrschende Gesellschaftsschicht war zur Zeit der Märzrevolution der Handwerks-„gesellenstand“. Dieser „Gesellenstand“ war materiell und ideell noch stark mit dem zünftigen Meisterstand verknüpft. Es ist eine sehr bemerkenswerte soziale Tatsache, daß zur Zeit der bürgerlichen Revolution ganze Klassen von Gesellen Frankfurts noch in den Haushaltungen ihrer Meister wohnten. Heinrich Meidinger zählt in seiner 1847 herausgegebenen Schrift: „Zur Statistik Frankfurts“ 2696 Gewerbetreibende mit Werkstätten und 300 nicht zünftige auf. Es wohnten im Hause ihrer Meister und Fabrikherren 2838 Gesellen, 653 Lehrlinge und 474 Knechte und Arbeiter. Das sind 3965 Köpfe. An „Schläfern“, an Schlafgängern, zählte Meidinger 3214 Köpfe.

Nur der Geselle, der sich ein wirkliches Selbst errungen hatte, konnte einen prinzipiellen Klassenkampf gegen die Meisterschaft führen. Der Geselle mußte aus der Häuslichkeit des Meisters ausscheiden, um seine eigenen Rechte ausbilden zu können. Der Handwerksgeselle war nun aber nicht nur ein lebendiges Anhängsel der meisterlichen Häuslichkeit, sondern auch der Zunftstube des Meisters. Den Zunftmenschen konnte der Geselle nicht von sich abtun. Die Geschichte der Auflösung der Zunft ist zum Teil die Entstehungsgeschichte des proletarischen Klassengefühls.*)

Die veralteten, zwischen den einzelnen zünftigen Handwerken aufgerichteten Schranken bestanden in Deutschland noch vielfach zu Recht, sie wurden jedoch öfter durch die geschäftliche Praxis niedergerannt, und dies entzündete erbitterte langwierige Streitigkeiten zwischen den Angehörigen der einzelnen Zünfte. Zahlreiche Konflikte entspannen sich z. B. in Frankfurt a. M. zwischen den Schlossern und Schreinern. Erst im Jahre 1850 brachte das „jüngere Bürgermeisteramt“ zwischen beiden Handwerken einen Vergleich in bezug auf die Uebernahme von Bauanschlägen zustande. Nach heftiger

---

*) Vom Frankfurter Zunftgesellen zum klassenbewußten Arbeiter. Von Paul Kampffmeyer. Erster Jahresbericht des Frankfurter Arbeitersekretariats für 1899.

Fehde zwischen Schreinern und Zimmerern genehmigte in Frankfurt a. M. der Verwaltungssenat einen Vergleich zwischen beiden streitenden Parteien. In dem Vergleich wurden dem Zimmerhandwerk 21 besondere Beschäftigungen zugewiesen, dem Schreinerhandwerk 33. Gemeinsam durften sie 24 besondere Teilarbeiten ausführen. (Vom Frankfurter Zunftgesellen zum klassenbewußten Arbeiter.)

Der Hader zwischen den zünftigen Handwerken warf sich hemmend jeder großen gemeinsamen Aktion der Gesellen der verschiedenen Zünfte in den Weg. Zu tief gerissen waren die Spaltungen zwischen den Mitgliedern der einzelnen Gewerbe, als daß in diesen das Bewußtsein von der Gemeinsamkeit der Arbeiterklasseninteressen aufflammen konnte.

Ein wirklich großzügiges Gemeinbewußtsein der Arbeiterschaft konnte sich noch nicht entwickeln, denn das Zunftwesen erzeugte zu tiefgehende Spaltungen zwischen den Mitgliedern der einzelnen Gewerbe. Gerade die eingehende Untersuchung über die Beschwerden der Gesellen, die in Frankfurt a. M. ein bürgerliches Komitee über diesen Gegenstand veranstaltete, förderte keine wuchtigen Anklagen gegen das Innungswesen überhaupt zutage. Das bürgerliche Komitee hielt seine Sitzungen im Lokale des lutherischen Kirchenvorstandes ab, und es trugen ihm Deputationen der Zimmerleute, Barbiere, Schmiede, Tischler, Sattler, Bäcker, Schlosser, Büchsenmacher, Weißbinder, Schneider und Wagner ihre Beschwerden vor. Die verheirateten Weißbindergesellen wollten von dem Eide entbunden werden, durch den sie bei dem Erwerb des Bürgerrechts auf das Meisterrecht verzichteten. Die Zimmergesellen petitionierten um eine Verkürzung der Arbeitsstunden und um eine Verlegung der Feierzeit. Die Schmiede strebten mit den Tischlern und Bäckern zugleich eine Teilnahme an der Verwaltung der Gesellenkassen an. Die Bäcker sprachen ihre Wünsche um Anweisung ordentlicher Schlafstellen aus, die Schneider beklagten sich über die mangelnde Fürsorge des Staates für die Verpflegung der kranken Gesellen. Der Grundton der Beschwerden war: die Gesellen wären an ein Zwangslogis in der Herberge oder in einem anderen bestimmten Hause gebunden, die Meister hätten das Recht, die Gesellen willkürlich aus der Stadt zu treiben, die bestehenden Kündigungsbedingungen bevorzugten die Meister gegenüber den Gesellen in der einseitigsten Weise, denn die Gesellen müßten der Stadt

nach erfolgter Kündigung den Rücken kehren; die Rückgabe der Wanderbücher wäre mit einer Gebühr verknüpft, einzelne Gewerbe zeichneten sich durch zu niedrige Löhne aus, und diese müßten deshalb neu geregelt werden. Das Komitee schloß am 10. Juni 1848 seinen Bericht. Es vermochte nicht, den Geist des Meisterprivilegiums aus der Gewerbeordnung zu verbannen. (P. Kampffmeyer: Vom Zunftgesellen zum klassenbewußten Arbeiter.)

Zunftgedanken beherrschten selbst noch die Köpfe der vorgeschrittenen Arbeiter, die in den Jahren 1848 und 1849 die deutschen Arbeiterkongresse besuchten. Wir wollen hier nicht reden von dem Antrag eines Deputierten des sächsischen Baugewerbes, der sich auf dem sächsischen Arbeiterkongreß gegen die Freizügigkeit wandte und eine besondere Berücksichtigung der Verheirateten auf dem Arbeitsmarkte verlangte, sondern wir beabsichtigen hier nur die Beschlüsse des wichtigsten Arbeiterkongresses, des Allgemeinen deutschen Arbeiterkongresses zu Berlin, zu würdigen. Selbst dieser Kongreß, der 1848 unter dem Vorsitz des Sozialisten Nees von Esenbeck stattfand, akzeptierte noch viele reaktionäre Forderungen des Handwerkerstandes. Sehr deutlich sprach sich z. B. der Geist des zünftlerischen Bürgertums in dem Beschlusse aus, daß keiner „ein Geschäft, welches technische Fähigkeiten bedingt, weder selbst betreiben noch durch einen Werkführer betreiben“ lassen darf, wenn er es selbst nicht erlernt hat. Genaue Bestimmungen traf der Arbeiterkongreß über das Meisterrecht. — Interessant ist die Tatsache, daß der Berliner Arbeiterkongreß den deutschen Arbeitern eine allgemeine umfassende Organisation geben wollte.

Die verschiedenen Gewerke und Arbeitervereine sollen nämlich örtliche Vereinigungen, „Lokalkomitees“ bilden. Die verschiedenen Lokalkomitees gruppieren sich dann zu Bezirkskomitees. Alljährlich tagt ein von den Lokalkomitees beschickter Kongreß. Der Kongreß erwählt seinerseits die Zentralleitung des gesamten Arbeiterbundes, das sogenannte Zentralkomitee. Das Statut berücksichtigt schon die Verhältnisse der Arbeiterinnen. „In den Bezirkskomitees ist die Sache der Arbeiterinnen durch eine Abteilung vertreten.“ — Die einzelnen Lokalkomitees sollen die Arbeit zwischen den Arbeitern und Unternehmern vermitteln. Sie zahlen ferner den Lohn an die Arbeiter aus. „Der Lohn wird durch die Uebereinkunft der Arbeitgeber mit den Arbeitern so festgestellt, daß der geringste

Lohnsatz (Minimum) den Bedürfnissen des Lebens entsprechend ist." Von dem Lohne nun, welches das Lokalkomitee von den Unternehmern einzieht, verbleibt ein kleiner Teil der Organisationskasse (7—10 Prozent). Aus diesen Lohnabzügen sucht nun jede Lokalorganisation Kapitalien zu bilden. Haben die in den Lokalkassen angehäuften Geldsummen eine gewisse Höhe erreicht, so strömt der Ueberfluß in die Bezirkskasse und von dort wiederum in die Zentralkasse. Und was beginnt schließlich die Zentralkasse mit jenem Reichtum? Nun, sie kauft Landgüter und Häuser dafür an. „Die Landgüter werden parzelliert und zu gleichen Teilen an Mitglieder der Assoziation überwiesen, derart, daß dieselben die Kaufsumme durch Ratenzahlung amortisieren können." Ebenfalls können sich die Mieter der angekauften Häuser durch allmähliche Abzahlungen zu deren Besitzern machen. Also die Arbeiter werden gewissermaßen in kleine Bourgeois verwandelt. Sie werden Hausbesitzer und kleine Gutsbesitzer. Deshalb also „schaffen sich die organisierten Arbeiter selbst Kapitalien an", und auf diese Weise suchen sie dem Kapital seine „erdrückende Macht zu nehmen".

Die Parzellierung großer Landflächen scheint überhaupt ein Lieblingsgedanke dieser Arbeiter gewesen zu sein. An anderer Stelle fordern die Kongreßbeschlüsse die Parzellierung der Domänen „und größeren Ackerbaugüter". Man sieht, den Arbeitern schwebt der kleine bürgerliche Besitz als Ideal vor Augen.

Im übrigen hatte der Arbeiter noch einen wahren bergeversetzenden Glauben an die große Mission des Staates auf sozialpolitischem Gebiete. Der Staat sollte dem Arbeiter das Recht auf Arbeit verwirklichen, der Staat sollte ihnen Geldvorschüsse geben und die Arbeit organisieren. So ließ das Zentralkomitee für die deutschen Arbeiter im März 1849 eine Petition für die Unterstützung der Arbeiterassoziationen aus Staatsmitteln in Preußen zirkulieren, und zwar forderte es 10 Millionen Taler für diesen Zweck.

An den Organisationsbestrebungen, die von dem Allgemeinen deutschen Arbeiterkongreß zu Berlin und von dem von ihm eingesetzten „Zentralkomitee für die deutschen Arbeiter" ausgingen, bleibt eine Seite immerhin groß und bedeutungsvoll: das ist der Versuch zu einer Klassenorganisation des „Arbeiterstandes". Und der Gedanke dieser Klassenorganisation war wahrhaft kühn in einer Zeit der noch ungebrochenen Vor-

herrschaft des zünftigen Sondergeistes. Mußten doch die vorgeschrittenen Handwerksgesellen immer und immer wieder gegen diesen Sondergeist ankämpfen. In einem Aufruf Frankfurter Handwerksgesellen im Mai 1848 heißt es sehr bezeichnend: „Die Arbeiter sind der Kern des Volkes, sind das Volk selbst; denn ohne Arbeit kein Leben, kein Volk, kein Staat. An alle, die da arbeiten, ergeht unser Ruf: Schart Euch, treten zusammen, vereinigt Euch. . . . Wenn das einzelne Gewerk für sich auftritt, so ist das eine Absonderung von den Gewerken der Brüder; wenn alle die, die da arbeiten, gemeinsam auftreten, so ist das ein Verein, welcher jedes einzelne Gewerk mit der Kraft aller vertritt. . . .“

Das Arbeiterklasseninteresse brach wohl 1848 schon hier und da durch, aber klar formulierte sozialistische Forderungen sprach es nicht aus. Am fühlbarsten regte sich wohl das Arbeiterklasseninteresse noch auf dem politischen Gebiete. Hier erfolgte im Frühjahr 1848 eine bedeutsame, für die politische und soziale Gedankenwelt der damaligen Arbeiter charakteristische Kundgebung. Am 6. April hatte sich der Fünfziger-Ausschuß des Frankfurter Vorparlaments mit der Ausübung des Stimmrechts der außerhalb ihrer Heimatsgemeinden ansässigen Deutschen beschäftigt. Nach den einzelnen Landesgesetzen waren diese bisher vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen. In dieser wichtigen, die politischen Rechte einer millionenköpfigen Bevölkerung betreffenden Frage faßte der Ausschuß einen sehr engherzigen Beschluß. Er überließ die Entscheidung über das Wahlrecht den Regierungen, und er wollte nur bei entstehenden Schwierigkeiten vermittelnd eingreifen. Diese Frage berührte das politische Interesse von fünf Millionen Deutschen, namentlich das der Arbeiter. Gegen einen derartig einseitigen Beschluß erließ die Generalversammlung des deutschen Arbeitervereins zu Offenbach a. M. in der „Deutschen Volksstimme“ aus Hanau eine „Verwahrung der deutschen Arbeiter an das deutsche Volk“. In dieser Verwahrung finden sich die bezeichnenden Sätze: „Die deutschen Arbeiter sind noch keine Kommunisten, sie wollen keinen Krieg gegen die Reichen und das Eigentum; sie verlangen nur Beschäftigung und einen für ihren Unterhalt ausreichenden Lohn für die Mühe und Arbeit, sie verlangen persönliche Freiheit, freie Presse und Gleichheit der

Rechte; und darum wünschen sie den Frieden. Um aber Frieden zu erhalten, muß ihnen der Arbeitsverdienst gesichert werden, und zu diesem Behufe verlangen sie eine schleunige Regulierung der deutschen Staatsverhältnisse, und zwar wo nicht in eine Republik, so doch mindestens in eine einzige große Monarchie mit demokratischen Elementen.... Der deutsche Arbeiter will nicht länger als der Paria (Auswurf) der bürgerlichen Gesellschaft behandelt sein; man schließt ihn von der Volksbewaffnung aus, weil er an seinem Wohnorte nicht Gemeindebürger ist — er wird sich selbst auf seine Kosten waffnen und auf eigene Rechnung in den Waffen üben. Man verweigert dem Arbeiter, ihm, dem deutschen Mitbürger, als einem Ausländer das Stimmrecht bei der Parlamentswahl, und es wird daher (anderes bleibt ihm nichts übrig) der deutsche Arbeiterstand als Teil des Volkes aus eigener Machtvollkommenheit für sich selbst Deputierte erwählen."

Auf den Arbeiterkongressen der Jahre 1848 und 1849 spielte überhaupt die Wahlrechtsfrage und der Anschluß an die demokratischen Vereine eine hervorragende Rolle. So forderte der sächsische Arbeiterkongreß in Leipzig das allgemeine Wahlrecht für Sachsen, der „Arbeiterkongreß für die Thüringer Staaten" beschloß „eine Adresse um Abänderung der Wahlgesetze, und zwar derart, daß jeder 21jährige Staatsbürger Urwähler sei, von dem Begriff der Selbständigkeit abgesehen werde, und daß es für die Wählbarkeit gar keine Grenzen mehr geben solle". Auf der Generalversammlung der württembergischen Arbeitervereine wurde den Vereinen ans Herz gelegt, „sich in politischer Richtung mit den demokratischen Vereinen . . . zu einigen", der bayerische Arbeiterkongreß forderte die passive und aktive Wahlfähigkeit aller Männer, die das 21. Lebensjahr überschritten hatten.*)

Für einen bürgerlichen freien deutschen Staat setzten wohl die Arbeiter und Handwerksgesellen, die geistig der Enge der Zunftstube und den Grenzpfählen ihres Vaterländchens entronnen waren, opferfreudig Gut und Blut ein, aber die Zahl dieser vorgeschrittenen Arbeiterelemente war nur gering. Diese Elemente waren nur bodenständig in den aufblühenden Groß- und Fabrikstädten. Geringer noch an Zahl waren

*) Die Arbeiterverbrüderung 1848/1849.

die Gruppen der Groß- und Kleinbürger, die für ein freies deutsches Staatswesen ihre Haut zu Markte tragen wollten; denn in den Großbürgern lebte bereits der Geist des Kapitalprivilegs und in den Kleinbürgern noch vielfach der des Zunftvorrechts. Diesen gespaltenen sozialen Klassen trat nun die Adelsklasse geschlossen gegenüber.

Einem freien deutschen Staatswesen warf sich der Adel mit allmählich wachsender und schließlich sieghafter Kraft entgegen. In den deutschen, ihrem ökonomischen Grundcharakter nach stark agrarischen Einzelstaaten war der adlige Großgrundbesitz noch eine wirtschaftliche und politische Vormacht.

In den oberen und unteren Staats- und Verwaltungsbehörden gebot der adlige Großgrundbesitz unumschränkt. Im Adel wurzelte ein starkes Standesgefühl, und dieses Gefühl beschleunigte in hohem Grade die Zusammenfassung der Großgrundbesitzer zu einer politischen Klassenpartei. Schon bald nach der Märzrevolution war die Kreuzzeitungspartei eine „kleine, aber mächtige Partei". Als Kern der konservativen Partei arbeitete sie scharf ihren Gegensatz zum liberalen Freiheits- und Gleichheitsgedanken heraus. Sie ließ nicht alle Staatsbürger als rechtsgleich gelten und versagte ihnen die gleichen Ansprüche an der Leitung und Verwaltung des Staates, sie wollte gerade diese Ansprüche nach der Zugehörigkeit der Individuen zu bestimmten wirtschaftlichen und sozialen Gruppen abtönen. Nicht individualistisch allen Individuen die gleichen Rechte — sondern ständisch — nach der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Stande — sollte die Beteiligung an der Staatsgewalt geregelt werden. Das ständische Wesen wächst nach der konservativen Weltanschauung aus der göttlichen Weltordnung selbst heraus, aus der Notwendigkeit harter körperlicher Arbeit und eines schwer arbeitenden Standes, aus dem sogenannten „Fluch der Arbeit". Aus diesem Fluch entspringt nach dem konservativen Staatstheoretiker Julius Stahl der Partikularismus der Stände, die Scheidung der menschlichen Gesellschaft in zwei Klassen, „der einen, die dem höheren Geistigen zugewendet, und der anderen, die auf die körperliche Arbeit zur Erhaltung der eigenen Existenz angewiesen sind". Die mechanische Beschäftigung bewirkt nach Stahl eine tatsächliche Unterordnung, und gerade im Hinblick auf die revolutionäre liberale Kampfesparole: Freiheit, Gleichheit und

Brüderlichkeit betont er, daß es keineswegs eine sittliche politische Anforderung sei, diese Unterordnung künstlich gewaltsam aufzuheben. „Nach der christlichen Gesittung sollen“, so fährt er dann in seiner Staatslehre wörtlich fort, „diese Unterschiede zwar nicht als rechtliche, aber als tatsächliche, welche die Natur wirkt, fortbestehen, und die Menschen durch freie Tat, d. i. durch die tiefere Würdigung, die sich über sie wegsetzt und überall nur den Menschen erblickt, sie ausgleichen; nach der revolutionären Gesittung sollen sie mechanisch aufgehoben werden, daß es keiner Demut des Höheren mehr bedarf.“ Von der Last werktätiger Arbeit ist vor allem der Adelsstand, der Stand der großen Grundbesitzer, entbunden. Der Stand der großen Grundbesitzer ist nach Stahl der „einzige unter den Vermögensständen, der ohne Arbeit und Spekulation, ohne auf Steigerung seines Erwerbes bedacht zu sein, sein Vermögen erhalten kann. Er ist daher, frei von gewinnsüchtiger Sorge, auf die höheren Angelegenheiten der eigenen Bildung und der öffentlichen Interessen gewiesen“. Er muß daher eine bestimmte rechtliche Stellung im Staate erhalten, er ist vorwiegend zur Herrschaft im Staate berufen.*) Zwar sieht Stahl ein, daß sich gegenüber dem modernen Prinzip der staatsbürgerlichen Gleichheit nicht mehr die besondere Ehre und Berechtigung des Adels im Staate aufrechterhalten läßt, wohl aber muß der Adel nach ihm fortbestehen „als ein besonderer Beruf und besonderer Stand namentlich unter den vermögenerzeugenden Ständen, wenn auch als der erste nur unter gleichen. Dies ist seine naturgemäße und bleibende Stellung“.*)

Nach der konservativ-biblischen Auffassung ist der Staat eine göttliche Institution. Das Ansehen des Staates ruht nach Stahl vor allem auf der Verordnung (Ermächtigung) Gottes: „Wo aber Obrigkeit ist, die ist von Gott verordnet.“ (Röm. 13.) Der Staat fußt nicht auf dem freien Vertrage, sondern auf Gottes direkter Einsetzung. Die Beugung des Individuums unter den Staatswillen, unter das Staatsgesetz ist keine freiwillige, sondern sie ist durch Gott selbst geboten. Die Revolution, die Empörung gegen eine bestimmte Staatsordnung ist daher „unstatthaft nach den Gesetzen der Sittlichkeit und Religion“.

*) Friedrich Julius Stahl: Die Staatslehre und die Prinzipien des Staatsrechts. Dritte Auflage. Heidelberg 1856. Seite 109.

(Stahl.) Die christliche Offenbarung hat die „Verdammlichkeit der Empörung zur vollen Erkenntnis gebracht". Der Konservativismus ist fest in der orthodoxen christlichen Offenbarungslehre verankert. Diese Offenbarungslehre, von zahlreichen Kanzeln herab von orthodoxen protestantischen Pfarrern gelehrt, wurde direkt zu einer geistigen Waffe des Konservativismus gegen die liberale Weltanschauung, gegen die rationalistische religiöse Idee und die Vertragstheorie des Liberalismus ausgestaltet.

Hält man sich den agrarischen Grundcharakter der deutschen Staaten*), den überragenden Einfluß des adligen Großgrundbesitzes auf die Besetzung der militärischen und Verwaltungsposten, die politische Zersplitterung der bürgerlichen und bäuerlichen Klassen, die mangelnde Aktionskraft der sozial sehr differenzierten Arbeiterschaft vor Augen, so begreift man wohl, daß die deutsche Revolution von 1848 in ihren wesentlichen bürgerlich-liberalen Bestrebungen scheitern mußte. Sie schuf weder ein einiges noch ein freies Deutschland, sie schaltete keineswegs die alte Adelsklasse aus den politischen Verfassungen aus, sie schlug nicht den alten Polizeistaat in Stücke. In Preußen sicherten sich Adel und Krone im Herrenhause ein ausschlaggebendes Uebergewicht. In dem preußischen Landtage fand sich nur der Besitz vertreten, die Arbeit war durch ein raffiniertes Dreiklassenwahlsystem von der Beteiligung an der Gesetzgebung so gut wie ausgeschlossen. Die Arbeiter besaßen kein Koalitionsrecht, sie waren politisch und wirtschaftlich noch vollkommen ohnmächtig. Aus dem Zustande der tiefsten Unmündigkeit heraus hatte sich die Arbeiterklasse zu ringen; sie tat es in der Folgezeit mit einem Mut und einer Kraft, die ihr eine glorreiche Zukunft versprechen.

---

*) In Preußen gehörten 1843 noch 60,84—61,34 Prozent der erwerbstätigen Bevölkerung zur Landwirtschaft. Im Jahre 1840 wohnten in der alten preußischen Monarchie erst zirka ein Zehntel der Bevölkerung in Städten mit über 10 000 Einwohnern. Im Königreich Sachsen lebten 1 153 342 Personen in 3679 Flecken, Dörfern, einzelnen Gehöften und Gütern, dagegen nur 588 248 in 141 „Städten" des Landes; 1849 in 142 Städten 663 040 Personen gegen 1 231 791 auf dem Lande. Während im Königreich Sachsen (1846) auf 100 Stadtbewohner 196 Landbewohner entfielen, betrug das Verhältnis der städtischen zur ländlichen Bevölkerung in Bayern 100 : 578, in Württemberg 100 : 400, in Baden, Hessen-Darmstadt, Hannover 100 : 560. Siehe Werner Sombart: Der moderne Kapitalismus. Bd. II. S. 177.

Die Aera der kapitalistischen Hochblüte.

Die kapitalistische Wirtschaftsordnung ist, populär gesprochen, die Wirtschaftsordnung des profitheckenden Geldes. Die in den Produktionsstätten erzeugten Waren wandeln sich in Geld, das Geld wiederum fließt in die Produktion zurück, um Geld, mehr Geld, mehr Profit abzuwerfen. Das Geld vermittelt alle grundlegenden volkswirtschaftlichen Aktionen: die Anwerbung von Arbeitskräften, von Arbeitsmitteln, von Grund und Boden, den Transport und den Verkauf von Waren usw. Die Nachfrage nach Geld, als dem großen Vermittler der Produktions-, Zirkulations- und Verkaufsakte, wird daher in der kapitalistischen Volkswirtschaft ungeheuer. Eine stets wachsende wirtschaftliche Gruppe befriedigt diese Nachfrage nach Geld, erhebt den Geld- und Kredithandel, die Befruchtung der Industrie und des Handels mit immer neuen Geldströmen zu gesteigerter Warenproduktion und -Zirkulation zu ihrem Spezialberuf: die Gruppe der Bankiers. In dem glänzenden Aufstieg des modernen Banken- und Börsenwesens spiegelt sich treu die ungeheure Kraftentfaltung des modernen Kapitalismus wider. Wir müssen daher einige charakteristische Entwickelungsmomente aus der Geschichte des deutschen Banken- und Börsenwesens hervorheben.

Um die Mitte des neunzehnten Jahrhunderts bestand die Haupttätigkeit des deutschen Bankiers noch vielfach im Geldwechseln, und mit der Vereinheitlichung des Münzwesens hörte man wohl aus Bankiersmund die bewegliche Klage: das Geschäft sei jetzt verdorben.

Zahlreiche Kleinstaaten prägten noch um die Mitte des neunzehnten Jahrhunderts Münzen von besonderem Gewicht und besonderem Gehalt. Ein Peterswaldauer Fabrikant hatte, wie uns Werner Sombart berichtet, am Abend eines Meßtages oft fünfzig oder mehr Münzsorten in seiner Kasse, die er bei einem Gläubiger loszuwerden suchte oder bei den Bankiers einwechselte.

Kurz vor und dann vor allem nach der bürgerlichen Revolution von 1848 setzte erst die eigentliche Periode der Bankengründung ein, und mit Recht hebt Dr. Rießer*) mit großem Nachdruck hervor, daß unsere ältesten

---

*) Zur Entwickelungsgeschichte der deutschen Großbanken mit besonderer Rücksicht auf die Konzentrationsbestrebungen. Von Dr. Rießer. Verl. v. G. Fischer. Jena 1906.

heutigen Banken wenig älter als 50 Jahre alt sind. (Hypotheken-, gemischte Hypotheken-, Makler- und Notenbanken bleiben hier außer Betracht.)

Es wurden von den heute bestehenden Großbanken nach Rießer begründet: 1848 der A. Schaaffhausensche Bankverein in Köln, 1851 die Diskonto-Gesellschaft in Berlin, 1853 die Bank für Handel und Industrie in Darmstadt, 1856 die Mitteldeutsche Kreditbank in Meiningen, 1856 die Berliner Handelsgesellschaft.

Selbst im Jahre 1858 betrug in Preußen (alten Bestandes) die Zahl der im Geld- und Kredithandel erwerbstätigen Personen „nur etwa 1800 (1774), und diese verteilten sich nur auf 602 Geschäfte, so daß auf 602 Prinzipale 1172 Hilfspersonen, durchschnittlich also auf ein Geschäft etwa zwei Hilfspersonen kamen". (Rießer.) Im Jahre 1907 waren in dem Preußen neueren Bestand als hauptberufstätige im Geld- und Kredithandel 4887 Selbständige und 36 538 Verwaltungspersonal, Gehilfen, Arbeiter beschäftigt. Allein in der kurzen Spanne Zeit von 1895 bis 1907 wuchs das Verwaltungspersonal in diesem Tätigkeitszwange von 16126 auf 36538.*) Die im Jahre 1851 gegründete Diskonto-Gesellschaft hatte am Tage ihres fünfzigjährigen Jubiläums, im Jahre 1901, in Berlin einen Beamtenstand von 525 Personen. Das Preußen neueren Bestandes ist das Preußen nach 1866, das sich Schleswig-Holstein, Hannover, Kurhessen, Nassau und Frankfurt a. M. „erwarb."

Einen gigantischen Umfang nahmen die Konzentrationsbestrebungen in dem deutschen Bankwesen in den letzten zwei Dezennien an. Dr. Rießer charakterisiert in mehreren Tabellen die Gesamtentwickelung der Konzentration folgender Großbanken: der Banken für Handel und Industrie (Darmstädter Bank), der Deutschen Bank, der Diskonto-Gesellschaft, der Dresdner Bank, der Nationalbank für Deutschland.

Vier großen Machtgruppen der deutschen Banken: die Gruppen der Deutschen Bank, der Diskonto-Gesellschaft, der Interessengemeinschaft Dresdener Bank-Schaaffhausen, der Darmstädter

---

*) Das Statistische Jahrbuch des Preußischen Staates (1908) führt in der Gewerbestatistik 4696 Gewerbebetriebe (einschließlich Nebenbetriebe) mit 39 294 Personen im Geld- und Kredithandel an. (Nachtrag I Seite 304.)

Bank umfassen nach Dr. Rießer, Aktienkapital und Reserven zusammengerechnet, eine Kapitalmacht von nicht viel weniger als zwei Milliarden. (1 982 376 480 Mark.)

Ueber die vielseitige Tätigkeit der deutschen Banken wollen wir nur einige charakteristische Tatsachen buchen. Das Diskontieren der Wechsel war noch in der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts sehr dürftig entwickelt. Werner Sombart schreibt: „Die Sitte, sich den Geldbetrag, über den der Wechsel lautet, vor dessen Verfallzeit zu beschaffen, um die entsprechende Summe soviel früher wieder werbend anlegen zu können, ist in Deutschland erst im Laufe des neunzehnten Jahrhunderts allgemein geworden. Noch in den 1820er Jahren war sie selbst im fortgeschrittenen Hamburg eben im Entstehen begriffen. Der immer vorzüglich unterrichtete Büsch schreibt in dem 1824 erschienenen ersten Bande seiner Schriften: Es ist noch nicht gar lange, da ein Kaufmann es als seinen Kredit schädlich ansah, wenn er einen Wechsel diskontieren ließ. Nun habe aber sich die Sitte eingebürgert, weil die Handlung so lebhaft geworden sei, „daß auch der solide (!) Kaufmann für jeden Tag es als Verlust ansieht, wenn sein Geld müßig steht".

Heute spielt der Wechselverkehr an den deutschen Banken eine ganz gewaltige Rolle. Eine deutsche Großbank allein, die Diskonto-Gesellschaft, hatte nach der Denkschrift, die sie zur Feier ihres fünfzigjährigen Jubiläums herausgab, im Jahre 1852 einen Umschlag an Wechseln von 28,68 Millionen Mark und 1900 von 2060,26 Millionen Mark. Der Bestand der Diskonto-Gesellschaft an Pari- und Kurswechseln betrug am 31. Dezember 1852: 2,76 Millionen Mark, am 31. Dezember 1900 dagegen 100,68 Millionen Mark. Die Reichsbank kaufte nach Werner Sombart 1872 für 3872 Millionen Mark Wechsel auf das Inland, 1900 dagegen für 8552 Millionen Mark.

An der Geschichte der Diskonto-Gesellschaft können wir die wachsende Erweiterung der Funktionen der deutschen Banken studieren. Die Tätigkeit der Diskonto-Gesellschaft bewegte sich auf dem Gebiete des öffentlichen Kredits Deutschlands und des Auslandes, auf dem Gebiete des Eisenbahn-, Schiffahrts- und Telegraphenwesens, der Industrie, des Versicherungswesens, der Grundstücksunternehmungen, der Landwirtschaft, der Kolonialunternehmungen.

Die deutschen Großbanken haben ganze Industriezweige treibhausmäßig entwickelt, so vor allem die elektrotechnische

Industrie. Im Jahre 1883 wurde die erste Aktiengesellschaft in der elektrotechnischen Branche von Emil Rathenau begründet. 1896 bestanden 39 Elektrizitäts-Aktiengesellschaften mit 195,61 Millionen Mark Kapital, 1900 wurden an deutschen Börsen die Aktien von 34 Aktiengesellschaften mit 436 Millionen Mark Kapital gehandelt. 1900 hoben sich sieben Gruppen mit 27 Einzelgesellschaften heraus: die Siemens-Halske-Gruppe, die A.-E.-G.-Gruppe, die Schuckert-Gruppe, die U.-E.-G.-Gruppe, die Helios-Gruppe, die Lahmeyer-Gruppe, die Kummer-Gruppe. Hinter diesen Elektrizitätsgruppen standen die namhaftesten Banken, so die Deutsche Bank, die Bank für Handel und Industrie, die Diskonto-Gesellschaft, die Dresdner Bank, S. Bleichroeder usw. Im Jahre 1900 brach die Kummer-Gruppe zusammen, im Februar 1903 erfolgte ein Zusammenschluß von Siemens u. Halske und der Schuckert-Aktiengesellschaft in den Siemens-Schuckert-Werken. Im Jahre 1902/1903 wurde eine Interessengemeinschaft zwischen der Allgemeinen Elektrizitätsgesellschaft und der Union-Elektrizitätsgesellschaft geschlossen. (Dr. Rießer.)

Den heutigen Stand der Elektrizitätsindustrie kennzeichnet Eduard Bernstein in seinem Schriftchen: Der Revisionismus in der Sozialdemokratie, folgendermaßen: Die Berliner Allgemeine Elektrizitätsgesellschaft hatte im Jahre 1907 ein Aktienkapital von 100 Millionen Mark, das nach dem Börsenkurs einen Wert von 220 Millionen Mark vertrat, dazu ein Obligationenkapital von 37 Millionen Mark und eine Reserve von 47 Millionen Mark, also, vom Börsenkurs abgesehen, ein Anlage- und Betriebskapital von 184 Millionen Mark. Aber damit ist ihre Kapitalmacht noch nicht erschöpft. Die Allgemeine Elektrizitätsgesellschaft ist beteiligt an der Gesellschaft der Berliner Elektrizitätswerke, die den größten Teil Berlins mit Elektrizität versorgt und ein Kapital hat von zusammen 114 Millionen Mark, dessen Kurswert aber ebenfalls viel höher ist. Sie ist durch Aktienbesitz die tatsächliche Oberleitung einer von ihr gegründeten Bank für Elektrische Unternehmungen in Zürich. Sie finanziert elektrische Unternehmungen in der ganzen Welt, die ihre Maschinen usw. von der Allgemeinen Elektrizitätsgesellschaft in Berlin zu beziehen haben, und ist durch Aktienbesitz an zirka 20 anderen Unternehmungen beteiligt. Dann besteht als Filiale der Allgemeinen Elektrizitätsgesellschaft noch eine Elektrizitäts-Lieferungsgesellschaft, und weiterhin steht die Gesellschaft in einem Gegenseitigkeitsvertrag mit der größten Elektrizitätsgesellschaft der Vereinigten

Staaten, der General Electric Company. Die beiden machtvollen Kompagnien haben sich für ihren Auslandsmarkt sozusagen die Welt geteilt. Die Allgemeine Elektrizitätsgesellschaft steht auf ihrem Gebiet dann wieder im Kartellverhältnis mit der nächsten großen Elektrizitätsgesellschaft Deutschlands, mit der Firma Siemens u. Halske, die ein Kapital von 93 Millionen Mark repräsentiert und eng verbunden ist mit der Gesellschaft Siemens-Schuckert in Süddeutschland, deren Kapital sich auf 110 Millionen Mark beläuft. Ein anderes Nebenunternehmen der Siemens-Verbindung hat ein Kapital von 15 Millionen Mark, und weiter hat auch sie eine von ihr gegründete „Elektrobank" an der Hand, die gewisse Finanzierungsgeschäfte für sie besorgt. „In neuerer Zeit haben die beiden großen Verbindungen in aller Stille einen Vertrag auf gemeinsames Vorgehen bei öffentlichen Ausschreibungen abgeschlossen mit einigen der nächstgroßen deutschen Elektrizitätsfirmen, von denen die bedeutendste die Firma Felten-Guillaume u. Lahmeyer in Frankfurt a. M. ist, deren Nominalkapital 80 Millionen Mark beträgt, wozu aber noch die Kapitale einer Reihe von Werken kommen, die das Gefolge dieser Gesellschaft bilden."

Und diese märchenhafte Blüte der deutschen elektrotechnischen Industrie ist vor allem das Werk der deutschen Großbanken. Der sachkundige Dr. Rießer führt mit Recht in seinem erwähnten Werke aus: „So ist in der elektrotechnischen Industrie, deren gewaltige Entwickelung in Deutschland von den Banken besonders gefördert worden ist und ohne die letzteren überhaupt kaum möglich gewesen wäre, in einer Reihe von Fusionen, Interessengemeinschaften und dergleichen mehr gerade von den Banken entweder aus allgemein wirtschaftlichen oder aus geschäftlichen Gründen teils angeregt, teils erheblich gefördert worden. Es ist bekannt, daß einzelne der auf solche Konzentrationen hinzielenden Verträge direkt von Banken veranlaßt oder sogar vereinbart worden sind, während andererseits das Scheitern solcher Verträge sogar den Austritt von Banken aus der betreffenden Finanzgruppe zur Folge hatte."

Die Einflußsphäre der Großbanken auf die Industrie weitet sich ständig aus, und in zahlreichen Unternehmungen leben und weben diese Banken. Da steht vor uns, ein wahrer Hans Dampf in allen Gassen, die Deutsche Bank, überall Geschäfte einleitend, überall mit beiden Händen Profite aus ihnen

schöpfend. Erst 1870 mit dem dürftigen Kapital von 15 Millionen Mark begründet, verfügte sie mit dem Anbruch des zwanzigsten Jahrhunderts über 200 Millionen Mark Kapital und Reserven. Ein kleines Beamtenheer steht bereits 1895 im Dienste dieser Bank: 1008 Personen in Berlin und 617 in den Provinzen. Die vielseitige Tätigkeit dieser Bank spiegelt treu der Bericht des „Vorwärts“ wider über deren Geschäfte im Monat April 1909. Wir lesen in diesem Bericht:

„Die modernen Großbanken sind bereits so mächtig geworden, daß es wohl kein nennenswertes Industrieunternehmen auf der ganzen Erde gibt, in dem sie nicht direkt oder indirekt Einfluß ausüben. Zu den größten der Großen zählt die Deutsche Bank. Welch gewaltige Kapitalien dieses Institut umsetzt, sei an seinen Beteiligungen an Gründungen, Anleihen usw. illustriert, die es allein im Monat April dieses Jahres durchführte. Die Deutsche Bank war beteiligt bei der Gründung der Hannoverschen Kolonisations- und Moorverwertungsgesellschaft m. b. H. — Kapital 2 Millionen Mark —, bei der Durchführung der Kapitalserhöhung um 3 Millionen Mark bei der Stettiner Chamottefabrik Didier, bei der Gründung der Lenz-Getriebe G. m. b. H. — Kapital 0,6 Millionen Mark —, und bei der Gründung einer russischen Verkehrsgesellschaft mit 3 Millionen Rubel. Sodann übernahm sie, zum Teil mit anderen Instituten zusammen, 6 Millionen Mark Aktien der Württembergischen Bankanstalt (die Vergütung an das Konsortium beträgt 1,2 Millionen!), ferner 1,5 Millionen Mark Aktien der Adler Portland Zementfabriken, 18 Millionen Dollar General Lien Bonds der St. Louis und San Francisco Rey, 3 Millionen Mark Prioritäten der deutschen Levantelinie, 1,5 Millionen Mark der deutschen Babcock und Wilkox Werke, 3 Millionen Pfund Sterling Anleihe der Stadt Buenos Aires und 1,4 Millionen Mark Aktien der Anhaltischen Kohlenwerke. Die Deutsche Bank führte sodann 8 Millionen Mark Aktien der Hirsch, Kupfer- und Messingwerke an der Berliner Börse ein, legte 3 Millionen Mark Anleihe der Gewerkschaft Eintracht Tiefbau zur Zeichnung auf, ferner 4 Millionen der Gewerkschaft Glücksburg-Sondershausen. Dazu kommt die Tätigkeit der Zulassungsgesuche zum Börsenhandel, wobei selbstverständlich die Bank, die dann das einführende Institut ist, Millionengewinne einheimst. Im April erreichte die Deutsche Bank die folgenden Zulassungen: 1,5 Millionen Mark Anleihe der Stadt Elbing,

5 Millionen Obligationen der A.-G. für Anilinfabrikation, 4 Millionen Mark Obligationen der Gewerkschaft Glückauf, 5 Millionen Mark Aktien des Essener Bankvereins, 8 Millionen Mark Hirsch-Aktien, 7 Millionen Mark Bergmann-Aktien, 36 Millionen Mark Pfandbriefe der Meininger Hypothekenbank und 40 Millionen Mark Pfandbriefe der preußischen Hypothekenbank. Dies ist die Arbeit des Mutterinstitutes. Wie viele Transaktionen im Monat April die offenen und geheimen Tochterinstitute durchgeführt haben, läßt sich überhaupt nicht feststellen. Selbstverständlich hat die Deutsche Bank im Monat April auch weiteren Einfluß auf andere Gesellschaften gewonnen. Ihre Interessengruppe verfügte in der Generalversammlung der Donnersmarckhütte über 4½ Millionen Mark Aktien, ein Direktor trat in den Aufsichtsrat der Gebr. Fahr, A.-G., Pirmasens, ein, ein anderer Direktor in den Aufsichtsrat der Firma Gebr. Heyl, A.-G. So hatte die Deutsche Bank auf Werte in der Höhe von Hunderten von Millionen Einfluß."

In diesen Großbanken mit den ihnen verbündeten Banken reckt sich eine gewaltige unpersönliche wirtschaftlich-gesellschaftliche Macht aus, in der nicht die Interessen einzelner mehr, sondern die Interessen großer gesellschaftlicher Gruppen vertreten sind. Kollektivistische Gebilde verdrängen die individualistischen Erwerbsgeschäfte mit ihren Einzelunternehmern. In seinen größten Schöpfungen, in den großen gesellschaftlichen Banken, zerstört sich der wirtschaftliche Liberalismus, der in seiner Theorie mit frei konkurrierenden Unternehmern rechnete, selbst. Die hervorstechendste Erwerbsgeschäftsform, die sich gerade in tropischer Fülle in der Aera des rassigen wirtschaftlichen Liberalismus entfaltet hat, ist die Aktiengesellschaft*) geworden, diese Gesellschaft, die selbst nach

*) In der modernen Aktiengesellschaft schießt eine Gesellschaft von Kapitalisten ein gewisses Einlagekapital zu einem Erwerbsgeschäft zusammen. Das Einlagekapital wird in eine feste Anzahl von Teilen zerlegt, über die Urkunden, Aktien auszugeben sind. Die Aktien sind auf eine bestimmte Geldsumme ausgestellt und werden auf dem Geldmarkt gehandelt. In Preußen gab Friedrich II. 1750 den Freibrief für eine Asiatische Kompagnie in Emden zur Betreibung eines chinesischen Handels. Bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts treten Aktiengesellschaften in Preußen selten auf. Nach Engels Berechnung sind in Preußen gegründet worden: vor 1800 5 Gesellschaften mit 1,40 Millionen Mark, 1801—1825 16 Gesellschaften mit 34,36 Millionen Mark, 1826—1850 102 Gesellschaften mit 637,49 Millionen Mark, 1851—1870 336 Gesellschaften mit 2581,83 Millionen Mark.

der Definition eines sachkundigen Wortführers der modernen Banken, des Dr. Rießer, „die Persönlichkeit des Unternehmers verdrängt und die größte Konzentration der Kapitalskräfte herbeiführt“. Vielfach sind direkt unter der zielklaren Führung der Banken die großen Aktienunternehmungen entstanden, und sie wuchsen sich gerade auf dem Gebiete des Transportwesens zu großen Revolutionären des deutschen Verkehrswesens aus. Von 1851 bis Juni 1870 entstanden in Preußen 295 Aktiengesellschaften mit einem Kapital von 2405 Millionen Mark. Von diesen Aktiengesellschaften waren 20 Eisenbahn-Aktiengesellschaften mit einem Kapital von 1722 Millionen Mark. In der kurzen Spanne Zeit vom Sommer 1870 bis Ende 1874 wurden in Preußen allein 857 Aktiengesellschaften gegründet mit einem Kapital von 3307 Millionen Mark. Im Jahre 1902/1903 bestanden in Preußen 2554 Aktiengesellschaften mit einem Kapital von 6622 Millionen Mark Aktienkapital, mit einem Reservefonds von 1027 Millionen Mark und 1762 Millionen Mark Schulden (Anleihen, Obligationen, Hypotheken usw.)*)

Eine Hochflut von Aktien ergießt sich von diesen Aktiengesellschaften aus und treibt mit den Riesenmassen von Staatspapieren, Kommunalpapieren, Pfandbriefen usw. den Banken und Börsen zu, vor allem der Hauptbörse Deutschlands: der Berliner Börse.

Um die gewaltige Bedeutung des Banken- und Börsenwesens in der kapitalistischen Volkswirtschaft zu erfassen, muß man sich eine Vorstellung von dem Umfang der heute kursierenden Börsenwerte machen. Von den 210—220 Milliarden Mark des deutschen „Nationalvermögen“ sind nach v. Halle etwa 75 Milliarden, also etwa ein Drittel, in Börsenwerten angelegt. Schmoller nimmt dagegen nur 17 Proz. als Anlage in Form von übertragbaren Papieren an, also annähernd 36 Milliarden oder darüber. Alfred Neymark berechnet den Effektenbesitz Deutschlands auf 45 Milliarden, Christians auf 40 Milliarden Francs.

Gerade in der Betriebssphäre, in der die Kapitalkonzentration am mächtigsten arbeitete, in der Verkehrsindustrie, wurde zuerst in Deutschland die privatkapita-

*) Wörterbuch der Volkswirtschaft. 1906. Artikel: Aktiengesellschaften.

listische Form gesprengt. Dort begann schon in den siebziger Jahren die Verstaatlichung der Eisenbahnaktiengesellschaften. Diese glatt verlaufende Verstaatlichung beweist, wie relativ leicht sich bei hochentwickelter Kapitalkonzentration die Umwälzung der privatkapitalistischen Eigentumsform in Staatseigentum vollzieht. Das Anlagekapital der deutschen Eisenbahnen (mit Einschluß der wenigen Privatbahnen) betrug im Jahre 1907: 15 635 Millionen Mark.*) Mit der Verstaatlichung wurden die Rechtsverhältnisse einer großen Bevölkerungsgruppe nicht unwesentlich umgestaltet. Diese trat in ein Abhängigkeitsverhältnis zum Staat.

Wollen wir eine möglichst klare Vorstellung von den Leistungen der Eisenbahnen gewinnen, so müssen wir nicht nur die Anzahl der Personen und das Gewicht der transportierten Güter berücksichtigen, sondern auch die Länge der Strecken, auf denen diese dahingeschleppt wurden. Jede Person, welche die Eisenbahn benutzte, legte eine gewisse Anzahl von Kilometern zurück. Man multipliziert nun die Anzahl der Personen mit der Anzahl der von ihnen zurückgelegten Kilometer miteinander, und erhält dann die Personenbeförderung in *Personenkilometern* ausgedrückt.

Im Jahre 1906 betrug die Personenkilometerzahl der preußischen Eisenbahnen 20 286 955 225. Legt man die preußische Bevölkerungsziffer des Jahres 1905 = 37 293 324 der Berechnung zugrunde, so schleppten die preußischen Eisenbahnen die *gesamte Bevölkerung Preußens* zirka 540 Kilometer weit. Der Gütertransport der preußischen Eisenbahnen beziffert sich im Jahre 1906 auf 36 304 735 314 Tonnenkilometer. (Statistisches Jahrbuch für den preußischen Staat 1908, S. 108. Dr. Rießer: Entwicklung der deutschen Großbanken).

Zwerghaft waren in der Tat die Leistungen des Verkehrswesens, solange der Mensch auf Wagen und Pferd allein angewiesen war.

Heute lernen durch die Eisenbahnen Millionen über Millionen von Menschen die bedeutenden Erscheinungen des Natur- und Gesellschaftslebens aus erster Hand kennen. Eine geradezu

---

*) Zu diesem Anlagekapital der *vollspurigen Eisenbahnen* ist das Anlagekapital der schmalspurigen Eisenbahnen zu schlagen, das, soweit bekannt, 154,74 Millionen Mark betrug.

unerschöpfliche Quelle neuer Anschauungen und innerer Erfahrungen öffnet so das Verkehrswesen dem modernen Menschen. Wie der Däumling im Märchen, so haben wir durch das moderne Verkehrswesen Siebenmeilenstiefel erhalten. Und mit ihnen werden wir bald eine tüchtige Wegstrecke — allen reaktionären Menschenfressern zum Trotz — vorwärts kommen.

Mit der Entstehung des Deutschen Reichs spann sich das Telegraphennetz immer dichter um Deutschland, und die Tätigkeit der Telegraphenämter steigerte sich von den siebziger Jahren bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts riesenhaft. Es betrug nach Werner Sombart die Gesamtzahl der durch die Reichs- und Staatstelegraphen beförderten Telegramme:

1872	12 165 954
1900	46 008 795

Die Verkehrsentwickelung spricht sich am plastischsten in der Entfaltung der Telephonie aus. Von den Fernsprechanstalten wurden 1903 927 300 000 Gespräche befördert, 1907 dagegen 1 466 800 000. (Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 1908.)

Das Hin- und Herfluten der gewaltigen Bevölkerungsmassen, das unser modernes Verkehrssystem erzeugt hat, spiegelt sich lebensvoll in folgenden Tatsachen wider, die uns Werner Sombart in seiner „Deutschen Volkswirtschaft des Neunzehnten Jahrhunderts“ vorträgt: „848 092 000 Personen wurden im Jahre 1900 auf den vollspurigen Eisenbahnen befördert. Rechnen wir noch die auf den Kleinbahnen gefahrenen (22,9 Millionen), die die Post benutzenden (3,1 Millionen) und die auf Dampfschiffen herumreisenden Personen dazu, so wird die Zahl der Leute, die sich eines öffentlichen Verkehrsmittels zur Beförderung von Ort zu Ort bedienen, heute von einer Milliarde nicht allzuweit entfernt sein. Etwa dreiviertel Milliarden, sahen wir, fährt jährlich in den Straßen der Großstädte in großen Glaskasten hin und her. Und sicher noch eine zweite halbe Milliarde benutzt Droschken und anderes Privatfuhrwerk, um sich gelegentlich an einen anderen Ort zu bewegen.“

Und diese Verkehrsleistungen wurden 1907 zum Teil sehr bedeutend überholt. Die vollspurigen Eisenbahnen sausten 1907 mit 1 284 676 000 Personen davon, die schmalspurigen mit

26 758 000 Personen, die Postwagen schleppten 3 300 000. Am 1. Januar 1909 dienten überdies 39 475 Kraftfahrzeuge vorzugsweise der Personenbeförderung.

In den Zweigen, in denen die Transportindustrie nicht zur Verstaatlichung oder zur Kommunalisierung fortschritt, gelangte sie häufig zur Kartell- und Trustbildung. Die Kartelle sind nach einer zutreffenden Definition Liefmanns freie Vereinbarungen zwischen Unternehmern der gleichen Art zum Zwecke einer monopolistischen Beherrschung des Marktes. Das Kartell bedeutet eine recht feste, atemraubende Knebelung des Einzelunternehmers. Liefmann stellt in seiner Arbeit: „Kartelle und Trusts" mit vollem Recht den Satz auf: Im allgemeinen kann man sagen, daß der Nutzen der Kartelle für die Unternehmer desto größer ist, je mehr ihre Selbständigkeit durch diese beschränkt ist. Die Kartelle und Trusts bedeuten einen kräftigen Eingriff in die liberale, auf der freien Konkurrenz selbständiger Einzelunternehmer beruhenden Wirtschaftsordnung. Der einzelne Unternehmer muß sich den Beschlüssen der Kartellorganisation unterordnen. Er hat seine Produktion auf Anordnung der Kartellorganisation einzuschränken und sich der selbständigen Preisfestsetzung zu begeben. Auf dem Gebiete des Transportwesens haben nun gerade die größten deutschen Schiffahrtsunternehmungen mit ausländischen Gesellschaften Kartellverträge abgeschlossen. „Die beiden größten Schiffahrtsgesellschaften sind auch bei dem amerikanischen Schiffahrtstrust interessiert, haben aber ihre Selbständigkeit beibehalten." (Liefmann.) Unter den deutschen Schiffahrtsgesellschaften nehmen die Hamburg-Amerikanische Paketfahrts-Aktiengesellschaft, deren Aktienkapital im Jahre 1904 bereits 100 Millionen Mark betrug, und der Norddeutsche Lloyd in Bremen mit einem Aktienkapital von 100 Millionen Mark (im Jahre 1904) eine herrschende Stellung ein. Die deutsche Handelsflotte, voran die beiden führenden Schiffahrtsgesellschaften, ist im Automobiltempo aufwärts gestiegen. Der Gesamtwert der deutschen Handelsflotte, der 1895 sich erst auf 290 Millionen Mark stellte, schnellte bis Ende 1905 auf 810 Millionen Mark empor. (Rießer.) Im Schiffahrtsverkehr griff gerade die Kapitalskonzentration mächtig in der Form der Aktiengesellschaften durch.

In der Verkehrsindustrie drängen also schon machtvolle Kräfte auf eine Ausweitung der kapitalistischen

Einzelunternehmungen, auf die Bildung von Aktiengesellschaften, von Kartellen hin.

Die Kartellform hat sich aber ebenfalls in zahlreichen Industriebranchen eingebürgert. Die im Dezember 1905 dem Reichstag zugegangene Denkschrift über das Kartellwesen nimmt 385 inländische Kartelle in die Statistik auf, und zwar entfallen auf die Kohlenindustrie 19 Kartelle, auf die Eisenindustrie 62, auf die Metallindustrie (außer Eisen) 11, auf die chemische Industrie 46, auf die Textilindustrie 31, auf die Leder- und Kautschukwarenindustrie 6, auf die Holzindustrie 5, auf die Papierindustrie 6, auf die Glasindustrie 10, auf die Ziegelindustrie 132, auf die Industrie der Steine und Erden 27, auf die Tonwarenindustrie 4, auf die Nahrungs- und Genußmittelindustrie 17, auf die Elektroindustrie 2, Sonstige 7. An diesen Kartellen sind unmittelbar etwa 12 000 Betriebe beteiligt.*)

Der gewaltsame Eingriff der Kartelle in die „liberale" Wirtschaftsordnung offenbart sich vor allem in der selbstherrlichen Preispolitik dieser Kartelle. Die Wucherpolitik der Kartelle konnte Karl Lamprecht in dem zweiten Ergänzungsbande seiner „Deutschen Geschichte zur jüngsten deutschen Vergangenheit" durch drastische Beispiele belegen. Das Kohlensyndikat schraubte die Inlandpreise in die Höhe (unter dem Schutze der Zölle) zur Niederkonkurrierung der ausländischen Bergwerksindustrie auf dem Weltmarkte. „Und so konnte es kommen", so schreibt K. Lamprecht, „daß zum Beispiel das Kohlensyndikat im Jahre 1897 nicht weniger als 17 Millionen Mark für Absatzsteigerung im Ausland auf Kosten seiner Inlandsabnehmer verwandte, daß Ende 1902 das westfälische Kokssyndikat nach Oesterreich für 8,10 Mk. die Tonne verkaufte, während die deutschen Werke gleichzeitig 17 Mark zahlen mußten, und daß weiterhin in der Eisenindustrie für Stabeisen und Walzdraht im Inland 125 Mk., im Ausland 100 Mk., für Träger 110 und 80 Mk., für Platinen 90 und 72 Mk., für Knüppel 95 und 74 Mk. gefordert — und gezahlt wurden."

Die Kartelle haben namentlich, wie Prof. Lud. Sinzheimer in seinen „Wirtschaftlichen Kämpfen der Gegenwart" nachweist, mächtig auf „die Kollektivisierung, Extensivierung und

---

*) Dr. Rießer: Zur Entwickelungsgeschichte der deutschen Großbanken mit besonderer Rücksicht auf die Konzentrationsbestrebungen.

Intensivierung" der Tauschkämpfe eingewirkt. In den von machtvollen Kartellen geführten Tauschkämpfen werden den schwächeren Teilen Kaufverträge aufgezwungen, in denen der Grundsatz der Gewerbefreiheit nur noch zum Schein existiert. Die Kartelle und Trusts sind nach Sinzheimer nicht bloße Organe der Ausschaltung der Konkurrenz und der Regelung der Produktion, sondern auch wichtige Elemente in der Neugestaltung der Austauschverhältnisse geworden.

In einem Abschnitte, der dem mächtig aufblühenden Kapitalismus und seinen Konzentrationstendenzen gewidmet ist, müssen wir selbstverständlich die großkapitalistischen Ansätze in den anderen Zweigen der gesellschaftlichen Arbeit, wenn auch nur im Vorübergehen, streifen. Zunächst müssen wir die Konzentrationsbewegung in der Industrie durch die Ergebnisse der gewerblichen Betriebsstatistik der Jahre 1895 und 1907 kennzeichnen.

In der Industrie Preußens nahmen die Alleinbetriebe um 23 Proz. ab, dagegen nahmen die Großbetriebe mit über 50—200 Personen um 61,60 Proz., die Betriebe von 200 bis 1000 Personen um 62,62 Proz., die Betriebe über 1000 Personen gar um 89,42 Proz. zu. Die Personenzahl in den Großbetriebsgruppen wuchs noch stärker, nämlich der Reihenfolge nach: um 62,25 Proz., 64,35 Proz. und in der letzten Betriebsgruppe, in den Betrieben über 1000 Personen, sogar um 104,06 Proz.

Gerade in diese so schnell emporgeschossenen Großbetriebe sind aber die Motoren und Werkzeugmaschinen eingestellt. Und die Einschaltung dieser mechanischen Triebkräfte in die Industrie bedeutete den Sieg der Großindustrie über die Kleinindustrie, die Befreiung der Produktion von den zwerghaften Leistungen menschlicher Hände und Muskeln.

Solange die Produktion noch von der Hand allein abhing, war ihre Leistungsfähigkeit eng begrenzt. Nur zehn Finger konnten spinnen, nur zwei Hände vermochten das Werkzeug zu führen. Die menschlichen Muskeln waren ferner nur einer bestimmten Durchschnittsleistung gewachsen. Ihre Kraft war nicht beliebig zu steigern. Weiter gebot die Gesellschaft nur über eine bestimmte Anzahl von „Händen". In den modernen mechanischen Betrieben hat sich das Werkzeug des Menschen gleichsam auf eigene Füße gestellt. Es arbeitet selbst, es hämmert, webt und spinnt. Während vorher ein

äußerst geschickter Arbeiter selbst mit Hilfe des Tretspinnrades nur mit zwei Spindeln zu spinnen vermochte, spann die Jenny mit 12—18 Spindeln zugleich. Der Strumpfwirkerstuhl strickte mit viel tausend Nadeln.*) Setzte nur die menschliche Kraft diese Werkzeugmaschinen in Tätigkeit, so war deren Leistungsfähigkeit verhältnismäßig gering. Ließ man sie jedoch von den eisernen Muskeln der Dampfmaschinen bewegen, so nahm ihre Leistungsfähigkeit unermeßlich zu.

In Deutschland begann der Kapitalismus in den vierziger Jahren den Dampf in seinen Dienst zu zwängen. Im Jahre 1840 waren in Preußen 634 Dampfmaschinen mit 12 278 „Dampfpferdestärken" in Bewegung. Diese Maschinen verrichteten die Arbeit von 257 838 Menschen. Im Jahre 1875 dampften bereits 35 684 Maschinen mit 2 519 513 Pferdestärken. Sie ersetzten die Kräfte von 52 909 773 Menschen, von doppelt so viel Menschen, als die Bevölkerung Preußens 1875 zählte. Diese Maschinen ließen zahllose Spindeln tanzen, hoben die gewaltigen Dampfhämmer und trugen riesige Massen von Personen und Gütern auf den Eisenbahnschienen dahin. Am 1. April 1908 hatten die Dampfmaschinen Preußens 6 372 321 Pferdestärken zur Verfügung.**) Natürlich mußten diese neugeschaffenen Dampfmaschinen flott gefüttert werden, um diese Leistungen zu vollbringen. Sie verschlangen ungeheure Mengen von Kohlen. Der ganze Bergbau wurde durch sie revolutioniert.

Die Konzentrationstendenz, die so stark in der Industrie und im Verkehr hervortrat, betätigte sich nicht minder im Handel. Den kapitalistischen Großhandel am Ausgang des Mittelalters würdigten wir bereits in einem vorhergehenden Abschnitt dieser Arbeit. Mit der Dehnung und Ausweitung des Kapitalismus entströmten riesige Warenmassen den Produktionsstätten, Warenmassen, die zu ihrer Zirkulation anderer Kanäle als der engen des Kleinhandels bedurften. Es kommen daher große Spezialgeschäfte, Kolonialwarenhandlungen, Konfektionsbazare, Großeisenhandlungen, Versandgeschäfte, Abzahlungsgeschäfte, Warenhäuser auf. Das Warenhaus Wertheim beschäftigte im Jahre 1895 bereits

*) K. Marx: Das Kapital. 3. Auflage. S. 377.

**) Pferdestärken der feststehenden Dampfmaschinen, der Lokomobilen und der Dampfmaschinen auf Binnen- und Seeschiffen. Statistisches Jahrbuch für den Preußischen Staat 1908. Seite 99.

4670 Personen. Die Massenproduktion schuf direkt Organe des Massenumsatzes: die Großgeschäfte und Warenhäuser. Mit Recht hebt Dr. Hans Gehrig in seiner Arbeit über die Warenhaussteuer in Preußen hervor, daß die durch gesammelten Besitz von Betriebsmitteln, technischen Erfindungen, Unternehmungsgeist, Arbeitsteilung und Kooperation ermöglichte und entstandene Massenproduktion direkt einen Massenabsatz erheischt. Massenerzeugung und Massenvertrieb veranlassen und stärken sich gegenseitig.

Die Entwickelung des kapitalistischen Handels wollen wir nur durch eine charakteristische Tatsache zum Schluß kennzeichnen. Im Jahre 1880 betrug Deutschlands Außenhandel nicht ganz 6 Milliarden, 1907 dagegen 18 Milliarden.

Die Konzentrationsbewegung des Kapitals prägte sich ebenfalls im Handel und Verkehr plastisch in der Gewerbestatistik aus. In Preußen z. B. erfolgte eine Verminderung der Alleinbetriebe im Handel und Verkehr um 3,06 Proz. In den Großhandels- und Verkehrsbetrieben stieg in den Betrieben mit über 50—200 Gehilfen die Gehilfenzahl um 239,13 Proz., in den Betrieben mit über 200—1000 Personen um 188,81 Proz., in den Betrieben mit über 1000 Personen wuchs die Gehilfenzahl gar um 871,41 Proz. von 1895 bis 1907.*)

Nicht allein der bewegliche Handel, sondern auch die bodenständige Landwirtschaft verkündete den Siegeslauf des Kapitalismus. „Nur schwer lassen sich", so schreibt Lamprecht: „Zur jüngsten deutschen Vergangenheit" (Deutsche Geschichte), „dabei, und in einer Totalsumme wohl kaum, die Massen flüssigen Kapitals berechnen, die sich in die Landwirtschaft ergossen. Eine Vorstellung aber von der Zunahme weniger der Masse an sich als ihres steigenden Zuflusses ergibt sich vielleicht aus der Entwickelung der Pfandbriefschuld in den alten preußischen Provinzen. Sie stieg von 1825 bis 1845 um etwa 25, von 1845 bis 1865 um rund 78, von 1865 bis 1885 um rund 255 Millionen Taler. Es waren Summen, die namentlich dem nordostdeutschen Großgrundbesitz zuströmten. Unter dem profitheckenden Einflusse des Kapitalismus stiegen in den Jahren 1849 bis 1879 die Pachtzinse der preußischen Domänen in den alten acht preußischen Provinzen um

*) In diesen Ziffern sind die Daten über die Post-, Telegraphen- und Eisenbahnbetriebe nicht eingeschlossen.

156 Proz., der Verkaufswert des Bodens steigerte sich für die Zeit 1830/39 bis 1870/79 auf 200—300 Proz.

Die vollkräftige Speisung der Landwirtschaft mit großen Kapitalsmassen stärkte wohl den kapitalistischen Charakter dieser Wirtschaft, ließ aber nicht jene Konzentrationserscheinungen entstehen, wie wir sie in der Industrie, dem Handel und Verkehr beobachtet haben. In der Landwirtschaft des Deutschen Reiches nahmen von 1895—1907 die Zwergbetriebe unter 2 Hektar von 3,236 Millionen auf 3,378 Millionen zu, die Mittelbetriebe von 2—20 Hektar von 2,014 Millionen auf 2,071 Millionen zu. Die größeren und Großbetriebe verminderten sich nicht unbeträchtlich. So sanken die Betriebe von 20—100 Hektar von 281 767 auf 262 191, und die Betriebe über 100 Hektar von 25 061 auf 23 566. Die Großbetriebe über 100 Hektar nahmen von der landwirtschaftlich benutzten Fläche 24,1 Proz. im Jahre 1895 ein, 1907 dagegen nur 22,2 Proz.

Mit Ausnahme der Landwirtschaft vollzog sich aber in allen Berufssphären eine starke Betriebskonzentration. Diese Konzentration brachte die sogenannten Handwerksbetriebe in ein hartes Gedränge. Das bewiesen schlagend die „Untersuchungen über die Lage des Handwerks in Deutschland und Oesterreich", die der Verein für Sozialpolitik über die Konkurrenzfähigkeit des Handwerks gegenüber der Großindustrie vornahm. Vier Gruppen von Handwerkern lassen sich nach diesen Untersuchungen unterscheiden: untergehende, zurückgehende, stillstehende und gedeihende. Zu den untergehenden gehören nach Stillich: Spinner, Färber, Weber, Nagelschmiede, Mützenmacher, Nadler, Müller, Gerber, Böttcher, Seiler, Brauer, Lackierer, Vergolder, Seifensieder, Büchsenmacher, Posamentiere, Kürschner, Glaser, Hutmacher, Drechsler, Bildschnitzer. Zu den zurückgehenden zählen: Töpfer, Kupferschmiede, Schlosser, Zeug-, Sensen- und Messerschmiede, Feilenhauer, Scherenschleifer, Stellmacher, Tischler, Schuhmacher. Zu den stillstehenden gehören: Schneider, Maurer, Zimmerer, Steinmetzen, Buchbinder, Goldschmiede, Sattler. Als gedeihende sind anzusehen: Uhrmacher, Tapezierer, Bäcker, Fleischer, Barbiere, Maler, Dachdecker, Schornsteinfeger.

Seit dem Abschluß dieser Enquete des Vereins für Sozialpolitik hat sich die Wage noch weiter zuungunsten des kleinen Handwerks gesenkt. Der kapitalistische Charakter bestimmter

Handwerke bildete sich stark heraus. Professor Bücher, der Herausgeber der „Untersuchungen über das deutsche Handwerk“, konnte diese selbst im Handwerk wirksame Kapitalkonzentrationstendenz mit den Worten kennzeichnen: „Ueberall in den Städten hat sich die Zahl der Meister relativ stark vermindert, die Zahl ihrer Gehilfen vermehrt, d. h. die Betriebe sind größer geworden. Und in noch viel höherem Maße muß ihr Kapital gestiegen sein.“

Einem rauschenden, glänzenden Triumphzuge gleicht der Aufstieg des Kapitalismus in dem letzten halben Jahrhundert: der Kapitalismus hat den Kleinhandwerker in eine recht bescheidene, dunkle Ecke der industriegeschichtlichen Bühne gedrängt, er hat neben dem gewaltigen millionenköpfigen Industrieproletariat Riesengruppen technischer und kaufmännischer Beamter auf diese Bühne gehoben und relativ kleine soziale Gruppen zu den Hauptakteuren des weltbewegenden wirtschaftlichen Entwickelungsdramas gemacht.

Das Stück wirtschaftlicher Entwickelungsgeschichte, das sich in einem halben Jahrhundert mit dramatischer Wucht in Deutschland abgespielt hat, können wir in die Worte Werner Sombarts zusammenfassen: „Vor fünfzig Jahren knapp anderthalb Millionen Lohnarbeiter neben zwei Millionen Handwerkern, also noch nicht ein Lohnarbeiter neben einem Handwerker, heute neben einem Handwerker drei Repräsentanten des gewerblichen Kapitalismus. Damals die Sphäre des Kapitalismus noch in den Banden handwerksmäßiger Formen und Handwerkergeistes, heute das Handwerk selbst vom kapitalistisch-proletarischen Wesen angefressen.“ („Der moderne Kapitalismus.“)

Das mobile und kollektive Moment in der modernen Gesellschaft.

Das beharrende, feststehende Moment, das in der mittelalterlichen Blütezeit den Stand der Handwerker, Ritter, Bauern usw. charakterisierte, prägte sich noch am längsten in der ganzen Lebenslage des Landvolks aus. Hier bannten Leibeigenschaft und Hörigkeit den Bauer an seinen Beruf auf Lebenszeit fest. In eherne Formen schien selbst das Leben dieser Klasse gegossen zu sein, als bereits die Schollenpflichtig-

keit beseitigt war. Die Entwickelung des modernen Verkehrswesens hat erst tatsächlich die Schollenpflichtigkeit der Bevölkerung aufgehoben. Was hieß denn die papierne gesetzliche Aufhebung der Schollenpflicht, solange es den großen Schichten der Bevölkerung wegen der Schwerfälligkeit und Kostspieligkeit des Verkehrs vollkommen unmöglich war, sich vom Flecke zu bewegen.

Erst mit der Entwickelung des modernen Verkehrssystems, mit der Ausdehnung der Großindustrie, beginnt die wirkliche Freizügigkeit der Bevölkerung. In den bewegten Weltverkehr wurden Erdstriche hineingezogen, in denen die Mächte des sozialen Beharrens für immer ihren Sitz aufgeschlagen zu haben schienen. Kein Wunder, daß die Phantasie dieser Mächte mit düsteren, dämonischen Vorstellungen über den nun beginnenden sozialen Umwälzungsprozeß erfüllt war.

In bäuerlichen Kreisen entstand ein eigenartiger Eisenbahnaberglauben. Man hielt die Eisenbahnen für Teufelswerk, man sagte ihnen nur eine kurze Lebenszeit voraus. Vielfach war die Sage verbreitet, daß ihre Frist ebenso kurz bemessen wäre, als die Zeit der Leute, die sich dem Teufel zum Gewinn irdischer Genüsse verschrieben hätten. Im Badischen erzählte sich da und dort das Volk, daß beim Anhalten der Eisenbahnen an den größeren Stationen jedesmal einer fehle, den der Leibhaftige für sich als Lohn in Anspruch nehme. Ja, im Elsaß mußten 1851 die Prediger von den Kanzeln herab ihre Stimmen gegen den Eisenbahnaberglauben erheben. (Riehl.)

Aus den rein ländlichen Bezirken haben sich nun ganze Bevölkerungsbestandteile von der Erdscholle gelöst und sind in die Städte geströmt. Während im Jahre 1840 nur ein Zehntel der Bevölkerung der alten preußischen Monarchie in Städten über 10 000 Einwohnern lebte, befand sich 1880 dort bereits ein Viertel. Die augenfälligste Veränderung in der ökonomischen und sozialen Struktur Deutschlands in der Zeitspanne von 1895—1907 spricht sich zunächst in der Tatsache aus, daß sich die Erwerbstätigen in der Industrie, im Handel und Verkehr auf Kosten der landwirtschaftlich Erwerbstätigen erheblich vermehrten. Die Erwerbstätigen in der Industrie wuchsen in dieser Zeit von 36,14 Proz. auf 37,23 Proz., die des Handels und Verkehrs von 10,21 Proz. auf 11,51 Proz., während die in der Landwirtschaft tätigen Personen sich von 36,91 Proz. auf 32,69 Proz. verminderten. Die Macht des

sozialen Beharrens, die durch die Landwirtschaft verkörpert wird, wich der Macht der sozialen Bewegung.

Gerade in der Landwirtschaft erbte durch Generationen der Sohn den Stand und Beruf des Vaters. Und gerade die Art und Größe des Betriebes, die Besonderheit des Berufes sprach sich in der sozialen Geltung des Bauern aus. Der Bauer war ein Kleinbauer oder ein Großbauer. Der Bauernstand selbst hatte noch eine besondere politische Standesprägung. Er war selbst auch dann noch ein bloßer Nährstand, als er bereits im Besitze politischer Rechte war. Die politische Bedeutungslosigkeit, die dem Bauernstande in der zweiten Hälfte des Mittelalters eigentümlich war, haftete ihm auch noch fast nach der Einführung des Konstitutionalismus an. Der Bauer wurde politisch nur als Anhängsel des Standes betrachtet, den er einst ernährt hatte. Nach der Beseitigung der ökonomischen Hörigkeit bestand eben noch eine Art politischer Hörigkeit für den Bauern fort. Diese ist allerdings erfreulicherweise im Verschwinden begriffen.

Und selbst die soziale Klasse der Rittergutsbesitzer, für die der Bauer wirtschaftlich und politisch gefront hatte, mußte den Standesmenschen ausziehen. Mit dem Eindringen kapitalistischer Blutwellen in die Adern der landwirtschaftlichen Großwirtschaft wurde der Herzschlag dieser Wirtschaft kapitalistischer. Vorüber waren die Zeiten, in denen noch ein preußischer Konservativer von altem Schrot und Korn, wie Thadden-Trieglaff die warnenden Worte sprechen konnte: „Wir verdienen aber, daß man uns die Reichskleinodien nimmt, wenn wir das Rittergut selbst zu einer Handelsware herabsinken lassen." Nicht mehr verabscheuten die Konservativen, wie es einst der junkerliche Fanatiker Ludwig von Gerlach getan hatte, sich durch Schnapsbrennerei zu bereichern, und die „Kreuzzeitung" predigte nicht mehr ihren frommen Feldzug gegen die Zuckerrübenindustrie, die „zu dem großen Verderben unserer Zeit, der Vernichtung eines schlichten und wohlhabenden Bauernstandes, der Zerstörung aller einfach häuslichen Verhältnisse und jeglicher einfältig frommer Beziehungen zum Grund und Boden, endlich die Spaltung der gesamten Menschheit in genußsatte, harte und hochmütige Spekulanten und in genußgierige, unzufriedene und gehässige Arbeiter auf das kräftigste mitwirkt und dabei gewissermaßen die Spitze des sogenannten rationellen Ackerbaues bildet, dieses wahren Raubbaues, wo der nach Talern, Groschen und

Pfennigen zu berechnende Gewinn als das einzige, was der Mensch von der Muter Erde fordert, in Anschlag kommt." (Die „Kreuzzeitung" Nr. 117; 1852.)*)

Mit Recht unterscheidet Stillich zwei Perioden in der Wertung des Kapitalismus durch die Konservativen: die erste Periode läuft bis in das Ende der siebziger Jahre des verflossenen Jahrhunderts hinein, und sie ist durch die prinzipielle Negation des kapitalistischen Systems charakterisiert; die zweite hebt vom Jahre 1879 an, und sie offenbart ein ständiges Abflauen der konservativen Animosität gegen das kapitalistische System.

Als kapitalistisch wirtschaftende Großgrundbesitzerklasse, nicht aber als feudaler Stand hat sich das Junkertum ökonomisch und politisch erhalten können.

Der Gruppe des sogenannten Nährstandes, in der sich bis zu den Zeiten der bürgerlichen Revolution von 1848 ein starker ständischer Zug erhalten hatte und die auch noch mit ganz besonderen politischen Rechten gegenüber dem „Gesellenstande" ausgestattet werden wollte, dem „Handwerkerstande", wurde durch das kapitalistische Wirtschaftssystem sein eigentlich ökonomisches Rückgrat: die Selbständigkeit, gebrochen. Ein Stand ohne ökonomische Selbständigkeit ist aber kein sozialer „Stand" mehr. In den Tagen der deutschen bürgerlichen Revolution bestritt der Handwerksmeister seine Existenz noch aus der selbständigen Produktion von Waren, er fußte auf einem bestimmten sicheren Kundenkreis und hing nicht von großkapitalistischen Fabrikanten- und Kaufmannsgruppen ab. Die Wirtschaft des Kleinmeisters steht in diesen Jahren noch wesentlich im Stern des sozialen Beharrens. Ein tiefer Abgrund klaffte damals zwischen der Situation des kleinen Produktionsmittelbesitzers und der des Fabrikarbeiters, des Proletariers. Heute ist dieser Abgrund zum größten Teil ausgefüllt. Sombart ist wohl im Recht, wenn er heute zu dem Proletariat die Volksbestandteile zählt, die trotz ihrer Verfügung über die Produktionsmittel ökonomisch und sozial völlig an das Kapital gebunden sind. Die stolzen Produktionsmittelbesitzer sind zum Teil unselbständige, vom Kapital abhängige Habenichtse. Und in den Klassen der Handwerksmeister wimmelt es von diesen Habenichtsen. An-

---

*) Dr. O. Stillich: Die politischen Parteien in Deutschland. Band I: Die Konservativen.

gesichts dieser Tatsache muß man Sombart beistimmen, wenn er in seinem Schriftchen „Das Proletariat" schon auf Grund der vorletzten deutschen Berufs- und Gewerbezählung 35,1 Millionen proletarischer und proletaroider Existenzen zusammenrechnet. Das sind zwei Drittel der deutschen Gesamtbevölkerung. Der Zustrom dieser proletaroiden Existenzen zur Sozialdemokratie ist schon relativ bedeutend. Und mit vollem Recht hat seinerzeit Bebel bei seiner Kritik der Blankschen Arbeit über die soziale Zusammensetzung der deutschen sozialdemokratischen Wählerschaft zahlreiche sogenannte bürgerliche Gruppen in das Proletariat verwiesen.

Gerade die soziale Klasse, die eigentlich erst in ihrer Massenhaftigkeit in den letzten Jahrzehnten erzeugt und die in voller Verkennung ihres sozialen Charakters als „moderner Mittelstand" bezeichnet wurde, negiert in allen ihren sozialen Lebensäußerungen das ständische Moment. Die deutsche Berufsstatistik des Jahres 1907 führt als wissenschaftlich, technisch oder kaufmännisch gebildetes Verwaltungs-, Aufsichts- und Bureaupersonal in der Landwirtschaft 98 812 Personen, in der Industrie 686 007, und im Handel und Verkehr 505 905 Personen auf. Diese Aufstellung umfaßt ganz große Gruppen der Angestellten in den sogenannten freien Berufen *nicht*. Zu den aufgezählten 1 290 728 Personen werden wir noch mindestens 10—20 000 zu addieren haben, wenn wir die Zahl dieser Gruppe annähernd genau feststellen wollen. In der Armee der „Angestellten" marschieren wohl weit über 1½ Millionen Personen. Nach der Schätzung H. Lüdemanns sind etwa 550 000 bis höchstens 600 000 Privatangestellte organisiert.

Der „moderne" Mittelstand der Privatangestellten ist ein künstlich konstruierter, ganz verschrobener Begriff. Der *Mittelstand* ist — wie schon der Name sagt — eine in *ständischen*, festen Existenzverhältnissen wurzelnde Gesellschaftsschicht. Diese steht aber nicht nur auf *festem*, sondern auch auf *eigenem* Fuße. Der Mittelständler ist der ehrbare, geruhsame Kleinbürger, dessen Leben sich ohne katastrophenartige wirtschaftliche Schwankungen, in ewigem Gleichmaß dahinschleppt.

Die Lebens- und Arbeitsverhältnisse der Privatangestellten haben nun vielfach einen *proletarischen Zuschnitt*. Der Privatangestellte schreit über Arbeitslosigkeit und ungenügenden Lohn gerade

wie der Proletarier. Der Ruf der Privatangestellten nach einer staatlichen Invaliden-, Alter-, Witwen- und Waisenversicherung beweist am besten, wie unsicher und schwankend das wirtschaftliche Dasein dieser sozialen Gruppe und ihrer Angehörigen geworden ist. Der Mittelständler der guten, alten Zeit sicherte durchweg selbst die Existenz seiner Familie. Aus dem Ruf der Privatangestellten nach einer staatlichen Versicherung klingt deutlich die Unsicherheit der proletarischen Existenz heraus.

Der Privatangestellte ist dauernd an eine ökonomisch-abhängige Stellung gebunden. Der Techniker ist und bleibt ein Angestellter und stellt selbständig keine Arbeitskräfte mehr für eigene Rechnung an. Der Begriff des Angestellten, des auf einen bestimmten Posten von anderer mächtiger Hand Gestellten, spiegelt die wirtschaftlich abhängige Situation des Technikers klar und greifbar wider. Der so verlockende und viele so irreführende Traum von der wirtschaftlichen Selbständigkeit, der den kaufmännischen Angestellten häufig berückt, kann in dem Riesenbetriebe einer modernen Maschinenfabrik und eines Elektrizitätswerkes nicht entstehen.

Wir müssen mit der Vorstellung brechen, daß der Privatangestellte ökonomisch-sozial zu einer „Mittelschicht“ gehört. Die Statistik Dr. Jaeckels über die Lage der technischen Privatbeamten Groß-Berlins hat nämlich ergeben, daß sich das Einkommen der technischen Privatangestellten im Jahre 1906 bei 4,5 Proz. auf weniger als 1200 Mk. belief; 32,61 Proz. hatten 1200 bis 1800, 30,38 Proz. 1800 bis 2400, 14,18 Proz. 2400 bis 3000, 8,09 Proz. 3000 bis 3600 und 9,86 Proz. 3600 Mark und darüber. Das durchschnittliche Einkommen betrug 2228,29 Mk. Mit Recht bemerkt aber Karl Sohlich in einem Aufsatz über die wirtschaftliche Lage der technischen Privatangestellten:

„Diese Ziffer hat jedoch nur einen sehr bedingten Wert, da eine große Anzahl Auskunftgebender leider gar keine Angabe über ihre Einkommensverhältnisse gemacht haben. Diese unbekannten Fälle sind nach allen Kriterien unzweifelhaft den unteren Einkommensrubriken zuzuzählen. Auf der anderen Seite haben verschiedene relativ größere Einkommen den Durchschnitt wesentlich in die Höhe schnellen lassen; verzeichnet die Statistik doch je ein Einkommen von 16 400, 13 200 und 10 800 Mk. sowie 6 von je 10 000 Mk.“

Man beachte vor allem die Tatsache: 1589 Angestellte, das sind 52,40 Proz., verdienten weniger als 2000 Mk. im Jahre 1906, und 1443, das sind 47,60 Proz., 2000 Mk. und mehr.

Der „Nährstand" des 20. Jahrhunderts ist zum Teil erst eine Schöpfung der letzten vier Jahrzehnte; denn die millionenköpfige Masse des großindustriellen Proletariats und der „Privatbeamten" ist erst in diesen Dezenien entstanden.

Ein fieberhaft bewegtes, fließendes Moment fuhr durch den Kapitalismus in das Eigentum hinein. Der Kapitalismus zerspaltete die frühere Einheit zwischen dem Produzenten und seinem Produktionsmittel. Das kleinbürgerliche Eigentum war seinem wesentlichen Bestandteile nach ein erarbeitetes gewesen. In dem Eigentum des Kleinmeisters steckte ein Teil von dessen Persönlichkeit. Der moderne Kapitalismus zog eine tiefeinschneidende Scheidegrenze zwischen den Produzenten und den Produktionsmitteln. In fremder Fabrik, an fremden Maschinen, in fremdem Kontor arbeiten die großen Massen der Industrieproletarier und Privatangestellten. Der Lohn oder das Gehalt dieser Klassen steht in gar keinem Verhältnis zu ihrer persönlichen Arbeit. Nichts Intimes, Persönliches, keine vertraute Beziehung zu ihrer Arbeit liegt in diesem Lohne, in diesem Gehalt. Die Arbeitsmittel gehören nicht denen, die sie handhaben, und den Eigentümern der Arbeitsmittel selbst bleiben diese fremd. Fremden Händen überlassen sie die Arbeitsmittel zur Bedienung. Für den kapitalistischen Unternehmer stellt das Kapitaleigentum vielfach nur eine Geldsumme dar, die sich heute in Grundstücke, morgen in Eisenbahnaktien verwandelt. Das schnellflüssige Kapitaleigentum verliert jede persönliche Beziehung zu seinem Eigentümer. Und die persönliche Leitungsarbeit selbst in der Fabrik, im Kontor geht vielfach auf die Privatangestellten über. Ein ganzer Stab von gebildeten Lohnarbeitern, von Technikern und Kaufleuten übernimmt die wirtschaftlichen Funktionen des Unternehmers, der mitunter — als Aktionär — zu einem bloßen Rentenbezieher herabsinkt. Und gerade die individuelle Tätigkeit des leitenden Unternehmers geht heute im schnellen Tempo auf die Unternehmervereinigung der Kartelle über. Den Kapitalindividualismus löst der Kapitalkollektivismus ab, und dieser wieder wandelt sich oft in den Staatskollektivismus.

Die mobilisierende und kollektivisierende Tätigkeit des Kapitalismus, die in der Verschmelzung frei beweglicher Kapitalmassen und in der straffen Vereinigung frei beweglicher

Menschenmassen so anschaulich zutage tritt, lebt auch vollkräftig in der eigenartigen Organisation, die im Mittelalter ebenfalls eine ständische Struktur besaß, in der militärischen, in dem sogenannten „Wehrstande".

Die militärische Organisation des Mittelalters ist die Organisation eines bevorrechteten Standes. Das kleine Ritterheer erfüllt die militärischen Aufgaben des unentwickelten mittelalterlichen Staates. Das kleine aristokratische Heer ist durch das Massenheer verdrängt worden. Der Ritter übte den militärischen Beruf, wenn man so sagen kann, zeitlebens aus. Als Ritter, als wehrfähiger Mann hatte er seine besonderen politischen Rechte. Waffenhandwerk und Standesgeltung waren eng miteinander verknüpft. Die Standeswertung war gleichsam die politische Wertung des ritterlichen „Berufes."

In der heutigen Gesellschaft verschmilzt nur eine kleine Gruppe von Personen dauernd mit dem Waffendienste. In dem Militärdienst hat sich also ebenfalls ein bewegliches, unständiges Element eingebürgert. Neben 503 705 Gemeinen, die nur auf verhältnismäßig kurze Zeit dem Heere angehören, stehen 25 539 Offiziere (33 067 Offiziere und ranggleiche Beamte). Der typische Soldat ist ein Bauer, ein Arbeiter, ein Handwerker usw., der seiner Dienstpflicht genügt, und dann in seinen Beruf und seine soziale Klasse zurücktritt. Als Waffenfähiger ist er nicht Träger besonderer politischer Rechte. Das heutige Militär nähert sich einem wirklichen Volk in Waffen, das Ritterheer war eine Armee politisch privilegierter Aristokraten. Das kollektive, massige und bewegliche Moment lebt in der heutigen Heeresorganisation.

Den Lehrstand bildete im Mittelalter die politisch bevorrechtete Geistlichkeit, die sich dank ihrer ökonomischen Machtmittel einer großen politischen Selbständigkeit und eines hohen sozialen Ansehens erfreute. Die Geistlichen sind heute eine vom Staate abhängige Berufsklasse. Der Staat begnadet sie nicht politisch mit besonderen Stimmrechten. Der Geistliche wirft bei den Reichstagswahlen eine Wahlstimme in die Urne wie der Arbeiter, oder er wählt gerade wie der Kaufmann oder der Bauer in der zweiten oder dritten Landtagswählerklasse. Die Geistlichen sind eine Berufsklasse und kein politischer Stand mehr. Aber die Geistlichkeit setzt nicht allein mehr die Berufsklasse der Lehrenden zusammen. Unselbständige Kirchendiener, Küster, Handwerksgesellen und Militär-

invaliden, die früher in den Lehrerberuf hineinpfuschten, sind heute durch eine besondere Berufsorganisation der Lehrer verdrängt worden. Das staatliche weltliche Element überragt im sogenannten „Lehrstande“ bei weitem das geistliche. Geistliche, Missionare, Kirchen- und Anstaltsbeamte zählt die deutsche Berufsstatistik 47 362 auf, an Direktions- und Lehrpersonal im Bildungs- und Unterrichtswesen dagegen 277153. Der sogenannte Lehrstand ist also im wesentlichen heute eine weltliche Berufsklasse. (Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich. 1909, Seite 33—47.)

Vor der Entstehung unserer modernen Zeitungspresse vermittelte der Geistliche im wesentlichen geistige Bildung der heranwachsenden Bevölkerung. Wie verschwindet nun heute — selbst auf dem Lande — die kurze Sonntagspredigt des Geistlichen neben dem massenhaften weltlichen Lesestoff der Zeitung! Die Fortbildung der Massen, ihre Einführung in das politische und kulturelle Leben der Zeit liegt im wesentlichen in den Händen der 8753 Journalisten, Schriftsteller, Privatgelehrten, die die Berufsstatistik des Reiches im Jahre 1907 anführt. Die Volksschule gibt den Massen nur einige Elementarkenntnisse auf den Lebensweg mit. Mit dem Journalisten ist aber ein sehr bewegliches Element in den sogenannten „Lehrstand“ gefahren.

Die kollektive Tendenz, die straffe Zusammenziehung der Elemente des „Lehrstandes“ zu einem einheitlichen, als Gesamtheit handelnden Verbande, äußert sich besonders kräftig in der Berufsorganisation der deutschen Lehrer.

Unsere Darstellung verkündete laut den Siegeszug des kapitalistischen Kollektivismus, der die Grundlage des wirtschaftlichen Liberalismus, die Stellung des freiwirtschaftenden Unternehmers bereits schwer erschüttert hat. Und der Kapitalkollektivismus schoß über sich selbst hinaus und entwickelte neue kollektive Eigentumsformen: staatliche, kommunale, zwangs- und freigenossenschaftliche. Wir wollen hier nur kurz andeuten, in welchem Umfange sich in der heutigen Gesellschaft bereits das Staatseigentum ausdehnt: Der preußische Staat hat 1908 Bruttoeinnahmen aus seinen Domänen: 28,10 Mill. Mark, aus seinen Forsten: 111,94 Mill. Mark, aus Bergwerken, Hütten, Salinen und Bernsteinwerken: 261,49 Mill. Mark, aus Staatseisenbahnen 2001,37 Mill. Mark, aus sonstigen Betrieben: 131,22 Mill. Mark (darunter die Seehandlung (Preuß. Bank) 119,22 Mill. Mark). Von diesen Bruttoein-

nahmen müssen die Staatsausgaben auf die Erwerbseinkünfte abgezogen werden. Immerhin blieb ein Nettoeinkommen des Staates aus Unternehmungen im Jahre 1908 von 706,70 Mill. Mark.

Der preußische Staat ist Landwirt, Forstwirt, Bergwerksherr, Hüttenbesitzer, Bankier und Eisenbahnkönig. Er schlossert in den Reparaturwerkstätten, er knetet den Teig in den Regimentsbäckereien, schustert und schneidert in den Kasernen. Er beweist augenfällig, daß der Staat fast jedes auf großer Stufenleiter betriebene Gewerbe übernehmen und erfolgreich bewirtschaften kann. Und neben dem Staatseigentum wächst sich riesenhaft das Eigentum der Gemeinden an Trambahnen, Markthallen, Wasserwerken, Kraftstationen, Gas- und Elektrizitätswerken, Krankenhäusern aus. Das rentierende Vermögen der bayerischen Gemeinden nahm zu von 1899—1903: an Kapitalien von 79 480 000 auf 106 174 000 Mark, an Waldungen von 168 865 000 auf 176 702 000 Mark, an sonstigen Grundstücken von 200 392 000 auf 264 434 000 Mark an Gebäuden von 231 241 000 auf 313 990 000 Mark, und an nicht rentierende Vermögen im gleichen Zeitraum: an Kapitalien von 7,34 Mill. Mark auf 8,75 Mill. Mark, an Grundstücken von 58 Mill. Mark auf 71,5 Mill. Mark, an Gebäuden und Rechten von 133 Mill. Mark auf 164 Mill. Mark.

Die öffentlich-rechtlichen Institute der Arbeiterversicherung verzeichneten in Deutschland 1907 eine Einnahme von 817 Millionen Mark und eine Ausgabe von 685,8 Mill. Mark. Ihr Vermögen betrug 1907: 1 977 164 300 Mark. Diese Versicherungsinstitute weisen den Weg zu einer auf Selbstverwaltung beruhenden allgemeinen Zwangsversicherung aller Staatsangehörigen.

Nicht das heutige, die Selbständigkeit der Beamten und Arbeiter in Fesseln schlagende Staatseigentum strebt der Sozialismus an. Gerade das Mitbestimmungsrecht an der Organisation der Arbeit will der Sozialismus den schaffenden Arbeitern und Beamten der Staatsbetriebe sichern. Gesellschaftliches Eigentum und selbstverwaltende Tätigkeit schließen sich nicht aus. Freiheit und Ordnung können sich in einer klassenlosen sozialistischen Gesellschaft sehr gut miteinander vertragen. Die Volkswirtschaft braucht der höheren Einheit nicht zu entbehren, wenn sich auch ihre einzelnen Organe einer weitgehenden Selbständigkeit erfreuen.

Millionen schaffender Menschen betätigen sich heute schon in staatlichen, kommunalen, zwangs- und freigenossenschaftlichen Wirtschaftsbetrieben, Bildungsinstituten und Wohlfahrtseinrichtungen und sind vollständig in die Vorstellung des gesellschaftlichen Eigentums hineingewachsen. Versuchen wir nur einmal die Hauptgruppen der Beamten und Arbeiter zusammenzufassen, die im Bereiche des preußischen Staates beschäftigt sind. Die Beamten und Arbeiter der Domänen, der staatlichen Industriebetriebe entziehen sich unserer Feststellung. Bei den preußischen Staatseisenbahnen waren 448 035 Beamte und Arbeiter beschäftigt. Die Postverwaltung steht im Dienste des Reiches. 312 708 Personen sind im Postdienst tätig. Weit über die Hälfte dieser Beamten sind im Gebiete des preußischen Staates wohnhaft, also mindestens 150 000 Beamte.

An den öffentlichen Volksschulen Preußens unterrichteten 84 980 Lehrer und 17 784 Lehrerinnen im Jahre 1906, 4541 Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Mittelschulen und 12 337 Lehrer an höheren Lehranstalten. In dieser Statistik fehlen große Gruppen staatlicher und kommunaler Beamten des Steuerwesens, der Straßenverwaltung, des Bauwesens usw. Wir werden daher die Zahl der staatlichen und kommunalen Beamten und Arbeiter mit Einschluß der auf Preußen fallenden Postbeamten auf mindestens 800 000 zu berechnen haben. Von diesen Arbeitern und Beamten sind weit über zwei Drittel erst aus der Entwickelung des modernen Verkehrs und aus dessen Verstaatlichung und Kommunalisierung hervorgegangen. Und das ist eine außerordentlich charakteristische Tatsache für die in der deutschen Wirtschaftsordnung so wuchtig arbeitende Tendenz der Umwandlung kapitalistischen Eigentums in staatliches und kommunales Eigentum. Die alte konservative Bureaukratie ist von einem modernen, beweglichen, mit den Volksklassen in ständiger Verbindung lebenden Verkehrsbeamtentum überflügelt worden. Das alte Beamtentum war in seinen Schreibstuben dem wirklichen Leben entrückt und sonderte sich in fast ständischer Abgeschlossenheit von den anderen Gesellschaftsklassen ab. Große Gruppen deutscher Beamten verschmelzen heute in ihrer ganzen Lebensführung mit dem großstädtischen Proletariate und ziehen daher dessen Lebensanschauungen an. Das kapitalistische Wirtschaftssystem hat hier abermals ein Stück ständischen Wesens zertrümmert.

Und das mobile und kollektive Moment, das zugleich auflösend und vereinigend der materiellen Welt ein anderes Gesicht gab, wurde auch eine umstürzende und aufbauende Macht in der geistigen Welt. Es erschien wieder in dem sozialistischen Entwickelungsgedanken von Marx und Engels und wurde durch diese ein Grundbestandteil der sozialistisch-proletarischen Weltanschauung.

In der Geschichte der menschlichen Gesellschaft ist nach Marx und Engels alles im Fluß, in rascher Aufeinanderfolge lösen die wirtschaftlichen und politischen Einrichtungen einander ab. Der Kleinhandwerksbetrieb machte dem maschinellen Großbetriebe Platz. Gesellschaftliche Klassen kommen und gehen, ein revolutionärer Kampf sozialer Klassen erfüllt die Weltgeschichte. Der antiken Sklaverei folgte die mittelalterliche Hörigkeit und dieser die moderne Lohnknechtschaft. Aber die Tage der Lohnknechtschaft sind bereits gezählt: unter der kapitalistischen Hülle reift der gesellschaftliche Arbeitsprozeß heran, das planmäßige Zusammenarbeiten von Hunderten und Tausenden in gemeinsamer Werkstatt.

In den modernen Riesenbetrieben mit ihrer kombinierten Arbeit regte sich nach Marx eine neue gesellschaftliche Produktion. Der maschinelle Großbetrieb schloß sich ihm als ein gesellschaftlicher Betrieb auf, der auf einer bewußten technischen Anwendung der Wissenschaft beruhte. Der Marxsche Sozialismus knüpfte bewußt an die lebensgewaltigste Tendenz der heutigen Wirtschaft, an die mobile und kollektive Tendenz an und erwies sich gleichsam so selbst als eine Lebensmacht. Der Sozialismus von Marx und Engels lag ökonomisch-technisch in der Richtlinie einer systematischen Fortbildung des gesellschaftlichen Arbeitsprozesses und der systematischen Nutzbarmachung der Wissenschaft für die Produktion.

Und den endgültigen Sieg des Sozialismus über den Kapitalkollektivismus machte Marx abermals von einer Lebensmacht abhängig, deren Walten er in der Geschichte klar erfaßt hatte: von dem Klasseninteresse der Ausgebeuteten.

Zwischen den Besitzern der Produktionsmittel und den Lohnarbeitern besteht, so lehrte Marx im „Kommunistischen Manifest“, ein unüberbrückbarer Klassengegensatz, ein Gegensatz zwischen Ausbeutern und Ausgebeuteten. Der Kapitalist bereichert sich aus der lebendigen Arbeit der Lohnproletarier. Zwischen den Lohnarbeitern und Kapitalisten rast ein verheerender Kampf um den Arbeitsertrag. Die Arbeiter er-

halten zuerst in den Fabriken eine natürliche Organisation, eine feste, spontane Vereinigung. Sie ersetzten dann die natürlichen Vereinigungen durch dauernde Verbände zur Behauptung ihres Arbeitslohnes. Die vielen lokalen Einzelkämpfe der Verbände gegen einzelne Kapitalisten verschmelzen zu einem Kampf der Arbeiterklasse gegen die gesamten Kapitalisten. „Jeder Klassenkampf ist aber ein politischer Kampf."

Und nach der Aufdeckung der Klasseninteressen als der treibenden Mächte der sozialen Kämpfe holten Marx und Engels zu ihrer zweiten weltgeschichtlichen Tat aus: zu der Verknüpfung des sozialistischen Umwälzungsgedankens mit den vitalen Interessen der unterdrückten kämpfenden Klassen. Nichts Weltfremdes, Erklügeltes und willkürlich Erdachtes erschien nun der Sozialismus: Er stellte sich gleichsam als eine Lebensmacht dar. Und die wissenschaftliche Begründung des Sozialismus war in dem Nachweis gegeben, daß der Sozialismus immer mehr Wirklichkeit und Tatsächlichkeit in den ökonomischen, sozialen und politischen Einrichtungen der Gegenwart erhält.

An die historisch gegebene Tatsache der wirtschaftlichen und politischen Ausbeutung des Proletariats knüpfte der Marxsche Sozialismus an und erhob die Beseitigung des Kapitalismus zum Schlachtruf der Ausgebeuteten. Die Kampfparole: Proletarier aller Länder vereinigt Euch, durchbrauste die Welt. Und die Zusammenfassung des Proletariats zur politischen Klassenkampfpartei erfolgte in allen Kulturländern. In Deutschland legte Ferdinand Lassalle die Grundlagen zu dieser Partei. Die deutsche sozialdemokratische Partei bildete sich zu einer politischen, die kapitalistische Wirtschaftsweise prinzipiell bekämpfenden Klassenpartei aus. Im engsten Anschluß an die Ideen des „Kommunistischen Manifests" prägte sie in ihrem Programm besonders plastisch die an den heutigen Staat zu richtenden demokratischen Forderungen aus. In der Demokratie kann sich die Massenkraft am wirksamsten entfalten. Die Sozialdemokratie fordert daher das allgemeine, gleiche und direkte Wahlrecht für die Wahlen zu allen gesetzgebenden Körperschaften, sie sucht die direkte Volksgesetzgebung zu verwirklichen und strebt eine volkstümliche Rechtspflege und Verwaltung an. Das Heer will sie auf eine breite demokratische

Basis stellen. Die Demokratie ist nun der sozialdemokratischen Partei nicht Selbstzweck, sondern nur Mittel zum Zweck. Mit ihrer Hilfe will sie die politische Macht erobern und mit ihr die Möglichkeit erlangen, den Sozialisierungsprozeß in umfassendem Maße zu unterstützen.

Das ist in großen Zügen das Programm der Sozialdemokratie. Bei allen großen Aktionen, bei den Wahlen zu den gesetzgebenden Körperschaften, bei den politischen Demonstrationen usw. tritt sie mit diesen ihren Zielen heraus. Die Wahlen dienen der Propaganda ihrer Endziele und der Verschiebung der politischen Machtverhältnisse zugunsten der Arbeiterklasse.

Seit den Tagen der bürgerlichen Revolution ist nun ein ganz anderer Geist in die Arbeiterklasse gefahren. Politische und wirtschaftliche Vereinigungen schießen überall aus dem Boden auf. Und mit diesen Vereinigungen zugleich trat praktisch das in Erscheinung, was Lassalle als das herrschende Prinzip der Arbeiterklasse bezeichnet: der Solidaritätsgedanke. Zu der „sittlichen Idee der freien Betätigung der individuellen Kräfte", die der Liberalismus verkündete, trat nach Lassalle die Idee der Solidarität der Interessen, der Gemeinsamkeit und Gegenseitigkeit in der Entwickelung.

Und dieser Prozeß des solidarischen Zusammenschlusses aller Unterdrückten und Ausgebeuteten zur Begründung einer ausbeutungslosen, freien Menschengemeinschaft nimmt unter unseren Augen immer gigantischere Dimensionen an. Der Ausgebeutete, der Proletarier, war am Beginn der bürgerlichen Aera ein völlig isolierter Mensch. Die gewaltige Organisationsarbeit, die den vereinzelten Ausgebeuteten in einen politischen Kampfgenossen, in einen Gewerkschafts- und Konsumvereinsgenossen umschuf, ist erst wenige Jahrzehnte alt. Die sozialdemokratischen Vereine Deutschlands, in denen neben dem großen Stamm Proletarier die Angehörigen anderer ausgebeuteter Gesellschaftsschichten organisiert sind, zählen weit über 600 000 Mitglieder, die deutschen freien Gewerkschaften verfügen über eine Armee von über 1,8 Millionen. Wie gering war noch vor zwei Dezennien die Zahl der politisch und wirtschaftlich organisierten Genossen! Die Bezeichnung des Arbeiters als eines kämpfenden Genossen bringt ja plastisch die innere Umwälzung zum Ausdruck, die das ganze Wesen des früheren isolierten Arbeiters

ergriffen hat. Neben den freien Genossenschaften hat sich der deutsche Arbeiter in den Zwangsgenossenschaften der deutschen Arbeiterversicherungsinstitute eine führende Stellung errungen. Die Verschmelzung der ganzen Existenz des Arbeiters mit einer wirtschaftlichen und politischen Genossenschaft prägt dem 20. Jahrhundert den Stempel auf. Die Genossenschaft der wirtschaftlich kämpfenden Arbeiter gestaltet die Arbeits- und Lebensverhältnisse der Arbeiter mitunter bis in ganz minutiöse Einzelheiten hinein. Der individuelle Arbeitsvertrag weicht dem kollektiven Arbeitsvertrag. Der Arbeiter findet seinen Arbeitslohn schon von einer sozialgenossenschaftlichen Institution geregelt. Eine außer ihm stehende, aber von ihm beherrschte soziale Macht greift in die Verteilung des Arbeitsertrags ein, der Proletarier lebt sich gleichsam in die gesellschaftliche Verteilung des Arbeitsprodukts schon ein. Den Arbeiter der früheren Zeit ließen nicht nur die sozialrechtlichen Bedingungen der Güterproduktion, sondern auch die der Güterkonsumtion vollkommen unberührt. Er nahm völlig passiv die Waren hin, wie sie ihm, vor dem Verbot des Trucksystems, der Arbeitgeber oder der Kleinkrämer zumaß. Um die Bestimmung der Qualität der verschleißten Waren, um die Organisation der Konsumtion kümmerte er sich blitzwenig. Den uninteressierten isolierten Arbeiter verdrängte in wachsendem Maße auf dem Gebiete der Konsumtion der interessierte genossenschaftliche Arbeiter. In der großen Lebensfrage der Hausung verhielt sich der vereinzelte Arbeiter früher völlig apathisch, aber heute rührt sich der genossenschaftliche Arbeiter bereits recht energisch bei der Gestaltung der Wohnungsverhältnisse.

Der Vergenossenschaftlichung der Wirtschaft wächst schrittweise der genossenschaftliche Mensch entgegen Der isolierte Arbeiter nahm passiv alle Eingriffe in seine Lebens- und Arbeitsverhältnisse als unabänderliche Geschicke, gleichsam als Fügungen des Himmels, entgegen. Er stand den sozialen Mächten, die sein äußeres und inneres Leben beeinflußten, ohnmächtig gegenüber. Der genossenschaftliche Arbeiter dagegen hilft bereits an dem Aufbau seines sozialen Lebens zielklar mit. In die äußeren bewußtlosen sozialen Mächte strömt ein Stück bewußten genossenschaftlichen Lebens hinüber. Die vielfach widerspruchsvollen Einzelwillen der Arbeiter verschmelzen zu einem bewußten, zielklaren Genossenschaftswillen. Die Zusammen-

fassung, die Zusammenballung von individuellen Willensströmen zum bewußt handelnden Gesamtwillen: das ist die Signatur unserer Zeit. Das bewußte Moment wird immer mehr eine Grundkraft des sozialwirtschaftlichen Lebens. In den wirtschaftlichen und politischen Kampfgenossenschaften bilden sich immer stärkere Mächte zur bewußten Lösung großer gesellschaftlicher Aufgaben.

Die Befreiung des Menschen.

Wir schauten einem buntfarbigen Metamorphosenspiele der Wirtschafts- und Lebensverhältnisse zu: da stürzten alte Klassen von stolzer Höhe herab, da tauchten neue aus dunkler Tiefe auf. Und dieses Spiel ließ schon in hellen Linien ein Neuland erkennen.

Schon ein oberflächlicher Blick auf die sozialen Verhältnisse der Gesellschaftsklassen der Vergangenheit kündet uns ein eigenartiges Sprengen und Zerreißen alt-überkommener Bande und Fesseln, einen immer stärker werdenden Drang nach individueller Freiheit an. Die starre Gebundenheit des Menschen durch natürliche oder soziale Zwangsverhältnisse tritt in den verflossenen Jahrhunderten viel deutlicher und bestimmter hervor als jetzt.

In der Familie führte der Hausvater die unbeschränkte Herrschaft über die Familienmitglieder. Er bestimmte den Beruf seiner Kinder, er entließ sie erst in späten Jahren aus seiner Vormundschaft. Die wichtigsten Ereignisse im Leben des Individuums vollzogen sich nicht ohne die Zustimmung des Hausvaters: er gab sein Jawort zu den Verlöbnissen seiner Kinder, er enterbte seine Sprößlinge, wenn sie ein sogenanntes leichtfertiges Gewerbe ergriffen hatten.

Mit Scheu und Ehrerbietung, nicht mit vertrauensvoller Liebe näherten sich noch die Kinder ihrem Vater. Das vertrauliche Du hatte sich noch nicht Eingang in den Familienverkehr verschafft. Das Kind redete den Vater und die Mutter noch wie eine Respektsperson mit Sie an.

„Die Kinder", sagt Dr. G. Stephan*) treffend, „sollten eben immer im Bewußtsein bleiben, wie hoch der Vater über

*) Dr. G. Stephan: Die häusliche Erziehung in Deutschland während des achtzehnten Jahrhunderts. 1891. Wiesbaden.

ihnen stehe, damit sie sich um so weniger versucht fühlen sollten, ihren eigenen Willen durch Nichtachtung des väterlichen Gebots — zur Geltung zu bringen."

Unsere Zeit, die so manche brüchige Einrichtung schon zu Falle brachte und in den Scherbenkasten der Geschichte beförderte, hat auch ihre Hand bereits an die väterliche Autorität gelegt.

In ganzen Klassen der Gesellschaft wird heute schon das Kind im 16. und 17. Jahre tatsächlich mündig, das heißt, es bringt sich dann wirtschaftlich selbst durch die Welt und regelt und richtet seine Angelegenheit eigenmächtig. In einer fremden Werkstatt oder Fabrik beschäftigt, entzieht es sich vollkommen der Aufsicht des Vaters. Ein für allemal sind eben jene Tage vorüber, da der Sohn, den väterlichen Beruf erlernend, mitunter bis zur eigenen Meisterschaft in dem väterlichen Hause und in der väterlichen Werkstatt blieb. Damals natürlich konnte der Vater ungehindert die Fuchtel über seine Kinder schwingen.

Früher befriedigte das Familienhaus noch beinahe vollständig die beschränkten geistigen Interessen und die noch beschränkteren Herzenswünsche der Kinder. In der kleinen oder mittleren Stadt ging alles seinen altgewohnten Gang, da gab es keine großen öffentlichen Interessen, keine Anteilnahme der mittleren oder unteren Volksschichten an den Kulturaufgaben der Menschheit. Der Polizeistaat regelte alles bis auf den letzten Hosenknopf herunter. Der leitende Grundsatz seiner Weisheit war: „Es darf nicht räsonnieret werden." Der gute Bürger war im allgemeinen zufrieden, wenn er sich dann und wann einmal im guten Anzuge sehen lassen durfte. Seine öffentliche Wirksamkeit bestand im Hurraschreien zum Geburtstage des Landesvaters und in lächerlich-zeremoniellen Aufzügen bei Schützenfesten und allgemeinen Volksvergnügungen. Das höchste Ideal seiner öffentlichen Tätigkeit war die Uebernahme eines Magistratspostens.

„Sein ganzer Ehrgeiz ist befriedigt", so heißt es in der hier oft zitierten Schrift: „Schlesien, wie es ist", „wenn er ein magistratualisches Amt erhaschen kann, was ihm keinen Heller Gehalt, aber viel Geschäfte bringt."

Das Haus sog gleichsam noch alle Betätigungsweisen des Bürgers auf. Heute dagegen nimmt ein bewegtes öffentliches Leben seine besten Kräfte in Anspruch. Die Pflege geistiger Interessen ist aus der eng begrenzten Häuslichkeit

heraus in die Oeffentlichkeit verlegt worden. Mit gleichstrebenden Genossen verbindet sich der Mensch zur Ausgestaltung seiner körperlichen und geistigen Bedürfniswelt. Ein altes soziales Bindemittel, die Familie, zerfasert so mehr und mehr.

In der Familie verselbständigte sich ökonomisch die Hausfrau und die Haustochter. Die Hörigkeit des Hauses, die für beide in der ökonomischen Abhängigkeit von dem „Familienernährer" bestand, schwindet allmählich dahin. In der Industrie betätigten sich 1907 bereits über 2 Millionen Frauen und Mädchen, gegen zirka 1½ Millionen im Jahre 1895. Im Handel und Verkehr waren 931 373 Frauen und Mädchen beschäftigt, gegen 579 608 im Jahre 1895, in Verwaltungsstellen und freien Berufen 288 311 gegen 176 648 im Jahre 1895. Die selbständige Frau wird in ihrer Liebeswahl unabhängig von den Besitzverhältnissen des sogenannten geborenen Familienernährers. Und so bilden sich in der heutigen Gesellschaft die Fundamente einer freien, veredelteren, nicht mehr durch Besitz- und Klassenverhältnisse bestimmten Ehe.

Der Mensch schließt sich an den Menschen an, nicht weil dieser sein Bruder, sein Vetter ist, sondern weil er mit ihm die gleichen geistigen und wirtschaftlichen Interessen pflegt. Die Familie wird so schrittweise ihres alten Inhalts entleert. Gegenüber der wachsenden wirtschaftlichen Selbständigkeit der Kinder, gegenüber der allseitigen Ausdehnung des öffentlichen Lebens auf Kosten des häuslichen kann die Familie ihren alten Zwangscharakter nicht mehr aufrechterhalten. Von seiner stolzen Horebshöhe muß der Vater herabsteigen, der polternde Beherrscher der Familie verschwindet, der Vater wird den Kindern ein Vertrauter, ein Freund, ja ein mitstrebender Genosse. Die Familie verliert so ihre autoritäre Gestalt, sie wird eine freie, die Entwickelung des Individuums fördernde Gemeinschaft.

Der Mensch der Vergangenheit war Jahrtausende lang der Berufssklaverei mit Leib und Seele verfallen. Er mußte in der Tretmühle einer einseitigen abstumpfenden Berufsarbeit fronen.

Noch heute verwandelt der eherne Produktionsmechanismus ganze Menschen in Stückmenschen, in Schuhmacher, Schneider, Schmiede usw. Es blüht überall die Stückwarenproduktion en masse.

Besonders in den Berufen, die von keinen technischen Umwälzungen erfaßt waren, erhielt der Arbeiter am längsten die Merkmale seines Berufes, seines Standes. Namentlich galt dies für die Berufstätigen der Landwirtschaft. In einem Gau, in dem die gleiche Arbeitsweise herrschte, findet man in der Physiognomie, in der Geistes- und Charakterbildung der Bauern die gleichen, übereinstimmenden Züge.

Der Bauer kann sehr schwer den Berufs- und Standesmenschen abschütteln. Der Bauer „existiert, wirkt", wie Riehl einmal in seiner „Naturgeschichte des Volkes" sagt, „als Gesamtheit des Standes", während in der „sogenannten gebildeten" Welt der Mensch „vielmehr als Individuum" wirkt. Riehl verweist bei dieser Gelegenheit auf die Uebereinstimmung der heutigen hessischen Bauernphysiognomien mit den alten hessischen Gesichtstypen. Er sagt: „Wer mittelalterliche Gestalten historisch zeichnen will, der muß sich überhaupt seine Modelle bei den Bauern suchen. Es erklärt sich dadurch aber ganz naturgemäß, warum die altdeutschen Bildner in einer Zeit, wo man doch sonst viel weniger nach der Schablone zu denken und zu bilden pflegte als in unseren Tagen, ihre Köpfe durchschnittlich so typisch einförmig behandelt haben: der ganze Menschenschlag hatte sich noch nicht zu einer größeren Individualisierung der Gesichtszüge ausgelebt. Der Umstand aber, daß das gleiche auch noch heute bei den unverfälschten Bauern stattfindet, führt uns zur weiteren Tatsache. In der sogenannten gebildeten Welt existiert, wirkt der Mensch vielmehr als einzelner; der Bauer dagegen existiert und wirkt als Gruppe, als Gesamtheit des Standes. Hans führt den Pflug, lebt und denkt wie Kunz; aber daß von so vielen Tausenden einer wie der andere den Pflug führt, einer wie der andere lebt und denkt, dies nur ist ihrer aller weltgeschichtliche Tat und wirft ein so schweres Gewicht in die Wagschale unseres ganzen politischen und sozialen Lebens."

In der Stadt herrschte die Zunftverfassung, die der wirtschaftlichen Freiheit des Individuums enge Grenzen setzte. Die Zünfte wachten mit Argusaugen über jede Verletzung ihrer engbegrenzten Satzungen. Der Messerschmied z. B. durfte nicht den Stiel zu seinem Messer selbst verfertigen, der Maurer keine Wand betünchen, ein Drechsler nicht zugleich in Holz und Horn drehen, der Tischler keine Fensterrahmen machen.

Die wachsende Produktivität der Arbeit zersprengt nun

auf allen Gebieten der Produktion die alte Schnürbrust des Zwanges. Der Mensch wurde aus den Fesseln des Berufsmenschentums befreit. Die Schollenpflichtigkeit fiel im Anfang unseres Jahrhunderts dahin, sie verschwand aber in der Tat und in der Wahrheit erst, als die Entwickelung der Großindustrie und des Transportwesens die Möglichkeit schuf, große Menschenmassen leicht und schnell in andere, örtlich getrennte Berufssphären zu versetzen.

Die aufstrebenden Industriegebiete und Verkehrszentren rissen ganze Klassen der konservativen bäuerlichen Bevölkerung vom mütterlichen Boden los und warfen sie in das Strudelleben der Großstadt hinein. Mit der Bodensässigkeit dieser Bevölkerungsschichten verschwand auch der alte fahle Erdgeruch, der den Gedanken und Empfindungen dieser Klassen anhaftete. Neue Luft und neues Licht trat in die Köpfe ein. Gerade wie der alte naturalwirtschaftliche Bauer von seinem Boden, so ward der ehrsame Zunftmeister von seinem Werkzeug fortgerissen, mit dem er früher vollkommen verwachsen war. Ueberall sah man ein Stürzen und Zusammenbrechen alter wirtschaftlicher Zwangseinrichtungen, überall ward der „Urväterhausrat" zertrümmert. Dieses praktische Philosophieren unseres Maschinenzeitalters „mit dem Hammer" müssen wir dankend anerkennen, bei allen Uebeln, die es uns auch gebracht hat. Es hat erst vielfach dem Menschen durch die Beseitigung äußerer Fesseln die Möglichkeit gegeben, sich zu individualisieren.

Die wirtschaftlich-technische Entwickelung rückte dem Berufsmenschentum immer näher auf den Leib. Die Werkzeugsmaschine eroberte sich in vielen Berufszweigen ein ausgedehntes Gebiet.

Im Maschinenzeitalter ist das Werkzeug der Hand des Arbeiters entrissen und einem großen Apparate einverleibt. Der Mensch spinnt nicht mehr, sondern die Spinnmaschine. Der Mensch leitet und überwacht nur noch diese. Die Arbeit verliert nach und nach ihren Spezialcharakter. Sehr treffend führt Professor Hermann aus: „Wieviele Maschinen versorgen sich selbst ohne Zureichung mit dem Werkstoffe. Das Prinzip des flüssigen oder des zwar trockenen, aber ununterbrochen fließenden Stoffstromes, das Prinzip des endlosen Papiers bei den Riesendruckpressen, des endlosen Baumwollgewebestück-Bandes in den Bleichereien, der endlosen Baumwollenbänder in den Spinnereien, der endlosen Wollbänder,

welche aus den Krämpel- und Kratzmaschinen hervorgehen usw., emanzipierte vollständig von menschlichen Arbeitskräften. Ebenso besorgen Druckerpressen zugleich auch das Falzen, Schneiden und Ablegen der Zeitungen. Die Rübenzuckerfabriken bedürfen sogar für das Rübenwaschen und den Transport der Rüben nicht mehr Handarbeiterinnen, und auch das Ausschneiden der grünen Blätterbüschel wird maschinell vorgenommen, wenn schon mit Hilfe eines Zuhälters."

Das Ziel der technischen Entwickelung kündet E. Knapp in seiner „Philosophie der Technik" in folgenden Worten an: „Was nun den Menschen in seiner Eigenschaft als „Arbeitsmaschine" angeht, so lassen die von Reuleaux behandelten „Beispiele zur beschreibenden Analisierung vollständiger Maschinen erkennen, daß die Mitwirkung des Menschen an den Maschinen in demselben Grad verringert wird, wie die Unabhängigkeit der Maschine zunimmt, und daß die vollkommenste oder vollständigste Maschine schließlich die sein wird, bei welcher der Mensch nur das Einleiten und Abbrechen des maschinellen Prozesses zu bewirken hat. Diesem Gipfelpunkt der Vervollkommnung strebt die Maschine im allgemeinen sichtlich zu, ja hat sich demselben stellenweise schon auf Sehweite genähert. Die Annäherung der Maschine an dieses Ziel ist nach dem Zusammenhang ihrer Entwickelung mit der Gesamtheit der Kultur von höchster Bedeutung für die Gesellschaft."

Vereinfacht sich im wachsenden Maße die Berufsarbeit, so kann der Mensch in den verschiedensten Berufssphären tätig sein. Und damit wird der Fachidiotismus allmählich zu Grabe getragen werden. Mit Recht sagt Wilhelm v. Humboldt in seinem Werke über die Grenzen der Wirksamkeit des Staates: „Allein außer der Freiheit erfordert die Entwickelung der menschlichen Kräfte noch etwas anderes, obgleich mit der Freiheit eng verbundenes, — Mannigfaltigkeit der Situationen. Auch der freieste und unabhängigste Mensch, in einförmige Lage versetzt, bildet sich minder aus."

Endlich wird einmal die Zerstückelung der Menschen in einzelne Teile, in Arme, Beine, Köpfe aufhören. In den alten Zauberkessel der Medea werden dann gleichsam die einzelnen morschen menschlichen Glieder geworfen werden, und erstehen wird aus dem alles verjüngenden Kessel der ganze Mensch. Das Berufsmenschentum ist dann aus der Welt verschwunden.

Der Besitz der wirtschaftlichen und politischen Machtmittel verlieh den herrschenden Ständen die Macht, alle staatlichen Lasten auf die unterdrückten arbeitenden Elemente abzuwälzen. Bis tief in die Neuzeit hinein erhielt sich in den europäischen Staaten die Befreiung des Adels und der Geistlichkeit von den Steuern.

Unter der Herrschaft des großen machthabenden Adels konnte von einer Rechtsgleichheit der Staatsangehörigen keine Rede sein. Der Adel hatte seinen eigenen Gerichtsstand, bei gemeinen Verbrechen der Adeligen erfolgte vielfach zuerst ihre Ausstoßung aus dem Adelsstande.

Der Adel hatte ferner einen eigenartig ausgeprägten Ehrbegriff. Er sprach allen anderen Ständen die Ehre ab und hielt sich nur allein für berechtigt, die hohen Ehrenposten im Staate zu bekleiden. Der hochgeschraubte Ehrbegriff des Adels verbot den Angehörigen dieses Standes jede produktive Arbeit im Handel und Gewerbe. Die staatswissenschaftliche Literatur ist überreich an Schriften, die ernst und eindringlich die Frage erörtern, ob der Adel denn eigentlich Handel treiben dürfe. Krämerhaft erschien dem Adel das geschäftige Treiben des Kaufmanns und banausisch das Schreinern und Schlossern in der Werkstatt. Hörige Bauern und zünftige Kleinbürger mochten sich im Schweiße ihres Antlitzes quälen, den gnädigen Herrn ziemten das edle Waidwerk, das aufregende Glücksspiel, die rauschenden Vergnügungen der Tafel, die prunkenden Schaustellungen ihres Ranges und ihrer Würden. Eine feste Schranke führte der Adel zwischen sich und den übrigen Ständen auf. Die „Mißheirat" mit einem bürgerlichen Mädchen entehrte den Junkersmann. Die dem Bürgerstande entsprossene Ehefrau des Junkers war nicht hoffähig, ihre Kinder waren nicht zur Uebernahme adliger Lehen berechtigt. In seinen Reihen trieb der Adel einen geradezu lächerlichen Kultus mit veralteten Sitten und Gebräuchen. Ein verzopftes Titelwesen und ein abgeschmacktes Zeremoniell hinderten ihn an jeder freien individuellen Regsamkeit. Dazu schränkten noch halb chinesische Standesvorurteile sein Denken und Handeln ein, und so war der Adlige ein eingeschnürter Standesmensch und alles andere als ein frei ausschreitendes, sich selbst bestimmendes Individuum.

Mit dem Zusammenbruch der Standeswelt schwingt sich das Großbürgertum zur herrschenden Klasse empor. Der Kapitalbesitz wird in dem ersten aufsteigenden Stadium der

bürgerlichen Klassenherrschaft der Maßstab für die Beteiligung der Individuen an der Staatsherrschaft und für deren soziale Wertung. Die bürgerliche Nationalökonomie Englands entmenschte die Proletarier zu arbeitenden „Händen". In den besitzenden Klassen bildet sich eine neue Herrenmoral heraus, die der goldenen bürgerlichen Jugend einen Freipaß auf sittlichem Gebiete erteilte. Und vor dem bürgerlichen Klassenmenschen bauten sich neue, seinen geistigen Horizont einengende Wände auf. Die Erhaltung, Befestigung und Kräftigung der Klassenposition nimmt den Großbürger vielfach so gefangen, daß er darüber sein eigenes Selbst vergißt. Dieser Klassenposition opfert er mitunter seine allerpersönlichsten Wünsche und Sehnsüchte. Seine individuellen Freuden verkümmern unter der Despotie des „Standesgemäßen", des „Klassengemäßen". Für ihn schickt sich vieles nicht, er vergibt durch diese oder jene Ungeniertheit seiner sozialen Stellung etwas, kurz der besitzende Bürger wird fast nie das Zwangsgewand seiner Klasse los. Seine Festlichkeiten dienen häufig mehr der Schaustellung seines Reichtums, seiner sozialen Macht, als seinen individuellen Vergnügungen; ja teilweise sind diese Vergnügungen nichts weiter als maskierte öffentliche Repräsentationen seiner Klasse. So lastet auf den Bourgeois zentnerschwer eine ganze Welt einseitiger Klassenvorurteile. Ihr Druck zermalmt oft alle die vereinzelten schüchternen Gedanken, die sich über die trübe, dunsterfüllte Atmosphäre des Klassengeistes erheben wollen.

In anders gearteten Zwangsverhältnissen schmachtet der Antipode des Bourgeois, der Proletarier. Seine Denk- und Empfindungswelt kann sich in der Engheit, in der Begrenztheit der sozialen Verhältnisse, unter denen er zu leben und zu weben hat, nicht entfalten.

In der trübseligen Einförmigkeit der Miets- und Arbeitskaserne kann kein reichhaltiges Geistesleben Wurzel schlagen.

In dem Kopf des Arbeiters, der mitten in dem Kugelregen der sozialen Kämpfe steht, bilden sich eigenartige Klassenempfindungen aus. Der Gegensatz zwischen seiner Situation und der des Bourgeois wird ihm gar hart zu Gemüte geführt. Dieser Gegensatz erzeugt das, was der Arbeiter mit Recht „das proletarische Gefühl" nennt.

Es ist das eigenartige Empfinden eines Proletariers, der, mitten in der Ebbe und Flut unserer sozialen Zustände steht und sich hart kämpfend behaupten muß. Keine plötzliche, das

ganze Ich aufrüttelnde Veränderung vollzog sich in dem Leben der früher Geknechteten. An die Scholle war der Leibeigene gefesselt und im gleichen engen Kreise spielte sich sein ganzes Leben ab. Der moderne Proletarier ist mitten in ein sturmgepeitschtes Leben gestellt. Nicht schleichen ihm die Tage einförmig und ruhig mehr dahin. Sein Leben bewegt sich nicht mehr auf einem gleichen unveränderlichen Niveau, es kennt jetzt Höhen und Tiefen, und gerade weil es diese kennt, so empfindet der Arbeiter jede Verschlechterung seiner Lebenslage doppelt und dreifach unangenehm und schmerzhaft. Das gleiche unveränderliche graue Elend wird schließlich gar nicht mehr gefühlt. Von Zwangsverhältnissen rings umgeben, in eine qualvolle Klassenlage festgeschmiedet, begehrt der Proletarier mit elementarer Kraft gegen die Zwangs- und Klassenverhältnisse überhaupt auf; er bekennt sich zu der Weltanschauung, die theoretisch vollkommen die Klassen regiert: zum Sozialismus.

Die Negation der Klassen bricht sich nicht nur in der Theorie, sondern in der harten Welt der Tatsachen Bahn. Durch den Eintritt der Frau in das Erwerbsleben wächst die Zahl der schaffenden Kräfte riesenhaft, und in einer freien Gesellschaft verringern sich dank dieses Zuflusses der produktiven Kräfte die gesellschaftlichen Arbeitsstunden, die zur Produktion gesunder und ausreichender Nahrungsmittel der frei-assoziierten Menschen notwendig sind. Der Kapitalismus preßt ferner im wachsenden Maße die technischen Wissenschaften in seinen Dienst. Schon im Jahre 1875 leisteten die Dampfmaschinen in Preußen die Arbeit von 52,2 Millionen vollkräftiger Menschen. Die Kraft- und Werkzeugmaschinen werden einst die Arbeitslast auf ihren starken eisernen Rücken nehmen.

Schon der konservative Staatsrechtslehrer Stahl führte die Entstehung der Stände auf die Notwendigkeit einer schwer arbeitenden Klasse zurück. Er schreibt einmal in seiner „Staatslehre": „Im Schweiße deines Angesichts sollst du dein Brot essen", das gilt nicht bloß von der niedrigen Tätigkeit, der Gewinnung des leiblichen Bedürfnisses, es gilt mehr oder weniger von allen menschlichen Bestrebungen. Es gibt kein Ziel, das nicht im Schweiße des Angesichts verfolgt werden müßte. Selbst in den geistigsten Gebieten, in Kunst und Wissenschaft, wird jeder Besitz nur durch Anstrengungen errungen. Daraus entspringt die Mangelhaftigkeit des sozialen

Zustandes: fürs erste der Partikularismus der Stände, daß sowohl die Bildung als die Lebensstellung, statt durch das universelle Wesen des Menschen, durch das einseitige Gepräge des Standes bestimmt werden, — fürs andere die Scheidung der menschlichen Gesellschaft in zwei Klassen, der einen, die dem höheren Geistigen zugewendet, und der anderen, die auf die körperliche Arbeit zur Erhaltung der eigenen Existenz angewiesen ist."

Diese Zweiteilung der Gesellschaft in geistige und körperliche Arbeiter wird dereinst durch die Entwickelung der Produktivität der Arbeit beseitigt werden. Unsere Maschinen werden unsere Sklaven und unsere Leibeigenen. Der Mensch entfesselte mehr und mehr die der Unterwelt entsprossenen Riesen. Er entriß dieser die Kohle und das Eisen. Und diese unterirdischen Gewalten, diese Giganten, pfuschten den Göttern der Oberwelt gar sehr ins Handwerk. Hier zogen sie neue Landwege durch die Ebene, dort gruben sie neue Wasserstraßen. Den ehrwürdigen weißköpfigen Bergriesen stießen sie durch den Leib und legten dann Eisenschienen durch die so entstandenen Gänge. Wollte der alte Zeus den eisernen Giganten mit seinen Blitzen zu Leibe gehen, dann hielten sie ihre eigenen Glieder hin, und die Blitze des Zeus fuhren wirkungslos in die Erde. Und in der Oberwelt harren neue Riesen der bezwingenden Hand des Menschen in den stürzenden Wassern und in den bewegten Lüften.

Und die von eisernen Sklaven entlasteten Menschen werden in der Zukunft nicht mehr durch die Arbeit geistig und moralisch entmannt, sondern gerade wieder geboren werden. Der einseitige Kopfarbeiter wird verschwinden. Und wahrlich, dem nach Lampenlicht riechenden Kopfarbeiter tut vor allem ein Bad der Wiedergeburt not. In unserer Zeit hat mit Recht ein großer aristokratischer Denker, Tolstoi, das hohe Lied von der körperlichen Arbeit gesungen, die uns, den entarteten Geschöpfen der Zivilisation, erst wieder Gesundheit und Lebensfreudigkeit bringen wird. Wir müssen alle durch die Schule körperlicher Arbeit gehen, damit endlich das gestörte Gleichgewicht zwischen Geist und Körper wieder hergestellt wird. Unsere welken Glieder können nur durch die körperliche Arbeit gewinnen. Und wenn wir dereinst alle arbeiten werden, unterstützt von Millionen dampfender Maschinen, dann wird uns die Arbeit nicht mehr erdrücken. Mit frischen Köpfen und frischen Sinnen werden wir uns den wissenschaftlichen

und künstlerischen Genüssen hingeben können. Das Standes- und Klassenmenschentum wird dann zu Grabe getragen sein. Die Durchbrechung der Klassen- und Standesvorurteile aber gibt dem Individuum einen bedeutenden Spielraum zu seiner Entwickelung. Es fällt die heutige, auf brutalen Familien-, Berufs- und Klassenunterschieden gegründete, erzwungene Ungleichheit, dagegen schlägt die aus der Natur des Individuums selbst herauswachsende Ungleichheit überall Wurzel. Eine höhere Form des „Individualismus" reift so in der zukünftigen Gesellschaft heran, ein Individualismus auf breiter, fester Grundlage der gesellschaftlichen, genossenschaftlichen Arbeit auf allen Lebensgebieten.



Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW. 68, Lindenstr. 69

Verfassungswesen und Verfassungskämpfe in Deutschland

Von Dr. Georg Gradnauer. — Gebunden 3 Mark

Das Buch enthält eine allgemein-verständliche Darstellung der Staats- und Verfassungseinrichtungen des Deutschen Reiches. Die bürgerlichen Bücher über diesen Gegenstand sind durchweg reaktionär gefärbt und sollen der Verherrlichung der bestehenden Zustände dienen. Es fehlte bisher eine Darstellung des deutschen Verfassungswesens, die den demokratischen Bestrebungen gerecht wird und die Fortentwickelung der deutschen Staatseinrichtungen in den Vordergrund rückt. Diese Lücke soll die vorliegende Schrift ausfüllen.
Der Verfasser skizziert im einleitenden Kapitel die Verfassungskämpfe seit Beginn des 19. Jahrhunderts bis zum neuen Reich „ohne Einheit und Freiheit“. In den folgenden Kapiteln werden die Institutionen der jetzigen Reichsverfassung dargestellt und kritisch beleuchtet, so das Verhältnis zwischen Reich und Bundesstaaten, die Stellung des Kaisers und Reichskanzlers, die Befugnisse des Bundesrats und des Reichstags, das Verwaltungswesen im Reiche usw. Ein letztes größeres Kapitel behandelt die neuen Verfassungskämpfe der Gegenwart: das persönliche Regiment; Maßnahmen zur Herbeiführung des parlamentarischen Regimes; Wahlreformen im Reich und in den Bundesstaaten; Parlamentarismus als ein Mittel der Befreiung der Arbeiterklasse.

Deutsche Geschichte Vom Ausgange des Mittelalters

Ein Leitfaden für Lehrende und Lernende von Fr. Mehring
Erster Teil :: Preis Mk. 1,25

Die Schrift ist entstanden aus den Vorträgen, die der Verfasser in der Parteischule gehalten hat. Es kam hierbei darauf an, den Schülern das Verständnis der deutschen Geschichte zu ermöglichen, soweit sie in der Arbeiterbewegung nachwirkt.

Inhalt: **Einleitung:** Germanen und Römer. — Die germanisch-romanischen Staaten. — Die mittelalterliche Kirche. **Die deutsche Reformation und ihre Folgen:** Das Kaufmannskapital. — Die Zerrüttung der päpstlichen Kirche. — Die deutsche Reformation. — Luther, Münzer, Hutten. — Der Bauernkrieg und die Wiedertäufer. — Jesuitismus, Kalvinismus, Luthertum — Der dreißigjährige Krieg. **Der preußische Staat und die klassische Literatur:** Das moderne Europa. — Der preußische Staat. — Die Anfänge bürgerlicher Bildung. — Lessing. — Herder. Die Jugend Goethes und Schillers. — Kant. **Die französische Revolution und ihre Folgen:** Die französische Revolution. — Die Revolutionskriege. — Die Zertrümmerung des Deutschen Reichs. — Die preußischen Reformen und die Befreiungskriege. — Das restaurierte Deutschland. — Das Reich des ästhetischen Scheins. — Goethe und Schiller. Die romantische Schule. — Fichte und Hegel.

Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW. 68, Lindenstr. 69

Sozialistische Neudrucke

Auf mannigfaltige Anregung hin haben wir uns entschlossen, eine Reihe längst vergriffener Schriften herauszugeben, die als historische Dokumente zugleich so hohen literarischen Wert besitzen, daß sie heute noch allgemeines Interesse verdienen und die sozialpolitische Einsicht zu fördern geeignet sind.

Bisher sind erschienen:

Der deutsche Bauernkrieg

Von Friedr. Engels. Mit Einleitung und Anmerkungen herausgegeben von Franz Mehring. Preis broschiert Mk. 1,50, gebunden Mk. 2,—.

Die erste Auflage dieser seit langen Jahren vergriffenen Schrift erschien im Jahre 1850 unter dem frischen Eindruck des weißen Schreckens. Engels hat, wie er im Vorwort zum zweiten Abdruck mitteilt, das Tatsachenmaterial dem Werke von Zimmermann über den deutschen Bauernkrieg entnommen.

Wilhelm Weitling, Garantien der Harmonie und der Freiheit

Mit Vorwort und Einleitung herausgegeben v. Franz Mehring. Preis brosch. Mk. 2,50, gebd. Mk. 3,—.

Mehring schildert in seiner Einleitung den mächtigen Eindruck, den diese längst vergriffene Schrift bei ihrem Erscheinen hervorgerufen hat: „Zum ersten Male machte ein Arbeiter mit dem revolutionären Temperament seiner Klasse, mit dem instinktiven Scharfsinn ihres erwachenden Klassenbewußtseins, mit packender und stürmischer Beredtsamkeit den Gedankenschatz des Sozialismus mobil für den Emanzipationskampf des Proletariats." Die großen Utopisten vor ihm wandten sich an die Begüterten, die sie für ihre Zukunftsideen gewinnen wollten. Weitling war der erste, der sich an die Arbeiter wandte. Er warf die Schranken nieder, die seine Vorgänger von der Arbeiterklasse trennten.

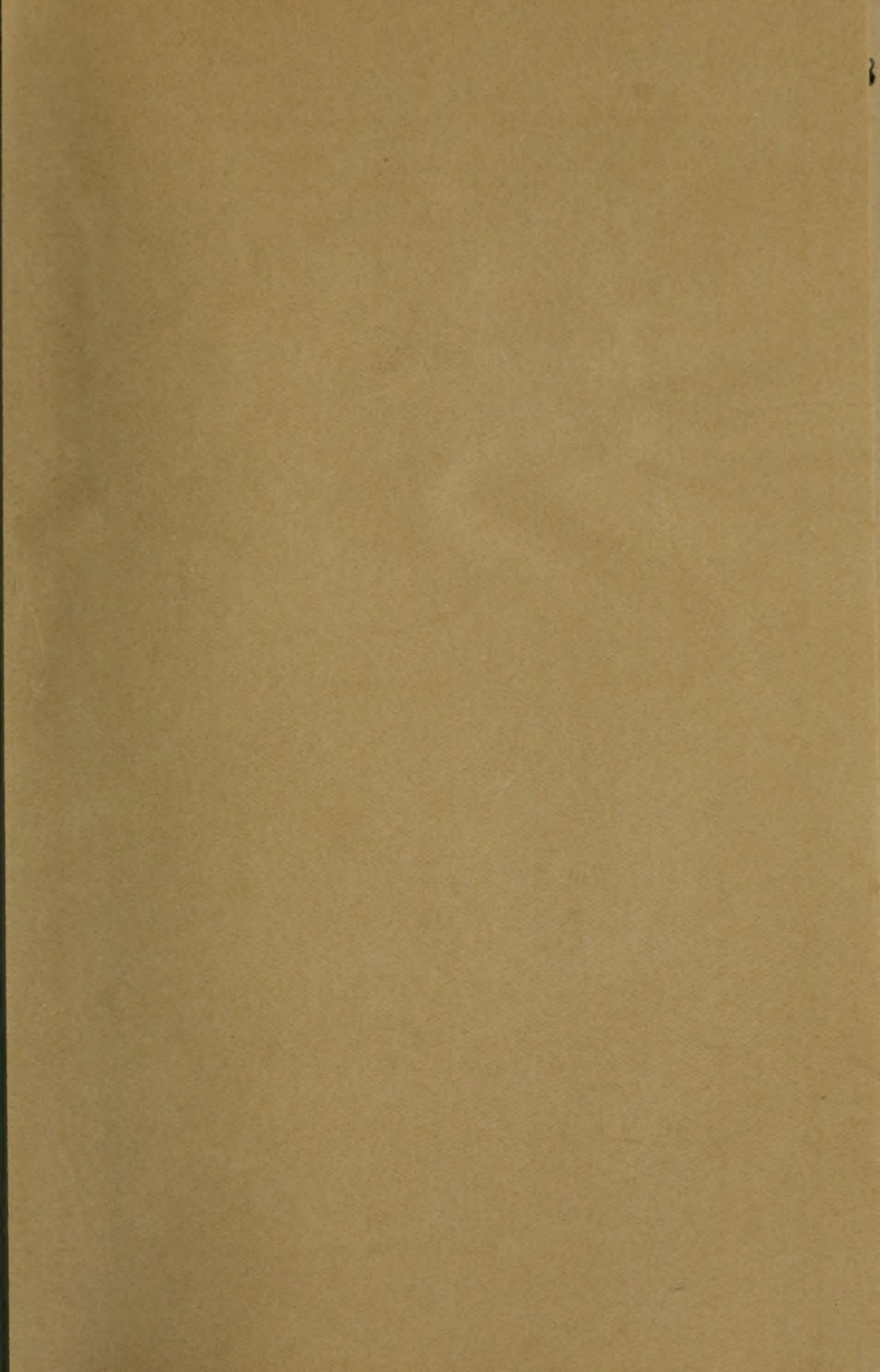
Gesammelte Werke von Wilhelm Wolff

Nebst einer Biographie von Friedrich Engels. Mit Einleitung und Anmerkung herausgegeben von Franz Mehring.

Preis broschiert Mk. 1,50, gebunden Mk. 2,—.

Der Herausgeber schreibt über das Werk u. a.: „Es ist nahezu ein Vierteljahrhundert verflossen, seitdem Friedrich Engels die Schlesische Milliarde herausgab mit einer Biographie Wolffs und einer Einleitung über die Geschichte der preußischen Bauern. Die Schrift ist längst vergriffen, und eine neue Auflage erscheint um so dringlicher, als am 21. Juni 1909 der 100. Geburtstag des Mannes war, der den drei großen Vorkämpfern der deutschen Sozialdemokratie ein ebenbürtiger Kamerad gewesen ist."

Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.



University of British Columbia Library

DATE DUE

FEB 25 / 75 ILL

MAR 4 - 1975 RET'D

MAR 1 8 1975

REC'D MAY 5 '75

FORM No. 310

710258



